

Opferschutzbericht

des Ministeriums der Justiz
des Landes Sachsen-Anhalt

Stand: Oktober 2010



SACHSEN-ANHALT

Ministerium der Justiz

Herausgegeben vom
Ministerium der Justiz des Landes Sachsen-Anhalt
Domplatz 2 - 4
39104 Magdeburg
Tel.: (0391) 567-01
Fax: (0391) 567-6180
E-Mail: poststelle@mj.sachsen-anhalt.de
Internet: www.mj.sachsen-anhalt.de

Stand: 22. Oktober 2010

Foto: Horst Fechner, Halle (Saale)

Der Opferschutzbericht wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Opferschutzbericht
des Ministeriums der Justiz des Landes Sachsen-Anhalt
vom 22. Oktober 2010

Seite

Inhaltsverzeichnis

I - XII

**A. Vorwort der Ministerin der Justiz des Landes
Sachsen-Anhalt**

1

**B. Die Rechtsstellung des Opfers im Straf- und
Strafverfahrensrecht**

5

I. Allgemeines

5

1. Die Begriffe „Opfer“, „Opferschutz“ und „Opferhilfe“

5

2. Überblick über die Gesetzeslage und die Gesetzesentwicklung

7

II. Opferschutz im Strafverfahren

11

1. Öffentlichkeitsgrundsatz und seine Ausnahmen

11

2. Besondere Zuständigkeitsregelungen

13

3. Verfahrensabsprachen im Strafprozess

14

4. Opferrechte im Jugendstrafverfahren

16

III.	Bedeutung des Opfers für die Verfolgbarkeit einer Straftat	20
1.	<u>Das Opfer als Strafantragsteller</u>	20
2.	<u>Das Opfer als Zeuge im Strafverfahren</u>	21
a)	Allgemeines	21
b)	Besondere Schutzregelungen in Vernehmungssituationen	24
aa)	Einsatz von Videotechnik zur Zeugenvernehmung	24
bb)	Ausschluss von Beschuldigten und Verteidigung	28
cc)	Eingeschränkte Angaben zur Person	29
dd)	Schutz vor entwürdigenden und bloßstellenden Fragen	30
ee)	Befragung junger Zeugen allein durch den Vorsitzenden	30
ff)	Bestellung eines Ergänzungspflegers	31
c)	Übersetzung	32
d)	Wahrung von Zumutbarkeit und Schamgefühl bei körperlicher Untersuchung	32
3.	<u>Besondere Verjährungsregelung für die Opfer von Sexualstraftaten</u>	33
IV.	Ansprüche des Opfers auf Information, Auskunft und Belehrung	35
1.	<u>Informationsrechte</u>	35
2.	<u>Akteneinsichts- und Auskunftsrecht</u>	36
3.	<u>Belehrungsansprüche</u>	37
V.	Das Recht des Opfers auf Beistand	38
1.	<u>Vertrauensperson</u>	38

2. <u>Rechtsbeistand</u>	38
3. <u>Opferanwalt</u>	39
4. <u>Prozesskostenhilfe und einstweiliger anwaltlicher Beistand</u>	41
5. <u>Zeugenbeistand</u>	42
VI. Unterstützung des Opfers bei wirtschaftlichen Ansprüchen	42
1. <u>Rückgewinnungshilfe</u>	43
2. <u>Adhäsionsverfahren</u>	46
3. <u>Finanzielle Hilfe durch Auflagen und Weisungen</u>	48
4. <u>Nebenklage</u>	52
5. <u>Zahlungserleichterung für Verurteilte zur Ermöglichung der Schadenswiedergutmachung</u>	55
C. <u>Besondere Regelungen zum Schutz gefährdeter Personen und bestimmter Personengruppen</u>	55
I. Zivilgerichtlicher Schutz bei Gewalttaten, Drohungen und Nachstellungen	55
1. <u>Gewaltschutzgesetz</u>	56
a) Schutzanordnungen	56
b) Regelungen zur Wohnungsüberlassung	56
c) Einstweilige Anordnungen	57
d) Reformen (FGG-RG)	57

2.	<u>Vorläufige Benutzungsregelung bezüglich einer gemeinsamen Wohnung bei Trennung</u>	58
3.	<u>Initiative von 12 Mitgliedstaaten der Europäischen Union für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über eine europäische Schutzanordnung</u>	58
II.	Zeugenschutzharmonisierungsgesetz	59
III.	Schutz von Kindern und Jugendlichen	60
1.	<u>Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung</u>	61
2.	<u>Zivilrechtlicher Kinderschutz</u>	62
3.	<u>Jugendschutz und Jugendmedienschutz</u>	63
4.	<u>Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates, KOM(2010)94 endg.</u>	66
IV.	Opferanspruchssicherungsgesetz	69
V.	Schutz ausländischer Opfer von Menschenhandel	70
1.	<u>Rahmenbeschluss des Rates vom 15. März 2001 über die Stellung des Opfers im Strafverfahren</u>	70
2.	<u>Richtlinie 2004/81/EG des Rates vom 29. April 2004 über die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Drittstaatsangehörige, die Opfer des Menschenhandels sind oder denen Beihilfe</u>	

<u>zur illegalen Einwanderung geleistet wurde und die mit den zuständigen Behörden kooperieren</u>	71
3. <u>Besonderheiten in aufenthaltsrechtlicher Sicht</u>	72
4. <u>Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verhütung und Bekämpfung von Menschenhandel und zum Opferschutz sowie zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates, KOM(2010) 95 endg.</u>	73
VI. Die Ansprüche nach dem Opferentschädigungsgesetz	76
1. <u>Anspruchsvoraussetzungen</u>	76
2. <u>Leistungen</u>	79
3. <u>Europäische Regelungen zur Opferentschädigung</u>	79
a) Europäisches Übereinkommen über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten vom 24. November 1983	79
b) Richtlinie 2004/80/EG des Rates vom 29. April 2004 zur Entschädigung der Opfer von Straftaten	81
c) Aktuelle Regelungen/Vorhaben/Initiativen	82
D. <u>Opferschutz durch Behandlung der Täter: Forensa</u>	85
E. <u>Opferschutz durch effektive Verfolgung politisch motivierter Kriminalität</u>	87
I. Richtlinien über die Verfolgung politisch motivierter Straftaten	87

II.	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches zur Strafschärfung im Bereich politisch motivierter Kriminalität	90
F.	<u>Vorbeugender Opferschutz</u>	95
I.	Opferschutz durch effektive Bekämpfung der Kriminalität von jugendlichen Mehrfach- und Intensivtätern	95
II.	Bekämpfung von Kinderpornografie	96
	1. <u>Bekämpfung der Verbreitung kinderpornografischer Daten im Internet</u>	96
	2. <u>EDV- Beweissicherung und –Auswertung</u>	98
III.	Pilotprojekt „Schülergremium“	101
IV.	Beschleunigte Verfahren	104
	1. <u>Gesetzeslage</u>	104
	2. <u>Dessauer Modell</u>	106
V.	Landespräventionsrat	108
VI.	Interministerieller Arbeitskreis Extremismusprävention	111
VII.	Vorbeugende Informationsaustauschsysteme	111
	1. <u>Informationsaustausch zum Schutz vor inhaftierten und entlassenen Rückfalltätern</u>	111
	a) Runderlass Sexualstraftäter	111
	b) Stärkung der Bewährungshilfe und Straffälligenarbeit	115

2. <u>Rückfallstatistik</u>	117
VIII. Opferschutz durch Strafvollzug und Jugendstrafvollzug	118
1. <u>Mittelbarer Opferschutz durch Resozialisierung in den Justizvollzugsanstalten</u>	118
2. <u>Mittelbarer Opferschutz durch Resozialisierung in den Jugendstrafvollzugsanstalten</u>	119
IX. Die Arbeit der Sozialen Dienste der Justiz	123
1. <u>Organisation des Sozialen Dienstes der Justiz</u>	123
2. <u>Tätigkeitsbereiche</u>	127
a) Bewährungshilfe und Führungsaufsicht	129
aa) Bewährungshilfe	129
bb) Führungsaufsicht	130
b) Forensische Ambulanz und integrierte Führungsaufsicht	131
c) Gerichtshilfe	131
d) Täter-Opfer-Ausgleich	132
e) Opferberatung und Zeugenbetreuung	132
f) Projektarbeit	132
aa) Erlebnispädagogische Gruppenarbeit in der Bewährungshilfe	132
bb) Modellprojekt „MOVES – Mit Offenem Vollzug zur Erwerbstätigkeit und Sozialintegration“	133
g) Arbeit in regionalen Netzwerken	135
3. <u>Verfahrenszahlen/Statistiken</u>	136
a) Bewährungshilfe/Führungsaufsicht	136
b) Gerichtshilfe	138

c) Täter-Opfer-Ausgleich	138
d) Opferberatung und Zeugenbetreuung	140
aa) Opferberatung	140
bb) Zeugenbetreuung	145
4. <u>Perspektiven</u>	148
5. <u>Gewaltprävention durch Täterarbeit</u>	148
a) Das „Magdeburger Anti-Gewalt-Training“ im Sozialen Dienst der Justiz	148
aa) Konzeption und Philosophie	148
bb) Kursziele	151
cc) Trainingsmodule	151
dd) Rahmenbedingungen	152
b) Ausbau des Anti-Gewalt-Trainings	153
X. Präventionsarbeit im schulischen Bereich	153
1. <u>Schülerwettbewerbe</u>	153
2. <u>Veranstaltungsreihe „Krea(k)tiv gegen Rechtsextremismus“</u>	155
3. <u>Bibliothek verbrannter Bücher</u>	156
XI. Stärkung der Zivilcourage und Sensibilisierung der Allgemeinheit	157
1. <u>Initiative gegen Fremdenfeindlichkeit und Rechtsextremismus: Die Kampagne „Hingucken! Für ein demokratisches und tolerantes Sachsen-Anhalt“</u>	157
a) Journalistenpreis „Rechtsextremismus im Spiegel der Medien“/Gala „TON Angeben - Gegen rechte Gewalt“	158

b) „Runder Tisch gegen Rechts“ im Ministerium der Justiz	162
c) Wanderausstellung „Justiz im Nationalsozialismus – über Verbrechen im Namen des deutschen Volkes“	163
d) Beteiligung „Meile der Demokratie“ Magdeburg	165
e) „Der moderne Rechtsextremismus“ – Seminarreihe für Richter, Staatsanwälte und Leiter der JVA in Sachsen-Anhalt	166
f) Sonstige Veranstaltungen	166
 2. <u>Aufklärung und Engagement zu Gewalt und Missbrauch</u>	167
 a) Telefonforum zum Opferschutz	167
b) Runder Tisch zur Bekämpfung von sexuellem Missbrauch	167
c) „Sport gegen Gewalt“	168
d) Podiumsdiskussion „Gewalt im Spiel“ / „Kinder im Chat“	169
 G. <u>Nachsorgender Opferschutz</u>	170
 I. Nachsorgender Opferschutz durch die Arbeit der Vereine der Freien Straffälligen- und Bewährungshilfe	170
 1. <u>ZEBRA – Zentrum für Entlassungshilfe, Beratung, Resozialisierung und Anlaufstelle zur Vermittlung gemeinnütziger Arbeit</u>	170
 2. <u>Beratung Straffälliger und ihrer Angehörigen</u>	174
 a) Angebote für Gefangene im Rahmen der Haftentlassungshilfe	174
b) Hilfsangebote für nicht inhaftierte Straffällige	174
c) Beratungs- und Betreuungsangebote	175
 3. <u>Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafe durch freie Arbeit</u>	175

	X
4. <u>Ehrenamtliche Arbeit</u>	176
5. <u>Arbeitsergebnisse 2009</u>	177
II. Beratung, Betreuung und Schutz von Opfern	178
III. Täter-Opfer-Ausgleich (TOA)	180
1. <u>TOA im allgemeinen Strafverfahren</u>	180
2. <u>TOA im Jugendstrafverfahren</u>	182
3. <u>Durchführende Stellen</u>	184
4. <u>Finanzierung und Unterstützung der (freien) Träger</u>	186
5. <u>Verfahrenszahlen</u>	186
IV. Die Stellung des Opfers nach rechtskräftiger Verurteilung des Angeklagten	186
1. <u>Informationsansprüche des Opfers</u>	186
2. <u>Kosten und Auslagen</u>	187
V. Interventionsstellen gegen häusliche Gewalt und Stalking	188
1. <u>Häusliche Gewalt</u>	188
2. <u>Stalking</u>	190
3. <u>Interventionsstellen</u>	193

VI.	Unterstützung der Opfer von Menschenhandel, Zwangsprostitution und Zwangsheirat	196
1.	<u>Schutz der Opfer von Zwangsheirat</u>	196
2.	<u>Kooperationskonzept zum Schutz der Opfer von Menschen- handel; Zusammenarbeit mit der Fachberatungsstelle „Vera“</u>	198
VII.	Wirtschaftliche und gesundheitliche Unterstützung von Opfern: Umsetzung des Opferentschädigungsgesetzes in Sachsen-Anhalt	200
1.	<u>Zuständigkeit und Verfahren</u>	200
2.	<u>Information der Bürger</u>	201
VIII.	Information und Vermittlung von Hilfsangeboten für Opfer durch Merkblätter und Broschüren	202
1.	<u>Das Merkblatt über die Rechte von Verletzten und Geschädigten in Strafverfahren</u>	202
2.	<u>Broschüren</u>	204
H.	<u>Fortbildungsmaßnahmen in der Justiz</u>	205
I.	Tagungen zum Opferschutz	205
II.	Tagungen zum Rechtsextremismus	208

I. <u>Kooperation mit den Opferverbänden</u>	209
J. <u>Schlussbetrachtung und Ausblick</u>	216

Opferschutzbericht des Ministeriums der Justiz des Landes Sachsen-Anhalt vom 22. Oktober 2010

A. Vorwort der Ministerin der Justiz des Landes Sachsen-Anhalt



Zum ersten Mal legt das Ministerium der Justiz des Landes Sachsen-Anhalt einen Opferschutzbericht vor. Er soll über die mannigfachen Bemühungen um eine stärkere Berücksichtigung von Opferbelangen informieren, über angeschobene Vorhaben Auskunft geben und Perspektiven für die Zukunft aufzeigen. Zugleich soll er für ein Thema sensibilisieren, das in den letzten Jahren enorm an Aufmerksamkeit gewonnen hat. Die Wahrung der berechtigten Interessen des Opfers muss in rechtlicher wie tatsächlicher Hinsicht eine Aufgabe sein, die von Justiz und Rechtspolitik gleichermaßen verinnerlicht wird.

Es ist seit jeher eine zentrale Aufgabe der Justiz, Straftaten aufzuklären, die Täter zur Verantwortung zu ziehen und über sie im Namen des Volkes Recht zu sprechen. Im Zuge der Bestrafung soll sich der Täter zudem aktiv mit seiner Tat und den von ihr ausgehenden Folgen auseinandersetzen. So soll es gelingen, ihn für die Zukunft von der Begehung weiterer Straftaten abzuhalten. Im gesellschaftlichen Miteinander sind wir letztlich darauf angewiesen, dass diese Resozialisierung der Täter gelingt.

Diese täterbezogene Perspektive darf aber nicht dazu führen, die Opfer zu vergessen. Das Erleben der Straftat stellt für sie und ihre Angehörigen vielfach eine Zäsur dar. Das

Leben ist plötzlich nicht mehr so wie es war. Dies gilt nicht nur für den Bereich schwerer und schwerster Kriminalität, sondern auch für vermeintlich leichte Delikte wie den einfachen Hausfriedensbruch oder den Wohnungseinbruch; ist doch gerade hier die Tendenz zu verzeichnen, dass sich die Betroffenen nicht einmal in den eigenen vier Wänden mehr sicher fühlen. Auch das kann eine Ursache von Traumatisierungen sein. Die Problematik beschränkt sich keineswegs auf den Bereich von Sexual- und Gewaltstraftaten.

Gerade die mit der Straftat verbundenen psychischen Beeinträchtigungen können dazu führen, dass das Weltbild der Opfer nachhaltig ins Wanken gerät. Sie begegnen ihrer Umwelt mit Misstrauen, isolieren sich, fühlen sich nicht länger als Teil der Gesellschaft. Genau hier müssen wir ansetzen: So wie die Täter zur Vermeidung künftigen Leids von weiteren Straftaten abgehalten werden müssen, so sind wir gleichsam spiegelbildlich den Opfern verpflichtet, sie mit ihrem Schicksal nicht allein zu lassen. Es gilt, ihnen die Chance zu bieten, die Tat zu verarbeiten, um sie so in die Lage zu versetzen, sich als vollwertiges Mitglied der Gesellschaft zu fühlen und sich nicht zurückzuziehen. Unser Gemeinwesen setzt auf die Teilhabe aller. Somit stehen auch wir als Justiz in der Pflicht.

Schließlich ist eine effektive Aufklärung von Kriminalität ohne eine Mitwirkung der Opfer in ihrer Rolle als – oft einzige – Zeugen der Tat vielfach kaum denkbar. Ausgerechnet diese aus einem völlig berechtigten Anliegen resultierende Situation ist in der Vergangenheit die Ursache von Belastungsstörungen gewesen.

Die Tätigkeit der Strafverfolgungsbehörden ging und geht mit dem Phänomen einher, dass sich die Verletzten mit dem Erlebten im Zuge ihrer Aussage erneut auseinandersetzen müssen. Dies kann die Gefahr sogenannter Flashbacks verursachen. Die Betroffenen durchleben die Tat ein zweites Mal, was zu empfindlichen Rückschlägen bei der Tatverarbeitung führen kann (sog. sekundäre Viktimisierung).

Schon deshalb ist im Umgang mit den Opfern ein Einfühlungsvermögen gefragt, das sich gesetzlich nicht verordnen lässt. Allerdings ist es möglich und auch geboten, gegebene Spielräume so auszufüllen, dass auf absehbare – weil bekannte – Szenarien Rücksicht genommen werden kann.

Freilich tritt als besondere Herausforderung hinzu, dass die Verarbeitungsstrategien der Opfer so verschieden sind wie die menschlichen Charaktere. Wegen dieser Individualität ist es aber wichtig, dass eine Reihe von Instrumenten zur Verfügung steht, mit deren Hilfe es möglich ist, zwischen einer effektiven Strafverfolgung und den berechtigten Interessen der Opfer einen Ausgleich herzustellen. Die Effektivität der Strafverfolgung und die Wahrung wohlverstandener Opferbelange dürfen einander nicht ausschließen. Damit ist zugleich die Prämisse des Ministeriums der Justiz umschrieben.

Betroffene, die der Unterstützung bedürfen, müssen diese schnell und unbürokratisch erlangen können. Es geht dabei nicht nur um finanzielle Zuwendungen, sondern auch darum, die Dauer der Ermittlungstätigkeit, die Prozessökonomie bei den Gerichten und die Länge sich anschließender sozialrechtlicher Verfahren zu optimieren. Die damit verbundenen Belastungen für die Betroffenen müssen in Grenzen gehalten werden. Die zügige Aburteilung der Straftat ist dabei von ebenso großer Relevanz, wie die möglichst unkomplizierte Zuerkennung zivilrechtlicher Ersatzansprüche oder die Gewährung sozialrechtlicher Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz.

Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass es durchaus alternative Konfliktlösungsmechanismen wie etwa den Täter-Opfer-Ausgleich gibt, in denen der Staat ganz bewusst auf die freiwillige Mitwirkung von Tätern und Opfern im Zeichen der Schaffung von Rechtsfrieden setzt. Die mit dem Täter-Opfer-Ausgleich verbundenen Effekte dürfen dabei nicht unterschätzt werden. Schließlich sind viele Straftaten Ausdruck eines Machtgefälles: Nahezu absolute Macht auf der Seite des Täters und vollständige Ohnmacht auf der Seite des Opfers. Letzteres wird durch die Tat zum Objekt herabgewürdigt. Der Täter-Opfer-Ausgleich bietet gerade hier eine vielversprechende Perspektive: Wenn der Täter ernsthaft um Verzeihung bittet, so macht er den Erfolg seiner Initiative von der Zustimmung des Opfers abhängig. Er erkennt sein Opfer wieder als Subjekt an, von dessen Willen der Erfolg der Entschuldigung abhängt. Wir wissen aus der Praxis, wie viel hierdurch gewonnen ist; nicht nur bei Erwachsenen, sondern auch und gerade bei Jugendlichen.

Dabei geht es auch um Prävention. Das Ministerium der Justiz legt hier einen weiteren Schwerpunkt. Das Wissen um rechtliche Zusammenhänge und die Aufklärung können vor allem bei Jugendlichen dazu beitragen, Straftaten von vornherein zu verhindern. Ohne Täter gibt es keine Opfer.

In den letzten Jahren sind eine Reihe von Maßnahmen durchgeführt worden, um die Position der Opfer von Straftaten zu stärken. Die Betroffenen nehmen dies in erster Linie durch die engagierte Tätigkeit des Sozialen Dienstes der Justiz wahr. Dort steht für die Beratung und Betreuung von Opfern besonders befähigtes Personal zur Verfügung. Der Soziale Dienst verfügt zudem über Angebote zur Betreuung von Opfern in Strafverfahren. In diesen Zusammenhang gehört auch die Betreuung von aus der Haft entlassenen Straftätern, da auch dies mittelbar dem Opferschutz dient.

Gesondert herauszustellen ist das überwiegend ehrenamtliche Engagement jener Bürger, die sich in ganz Sachsen-Anhalt den Opfern von Straftaten zuwenden und ihnen bei der Bewältigung der Tatfolgen wichtige Hilfe zuteil werden lassen. Der Landesverband für Straffälligen- und Bewährungshilfe Sachsen-Anhalt e.V. hat sich hierbei beispielsweise als verlässlicher Partner erwiesen. Es sollte ein Ziel für die nächsten Jahre sein, die gegebenen Angebote weiterzuentwickeln und diese zu Gunsten der Betroffenen – auch durch eine bessere Vernetzung – umzusetzen.

Persönlich erhoffe ich mir von dem Opferschutzbericht, dass er in Sachsen-Anhalt zur Grundlage einer breit angelegten Diskussion wird. Insofern stellt er nur einen Anfang dar. Er ist eine Bestandsaufnahme hinsichtlich der gegenwärtigen Aktivitäten des Ministeriums der Justiz und er bilanziert die bereits unternommenen Anstrengungen seit dem Jahre 2006. Er dokumentiert für die Öffentlichkeit, was bisher im Sinne der Interessen der Opfer von Straftaten getan wurde. Natürlich soll er auch als Diskussionsgrundlage dienen. Gerade im Dialog können bestehende Defizite benannt und neue Ansätze für die künftige Arbeit entwickelt werden. Dies wird die Bemühungen um einen verbesserten Opferschutz weiter vorantreiben.

Vor allem aber soll der Bericht die Bedürfnisse jener in den Mittelpunkt stellen, die selbst Opfer von Straftaten geworden sind und deshalb Hilfe benötigen. Sie leben mitten unter uns; als Nachbarn, Kollegen, Freunde und Bekannte. Ihnen gehört unsere Aufmerksamkeit. In einer Situation, die von persönlicher Not geprägt ist, kommt es zu gleichen Teilen auf Respekt und Fürsorge an. Dem wollen wir uns stellen.

Angela Kolb

B. Die Rechtsstellung des Opfers im Straf- und Strafverfahrensrecht

I. Allgemeines

1. Die Begriffe „Opfer“, „Opferschutz“ und „Opferhilfe“

Es gibt keine Legaldefinition des Opferbegriffs. Im deutschen Recht wird traditionell seit jeher vom Verletzten gesprochen.

Die Strafprozessordnung verwendet überwiegend den Begriff des „Verletzten“ (womit die hypothetisch oder tatsächlich durch eine behauptete Straftat in ihren Rechtsgütern beeinträchtigte Person gemeint ist), um die Vorläufigkeit der Rollenzuschreibung im Strafprozess bis zum rechtskräftigen Nachweis der Schuld deutlich zu machen¹. In der Strafprozessordnung wird der Verletzte in der Funktion beschrieben, die ihm im Wesentlichen im Rahmen eines Strafverfahrens zukommt, nämlich der des Zeugen. Im vorliegenden Bericht findet überwiegend der Begriff „Opfer“ Verwendung.

Dem europäischen Recht blieb es vorbehalten, erstmals eine Definition zu schaffen. Im Rahmenbeschluss des Rates der Europäischen Union vom 15. März 2001 über die Stellung des Opfers im Strafverfahren heißt es in Artikel 1:

„Opfer ist eine natürliche Person, die einen Schaden, insbesondere eine Beeinträchtigung ihrer körperlichen oder geistigen Unversehrtheit, seelisches Leid oder einen wirtschaftlichen Verlust als direkte Folge von Handlungen oder Unterlassungen erlitten hat, die einen Verstoß gegen das Strafrecht eines Mitgliedstaates darstellen“² (vgl. auch Abschnitt C. VI. 1.).

Die Polizeiliche Kriminalstatistik bezeichnet als Opfer natürliche Personen, gegen die sich die mit Strafe bedrohte Handlung unmittelbar richtete.

Der Begriff „Opferschutz“ meint vor allem die Bemühungen zum Schutz – auch im Sinne von Wahrnehmung der Interessen – der Opfer einer Straftat im Ermittlungs- und

¹ Michael C. Baumann, Wolfram Schädlér, Das Opfer nach der Straftat – seine Erwartungen und Perspektiven, Wiesbaden 1991, S. 30.

² Rahmenbeschluss 2001/220/JI, ABl. EG, Nr. L 82, S. 1 v. 22. 3. 2001.

Strafverfahren³. Der Opferschutz kann mehr formal–rechtlich, also strafprozessual orientiert sein oder auch sozialpädagogisch im Sinne einer Begleitung, einer Betreuung oder eines Beistandes im Verfahren. Er enthält – bezogen auf das deutsche Strafverfahren – unterschiedliche Aspekte, nämlich den eigentlichen Schutz des Opfers im Rahmen von Zeugenschutzprogrammen, die Wahrnehmung seiner Interessen besonders im Verfahren sowie die Schadenswiedergutmachung.

Der Begriff „Opferhilfe“ beschreibt im vorliegenden Zusammenhang die Unterstützung der Opfer von Straftaten, um nach Möglichkeit die Opferwerdung im Sinne einer Verarbeitung bewältigen zu können. Insoweit kann Opferhilfe bedeuten, dass dem Opfer einer Straftat geholfen wird, am Strafverfahren möglichst ohne weitere Viktimisierung teilzunehmen. Opferhilfe bedeutet auch, dass das Opfer emotional stabilisiert wird, beispielsweise durch Aufklärung über den Verfahrensablauf oder durch eine beistehende Person im Verfahren, und es somit – im Sinne der Rechtsfindung – zu einem „besseren“ Zeugen wird (höhere Aussagequalität, geringere Irritierbarkeit). Opferhilfe heißt andererseits, dass das Opfer über die Belastungen in Ermittlungs- und Strafverfahren aufgeklärt und ihm auch in den Fällen geholfen wird, in denen es sich gegen die Erstattung einer Strafanzeige entscheidet⁴.

Die Opfer von Straftaten fühlen sich häufig allein gelassen. In der öffentlichen Diskussion ist nicht selten Unverständnis darüber zu hören, dass ein Beschuldigter⁵, über dessen Taten in den Medien und in der Presse berichtet wird, in einem aufwändigen Verfahren verurteilt wird, in dem er verfahrensmäßige Rechte hat, während die Opfer mit den Folgen der Tat ohne Hilfe fertig werden müssen.

Insbesondere von Opferschutzverbänden wird deshalb vielfach die Forderung erhoben, die staatliche Unterstützung von Verbrechensopfern noch zu verbessern und den Verletzten größere Möglichkeiten einzuräumen, sich am Strafverfahren gegen den mutmaßlichen Täter zu beteiligen.

Vielen Kriminalitätsoptern ist aber nicht nur daran gelegen, im Rahmen des Strafverfahrens eine Genugtuung für das erlittene Unrecht zu erhalten und Schutz vor

³ Michael C. Baumann, Wolfram Schädler, Das Opfer nach der Straftat – seine Erwartungen und Perspektiven, 1991, S. 24, 28.

⁴ Michael C. Baumann, Wolfram Schädler, Das Opfer nach der Straftat – seine Erwartungen und Perspektiven, 1991, S. 25.

⁵ Zur besseren Lesbarkeit wird auf eine Unterscheidung der Geschlechter verzichtet. In allen Fällen der männlichen Darstellungsform sind beide Geschlechter gleichermaßen angesprochen.

einer erneuten Traumatisierung, anderen starken psychischen Belastungen oder vor neuen Repressalien der Täter zu erlangen.

Opferhilfe und Opferschutz haben auch eine materielle Seite.

Um das notwendige Spektrum der Unterstützung für Opfer von Straftaten beschreiben zu können, ist es notwendig, einerseits die Position des Verletzten innerhalb des Strafverfahrens genauer zu umreißen, um andererseits hieraus das Ausmaß der notwendigen Hilfestellung auch außerhalb des Strafverfahrens näher bestimmen zu können.

Die somit erforderliche Bestandsaufnahme zur Rechtsstellung des Opfers im Strafverfahren soll daher im Folgenden anhand der derzeit geltenden Vorschriften, insbesondere im Strafgesetzbuch (StGB), in der Strafprozessordnung (StPO) und im Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) vorgenommen werden.

2. Überblick über die Gesetzeslage und die Gesetzesentwicklung

Bereits seit Mitte der 80er Jahre hat sich in der Gesetzgebung mehr und mehr der Gedanke durchgesetzt, dass die Rechte der Opfer im Strafverfahren gestärkt und schrittweise ausgebaut werden müssen. Denn es war innerhalb der fachlich-öffentlichen Diskussion immer wieder kritisch angemerkt worden, dass der deutsche Strafprozess durch seine Fokussierung auf den Täter die Belange von Verletzten und Opfern im Strafverfahren nicht hinreichend beachte.

Im Jahre 1986 verabschiedete der Bundesgesetzgeber das Erste Gesetz zur Verbesserung der Stellung des Verletzten im Strafverfahren (VerlStrVfG – Opferschutzgesetz)⁶, mit dem etwa in den §§ 406d bis 406h StPO eigenständige Rechte für Verletzte auf Information und Akteneinsicht normiert worden waren. Obgleich in Fachkreisen auch immer wieder von einer damit einhergehenden zu weiten Ausdehnung der Opfer- und Verletztenrechte die Rede war, ist der damit begonnene und eingeschlagene Weg als richtig zu bezeichnen. Er wird auch vom Ministerium der Justiz des Landes Sachsen-Anhalt unterstützt.

⁶ BGBl. I S. 2496.

Bereits das geltende Recht bietet Menschen, die einer Straftat zum Opfer gefallen sind, vielfache Möglichkeiten, ihre Interessen wahrzunehmen.

Im Strafrecht sind eine Reihe opferschützender Normen vorgesehen. Dabei stehen die opferschützenden Vorschriften des Strafverfahrens in der Strafprozessordnung und im Gerichtsverfassungsgesetz im Vordergrund. Aber auch das Strafgesetzbuch enthält zahlreiche Regelungen, die dem Opferschutz dienen.

So entfalten auch die im Strafgesetzbuch enthaltenen, dem Individualrechtsgüterschutz dienenden Straftatbestände, auf deren vollständige Darstellung im Einzelnen wegen des erheblichen Umfangs verzichtet wird, opferschützende Wirkung.

Die Ausrichtung auf präventive Schutzaspekte wird besonders bei den Straftatbeständen der Nichtanzeige geplanter Straftaten, § 138 StGB, der Unterlassenen Hilfeleistung, § 323c StGB, oder bei Tatbeständen, die die bloße Vorbereitung einer Straftat oder die Gefährdung von Menschen und Sachen unter Strafe stellen, deutlich.

Ebenso dienen die Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründe dem Opferschutz. Diese erlauben angegriffenen Opfern oder hilfsbereiten Dritten eine effektive Abwehr von Rechtsgutsbeeinträchtigungen, ohne sich selbst strafbar zu machen.

Die Regelungen zum straffreien Rücktritt vom Versuch in § 24 StGB stellen durch die Gewährung von Straffreiheit im Falle des freiwilligen Absehens von der weiteren Tatausführung oder der Verhinderung der Vollendung der Tat einen dem Opferschutz dienenden Anreiz dar.

Die Strafzumessungsvorschriften der §§ 46 und 46a StGB haben nachsorgenden Opferschutz zum Gegenstand (vgl. Abschnitt E. II.). Nach § 46 Absatz 1 StGB gehört das Bemühen des Täters, den Schaden wieder gut zu machen oder einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen, zu den Umständen, die bei der Strafzumessung zu berücksichtigen sind. Nach § 46a StGB kann das Gericht die Strafe mildern oder unter Umständen sogar von Strafe absehen, wenn sich der Täter um einen Täter-Opfer-Ausgleich bemüht, eine Wiedergutmachung bewirkt oder ernsthaft erstrebt oder das

Opfer ganz oder zum überwiegenden Teil entschädigt. Schließlich haben auch die in den §§ 77 ff. StGB normierten Regelungen zum Strafantrag sowie die das Ruhen der Verjährung betreffende Vorschrift des § 78b Absatz 1 Nr. 1 StGB einen Bezug zum Opferschutz.

Die Verfolgung bestimmter Delikte kann der Verletzte selbst durch einen Strafantrag in Gang setzen oder das Privatklageverfahren betreiben und so Einfluss auf die Ermittlung und Bestrafung des Täters nehmen. Die Regelungen über das Adhäsionsverfahren erlauben es, bereits im Strafverfahren zivilrechtliche Ansprüche des Opfers geltend zu machen. Damit kann vermieden werden, dass das Opfer einer Straftat neben den ohnehin bereits bestehenden Belastungen eines Strafverfahrens seine aus der Straftat gegen den Täter erwachsenen Ansprüche gesondert in einem Zivilverfahren geltend machen muss.

Bei bestimmten Delikten leitet das Gesetz aus den Folgen der Straftat für das Opfer jeweils Straferschwerungen oder Strafmilderungen für den Täter ab. So werden im Falle des Todes des Opfers beispielsweise die Vergewaltigung und der erpresserische Menschenraub schwerer bestraft, § 177 Absatz 3, § 239a Absatz 2 StGB.

Auch die Strafprozessordnung enthält zahlreiche Regelungen zur Wahrung von Opferinteressen. So wird der Verletzte in seiner Eigenschaft als Zeuge in bestimmten Bereichen besonders geschützt und am Strafverfahren beteiligt.

Fragen, die den persönlichen Lebensbereich betreffen, sollen nur gestellt werden, wenn dies unerlässlich ist, § 68a StPO.

Der Angeklagte kann aus dem Sitzungssaal entfernt werden, wenn Nachteile für die Gesundheit des Zeugen zu befürchten sind, § 247 Satz 2 StPO.

Des Weiteren ist der Verletzte als Antragsteller von der Einstellung eines Strafverfahrens zu benachrichtigen, § 171 StPO. Ihm steht das Recht zu, eine staatsanwaltschaftliche Anklage im sogenannten Klageerzwingungsverfahren zu erzwingen, §§ 172 ff. StPO.

Das Recht der Nebenklage, §§ 395 ff. StPO, beinhaltet vor allem das Recht des Verletzten auf dauernde Anwesenheit im Prozess, auf Fragen, auf Beweisanträge und auf den Schlussvortrag (vgl. Abschnitt B. VI. 4., S. 44 ff.).

Das GVG sieht in § 171b den Ausschluss der Öffentlichkeit für die Hauptverhandlung bereits dann vor, wenn Umstände aus dem persönlichen Lebensbereich des Zeugen zur Sprache kommen und das Interesse an der öffentlichen Erörterung nicht überwiegt. Auch kann nicht gegen den Willen des Zeugen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden (vgl. Abschnitt B. II. 1.).

Vielfältige Vorschläge, auch des WEISSER RING e.V., zur Verbesserung des Opferschutzes haben bereits Eingang in gesetzliche Regelungen gefunden. In diesem Sinne ist in den vergangenen Jahren Vieles geschehen. Die Stellung des Opfers in Ermittlungs- und Strafverfahren ist durch zahlreiche gesetzliche Änderungen gestärkt worden:

Durch das Opferschutzgesetz von 1986 wurde die Beteiligung des Opfers im Strafverfahren umfassend festgeschrieben.

Mit dem Gesetz zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität von 1992 (OrgKG)⁷ und dem Zeugenschutzharmonisierungsgesetz aus dem Jahr 2001 (ZSHG)⁸ (vgl. Abschnitt C. II.) wurde der Schutz gefährdeter Zeugen erheblich verbessert.

Das Zeugenschutzgesetz von 1998 (ZSchG)⁹ hat vor allem die Videovernehmung im Strafverfahren gesetzlich verankert. Dieses Gesetz hat auch die anwaltliche Vertretung von Geschädigten durch sogenannte Opferanwälte verbessert. Beides ist gerade für kindliche Opferzeugen, insbesondere in Verfahren wegen Sexualdelikten zum Nachteil von Kindern, sehr wichtig.

Von erheblicher Bedeutung ist auch die gesetzliche Verankerung des Täter-Opfer-Ausgleichs, die durch die Ende 1999 vollzogenen Änderungen im Strafverfahrensrecht abgeschlossen wurde.

⁷ BGBl. I S. 1302.

⁸ BGBl. I S. 3510.

⁹ BGBl. I S. 820.

Das zum 1. September 2004 in Kraft getretene Opferrechtsreformgesetz (OpferRRG)¹⁰ hat insbesondere die Informationsrechte von Geschädigten im Strafverfahren verbessert und die Geltendmachung von Schadenersatzforderungen des Verletzten im Strafverfahren (sog. Adhäsionsverfahren) erleichtert.

Mit dem zweiten Justizmodernisierungsgesetz vom 22. Dezember 2006 (JuMoG 2)¹¹ wurde die Stellung des Opfers im Jugendstrafverfahren deutlich verbessert.

Das Gesetz zur Stärkung der Rechte von Verletzten und Zeugen im Strafverfahren (Zweites Opferrechtsreformgesetz [2.OpferRRG])¹², das am 1. Oktober 2009 in Kraft getreten ist, schließt inhaltlich an frühere Gesetzesänderungen an und führt zusammen mit dem Untersuchungshaftrechtsänderungsgesetz (UHaftRÄndG)¹³ und dem Gesetz zur Regelung der Verständigung im Strafverfahren (StVVerstG)¹⁴ zu Änderungen der StPO. Die Reform verfolgte im Wesentlichen das Ziel, die Rechte von Opfern und Zeugen im Strafverfahren zu erweitern. Unter anderem wurden die Voraussetzungen für die Erhebung der Nebenklage und für die Bestellung eines Opferanwalts für besonders schutzbedürftige Nebenkläger neu ausgerichtet und vereinfacht, Informationsrechte der Verletzten wurden erweitert.

II. Opferschutz im Strafverfahren

1. Öffentlichkeitsgrundsatz und seine Ausnahmen

Gerichtsverfahren gegen erwachsene und heranwachsende Angeklagte werden gemäß § 169 GVG grundsätzlich öffentlich durchgeführt.

Das in § 169 Satz 2 GVG normierte grundsätzliche Verbot von Ton- und Bildaufnahmen dient dem Schutz der Verfahrensbeteiligten und dem sachlichen Charakter der Verhandlung. Denn mit dem Erfordernis der Öffentlichkeit ist nicht die Verbreitung des gesprochenen Wortes oder des Gebarens der Beteiligten durch den Rundfunk an eine unbestimmte Vielzahl von Menschen gemeint. Der Presse und dem Rundfunk kann der

¹⁰ BGBl. I S. 1354.

¹¹ BGBl. I S. 3416.

¹² BGBl. I S. 2280.

¹³ BGBl. I 2009 S. 2274.

¹⁴ BGBl. I 2009 S. 2353.

Vorsitzende Richter Aufnahmen im Gerichtssaal, jedoch nicht während des eigentlichen Ganges der Hauptverhandlung, gestatten, wobei schutzwürdige Interessen der Beteiligten und das Interesse der Allgemeinheit an der Unterrichtung über das Zeitgeschehen gegeneinander abzuwägen sind. Die Rundfunkfreiheit ist dabei angemessen zu berücksichtigen.

Der Öffentlichkeitsgrundsatz dient ganz überwiegend dem Informationsinteresse der Allgemeinheit. Die Massenmedienöffentlichkeit steht dabei heute im Vordergrund. Das Informationsinteresse schließt mittelbar den Zweck ein, dass die Rechtsprechung in die Rechtsgemeinschaft hineinwirkt und das Recht lebendig erhält¹⁵.

Der Öffentlichkeitsgrundsatz ist eine grundlegende Einrichtung des Rechtsstaates und Prozessmaxime für die Hauptverhandlung. Er beugt willkürlichen Geheimverfahren vor. Ein Bedeutungswandel zur Gewährleistung des verfassungsrechtlichen Schutzes der Persönlichkeitssphäre des Angeklagten oder anderer Personen kommt in den Vorschriften der §§ 171a bis 172 GVG zum Ausdruck, die einige wenige Ausnahmen vom Grundsatz der Öffentlichkeit zulassen.

Zum Schutz der Persönlichkeitsrechte, insbesondere von Opfern, erlaubt § 171b GVG, die grundsätzlich zugelassene Öffentlichkeit von einer Hauptverhandlung auszuschließen. Dies ist der Fall, soweit Umstände aus dem persönlichen Lebensbereich namentlich von Verletzten zur Sprache kommen, deren öffentliche Erörterung schutzwürdige Interessen verletzen würde, § 171b Absatz 1 GVG. Liegen diese Voraussetzungen vor, ist der Ausschluss der Öffentlichkeit auf Antrag des Verletzten sogar zwingend vorgeschrieben, § 171b Absatz 2 GVG.

Darüber hinaus kann das Gericht die Öffentlichkeit für die Verhandlung oder für einen Teil davon auch dann ausschließen, wenn eine Gefährdung des Lebens, des Leibes oder der Freiheit eines Zeugen oder einer anderen Person zu besorgen ist (§ 172 Nr. 1 GVG) oder wenn eine Person unter 18 Jahren vernommen wird (§ 172 Nr. 4 GVG). Die Öffentlichkeit kann nach den genannten Vorschriften selbst von einer „Video-Vernehmung“ eines Zeugen ausgeschlossen werden (vgl. Abschnitt B. III.2. b) aa)).

¹⁵ Lutz Meyer-Goßner, Strafprozessordnung mit GVG und Nebengesetzen, 53. Aufl., 2010, § 169 GVG Rn. 1 (in Folge: Lutz Meyer-Goßner, StPO, 53. Aufl., 2010, ...).

Gegen jugendliche Angeklagte ist die Hauptverhandlung vor Gericht dagegen nicht öffentlich, § 48 Absatz 1 Jugendgerichtsgesetz (JGG). Dem Opfer, seinen Erziehungsberechtigten und seinem gesetzlichen Vertreter ist dagegen die Anwesenheit gestattet, § 48 Absatz 2 JGG.

2. Besondere Zuständigkeitsregelungen

Im Laufe eines Strafverfahrens kann ein Zeuge, gegebenenfalls mehrfach und in größeren zeitlichen Abständen, von der Polizei, der Staatsanwaltschaft, dem Ermittlungsrichter und in der Hauptverhandlung vernommen werden, eventuell erneut in einer Berufungsverhandlung. Hinzu kommen unter Umständen Befragung und Exploration für ein Glaubwürdigkeitsgutachten.

Das geltende Recht kennt bereits bei den Regelungen über die gerichtliche Zuständigkeit ein Instrumentarium zur Vermeidung von Mehrfachvernehmungen.

Solche können etwa nach Einlegung einer Berufung erforderlich werden. In der Berufungsverhandlung wird der Prozess mit einer erneuten Beweisaufnahme beim Landgericht wiederholt. Dies kann bedeuten, dass Zeugen in dieser zweiten Instanz erneut aussagen müssen.

Das Opferrechtsreformgesetz vom 1. September 2004 hat für Fälle „besonderer Schutzbedürftigkeit“ des Opfers die Möglichkeit eröffnet, sogleich beim Landgericht Anklage zu erheben, § 24 Absatz 1 Nr. 3 GVG. Es soll auf diesem Wege vermieden werden, dass es nach einem Strafverfahren im Falle einer Berufung zu einer zweiten Tatsacheninstanz vor dem Landgericht kommt, in der das Opfer bei einer erneuten Vernehmung gegebenenfalls zusätzlichen psychischen Belastungen ausgesetzt ist.¹⁶

Gegen das erstinstanzliche Urteil des Landgerichts kann keine Berufung, sondern nur das Rechtsmittel der Revision eingelegt werden. In der Revision wird nur aufgrund der festgestellten Tatsachen die Einhaltung der Rechtsvorschriften durch das Gericht überprüft. Eine erneute Beweisaufnahme findet nicht statt.

Für Strafverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende sind besondere Jugendge-

¹⁶ Joachim Herrmann, ZIS 3/2010, S. 240.

richte zuständig. Bei den Staatsanwaltschaften sind Jugendstaatsanwälte bestellt. Gemäß § 37 JGG sollen die Jugendrichter und die Jugendstaatsanwälte erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein.

§ 26 GVG schafft für Jugendschutzsachen ausnahmsweise eine Doppelzuständigkeit der gleichgeordneten Jugendgerichte und allgemeinen Strafgerichte. Der Zweck besteht darin, die besondere erzieherische Befähigung und Erfahrung des Jugendrichters in bestimmten Fällen zu nutzen, etwa in der Vernehmungstechnik kindlicher oder jugendlicher geschädigter Zeugen oder bei der Würdigung ihrer Aussagen.

3. Verfahrensabsprachen im Prozess

Verfahrensabsprachen werden in der öffentlichen Diskussion oft verkürzt als „Deal“ zugunsten des Angeklagten und der Gerichte, die sich angeblich Arbeit ersparen wollen, dargestellt.

Es ist zutreffend, dass durch Verfahrensabsprachen langwierige Prozesse verkürzt werden können. Wenn in einem Hauptverfahren die Verfahrensbeteiligten bereits zu Beginn des Prozesses über konkrete Rechtsfolgen sprechen, kann dies ein Verfahren wesentlich abkürzen. Möglicherweise ist der Angeklagte bereit, an der Aufklärung des Sachverhaltes mitzuwirken, wenn er weiß, dass und „um wie viel“ sich seine Strafe durch ein Geständnis verringert. Verfahrensabsprachen können aber auch den Opfern von Straftaten zugute kommen.

Zum einen können auch Opfer ein Interesse daran haben, dass ein Prozess zügig beendet wird. Zum anderen helfen Verfahrensabsprachen Opfern z. B. auch dann, wenn ihnen hierdurch eine quälende Aussage vor Gericht erspart bleibt und sie so vor weiterer Traumatisierung geschützt werden. Dabei ist aber durchaus auch zu sehen, dass verfahrensbeendende Absprachen in Strafprozessen gerade von Opfern kritisiert werden, weil die Hintergründe für sie intransparent bleiben.

Mittlerweile ist der einvernehmliche Abschluss eines Strafverfahrens auch in der Strafprozessordnung geregelt. Infolge des Postulats des Bundesgerichtshofs (BGH), die grundsätzlichen Fragen der Gestaltung des Strafverfahrens und damit auch die

Rechtsregeln, denen die Urteilsabsprachen unterworfen sein sollen, festzulegen¹⁷, hat der Bundestag am 28.05.2009 den Gesetzentwurf aus dem Bundesministerium für Justiz¹⁸ in der Fassung der Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses¹⁹ verabschiedet. Durch Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes zur Regelung der Verständigung im Strafverfahren vom 29. Juli 2009 ist § 257c StPO in die Strafprozessordnung eingefügt worden, der Regelungen zum zulässigen Inhalt, zum Zustandekommen und den Folgen einer Verständigung enthält. Der Rahmen, den die Grundsätze des geltenden Strafprozessrechts ziehen, wird dabei nicht verändert.

Gegenstand einer Verständigung dürfen nur die Rechtsfolgen, also im Wesentlichen das Strafmaß und etwaige Auflagen (etwa Bewährungsauflagen) sowie Maßnahmen zum Verfahrensverlauf und das Prozessverhalten der Beteiligten sein, ebenso ein Geständnis. Ein Rechtsmittelverzicht darf nicht Gegenstand einer Verständigung sein, § 257c Absatz 2 Satz 3 StPO.

Eine Verständigung kommt zustande, indem das Gericht ihren möglichen Inhalt bekannt gibt und der Angeklagte sowie die Staatsanwaltschaft zustimmen, § 257c Absatz 3 Satz 4 StPO. Das Gericht gibt dabei eine Ober- und Untergrenze der möglichen Strafe an, wobei es weiterhin die allgemeinen Strafzumessungserwägungen berücksichtigen muss.

Durch die Regelung in § 257c Absatz 3 Satz 3 StPO, nach der die Verfahrensbeteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten, wird dem Verletzten (i.d.R. als Nebenkläger oder Nebenklageberechtigten) und seinem Vertreter die Möglichkeit eingeräumt, die Opferinteressen geltend zu machen. Aber auch die Staatsanwaltschaft hat im Rahmen ihrer Stellungnahme Opfergesichtspunkte, insbesondere die Auswirkung der Tat auf das Opfer zu berücksichtigen. Die Schwere der Verletzungen und die Dauer der Heilung sind als wesentliche Strafzumessungsgründe zu erörtern (Nr. 138 Absatz 2 der Richtlinien über das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren [RiStBV]). Ferner sieht Nr. 4 c, 127 Absatz 1 RiStBV ausdrücklich vor, dass der Staatsanwalt auch darauf achtet, dass die Belange des Verletzten im Strafverfahren berücksichtigt werden.

In § 257c StPO ist allerdings nicht vorgesehen, dass der Nebenkläger ebenfalls einer

¹⁷ BGHSt 50, 40, 64.

¹⁸ BT-Drs 16/12310.

¹⁹ BT-Drs. 16/13095.

Verständigung zustimmen muss. Dies mag aus Opfergesichtspunkten zwar bedenklich sein, entspricht aber dem sonstigen Strafprozessrecht, nach dem der Nebenkläger das Urteil allein wegen der Rechtsfolgen nicht angreifen kann, § 400 Absatz 1 StPO. Die Strafzumessung bzw. das Strafmaß sind aber gerade der wesentliche Gegenstand einer Verständigung.

Die erforderliche Transparenz und Dokumentation des mit einer Verständigung verbundenen Geschehens – nicht zuletzt zum Zweck einer Nachprüfung in der Revision – wird durch umfassende Mitteilungs- und Protokollierungspflichten des Gerichtes sichergestellt, § 243 Absatz 4, § 257c Absatz 4, 5, § 273 Absatz 1a) StPO.

Schließlich werden kommunikative Elemente im Strafverfahren gestärkt, die außerhalb einer Verständigung zur Verfahrensförderung geeignet sind (§§ 160b, 202a, 257b StPO), aber im gerichtlichen Verfahren auch zur Vorbereitung einer Verständigung dienen können.

4. Opferrechte im Jugendstrafverfahren

Sind Jugendliche (Personen zwischen vierzehn und siebzehn Jahren) beschuldigt, ein Strafgesetz verletzt zu haben, so sind auf das Ermittlungs- und Strafverfahren wie auch auf das Vollstreckungsverfahren besondere Vorschriften anzuwenden. Im Mittelpunkt dieser Vorschriften steht das Jugendgerichtsgesetz (JGG), das auch für Taten von Heranwachsenden (Personen zwischen achtzehn und zwanzig Jahren) gilt, wenn diese zum Beispiel wegen Reifeverzögerungen Jugendlichen gleichzustellen sind, § 105 JGG.

Im Zentrum des Jugendstrafverfahrens steht der Erziehungsgedanke. Das Jugendstrafrecht verfolgt damit anders als das allgemeine Strafrecht zuvörderst das Ziel, jugendliche Straftäter frühzeitig in die Bahnen rechtmäßigen Handelns zurück zu leiten und sie dahingehend erzieherisch zu beeinflussen. Andererseits müssen auch die Opfer der von jugendlichen oder heranwachsenden Beschuldigten begangenen Straftaten geschützt und ihre verfahrensrechtlichen Positionen gesichert und ausgebaut werden. Es ist daher eine beständige Aufgabe des Gesetzgebers, die Belange des Opferschutzes mit den verfahrensrechtlichen Garantien der Beschuldigten im Jugendstrafverfahren in einen angemessenen Ausgleich zu bringen.

Der Gesetzgeber hat sich deshalb unter anderem des Themas der Opferrechte im Jugendstrafverfahren bereits vor einigen Jahren angenommen und das Zweite Gesetz zur Modernisierung der Justiz vom 22. Dezember 2006 verabschiedet.²⁰ Mit den durch dieses Gesetz geschaffenen Änderungen des Jugendgerichtsgesetzes sind die Rechte von Opfern und Verletzten auch im Jugendstrafverfahren gestärkt und in ein angemessenes Verhältnis zu den Verfahrensrechten der Beschuldigten gesetzt worden.

Die durch das genannte Gesetz geschaffenen Regelungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Nach § 41 Absatz 1 Nr. 4 JGG ist die Jugendkammer als erkennendes Gericht des ersten Rechtszuges auch in Sachen zuständig, bei denen die Staatsanwaltschaft wegen der besonderen Schutzbedürftigkeit von Verletzten der Straftat, die als Zeugen in Betracht kommen, Anklage bei der Jugendkammer erhebt. Der Gesetzgeber hat damit einen im Strafverfahrensrecht für Erwachsene bereits Gesetz gewordenen Gedanken der besonderen Schutzbedürftigkeit der Opfer in Strafverfahren (vgl. Abschnitt B. II. 2.) auch für das Jugendstrafverfahren aufgegriffen. Wie im Erwachsenenstrafrecht soll auch im Jugendstrafrecht nach der Regelung des § 41 JGG aus Gründen besonderer Schutzbedürftigkeit von Verletzten einer Straftat, die zugleich Zeugen sind, sogleich Anklage bei der Jugendkammer des Landgerichts erhoben werden können, ohne zuvor das Amtsgericht als erste Tatsacheninstanz befassen zu müssen. Damit wird erreicht, dass jugendliche Zeugen den psychischen und physischen Belastungen einer mehrmaligen Zeugenvernehmung vor Gericht nicht ausgesetzt sein müssen.

Nach § 48 Absatz 1 JGG ist die Verhandlung vor dem erkennenden Gericht einschließlich der Verkündung der Entscheidungen in Jugendstrafsachen nicht öffentlich. Nach der Novellierung des § 48 Absatz 2 JGG ist nunmehr auch dem Erziehungsberechtigten und dem gesetzlichen Vertreter des Verletzten die Anwesenheit in der Hauptverhandlung gestattet. Damit kann erreicht werden, dass gerade die seelisch belastende Situation für den Verletzten im Hauptverfahren durch den Beistand einer ihm nahestehenden Person gemildert wird.

²⁰ BGBl. I S. 3416.

Umfassend geändert worden sind die Regelungen zum zeitweiligen Ausschluss von Beteiligten von der Hauptverhandlung in Jugendstrafverfahren (§ 51 JGG). Danach kann der Vorsitzende des mit der Sache befassten Jugendgerichts neben dem Angeklagten auch Erziehungsberechtigte und gesetzliche Vertreter des Angeklagten von der Verhandlung ausschließen, wenn etwa eine Gefährdung des Lebens, des Leibes oder der Freiheit eines Zeugen zu besorgen ist. Das ist auch dann möglich, wenn Umstände aus dem persönlichen Lebensbereich eines Verfahrensbeteiligten, insbesondere eines Zeugen oder eines durch eine rechtswidrige Tat Verletzten zur Sprache kommen, deren Erörterung in Anwesenheit schutzwürdige Interessen verletzen würde. In bestimmten Fällen ist es auch möglich, Erziehungsberechtigte und gesetzliche Vertreter des Verletzten von der Verhandlung auszuschließen, wenn dies im Interesse des Verletzten geboten ist.

In besonders gravierenden Fällen können damit Verletzte als Zeugen nicht nur vor möglichen Gefahren aus der Sphäre des Angeklagten oder dessen Erziehungsberechtigten geschützt werden. Es kann auch vermieden werden, dass durch die Erörterung bestimmter Umstände das Verhältnis des Verletzten zu seinem eigenen Erziehungsberechtigten oder gesetzlichen Vertreter empfindlich gestört wird.

Um im Gegenzug den Interessen des Beschuldigten im Jugendstrafverfahren gerecht zu werden, hat der Vorsitzende des Gerichts nach § 68 Nr. 3 JGG dem Beschuldigten einen Verteidiger zu bestellen, wenn die Erziehungsberechtigten und der gesetzliche Vertreter von der Verhandlung ausgeschlossen worden waren.

Im Interesse einer zügigen und möglichst belastungsfreien Durchführung der Hauptverhandlung in Jugendstrafverfahren bestimmt § 78 Absatz 3 Satz 3 JGG nunmehr, dass im Falle des Fernbleibens des Beschuldigten in der mündlichen Verhandlung aus nicht ausreichenden Gründen dessen Vorführung angeordnet werden kann, wenn diese in der Ladung angedroht worden ist.

Es ist nämlich in der gerichtlichen Praxis immer wieder zu beobachten, dass Angeklagte zu Hauptverhandlungen nicht erscheinen. Mit der durch diese Vorschrift geschaffenen gesetzlichen Möglichkeit wird erreicht, dass sich die auch im Vorfeld für den Verletzten schon belastende Situation einer Hauptverhandlung aus Gründen der unentschuldigten Abwesenheit des Angeklagten nicht wiederholt.

Nach der Regelung des § 80 Absatz 3 JGG ist das Rechtsinstitut der Nebenklage in das Jugendstrafrecht eingeführt worden, dass bis dahin nur im Erwachsenenstrafrecht anzutreffen war.

Es ist nunmehr möglich, dass sich Verletzte und Opfer einer Straftat unter bestimmten Voraussetzungen der durch die Staatsanwaltschaft erhobenen öffentlichen Klage als Nebenkläger anschließen können.

Die Voraussetzungen sind allerdings enger als die der Regelungen zur Nebenklage im Strafverfahrensrecht für Erwachsene (vgl. Abschnitt B. VI. 4.). Vorausgesetzt wird, dass der Nebenkläger durch ein Verbrechen gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die sexuelle Selbstbestimmung oder besonders schwere Straftaten (Freiheitsberaubung im besonders schweren Fall, Geiselnahme usw.) verletzt worden ist und das Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt wurde oder einer solchen Schädigungsgefahr ausgesetzt war.

§ 80 Absatz 3 JGG erklärt durch Verweisung die Vorschriften der Strafprozessordnung zur Nebenklage (§§ 396 bis 402 StPO) für anwendbar. Das bedeutet etwa, dass dem zur Nebenklage Berechtigten die Anwesenheit in der Hauptverhandlung gestattet ist, auch wenn er später als Zeuge vernommen werden soll. Unter bestimmten Voraussetzungen hat der Nebenkläger im Jugendstrafverfahren auch Anspruch auf einen Rechtsanwalt als Beistand. Besonders bedeutsam ist es, dass der Nebenkläger und dessen Beistand im Jugendstrafverfahren das Recht haben, Beweisanträge zu stellen, einen Richter wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen und Erklärungen zu einzelnen Beweiserhebungen abzugeben. Auch ist der Nebenkläger – wie Staatsanwalt und Verteidiger – befugt, einen Schlussvortrag am Ende der Beweisaufnahme zu halten. Auch kann er, unabhängig von der Staatsanwaltschaft, gegen ein im Jugendstrafverfahren ergangenes Urteil Rechtsmittel einlegen.

Schließlich ist auf eine bedeutende Regelung zugunsten von Verletzten einer Straftat eines Heranwachsenden (18 - 20 Jahre) hinzuweisen. § 81 JGG erklärt die Vorschriften der Strafprozessordnung über die Entschädigung des Verletzten (§§ 403 bis 406c StPO) nur in Verfahren gegen einen Jugendlichen für unanwendbar. Das bedeutet, dass der Verletzte einer Straftat in den Fällen, in denen das Gericht gegen einen

Heranwachsenden Jugendstrafrecht anwendet, gegen den heranwachsenden Täter auch vermögensrechtliche Ansprüche zivilrechtlicher Art auch vor dem Jugendgericht geltend machen kann. Das erspart dem Verletzten unter Umständen die Führung eines aufwändigen und auch weiter belastenden zivilrechtlichen Verfahrens zur Durchsetzung seiner aus der Straftat folgenden vermögensrechtlichen Ansprüche.

III. Bedeutung des Opfers für die Verfolgbarkeit einer Straftat

1. Das Opfer als Strafantragsteller

Straftaten müssen grundsätzlich von Amts wegen und ohne Rücksicht auf den Willen des Verletzten verfolgt werden. Die Staatsanwaltschaft ist verpflichtet, wegen aller verfolgbaren Straftaten einzuschreiten, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, § 152 Absatz 2 StPO.

Es gibt allerdings eine Reihe von Delikten, bei denen der Gesetzgeber den Opfern eine begrenzte Befugnis eingeräumt hat, über den Fortgang des Ermittlungsverfahrens (mit) zu entscheiden. Es handelt sich um die sogenannten Antragsdelikte.

Das Opfer kann durch einen Strafantrag eine Voraussetzung dafür schaffen, dass ein Ermittlungs- bzw. Strafverfahren überhaupt eingeleitet werden kann. Ein Strafantrag ist – anders als die bloße Anzeige eines Sachverhalts – die ausdrückliche (schriftliche) Erklärung des Verlangens nach Strafverfolgung.

Es gibt Straftaten, deren Verfolgung zwingend einen wirksamen Strafantrag voraussetzen, sogenannte „absolute Antragsdelikte“. Beispiele „absoluter Antragsdelikte“ sind etwa der Hausfriedensbruch (§ 123 Absatz 2 StGB), die Beleidigungsdelikte (§ 194 StGB) oder die Verletzung von Privatgeheimnissen (§ 205 Absatz 1 Satz 1 StGB).

Die sogenannten „bedingten Antragsdelikte“ setzen zwar grundsätzlich einen Strafantrag voraus. Das Fehlen des Antrags kann jedoch dadurch ersetzt werden, dass die Staatsanwaltschaft ein besonderes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung bejaht, so zum Beispiel bei der fahrlässigen und der (einfachen) vorsätzlichen

Körperverletzung (§ 230 Absatz 1 StGB) oder bei einfachen „Stalking“-Vorwürfen (§ 238 Absatz 4 StGB).

Der Strafantrag muss innerhalb von drei Monaten nach Kenntnis von Tat und Täter (§ 77b Absatz 1 StGB) bei der Staatsanwaltschaft, den Behörden und Beamten des Polizeidienstes oder den Amtsgerichten mündlich oder schriftlich angebracht werden (§ 158 Absatz 1 StPO). Bei absoluten Antragsdelikten muss der Antrag bei einem Gericht oder bei der Staatsanwaltschaft schriftlich oder zu Protokoll, bei einer anderen Behörde schriftlich gestellt werden (§ 158 Absatz 2 StPO).

Antragsberechtigt sind die durch die Tat Verletzten, in gesetzlich geregelten Ausnahmefällen bestimmte Angehörige oder der gesetzliche Vertreter (§ 77 Absatz 2 und 3 StGB).

Für das Opfer, das einen Strafantrag gestellt hat, bestehen einige Besonderheiten. Wird das Ermittlungsverfahren mangels hinreichenden Tatverdachts oder wegen Vorliegens eines Verfahrenshindernisses (wie etwa der Verjährung) gemäß § 170 Absatz 2 StPO eingestellt, steht dem Verletzten unter bestimmten Voraussetzungen der Weg offen, eine Anklageerhebung im Wege des sogenannten Klageerzwingungsverfahrens (§ 172 StPO) durchzusetzen.

2. Das Opfer als Zeuge im Strafverfahren

a) Allgemeines

Opfer von Straftaten sind in der Regel als Zeugen und damit als Beweismittel im strafprozessualen Sinn von wesentlicher Bedeutung für die Durchsetzung des staatlichen Strafverfolgungsanspruchs. Ohne Zeugen, die ihre staatsbürgerliche Pflicht zur Unterstützung der Strafverfolgungsbehörden erfüllen, wären die Aufklärung der meisten Straftaten und die Überführung der Täter gar nicht möglich. Ihre Mitwirkung kann auch zur Vermeidung von Wiederholungstaten beitragen. Die Strafverfolgungsbehörden können daher nicht auf zeugenschaftliche Angaben von Opfern verzichten.

Verletzte einer Straftat haben daher als Zeugen bestimmte Pflichten. Sie sind gesetzlich verpflichtet, den Ladungen von Staatsanwaltschaft und Gericht Folge zu leisten. Die als staatsbürgerliche Pflicht von der Strafprozessordnung vorausgesetzte allgemeine Zeugenpflicht umfasst außerdem die Verpflichtung, wahrheitsgemäß auszusagen und eine Aussage auf Verlangen des Gerichts zu beeiden.

Sofern es für das Verfahren geboten erscheint, sind auch Gegenüberstellungen mit anderen Zeugen oder mit dem Beschuldigten sowie körperliche Untersuchungen zulässig, §§ 58, 81c StPO.

Um die Zeit vor einer Hauptverhandlung nicht nur für Opfer, sondern für alle Zeugen angenehmer zu gestalten, wurden in Sachsen-Anhalt bei den Landgerichten und teilweise bei den Amtsgerichten Aufenthaltsräume für Zeugen eingerichtet, die es ermöglichen, in ruhiger Atmosphäre auf die Gerichtstermine zu warten. Opfer einer Straftat können so auch eine Konfrontation mit dem Angeklagten bzw. dessen Umfeld vor der eigentlichen Verhandlung vermeiden (vgl. Abschnitt G. II.).

Durch das Opferrechtsreformgesetz vom 01. September 2004 wurde die zeitlich gestaffelte Ladung von Zeugen für die Gerichte zur Verpflichtung, § 214 Absatz 2 StPO.

Vor ihrer Vernehmung werden die Zeugen auf ihre Pflichten hingewiesen. Aus einem Angehörigenverhältnis zu einem Beschuldigten (§ 52 StPO) oder aus beruflichen Gründen (§§ 53, 53a StPO) können sich umfassende Zeugnisverweigerungsrechte ergeben. Zeugen können zudem die Auskunft auf solche Fragen verweigern, durch deren Beantwortung sie sich selbst oder einen nahen Angehörigen in die Gefahr bringen würden, wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden (§ 55 Absatz 1 StPO). Auch hierüber sind sie zu belehren (§ 55 Absatz 2 StPO).

Die schriftlichen Vorladungen zu einer Vernehmung erfolgen regelmäßig formularmäßig und können schon aus Gründen der Objektivität nicht auf sämtliche individuelle Sorgen und Ängste der Geladenen eingehen. Ladungen von Gerichten und Staatsanwaltschaften, die grundsätzlich auch mündlich ergehen können, enthalten Hinweise auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens und verfahrensrechtliche Bestimmungen, die dem Interesse des Zeugen dienen, aber auch Hinweise auf die vorhandenen Möglichkeiten der Zeugenbetreuung (§§ 48, 161a Absatz 1 Satz 2 StPO).

Im Rahmen der Prüfungen des Ministeriums der Justiz des Landes Sachsen-Anhalt zur Verbesserung der Rechte von Opfern und Zeugen im Strafverfahren wurde unter anderem der Bericht einer in Baden-Württemberg eingesetzten Kommission für Opfer- und Zeugenschutz im Strafverfahren ausgewertet. Die Kommission hat sich auch mit einer bürgerfreundlicheren Gestaltung der zur Zeugenladung verwandten Formulare beschäftigt und hierzu einzelne Vorschläge unterbreitet, unter anderem die Verbesserung der Orientierung der Zeugen auf dem Weg zur und in der Behörde und die Verbesserung der Hinweise auf Auslagen und Verdienstaussfälle. Dem Bürger als Betroffenen und/oder Zeugen einer Straftat sollten nach Auffassung der Kommission die für ihn zum Verständnis seiner Position im Verfahren - seiner Rechte und Pflichten - notwendigen Informationen in verbesserter Form gegeben werden. Eventuelle Berührungsängste zum Verfahren sollten dadurch gemindert werden.

Das Anliegen der Kommission, die Formulare persönlicher und für die Zeugen in einigen Punkten verständlicher zu fassen, wurde durch das Ministerium der Justiz des Landes Sachsen-Anhalt aufgegriffen. Bereits im Juli 2007 (vgl. Abschnitt I.) sind die von den Gerichten und Staatsanwaltschaften in Sachsen-Anhalt verwandten Vordrucke für Zeugenladungen im Sinne der Vorschläge der Kommission auf ihre Bürgerfreundlichkeit überprüft und, soweit notwendig und sachgerecht, überarbeitet worden.

Der Generalstaatsanwalt in Naumburg hat unter anderem den Vorschlag der Kommission, Hinweise zur Erreichbarkeit des Justizgebäudes mit privaten und öffentlichen Verkehrsmitteln und über Parkmöglichkeiten zu geben, aufgegriffen und das Entsprechende zur Umsetzung veranlasst.

In den bei den Gerichten genutzten Vordrucken zur Zeugenladung werden nunmehr in der Fußzeile Hinweise auf Parkmöglichkeiten sowie auf die Erreichbarkeit unter konkreter Benennung der öffentlichen Verkehrsmittel gegeben. Diese Maßnahmen haben die Orientierung der Zeugen auf dem Weg zum Gericht erheblich verbessert.

In der Ladung für kindliche Zeugen werden zudem „Wichtige Hinweise“ gegeben, was für einen behutsamen Umgang mit kindlichen Zeugen spricht. Überdies wird in den Hinweisen mit einem Link auf die Möglichkeit, diesbezüglich weitere Informationen zu erhalten, verwiesen.

In die bürgerfreundlichere Ausgestaltung der Formulare flossen außerdem praktische Erfahrungen des Sozialen Dienstes der Justiz ein. Seine Anregungen zur Gestaltung der Hinweise für Verletzte, Nebenkläger und Opferzeugen, insbesondere zur Aufnahme der Adressen der Beratungsstellen des Sozialen Dienstes der Justiz als beachtenswertes Instrument zur Betreuung von Verletzten und Zeugen, wurden bei der Überarbeitung der Vordrucke ebenfalls umgesetzt.

b) Besondere Schutzregelungen in Vernehmungssituationen

Zeugen müssen grundsätzlich persönlich erscheinen und mündlich in der Hauptverhandlung vor Gericht aussagen und zwar auch dann, wenn sie bereits zuvor von der Polizei oder der Staatsanwaltschaft vernommen worden sind. Denn das Gericht muss sich einen unmittelbaren Eindruck von dem Zeugen und seiner Aussage machen, um eine Entscheidung treffen zu können.

Es gibt jedoch zum Schutz der Opfer einige Ausnahmen von diesem Unmittelbarkeits- und Mündlichkeitsgrundsatz und weitere gesetzliche Regelungen, um die Belastung bei Vernehmungen zu verringern.

aa) Einsatz von Videotechnik zur Zeugenvernehmung

Durch die Anwesenheit der Verfahrensbeteiligten können insbesondere kindliche Opferzeugen massiven psychischen Belastungen ausgesetzt werden, wodurch auch deren Vernehmung erheblich erschwert wird. Diese Probleme können sich in vergleichbarer Weise aber auch bei anderen Zeugen, die Opfer einer Sexualstraftat oder eines Gewaltdelikts geworden sind, stellen.

Eine Aussage in der Hauptverhandlung kann dem Opfer unter bestimmten Umständen erspart bleiben, wenn seine Vernehmung schon im vorangegangenen Ermittlungsverfahren auf Video aufgenommen worden ist. Die spätere Vorführung dieser Videoaufzeichnung kann unter den gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen eine (erneute) Vernehmung des Zeugen ersetzen (§ 255a StPO). Dies ist unter erleichterten Bedingungen bei richterlichen Vernehmungen von Zeugen unter 18 Jahren

in Verfahren wegen bestimmter schwerer Straftaten, wie Sexual- und Tötungsdelikte, möglich (§ 255a Absatz 2 StPO).

Nach § 58a Absatz 1 Satz 1 StPO kann die Vernehmung eines Zeugen auf Bild-Ton-Träger (Video) aufgezeichnet werden. Sie soll aufgezeichnet werden, wenn es sich bei dem Zeugen um eine durch die Straftat verletzte Person unter 18 Jahren handelt (§ 58a Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 StPO), was namentlich bei Opfern von erheblichen Sexualstraftaten in Betracht kommt. Entsprechendes gilt, wenn nicht sicher gewährleistet ist, dass der Zeuge in der Hauptverhandlung vernommen werden kann, die Aufzeichnung jedoch zur Erforschung der Wahrheit unerlässlich ist (§ 58a Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 StPO). Diese Befürchtung besteht beispielsweise, wenn anzunehmen ist, dass die Erziehungsberechtigten die Teilnahme minderjähriger Zeugen an der Hauptverhandlung aus begründeter Sorge um deren Wohl und gegebenenfalls auf ärztlichen Rat hin nicht gestatten werden. Den Belangen besonders schutzbedürftiger Zeugen soll damit nicht erst in der Hauptverhandlung, sondern bereits im Ermittlungsverfahren Rechnung getragen werden.

Der verletzte Zeuge kann durch seinen Widerspruch verhindern, dass eine Kopie der Aufzeichnung seiner Vernehmung an die zur Akteneinsicht Berechtigten überlassen wird, so dass diese lediglich ein schriftliches Protokoll der Vernehmung erhalten; hierauf ist der Zeuge hinzuweisen (§ 58a Absatz 3 StPO).

Nach § 168e StPO besteht die Möglichkeit, die im Ermittlungsverfahren durchgeführte richterliche Vernehmung von Zeugen mittels Videotechnik durchzuführen und aufzuzeichnen, sofern die Vernehmung im Beisein der Anwesenheitsberechtigten bzw. der an der Hauptverhandlung Beteiligten „die dringende Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für das Wohl“ des Zeugen begründet.

Im Interesse des Wohls besonders schutzbedürftiger Zeugen und der Wahrheitsfindung gestattet § 168e StPO daher, dass sich der Richter mit dem Zeugen während der Vernehmung in einem gesonderten Zimmer aufhält. Die übrigen Verfahrensbeteiligten können die Vernehmung mit Hilfe einer Videosimultanübertragung zugleich in einem anderen Raum mitverfolgen. Dies dient vornehmlich dem Zweck, eine sekundäre Traumatisierung schutzbedürftiger Zeugen zu vermeiden²¹. Die Vernehmung von

²¹ Lutz Meyer-Goßner, StPO, 53. Aufl., 2010, § 168 e Rn. 1.

Zeugen unter 18 Jahren wird allein von dem Vorsitzenden durchgeführt (§ 168e Satz 4 i. V. m. § 241a Absatz 1 StPO). Wenn Beschuldigte und Verteidigung unmittelbar selbst Fragen stellen wollen, bedürfen sie einer richterlichen Gestattung, § 168e Satz 4 i. V. m. § 241a Absatz 2 StPO.

Auch in der Hauptverhandlung selbst kann Videotechnik zum Schutz der verletzten Zeugen eingesetzt werden. Auch hierdurch sollen erhebliche psychische Belastungen besonders bei Opferzeugen vermieden und eine unbefangene Aussage ermöglicht werden. Hierzu sieht § 247a StPO die Möglichkeit einer Vernehmung mittels Videoübertragung vor. Besteht bei einer Vernehmung in Gegenwart der in der Hauptverhandlung Anwesenden die dringende Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für das Wohl des Zeugen, so kann das Gericht anordnen, dass der Zeuge sich während der Vernehmung an einem anderen Ort aufhält. Die Aussage wird zeitgleich in Bild und Ton in das Sitzungszimmer übertragen (§ 247a Satz 1 StPO).

Die Landesregierung von Sachsen-Anhalt hat die technischen Voraussetzungen geschaffen, um den Gerichten landesweit die Möglichkeit zu geben, solche Videovernehmungen durchführen zu können. Bei den Landgerichten Dessau-Roßlau, Magdeburg und Stendal sowie im Justizzentrum Halle sind entsprechende technische Anlagen eingerichtet.

So ist beispielsweise im Justizzentrum Halle ein Videosystem in einem Sitzungssaal fest installiert, das eine Zeugenvernehmung mittels einer Bild-Ton-Aufzeichnung zwischen Sitzungssaal und Opferbetreuungsraum ermöglicht. Die Zeugenvernehmung kann von den Verfahrensbeteiligten über Monitore im Sitzungssaal mitverfolgt werden. Die im Sitzungssaal anwesenden Verfahrensbeteiligten können zudem über die Tonanlage Fragen an Zeugen richten.

Die Amtsgerichte des Geschäftsbereichs können im Bedarfsfall auf diese technisch aufwendigen und teuren Anlagen zurückgreifen.

Die beim Landgericht Magdeburg vorhandene Anlage kann zudem als Videokonferenzanlage genutzt werden, die auch eine Übertragung außerhalb des Landes zulässt. So können Videokonferenzen zu Gerichten in anderen Bundesländern oder auch in das Ausland durchgeführt werden.

In Sachsen-Anhalt wurde in der Vergangenheit die vorhandene Videotechnik im Rahmen von staatsanwaltschaftlichen und richterlichen Zeugenvernehmungen eher selten eingesetzt. Dies sei nach Berichten aus dem Geschäftsbereich unter anderem darauf zurückzuführen, dass insbesondere die mit der Vernehmungsleitung betrauten Personen dem unmittelbaren Eindruck, den ein Zeuge etwa in der Hauptverhandlung hinterlasse, immer noch große Bedeutung zumessen und von daher bevorzugen würden. Nicht zuletzt läge ein Grund der geringen Nutzung von Videotechnik darin, dass eine erschöpfende und zur Zufriedenheit aller Verfahrensbeteiligten führende Befragung eines Zeugen im Rahmen einer Videovernehmung nur schwer möglich sei. Die Folge einer unzureichenden Befragung wäre aber eine Nachvernehmung des Zeugen in der Hauptverhandlung, womit dem Wohle des Zeugen letztlich nicht gedient wäre.

Der Gesetzgeber sieht in der Einführung der Videovernehmung zutreffend eine sachdienliche Ergänzung des Strafverfahrensrechts. Vor allem die eventuelle Vermeidung weiterer Vernehmungen bei minderjährigen Zeugen, die erhöhte Geständnisbereitschaft der Beschuldigten nach Vorführung einer Videoaufzeichnung, die beweissichere Dokumentation der Reaktionen der Opfer auf bestimmte Fragen und die Verwertung für das Glaubwürdigkeitsgutachten der Sachverständigen sind positiv hervorzuheben.

Im Rahmen einer weiteren Fortbildungsmaßnahme des Ministeriums der Justiz im Dezember 2010 sollen daher die rechtlichen und technischen Voraussetzungen des Einsatzes von Videotechnik zur Zeugenvernehmung erläutert und vermittelt werden (vgl. Abschnitt H. I.). Dabei sollen nicht nur die praktische Handhabung der Technik erklärt und so die „Angst“ im Umgang mit der Technik gemindert, sondern auch die verfahrensrechtlichen Vorzüge einer Videovernehmung deutlich hervorgehoben werden.

Des Weiteren wird der Einsatz grenzüberschreitender Videokonferenzen insbesondere im Bereich der strafrechtlichen Rechtshilfe gerade auf der Ebene der Europäischen Union (EU) zunehmend forciert (Stichwort „E-Justiz“).

Die Vernehmung von Beschuldigten, Zeugen und Sachverständigen durch grenzüberschreitende Videokonferenzen kann Ermittlungen und Strafverfahren schneller und ressourcenschonender gestalten. Durch Nutzung moderner Informationstechnologien sollen Verfahrensfristen verkürzt, Verwaltungskosten reduziert und der Zugang zur Justiz für Angehörige der Rechtsberufe und Justizverwaltung, für Unternehmen ebenso wie für alle Bürger erleichtert werden. Im Vergleich zu „klassischen“ Vernehmungen im Wege der Rechtshilfe besteht hier die Möglichkeit, dass der ersuchende Staat die Vernehmung selbst durchführt. Statt sich lediglich auf ein schriftliches Protokoll verlassen zu müssen, kann auch auf einen Eindruck aus der Ton- und Bildübertragung zurückgegriffen werden.

Um die Zusammenarbeit bei grenzüberschreitenden Videokonferenzen zu erleichtern, hat der Rat der EU den „Leitfaden für den Einsatz von Videokonferenzen in grenzüberschreitenden Gerichtsverfahren“ erstellt. Zu den Standorten und Ansprechpartnern zu den in der Justiz der Bundesrepublik Deutschland vorhandenen Videokonferenzanlagen werden im Internet unter www.justiz.de -> Verzeichnisse -> Videokonferenzanlagen Informationen vorgehalten.

bb) Ausschluss von Beschuldigten und Verteidigung

Nach § 168c Absatz 3 Satz 1 StPO kann der Richter einen Beschuldigten von der Anwesenheit bei einer richterlichen Zeugenvernehmung schon im Ermittlungsverfahren ausschließen, „wenn dessen Anwesenheit den Untersuchungszweck gefährden würde“. Die konkrete Befürchtung, „dass ein Zeuge in Gegenwart des Beschuldigten nicht die Wahrheit sagen werde“ (§ 168c Absatz 3 Satz 2 StPO), ist der in der Praxis häufigste Anwendungsgrund. Eine Gefährdung des Untersuchungszwecks im Sinne von § 168c Absatz 3 StPO ist auch dann zu bejahen, wenn konkreter Anlass für die Befürchtung besteht, der Zeuge werde aus Angst vor Repressalien des Beschuldigten bei dessen Anwesenheit voraussichtlich von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch machen.²² Der Verteidiger des Beschuldigten darf dagegen nach § 168c Absatz 3 StPO nicht ausgeschlossen werden.

Auch die grundsätzlich vorgeschriebene Benachrichtigung der Anwesenheitsberechtigten unterbleibt, wenn sie den Untersuchungserfolg gefährden

²² Lutz Meyer-Goßner, StPO, 53. Aufl., 2010, § 168 c Rn. 3.

würde, § 168c Absatz 5 Satz 2 StPO.

Durch die Regelungen des § 247 StPO wird dieser Schutz auf die Hauptverhandlung vor Gericht erstreckt und enthält damit eine Ausnahme von dem Recht und der Pflicht des Angeklagten zur persönlichen Anwesenheit während der gesamten Hauptverhandlung vor dem Tatgericht (§§ 230 ff. StPO).

In Verfahren gegen Jugendliche kommt neben § 247 StPO auch § 51 JGG als Rechtsgrundlage für einen Ausschluss des Angeklagten in Betracht.

cc) Eingeschränkte Angaben zur Person

Zeugen müssen bei ihrer Vernehmung grundsätzlich ihre Personalien, d. h. Vornamen, Nachnamen, Geburtsnamen, Alter, Beruf und Wohnort angeben, § 68 StPO. Dies dient hauptsächlich dem Zweck, Personenverwechslungen zu vermeiden, hat aber auch für die Beurteilung der Glaubwürdigkeit des Zeugen Bedeutung. Die Personalien dürfen deshalb vor dem Angeklagten und seinem Verteidiger grundsätzlich nicht geheim gehalten werden, wodurch sich das Opfer einer Gewaltstraftat gegebenenfalls der Gefahr eines erneuten Übergriffs ausgesetzt sieht.

Das Zeugnisverweigerungsrecht gilt nicht für die Angaben zur Person. Verweigert der Zeuge die Angaben zur Person, können diese zwar nicht mit den Zwangsmitteln des § 70 StPO erzwungen werden. Der Zeuge begeht jedoch eine Ordnungswidrigkeit nach § 111 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG).

Allerdings kann bei einer besonderen Gefährdung ganz oder teilweise davon abgesehen werden. Wenn begründeter Anlass zu der Besorgnis besteht, dass durch die Angabe des Wohnortes Rechtsgüter des Zeugen oder einer anderen Person gefährdet werden oder dass auf Zeugen oder eine andere Person in unlauterer Weise eingewirkt wird, soll der vernehmende Beamte der Polizei oder der Staatsanwaltschaft oder der Richter dem Zeugen gestatten, statt des Wohnortes den Geschäfts- oder Dienstort oder eine andere ladungsfähige Anschrift anzugeben. Bei Gefahr für Leben, Leib oder Freiheit kann einem Zeugen gestattet werden, Angaben zur Person nicht zu machen.

Dieser Schutz wird bei einer Anklageerhebung durch die Regelung in § 200 Absatz 1 Satz 3 StPO ergänzt. Danach genügt in den Fällen des § 68 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 1 StPO statt der Angabe des Wohnortes die einer ladungsfähigen Anschrift des Zeugen in der Anklageschrift. In Ausnahmefällen können gemäß § 200 Absatz 1 Satz 4 StPO sogar die Identität oder der Wohn- oder Aufenthaltsort eines Zeugen geheim bleiben, was allerdings in der Anklageschrift anzugeben ist.²³

dd) Schutz vor entwürdigenden und bloßstellenden Fragen

Nach § 68a Absatz 1 StPO sollen Fragen nach Tatsachen, die den Zeugen zur Unehre gereichen können oder ihren persönlichen Lebensbereich betreffen, nur dann gestellt werden, wenn es „unerlässlich“ ist.

Die grundsätzlich für alle Zeugen geltende Regelung, auf bestimmte höchstpersönliche Fragen nicht antworten zu müssen, kommt vor allem Opfern zu Gute.

Zur Unehre gereicht eine Tatsache, wenn sie den guten Ruf gefährdet. Die durch das Opferschutzgesetz eingefügte Alternative „oder deren persönlichen Lebensbereich betreffen“ soll namentlich die durch Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung Verletzten vor detaillierter Befragung über ihr Sexualleben ohne erkennbaren Zusammenhang mit der zu verhandelnden Tat schützen.

Ergänzt wird dieser Schutz im Rahmen der Hauptverhandlung vor Gericht durch die Möglichkeit, die Öffentlichkeit zum Schutz der Persönlichkeitsrechte namentlich eines Opfers auszuschließen (vgl. Abschnitt B. II. 1.).

ee) Befragung junger Zeugen allein durch den Vorsitzenden

Die Vorschrift des § 241a Absatz 1 StPO, nach der die Vernehmung von Zeugen unter 18 Jahren grundsätzlich allein von dem Vorsitzenden durchgeführt wird, bezweckt, den jugendlichen Zeugen vor den psychischen Belastungen der Hauptverhandlung im Rahmen des Möglichen zu schützen. Ausgeschlossen ist danach die unmittelbare Befragung durch die anderen Verfahrensbeteiligten.

²³Karlsruher Kommentar - Tolksdorf, StPO, 6. Aufl., 2008, § 200 Rn. 26.

Nach § 241a Absatz 2 Satz 1 StPO können die beisitzenden Berufsrichter, die Schöffen, der Staatsanwalt, der Angeklagte und der Verteidiger verlangen, dass der Vorsitzende dem jugendlichen Zeugen weitere Fragen stellt. Eine unmittelbare Befragung kann der Vorsitzende gemäß § 241a Absatz 2 Satz 2 StPO – jederzeit widerruflich – gestatten, wenn ein Nachteil für das Wohl des Zeugen nicht zu befürchten ist.

ff) Bestellung eines Ergänzungspflegers

Das Zeugnisverweigerungsrecht des § 52 StPO trägt der besonderen Lage eines Zeugen Rechnung, der als Angehöriger des Beschuldigten der Zwangslage ausgesetzt sein kann, seinen Angehörigen belasten oder die Unwahrheit sagen zu müssen. Das öffentliche Interesse an der wahrheitsgemäßen Aufklärung von Straftaten soll wegen der persönlichen Belastung des Zeugen zurücktreten. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Zeuge den Widerstreit empfindet und sich durch ihn zur Verweigerung veranlasst sieht.

Die Pflicht, der Zeugenladung zu folgen, wird durch § 52 StPO jedoch nicht berührt²⁴.

Eine besondere Regelung sieht das Gesetz in § 52 Absatz 2 StPO für die Fälle vor, in denen dem Zeugen eine ausreichende Vorstellung von der Bedeutung des Zeugnisverweigerungsrechts fehlt. Fehlt diese Vorstellung Minderjährigen mangels Verstandesreife oder Minderjährigen oder Betreuten wegen einer psychischen Krankheit oder wegen einer geistigen oder seelischen Behinderung, so dürfen sie nur dann vernommen werden, wenn sie zur Aussage bereit sind und auch ihr gesetzlicher Vertreter der Vernehmung zugestimmt hat. Hierbei handelt es sich um ein höchstpersönliches Recht. Der Zeuge muss selbst die Erklärung abgeben. Die Mitteilung eines Dritten von seiner mangelnden Aussagebereitschaft genügt nicht²⁵.

Ist allerdings der gesetzliche Vertreter selbst beschuldigt, darf er nicht über die Ausübung des Zeugnisverweigerungsrechts des Zeugen entscheiden; dies gilt auch für

²⁴ Lutz Meyer-Goßner, StPO, 53. Aufl., 2010, § 52 Rn. 2.

²⁵ Karlsruher Kommentar – Senge, StPO, 6. Aufl., 2008, § 52 Rn. 22.

ein nicht beschuldigtes Elternteil, wenn die gesetzliche Vertretung beiden Eltern zusteht (§ 52 Absatz 2 Satz 2 StPO).

Fehlt es an einem zur Entscheidung befugten gesetzlichen Vertreter, muss auf Antrag des vernehmenden Richters oder der Staatsanwaltschaft ein Ergänzungspfleger nach § 1909 Absatz 1 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) durch das Familiengericht bestellt werden. Es soll verhindert werden, dass ein gesetzlicher Vertreter seine Stellung zur Vereitelung der Tataufklärung missbraucht. Dem kann insbesondere in Fällen des sexuellen Missbrauchs von Kindern Bedeutung zukommen.

c) Übersetzung

Das Gericht zieht für die nach § 395 StPO zum Anschluss mit der Nebenklage berechtigten Personen, die der deutschen Sprache nicht mächtig, hör- oder sprachbehindert sind, einen Dolmetscher oder Übersetzer heran, soweit dies zur Ausübung ihrer strafprozessualen Rechte erforderlich ist, § 187 Absatz 2 GVG.

Der Anspruch auf unentgeltliche Dolmetscherleistung ist auf das zur Wahrnehmung strafprozessualer Rechte erforderliche Maß beschränkt. Die Dolmetscherhilfe umfasst eine Übersetzungshilfe bei der Hauptverhandlung sowie eigene Verfahrenshandlungen vorbereitende Gespräche mit dem Vertreter.

Die wörtliche Übersetzung der gesamten Akte oder einzelner Aktenbestandteile kann in der Regel nicht verlangt werden, zusammenfassende Berichte genügen.

Erforderlich ist die vorherige Bestellung des Dolmetschers durch das Gericht. Die Dolmetscherkosten sind Teil der Gerichtskosten. Sie werden als Auslagen erhoben²⁶.

d) Wahrung von Zumutbarkeit und Schamgefühl bei körperlichen Untersuchungen

Nach § 81c Absatz 1 StPO dürfen andere Personen als Beschuldigte ohne ihre Einwilligung nur untersucht werden, soweit zur Erforschung der Wahrheit festgestellt

²⁶ OLG Hamburg NJW 2005, S. 1135; Lutz Meyer-Goßner, StPO, 53. Aufl., 2010, § 187 GVG Rn. 2.

werden muss, ob sich an ihrem Körper eine bestimmte Spur oder Folge einer Straftat befindet.

Rein körperliche Untersuchungen, bei denen keine körperlichen Eingriffe vorgenommen werden, erlaubt § 81c Absatz 1 StPO. Verpflichtet ist die Person nur, die Untersuchung zu dulden, wozu auch gehört, zu ihr zu erscheinen und sich für die Untersuchung zur Verfügung zu stellen. Über die Duldung hinaus besteht keine Verpflichtung zu aktiver Mitwirkung, insbesondere braucht sie weder Fragen zu beantworten, noch Testübungen auszuführen.

Die Duldungspflicht besteht aber nach § 81c Absatz 4 StPO nur bei Zumutbarkeit der Untersuchung. Wesentlich ist dabei, in welchem Verhältnis die Untersuchung zur Bedeutung der Straftat steht. Eine körperliche Untersuchung ist regelmäßig nur dann zumutbar, wenn sie nach den anerkannten Regeln der Wissenschaft und in der Regel von einem Arzt vorgenommen wird.

Bei Untersuchungen jeder Art gilt § 81d StPO. Kann eine körperliche Untersuchung das Schamgefühl verletzen, so wird sie von einer Person gleichen Geschlechts oder von einer Ärztin oder einem Arzt vorgenommen. Bei berechtigtem Interesse soll einem dahingehenden Wunsch entsprochen werden. Eine Ausnahme ist nur dann anzuerkennen, wenn zur Aufklärung einer schweren Straftat Tatspuren oder Beweismittel am Körper einer Frau oder an deren Kleidung nur durch unverzügliche Untersuchung oder Durchsuchung festgestellt werden und weder ein Arzt noch eine Frau rechtzeitig beigezogen werden können. Auf Verlangen der Betroffenen soll eine Vertrauensperson zugelassen werden (§ 81d Absatz 1 StPO), was oftmals für die traumatisierten Opfer von Sexualdelikten zu einer Entlastung beitragen kann.

3. Besondere Verjährungsregelung für die Opfer von Sexualstraftaten

Insbesondere seit dem öffentlichen Bekanntwerden sexueller Missbrauchsfälle in kirchlichen Einrichtungen sowie in reformpädagogischen Schulen in den 70er und 80er Jahren ist der Schutz von Opfern sexueller Gewalt wieder Thema der öffentlichen wie auch der politischen Diskussion geworden.

Verjährungsfragen berühren unmittelbar Opferschutzbelange. Ist das Opfer sexueller Gewalt über einen längeren Zeitraum rechtlich befugt, durch eine Anzeigeerstattung die Strafverfolgung gegen den Täter in Gang zu setzen, so kann ihm in einem möglicherweise auch nach Jahren geführten Strafverfahren noch Genugtuung für eine solche Straftat verschafft werden. Andererseits besteht die Gefahr, dass ein erst nach Jahren geführter Strafprozess auch eine beim Opfer möglicherweise bestehende Erwartungshaltung hinsichtlich einer gerechten und angemessenen Strafe für den Täter erschüttert. Mit zunehmendem zeitlichen Abstand zur Tatbegehung wird es schwieriger, den Tatvorwurf vor Gericht so zu beweisen, dass eine Verurteilung möglich ist. Bei einer ausbleibenden Verurteilung besteht die Gefahr, das Opfer erneut zu traumatisieren und bestehende Erwartungshaltungen zu enttäuschen. Die Frage des Opferschutzes bewegt sich dabei in diesem Spannungsfeld.

So hatte sich etwa die SPD-Bundestagsfraktion auf bundespolitischer Ebene zunächst für eine Verlängerung der strafrechtlichen Verjährungsfristen bei Sexualstraftaten ausgesprochen. In Bayern hat sich in der ersten Hälfte dieses Jahres ein Forum gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch unter Leitung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz und unter Beteiligung unter anderem von Vertretern der katholischen und evangelischen Kirchen, von Erziehungs- und Opferhilfeeinrichtungen etabliert und sich dieser Thematik angenommen.

Verjährungsfragen waren aber auch Gegenstand des auf Initiative der Bundesministerien der Justiz, für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie für Bildung und Forschung in Berlin am 23. April 2010 erstmals abgehaltenen Runden Tisches Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich.

Frau Ministerin der Justiz Prof. Dr. Kolb hat auf der Justizministerkonferenz am 23. und 24. Juni 2010 in Hamburg die Einrichtung des Runden Tisches begrüßt, eine umfassende Aufarbeitung der Fälle sexuellen Kindesmissbrauchs gefordert und eine weitere Stärkung der Präventionsarbeit sowie die schnelle Umsetzung der als notwendig erkannten Maßnahmen für erforderlich gehalten (vgl. Abschnitt XI 2.b)). Als Vertreterin der Justizministerkonferenz hat Frau Ministerin Prof. Dr. Kolb an diesem Runden Tisch, der sich in seiner ersten Sitzung ebenfalls mit der Frage einer Verlängerung straf- und zivilrechtlicher Verjährungsfristen beschäftigt hat,

teilgenommen. Der genannte Runde Tisch wird sich in Arbeitsgruppen auch mit der Problematik der Verjährung weiter befassen.

IV. Ansprüche des Opfers auf Information, Auskunft und Belehrung

1. Informationsrechte

Viele Opfer von Straftaten möchten erfahren, welchen Verlauf ein Verfahren nach der Strafanzeige nimmt und was mit dem Täter passiert.

Besondere Bedeutung kommt hierbei den gesetzlichen Regelungen über die Informationsrechte der Verletzten in Strafverfahren zu. Diese betreffen neben verfahrensbezogenen Informationen (z. B. Terminsmitteilungen, Ausgang des Verfahrens; §§ 214 Absatz 1, 406d StPO) auch solche in Bezug auf Verletztenrechte (Adhäsionsverfahren, Opferhilfeeinrichtungen, § 406h StPO) (vgl. im Einzelnen Abschnitt B. IV. 1. und G. VIII.1).

Bei freiheitsentziehenden Maßnahmen gegen den Beschuldigten ist dem Verletzten auf Antrag gemäß § 406d Absatz 2 Nr. 2 StPO mitzuteilen, ob gegen den Beschuldigten oder Verurteilten freiheitsentziehende Maßnahmen angeordnet oder beendet oder ob erstmalig Vollzugslockerungen oder Urlaub gewährt werden. Voraussetzung für die Auskunftserteilung ist die Darlegung eines berechtigten Interesses. Ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse des Betroffenen darf nicht entgegenstehen. Sind etwa weitere rechtswidrige Übergriffe seitens des Betroffenen zu befürchten, überwiegt das Informationsinteresse des Opfers.

Opfer eines nebenklagefähigen Sexualdelikts, Körperverletzungsdelikts, Delikts gegen die persönliche Freiheit oder versuchten Tötungsdelikts brauchen ihr berechtigtes Interesse nicht darzulegen (§ 406d Absatz 2 Nr. 2, 2. Halbsatz StPO), weil dies aus der Sicht des Gesetzgebers gegeben ist.

Mit dieser Neuregelung in § 406d StPO wurde nicht nur dem Sicherheitsbedürfnis vieler Opfer Rechnung getragen, sondern auch einer Vorgabe des Rahmenbeschlusses der Europäischen Union vom 15. März 2001 über die Stellung des Opfers im Strafverfahren

entsprochen (vgl. Abschnitt C. VI. 1). Damit wird vermieden, dass das Opfer den Täter zufällig und unvorbereitet trifft. Wünschenswert wäre dabei, dass eine Opferhilfeeinrichtung in den Übermittlungsvorgang einbezogen wird, um die angemessene Vorbereitung des Opfers sicher zu stellen.

In Sachsen-Anhalt wurden in der Vergangenheit Anträge gemäß § 406d Absatz 2 Nr. 2 StPO nur in seltenen Fällen gestellt und Mitteilungen in der Regel ohne psychologische oder sozialpädagogische Begleitung durch die Geschäftsstelle der Justizvollzugsanstalt im Auftrag der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts vorgenommen. Eine Anregung durch die Bundesarbeitsgemeinschaft Soziale Arbeit im Justizvollzug e.V. vom 5. Mai 2007 aufgreifend hat das Ministerium der Justiz mit Erlass vom 23. August 2007 die Leiter der Justizvollzugsanstalten in Sachsen-Anhalt auf die Möglichkeit hingewiesen, die Opferberatung des Sozialen Dienstes der Justiz in geeigneten Fällen in das Mitteilungsverfahren einzubinden. Gleichzeitig wurden die Opferberater des Sozialen Dienstes der Justiz in Sachsen-Anhalt für eine Mitwirkung im Rahmen der Erfüllung der Mitteilungspflichten sensibilisiert.

2. Akteneinsichts- und Auskunftsrecht

Das Akteneinsichtsrecht ist für den Verletzten ein wichtiges Informationsmittel. Im Interesse der schutzwürdigen Belange des Beschuldigten und anderer Personen, aber auch im Interesse der Wahrheitsfindung und der Verfahrensökonomie muss das Akteneinsichtsrecht des Verletzten indes Einschränkungen unterworfen werden.

Nach § 406e Absatz 1 Satz 1 StPO sind Gegenstand des Akteneinsichtsrechts nur die Akten, die dem Gericht bereits vorliegen oder im Falle der öffentlichen Klage vorzulegen wären. Der Verletzte kann das Akteneinsichtsrecht nur durch einen Rechtsanwalt wahrnehmen. Voraussetzung ist, dass hierfür ein berechtigtes Interesse dargelegt wird oder das Opfer durch eine zur Nebenklage berechtigende Tat verletzt worden ist und keine schutzwürdigen Interessen des Betroffenen oder Dritter entgegenstehen. Die Akteneinsicht kann ferner versagt werden, wenn der Untersuchungszweck gefährdet oder das Verfahren erheblich verzögert werden würde (§ 406e Absatz 1 und 2 StPO).

Unter den genannten Voraussetzungen können den Verletzten - auch ohne Einschaltung eines Rechtsanwalts - einzelne Auskünfte oder Abschriften aus den Akten erteilt werden, § 406e Absatz 5 StPO.

3. Belehrungsansprüche

Gemäß § 406h StPO ist der Verletzte auf seine Befugnisse nach §§ 406d, 406e, 406f und 406g StPO hinzuweisen, d. h.

- auf seine Befugnisse zur Informationserlangung, auf Akteneinsicht und Auskunft,
- auf Beistand, insbesondere auf Zeugenbeistand, auf Beistand des nebenklageberechtigten Verletzten durch einen Rechtsanwalt und
- auf Anwesenheit in der Hauptverhandlung.

Außerdem ist der Verletzte gemäß § 406h Satz 1 Nr. 1 bis 5 StPO auf seine Rechte hinzuweisen,

- sich als Verletzter gesetzlich bestimmter Straftaten der erhobenen öffentlichen Klage als Nebenkläger anschließen (§ 395 StPO) und die Bestellung oder Hinzuziehung eines Rechtsanwalts als Beistand, ggf. als kostenloser Opferanwalt zu beantragen (§§ 397a, 406g Absatz 3 StPO),
- die aus der Straftat erwachsenen vermögensrechtlichen Ansprüche im Adhäsionsverfahren geltend machen zu können (§ 403 ff. StPO),
- Versorgungsansprüche unter den Voraussetzungen des Opferentschädigungsgesetzes geltend machen zu können,
- Unterstützung und Hilfe durch Opferhilfeeinrichtungen erhalten zu können.

Allein in den Fällen, in denen eine bestimmte Befugnis im Einzelfall offensichtlich nicht vorliegt, kann der entsprechende Hinweis unterbleiben (§ 406h Satz 2 StPO).

Diese Hinweispflichten machen deutlich, dass der Verletzte nicht nur formale Rechtspositionen, sondern auch die tatsächliche Möglichkeit ihrer Durchsetzung haben soll. Das Unterbleiben eines Hinweises hat allerdings keinen Einfluss auf die Rechtmäßigkeit von Verfahrenshandlungen.

Der WEISSER RING e. V. hat im vergangenen Jahr darauf hingewiesen, dass das Merkblatt über die Rechte von Verletzten und Geschädigten in Strafverfahren in den Fällen nicht durch die Polizei übergeben werden könne, in denen der Verletzte dort weder Strafanzeige erstattet habe noch polizeilich vernommen worden sei. In diesem Zusammenhang hat der WEISSER RING e.V. das Ministerium der Justiz darum gebeten, dafür Sorge zu tragen, dass die Verletzten so früh wie möglich, etwa bei der Strafanzeigeerstattung oder ihrer ersten zeugenschaftlichen Vernehmung, über ihre Rechte in Kenntnis gesetzt werden und das Opfermerkblatt (vgl. Abschnitt G. VIII. 1.) überreicht bekommen.

Da der Verletzte sich regelmäßig zunächst an die Polizei wendet, soll dort das Merkblatt übergeben werden. Aber auch der Staatsanwalt hat nach Nr. 4 d RiStBV, sobald er mit den Ermittlungen selbst befasst ist, zu prüfen, ob der Verletzte bereits gemäß § 406h StPO belehrt worden ist. Falls erforderlich, holt er diese Belehrung nach.

Um zu gewährleisten, dass die Belehrung in jedem Fall erfolgt, sind zwischenzeitlich Änderungen in der staatsanwaltschaftlichen Verfügung zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens durch den Generalstaatsanwalt Naumburg veranlasst worden. In der Einleitungsverfügung, die eine obligatorische Mitteilung des staatsanwaltschaftlichen Aktenzeichens an den Anzeigeersteller vorsieht, wird nunmehr auch danach differenziert, ob eine Belehrung durch die Polizei schon erfolgt ist oder ob das Merkblatt über die Rechte von Verletzten und Geschädigten in Strafverfahren noch beizufügen ist.

V. Das Recht des Opfers auf Beistand

1. Vertrauensperson

Sowohl für richterliche und staatsanwaltschaftliche als auch für polizeiliche Vernehmungen gilt: Werden Verletzte einer Straftat zeugenschaftlich vernommen, so haben sie Anspruch darauf, dass einer Person ihres Vertrauens die Anwesenheit gestattet wird, soweit die Anwesenheit der Vertrauensperson den Untersuchungszweck nicht gefährdet, § 406f Absatz 2 StPO.

Der Gesetzgeber geht davon aus, dass die Anwesenheit einer Vertrauensperson besonders bei der ersten Vernehmung der Opfer von Aggressions- und Gewalttaten hilfreich sein kann, weil das die Angst und Befangenheit des Verletzten mindern kann, was außerdem der Wahrheitsfindung dient²⁷.

2. Rechtsbeistand

Jeder Verletzte ist berechtigt, sich zur Wahrnehmung seiner Befugnisse im Strafverfahren einschließlich des Ermittlungsverfahrens des Beistands eines Rechtsanwalts zu bedienen oder sich durch einen Rechtsanwalt vertreten zu lassen, § 406f Absatz 1 StPO. Andere Personen können mit Genehmigung des Gerichts gewählt werden (§ 138 Absatz 2 und 3 StPO).

Der Rechtsanwalt darf bei der Vernehmung des Verletzten durch das Gericht, die Staatsanwaltschaft oder die Polizei anwesend sein, § 406f Absatz 1 Satz 2 StPO. Ein Anwesenheitsrecht vor und nach der Vernehmung des Verletzten hat der Rechtsbeistand nicht. Er ist ein bloßer Zeugenbeistand. Der Beistand darf den Verletzten bei der Vernehmung beraten. Das Recht, Auskünfte zu erteilen und an seiner Stelle Angaben zu machen, hat er nicht. Er hat aber auch schon im Ermittlungsverfahren das Recht zur Beanstandung von Fragen, die an den Verletzten gerichtet werden²⁸.

Die Kosten des Rechtsbeistands treffen den Verletzten selbst. Das Gesetz sieht weder eine Kostentragungspflicht des verurteilten Angeklagten noch die Gewährung von Prozesskostenhilfe vor. Etwas anderes gilt für Verletzte, die als Nebenkläger auftreten oder zur Nebenklage befugt sind (vgl. nachfolgend Nr. 3 und 4). Zudem kann dem besonders schutzbedürftigen Zeugen, der noch keinen Anwalt hat, in gesetzlich geregelten Ausnahmefällen ein kostenloser Zeugenbeistand (§ 68b Absatz 2 StPO) beigeordnet werden (vgl. nachfolgend Ziff. 5.).

3. Opferanwalt

Der Verletzte, der als Nebenkläger auftritt oder zur Nebenklage befugt ist, hat unter

²⁷ Lutz Meyer-Goßner, StPO, 53. Aufl., 2010, § 406f Rn. 4.

²⁸ Lutz Meyer-Goßner, StPO, 53. Aufl., 2010, § 406f Rn. 3.

bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf einen kostenlosen Opferanwalt (§§ 397a, 406g Absatz 3 und 4 StPO).

Die Tätigkeit eines Opferanwalts wird immer mehr in Anspruch genommen. Der Opferanwalt versteht sich nicht nur als rechtlicher Ratgeber, sondern auch als menschlicher Beistand bei Vernehmungs- und Gerichtsterminen oder Konfliktsituationen. Zuweilen sind auch zivilrechtliche Schritte erforderlich. Die Honorierung des Opferanwalts erfolgt in der Regel über die Staatskasse und richtet sich nach den Bestimmungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) über die Erstattung der Pflichtverteidigergebühren. Das kann im Sinne des Opferschutzes durchaus einen Anreiz für die Tätigkeit als Opferanwalt bieten.

§ 397a Absatz 1 StPO regelt die Voraussetzungen, unter denen Opfern bestimmter schwerer Nebenklagedelikte auf Staatskosten ein Rechtsanwalt als Beistand zu bestellen ist, während § 397a Absatz 2 StPO regelt, wann ein finanziell bedürftiger Nebenkläger Prozesskostenhilfe beanspruchen kann (vgl. nachfolgend Ziff. 4.). In diesem Umfang entfällt das Risiko des Nebenklageberechtigten, der einen anwaltlichen Beistand zuzieht, einen Kostenerstattungsanspruch gegen den Angeklagten wirtschaftlich nicht realisieren zu können bzw. einen solchen wegen eines Freispruchs des Angeklagten oder einer Billigkeitsentscheidung des Gerichts gar nicht erst zu erlangen²⁹ und damit im Ergebnis diese Kosten selbst zu tragen. Diese Ansprüche bestehen unabhängig davon, ob das Opfer tatsächlich die Zulassung zur Nebenklage beantragt hat oder nicht, § 406g Absatz 3 StPO.

Anspruch auf die Beiordnung eines Opferanwalts haben (§ 397a Abs. 1 StPO):

- Opfer von bestimmten Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, soweit es sich um Verbrechen handelt (u.a. Vergewaltigung, schwerer sexueller Missbrauch von Kindern),
- Opfer eines versuchten Mordes oder versuchten Totschlags,
- Opfer bestimmter Verbrechen gegen die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder das Vermögen (etwa schwere Körpverletzung, Menschenraub, schwerste Formen von Stalking, schwere Formen der Freiheitsberaubung, Raub,

²⁹ Lutz Meyer-Goßner, StPO, 53. Aufl., 2010, § 397a Rn. 2.

räuberische Erpressung), wenn die Tat zu schweren körperlichen oder seelischen Schäden geführt hat oder voraussichtlich führen wird,

- Opfer (einer Vielzahl) bestimmter Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, gegen das Leben oder die körperliche Unversehrtheit, gegen die persönliche Freiheit oder das Vermögen (bspw. sexueller Missbrauch, schwere Körperverletzung, Menschenhandel, schwere Formen von Stalking, Raub, räuberische Erpressung), wenn das Opfer entweder noch nicht 18 Jahre alt oder nicht in der Lage ist, seine Interessen ausreichend wahrzunehmen oder
- Angehörige einer durch eine rechtswidrige Tat getöteten Person.

Auch für die Phase vor einem Ermittlungsverfahren können Opfer in den Genuss staatlicher Leistungen kommen. Zwar kann nach der Strafprozessordnung für die Beratung vor Einleitung eines Ermittlungsverfahrens kein Opferanwalt beigeordnet werden. Die Gebühren für eine solche Beratung gehen aber in aller Regel in den Gebühren des Opferanwalts im späteren Ermittlungs- und Strafverfahren auf.

Anderes gilt, wenn sich das Opfer anwaltlich beraten lässt, es aber nicht zu einer Strafanzeige und einem Ermittlungsverfahren kommt. In diesen Fällen kann das Opfer nur auf Beratungshilfe zurückgreifen, die Bedürftigkeit voraussetzt und nur die Beratung, nicht auch die Vertretung abdeckt. Modellcharakter könnte jedoch die Unterstützungspraxis des WEISSEN RING e. V. haben. Danach werden bedürftigen Opfern Beratungsschecks im Wert von maximal 150,00 Euro für eine anwaltliche Erstberatung zur Verfügung gestellt (vgl. Abschnitt I.).

4. Prozesskostenhilfe und einstweiliger anwaltlicher Beistand

Der Nebenkläger erhält, wenn die Voraussetzungen für die Bestellung eines Opferanwalts nach § 397a Absatz 1 StPO nicht vorliegen, auf Antrag unter denselben Bedingungen wie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten Prozesskostenhilfe, sofern er außerstande ist, ohne Beeinträchtigung seines und des zur Versorgung seiner Familie notwendigen Unterhalts die Kosten für die Beauftragung eines Rechtsanwalts zu bestreiten. Weitere Voraussetzung ist, dass er seine Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen kann oder ihm dies nicht zuzumuten ist (§ 397a Absatz 2 StPO, § 406g Absatz 3 Nr. 2 StPO). Über die Bewilligung der Prozesskostenhilfe entscheidet das mit dem Strafverfahren befasste Gericht in jeder Instanz (§ 397a

Absatz 3 Satz 2, § 406g Absatz 3 Satz 1 StPO). Ist eine Anklage noch nicht erhoben, so ist der Ermittlungsrichter zuständig (§ 406g Absatz 3 Satz 2 StPO). Bereits vor der Entscheidung über die Bewilligung von Prozesskostenhilfe kann unter Umständen und auf Antrag der Rechtsanwalt als einstweiliger Beistand bestellt werden (§ 406g Absatz 4 StPO).

5. Zeugenbeistand

Der anwaltliche Zeugenbeistand auf Staatskosten hat durch das Zeugenschutzgesetz vom 30.04.1998 mit der Bestimmung des § 68b StPO erstmals eine gesetzliche Anerkennung gefunden. Das 2. OpferRRG hat die Möglichkeiten zur Beiordnung eines Rechtsanwalts als Zeugenbeistand vereinfacht.

§ 68b Absatz 2 StPO zielt auf eine Verbesserung der Rechtsstellung bestimmter schutzbedürftiger Zeugen in Vernehmungssituationen, indem ihnen ein Rechtsanwalt auf Kosten des Staates für die Dauer der Vernehmung beizuordnen ist. Die Beiordnung erfolgt für schutzbedürftige Zeugen, die noch keinen anwaltlichen Beistand haben, wenn besondere Umstände vorliegen, aus denen sich ergibt, dass der Zeuge seine Befugnisse bei der Vernehmung nicht selbst wahrnehmen kann.

Das aus dem Gebot des fairen Verfahrens abgeleitete grundsätzliche Recht des Zeugen, sich bei seiner Vernehmung auf eigene Kosten der Hilfe eines anwaltlichen Beistands zu bedienen, wird durch die Vorschrift nicht berührt.³⁰ Dies ist durch das 2. Opferrechtsreformgesetz in § 68b Absatz 1 Satz 1 und 2 StPO nun ausdrücklich klargestellt.

VI. Unterstützung des Opfers bei wirtschaftlichen Ansprüchen

Neben dem Strafverfahren ist auch den Interessen des Opfers einer Straftat an einem Ausgleich des Schadens durch den Täter Rechnung zu tragen. Opfer von Straftaten können in verschiedener Hinsicht Unterstützung zur Wiedergutmachung eines wirtschaftlichen Schadens erhalten. So bieten etwa die Rückgewinnungshilfe oder das

³⁰ Lutz Meyer-Goßner, StPO, 53. Auflage, 2010, § 68b Rn. 2, 3.

Adhäsionsverfahren die Möglichkeit, entstandenen Schaden im Strafverfahren auszugleichen.

1. Rückgewinnungshilfe

Wirtschaftlich motivierte Straftaten richten sich gegen das Eigentum und das sonstige Vermögen der Opfer. Dadurch entsteht eine rechtswidrige Vermögensverschiebung zu Gunsten des Täters, die der Rückabwicklung bedarf, um den rechtmäßigen Zustand wiederherzustellen. Hierzu muss das Opfer nach der Konzeption von Strafgesetzbuch und Strafprozessordnung häufig selbst aktiv werden.

In Sachsen-Anhalt wird auch der Bekämpfung gewinnorientierter Kriminalität ein hoher Stellenwert eingeräumt. Neben der klassischen Ermittlungstätigkeit mit dem Ziel der Verhängung von Geld- und Freiheitsstrafen wird deshalb seit langem mit der Abschöpfung durch Straftaten erlangter Gewinne ein weiterer Handlungsansatz verfolgt. Es kommt dabei vor allem darauf an, dem Täter aus Straftaten erlangte Vorteile vollständig wieder zu entziehen. Dies dient nicht nur der Wiederherstellung materieller Gerechtigkeit, sondern auch der Kriminalprävention.

Das Strafgesetzbuch sieht dafür in §§ 73 ff. Regelungen zur Gewinnabschöpfung vor.

Das Gericht ordnet grundsätzlich zu Gunsten des Staates den Verfall der Vermögensgegenstände an, die der Täter aus der Tat erlangt hat (§ 73 Absatz 1 Satz 1 StGB). In den Fällen, in denen ein individuell geschädigter Tatverletzter vorhanden ist, enthält § 73 Absatz 1 Satz 2 StGB ein Verbot der Abschöpfung des vom Täter Erlangten zu Gunsten des Staates; die Anordnung des strafrechtlichen Verfalls ist dann ausgeschlossen. In diesen Fällen soll der Anspruch des Opfers nicht durch einen Verfall zu Gunsten des Staates vereitelt werden. Auch sollen Schwierigkeiten vermieden werden, die bei einer Konkurrenz zwischen staatlicher Rückerstattung und zivilrechtlichen Schadensersatzansprüchen entstehen könnten.

Um den Straftätern im Strafverfahren zur Sicherung der Rechte von Verletzten bereits frühzeitig und effektiv den weiteren Zugriff auf die Beute bzw. den Wert des aus der Tat Erlangten entziehen zu können, lässt das Strafprozessrecht die sogenannte Rückgewinnungshilfe zu Gunsten des Opfers zu (§ 111b Absatz 5 StPO). Die

Rückgewinnungshilfe ist im Strafverfahren eine Befugnis zur (behördlichen) Sicherstellung von beweglichen Sachen, die sich rechtswidrig in einem fremden Gewahrsam befinden. Sie dient der Sicherung des Eigentums Verletzter. Zielsetzung ist die Rückgabe an den Eigentümer.

Die Regelungen in §§ 111b bis 111m StPO über die Rückgewinnungshilfe erlauben dem Opfer zwar keinen unmittelbaren Zugriff auf das vom Täter Erlangte oder Nutzungen, die dieser daraus gezogen hat. Sie sehen aber vorläufige Sicherungsmaßnahmen vor, die auch zu Gunsten Geschädigter ergriffen und aufrechterhalten werden können.

Handelt es sich bei der Tatbeute um bewegliche Gegenstände, so können diese beschlagnahmt werden. Ist dies nicht mehr möglich, so kann durch einen sogenannten dinglichen Arrest Wertersatz für das Opfer gesichert werden, § 111b Absatz 5 und Absatz 2 i. V. m. § 111d Absatz 1 StPO.

Die Staatsanwaltschaft teilt dem Opfer den Vollzug der Beschlagnahme bzw. des Arrestes unverzüglich mit (§ 111e Absatz 3 StPO). Dies soll dem Opfer die Durchsetzung seiner Schadensersatzansprüche ermöglichen.

Nach § 111k StPO können die beschlagnahmten Gegenstände nur an den Geschädigten herausgegeben werden, sofern seine Anspruchsberechtigung außer Zweifel steht.

Eine Herausgabe sichergestellter Vermögenswerte gegen den Willen des ursprünglichen Gewahrsamsinhabers, bei dem es sich zumeist um den Täter handelt, ist nur bei Vorlage eines vollstreckbaren zivilrechtlichen Titels möglich, den sich das Opfer vor einem Zivilgericht erstreiten muss. Der Geschädigte muss die Zulassung der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung bei Gericht beantragen, § 111g Absatz 2 StPO. Das Gericht prüft dann, ob der titulierte Anspruch tatsächlich auf der Tat beruht, wegen der die Sicherung erfolgt ist. Allerdings kann das Opfer auch schon vor der Zulassung der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung Vollstreckungs- oder Vollziehungsmaßnahmen in das Vermögen des Täters unternehmen.

Mit dem Ziel einer Vereinfachung des Verfahrens einerseits und einer Stärkung der Rückgewinnungshilfe zu Gunsten Tatverletzter andererseits ist das Gesetz zur Stärkung der Rückgewinnungshilfe und der Vermögensabschöpfung bei Straftaten vom 24. Oktober 2006³¹ verabschiedet worden, das am 1. Januar 2007 in Kraft getreten ist. Vorrangiges Ziel des Gesetzes ist die Sicherstellung eines Verfahrens, in dem der Verletzte ausreichend Zeit für die zur Rückerlangung des Verlorenen notwendigen rechtlichen Schritte hat.

Nach § 111i StPO ist dem Täter das Erlangte durch gerichtliche Anordnung bereits im Urteil zu entziehen. Dem Verletzten ist durch Aufrechterhaltung der Sicherungsmaßnahmen drei Jahre Zeit zu geben, eine Herausgabe nach § 111k StPO zu erreichen, die notwendigen zivilrechtlichen Schritte bis hin zu Zwangsvollstreckungsmaßnahmen zu ergreifen oder auf eine andere Art und Weise einen Ausgleich zu erreichen. Veranlasst der Verletzte die notwendigen Maßnahmen nicht, so erwirbt der Staat nach Ablauf von drei Jahren das Eigentum an den gesicherten Vermögenswerten. Insbesondere in den Fällen einer Vielzahl geringfügig Geschädigter, die angesichts individuell geringer Schadenssummen nichts unternehmen, ist auf diese Weise gewährleistet, dass den Tätern die sich oft zu beträchtlichen Höhen aufsummierenden Tatgewinne auch tatsächlich nicht verbleiben.

Zur Bekämpfung gewinnorientierter Kriminalität wurde in Sachsen-Anhalt die verstärkte Bekämpfung der Geldwäsche, der Organisierten Kriminalität und anderer Straftaten der mittleren und schweren Kriminalität durch die Abschöpfung von Verbrechensgewinnen in eine Dauereinrichtung überführt. Dadurch ist ein landesweites Netz staatsanwaltschaftlicher und polizeilicher Vermögensermittler entstanden, die eng mit Zoll- und Steuerfahndung zusammenarbeiten, ihre Maßnahmen abstimmen und für den notwendigen Informationsaustausch sorgen. Weitere Kooperationspartner sind die Bundespolizei und die Finanzkontrolle Schwarzarbeit.

Durch diese intensive Zusammenarbeit gelingt es nicht nur seit Jahren, Gewinnabschöpfungsmaßnahmen zu Gunsten des Staates durchzuführen. Auch werden Geschädigte durch Ermittlungstätigkeit und Sicherungsmaßnahmen bei der Zurückerlangung ihnen von Kriminellen entzogener Vermögenswerte unterstützt, was

³¹ BGBl. I S. 2350.

auch einen Vertrauensgewinn für das Gemeinwesen und in die Wirksamkeit der Strafverfolgung erzielt.

2. Adhäsionsverfahren

Über materielle Schadensersatzansprüche und Schmerzensgeld für den Verletzten wird regelmäßig in einem gesonderten Zivilprozess nach anderen Regeln entschieden. Der Geschädigte klagt seine Ansprüche vor den ordentlichen Gerichten ein, wobei er beweispflichtig ist.

Daneben hat der Geschädigte aber auch die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen Schadensersatzansprüche oder sonstige vermögensrechtliche Ansprüche gegen den Angeklagten, die ihm aus einer Straftat erwachsen sind und für die an sich ein Zivilgericht zuständig wäre, bereits im Rahmen des Strafverfahrens geltend zu machen. In einem sogenannten Adhäsionsverfahren entscheidet das Strafgericht zugleich über die aus einer Straftat erwachsenen vermögensrechtlichen Ansprüche gemäß §§ 403 bis 406 c StPO.

Das Adhäsionsverfahren hat für das Opfer eine Reihe von Vorteilen. Anstelle einer Klageschrift genügt ein einfacher Antrag. Außerdem besteht im Verfahren vor dem Landgericht kein Anwaltszwang. Das Opfer muss dem Gericht, anders als im Zivilprozess, nicht die Tatsachen unterbreiten und Beweismittel benennen, die seinen Antrag stützen, da im Strafprozess der Amtsermittlungsgrundsatz gilt.³²

Antragsberechtigt ist der Verletzte oder sein Erbe, § 403 StPO. Der Antrag kann schriftlich oder zu Protokoll sowie in der Hauptverhandlung auch mündlich bis zum Beginn der Schlussvorträge gestellt werden, § 404 Absatz 1 StPO. Gegen Jugendliche findet das Adhäsionsverfahren nicht statt, § 81 JGG. Gegen Heranwachsende dagegen ist es seit Inkrafttreten des 2. Justizmodernisierungsgesetzes am 31. Dezember 2006 uneingeschränkt zulässig, § 109 JGG.

Bereits durch das zum 1. September 2004 in Kraft getretene Opferrechtsreformgesetz sind die Rechte der Verletzten auch im Hinblick auf das Adhäsionsverfahren gestärkt worden.

³² Joachim Herrmann, ZIS 3/2010, S. 243.

Der Verletzte oder sein Erbe ist in der Regel und so früh wie möglich darauf hinzuweisen, dass und in welcher Weise er einen aus der Straftat erwachsenen vermögensrechtlichen Anspruch nach den Vorschriften des Dritten Abschnitts geltend machen kann (§ 406h Satz 1 Nr. 2, Satz 4 StPO).

Zur Förderung des Adhäsionsverfahrens wird im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz des Landes Sachsen-Anhalt mit Erhebung der öffentlichen Klage dem Verletzten in geeignet erscheinenden Fällen ein Informationsblatt unter Beifügung eines Antragsformulars übersandt. Hierzu prüft der zuständige Dezernent, ob das Adhäsionsverfahren in Betracht kommt. Das dem Verletzten übersandte Schreiben enthält dabei nicht nur detaillierte Informationen zur Durchführung des Adhäsionsverfahrens, es weist auch ferner darauf hin, dass Auskünfte im Einzelfall die Geschäftsstellen der Gerichte und Staatsanwaltschaften erteilen. Das diesem Schreiben beigefügte Antragsformular gibt zusätzlich Hinweise dazu, wie das Formular korrekt auszufüllen ist. Der Verletzte wird hierdurch in die Lage versetzt zu entscheiden, ob er das Adhäsionsverfahren durchführen möchte, und wie er dabei vorgehen muss.

Aber auch schon vor Erhebung der öffentlichen Klage wird der Verletzte über sein Recht zur Durchführung des Adhäsionsverfahrens informiert, nämlich durch das ihm übergebene Merkblatt über Rechte von Verletzten und Geschädigten im Strafverfahren (vgl. Abschnitt G. VIII. 1.). Dieses wird ihm entweder bereits bei Anzeigenerstattung durch die Polizei, spätestens jedoch durch die Staatsanwaltschaft ausgehändigt.

Das für seine Entscheidung erforderliche Detailwissen wird dem Geschädigten somit vermittelt.

Bereits im Jahr 2007 ist ein Gesetzesantrag in den Bundesrat eingebracht worden, der mit dem Ziel einer Stärkung der Opferrechte die Änderung der Strafprozessordnung durch eine „klarstellende“ Ergänzung des § 407 StPO beabsichtigte. Danach sollten die Vorschriften über die Entschädigung des Verletzten bei Ansprüchen bis zu 1.500 Euro auch im Verfahren bei Strafbefehlen entsprechende Anwendung finden (Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Position der Opfer im Strafverfahren³³).

³³ BR-Drs. 793/07.

Die staatsanwaltschaftliche und gerichtliche Praxis hatte Bedenken gegen den Entwurf erhoben, da befürchtet wird, dass das Strafbefehlsverfahren unvertretbar belastet und dadurch seiner Funktion nicht mehr gerecht werden würde.

Es wird darüber hinaus bezweifelt, ob zivilrechtliche Vorschriften – wie die Ausübung der Aufklärungs- und Hinweispflicht nach § 139 ZPO, Entscheidungen über zivilrechtliche Sicherheitsleistungen und die vorläufige Vollstreckbarkeit nach den §§ 708 bis 712 und 714 bis 716 ZPO – im Strafverfahren ausreichend Berücksichtigung finden würden.

Außerdem führt nach hiesiger Einschätzung die vorgeschlagene Änderung nicht zu einer Verbesserung der Position des Opfers im Strafverfahren. Es besteht vielmehr die Befürchtung einer erheblichen Verlängerung der Verfahrensdauer in zahlreichen Verfahren, die dem mit dem Strafbefehlsverfahren verfolgten Ziel eines – ebenfalls im Interesse des Geschädigten liegenden – zügigen Verfahrensabschlusses zuwiderliefe. Zudem steht dem Opfer mit dem Mahnverfahren eine (insoweit) bessere Möglichkeit zur Verfügung, Schadensersatzansprüche geltend zu machen.

Die von einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe formulierten Einwände gegen eine Implementierung des Adhäsionsverfahrens haben dazu geführt, dass die Vorlage im Rechtsausschuss des Bundesrates nicht wieder aufgerufen worden ist.

Das Ministerium der Justiz des Landes Sachsen-Anhalt hat zur Stärkung des Adhäsionsverfahrens einen anderen Weg beschritten und die Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen in diesem Bereich veranlasst. Das Thema „Adhäsionsverfahren“ wurde seit 2009 in das Fortbildungsprogramm aufgenommen. Am 28. Oktober 2010 ist eine Fortbildungsveranstaltung zum Thema „Das Adhäsionsverfahren in der strafgerichtlichen Praxis“ vorgesehen, zu der zwanzig Teilnehmer eingeladen worden sind.

3. Finanzielle Hilfe durch Auflagen und Weisungen

Ein in der Praxis – neben der Rückgewinnungshilfe – bedeutsames Instrumentarium zur Unterstützung der Opfer bei der Erlangung von Schadenswiedergutmachung bzw. Entschädigung sind dahingehende Auflagen oder Weisungen.

Bereits im Ermittlungsverfahren besteht die Möglichkeit, dem Beschuldigten die Schadenswiedergutmachung oder die Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs (vgl. Abschnitt G. III.) gemäß § 153a Absatz 1 Nr. 1 bzw. Nr. 5 StPO als Voraussetzung einer Verfahrenseinstellung aufzugeben. Auch nach Anklageerhebung ist eine solche Verfahrenseinstellung durch das Gericht möglich, § 153a Absatz 2 StPO.

Daneben kann das Gericht bei der Strafzumessung ausdrücklich im Rahmen des § 46 Absatz 2 StGB die Bemühungen des Täters, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen, zu seinen Gunsten würdigen. Zum weiteren kann das Gericht einem Täter, bei dem eine Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt worden ist, die Auflage erteilen, den durch die Tat verursachten Schaden nach besten Kräften wieder gut zu machen, § 56b Absatz 2 Nr. 1 StGB. Die gleiche Bedingung kann auch die Strafvollstreckungskammer im Rahmen einer Bewährungsaufsicht an eine vorzeitige Entlassung nach zwei Drittel einer verbüßten Strafe knüpfen, § 57 Absatz 3 i. V. m. § 56b Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 StGB.

Das JGG enthält entsprechende Regelungen. Soweit eine Verurteilung zu einer Jugendstrafe auf Bewährung erfolgt, kann dem Verurteilten die Auflage erteilt werden, nach Kräften den durch die Tat verursachten Schaden wieder gut zu machen (§ 23 Absatz 1 Satz 4 in Verbindung mit § 15 Absatz 1 Nr. 1 JGG) oder die Weisung gegeben werden, sich um einen Ausgleich mit dem Verletzten zu bemühen (§ 23 Absatz 1 Satz 4 in Verbindung mit § 10 Absatz 1 Nr. 7 JGG). Das gilt gleichermaßen auch für den Fall, dass der Rest einer verhängten Jugendstrafe nach deren Teilverbüßung zur Bewährung ausgesetzt wird (§ 88 Absatz 6 Satz 1 JGG).

Außerdem können Jugendliche oder nach Jugendstrafrecht zu beurteilende Heranwachsende im Wege einer Auflage nach § 15 Absatz 1 Nr. 1 JGG unmittelbar dazu verurteilt werden, nach Kräften den durch die Tat verursachten Schaden wieder gut zu machen.

Zur Stärkung des Wiedergutmachungsgedankens im Strafverfahren und zur Verbesserung der Berücksichtigung von Opferinteressen forderte der WEISSE RING e. V. in der Vergangenheit, bei finanziellen Auflagen der Wiedergutmachung bzw. Entschädigung des Opfers den absoluten Vorrang einzuräumen und

Opferschutzeinrichtungen durch vermehrte Geldzuweisungen im Rahmen des § 153 a StPO zu fördern.

Im Rahmen der im Ministerium der Justiz durchgeführten umfangreichen Prüfung zu Möglichkeiten der Verbesserung des Opferschutzes (vgl. Abschnitt I.) ist auch dieser Vorschlag geprüft worden.

Eine bindende Regelung hinsichtlich gerichtlicher Zuweisungen von Geldauflagen scheidet bereits im Hinblick auf die richterliche Unabhängigkeit (Artikel 97 Absatz 1 GG, Artikel 83 Absatz 2 Verf LSA) aus.

Aber auch der Einführung einer gesetzlichen Verpflichtung der Strafverfolgungsbehörden zur vorrangigen Anordnung einer solchen Auflage im Anwendungsbereich der vorläufigen Einstellung von Ermittlungsverfahren gemäß § 153a StPO stehen strafprozessuale Gesichtspunkte entgegen.

In der beispielhaften Aufzählung von Auflagen zur Verfahrenseinstellung hat der Gesetzgeber zwar die Schadenswiedergutmachung an die erste Stelle gesetzt, tatsächlich damit aber keine Rangfolge verbunden.

§ 153a StPO ermöglicht den Staatsanwaltschaften und Gerichten bei Vergehen leichter Natur ein flexibles Arbeiten, bei dem Straferwartung und Ermittlungsaufwand und damit die Bindung sachlicher und personeller Ressourcen in ein angemessenes Verhältnis gesetzt werden können und dennoch dem Täter durch eine zu leistende Auflage bewusst gemacht wird, dass sein Handeln rechtlich missbilligt wird. Dieses Instrument würde durch den grundsätzlichen Vorrang einer Schadenswiedergutmachung erheblich eingeschränkt werden. Die Verfahrenseinstellung gemäß § 153a StPO findet in einem Verfahrensstadium statt, in dem zwar nicht mehr zweifelhaft ist, dass der Täter den Straftatbestand erfüllt hat, die Schadenshöhe muss aber noch nicht in Gänze konkretisiert werden. Würde der gesetzliche Vorrang der Schadenswiedergutmachung eingeräumt, so wäre dieses zwangsweise mit weiteren, möglicherweise aufwendigen Ermittlungen zum Schadensumfang verbunden. Eine Verfahrensbeschleunigung im Sinne einer schnellen Beendigung des als belastend empfundenen Verfahrens, die zugleich oft Grundlage für

den Beschuldigten zur Akzeptanz der Auflage ist, könnte dadurch gerade verhindert und somit möglicherweise langwierige Verfahren provoziert werden.

Dem Wiedergutmachungsgedanken wird durch § 56b StGB im Rahmen der Strafaussetzung zur Bewährung bereits gesetzlicher Vorrang eingeräumt. Nach dem Willen des Gesetzgebers ist hier die Schadenswiedergutmachung grundsätzlich vor anderen Auflagen anzuordnen und davon nur in Einzelfällen Abstand zu nehmen³⁴.

Die Entscheidung des Gesetzgebers, die im Zuge eines Ermittlungs- und Strafverfahrens im Rahmen einer vorläufigen Verfahrenseinstellung anzuordnenden Auflagen und die erst zum Ende des Strafverfahrens bei einer Verurteilung und der vorzunehmenden Strafzumessung festzusetzenden Bewährungsauflagen unterschiedlich hinsichtlich des Vorrangs der Schadenswiedergutmachung zu handhaben, wird den realen Problemen bei der möglichst beschleunigten und zugleich der Tat angemessenen Durchführung eines Ermittlungs- und Strafverfahrens gerecht.

Die Bedeutung der Schadenswiedergutmachung für den Verletzten wird zudem bereits durch die in Nr. 93 Absatz 3 RiStBV getroffene Regelung berücksichtigt, nach der die Staatsanwälte die Schadenswiedergutmachung stets als vorrangige Alternative der gemäß § 153a StPO möglichen Auflagen zu prüfen haben. Mit dem zwischenzeitlich ergänzten Absatz 4 in Nr. 93 RiStBV wird bei Zuweisungen von Geldauflagen nach § 153a StPO nunmehr den Staatsanwälten eine verstärkte Berücksichtigung von justiznahen Einrichtungen, insbesondere der Opferhilfe, vorgegeben. Die Änderung ist durch AV des Ministeriums der Justiz zum 1. Januar 2008 auch für das Land Sachsen-Anhalt in Kraft getreten.

Anlässlich des Vorschlags des WEISSER RING e. V. wurde der Generalstaatsanwalt in Naumburg mit Erlass vom 01.12.2008 ausdrücklich auf Nr. 93 RiStBV, vornehmlich auf den bereits mit Wirkung zum 1. Januar 2008 ergänzten Absatz 4 hingewiesen.

Bereits vor der Änderung der Nr. 93 Abs. 4 RiStBV war der Generalstaatsanwalt mit Erlass des Ministeriums der Justiz vom 10. August 2007 gebeten worden, seinen Geschäftsbereich für die vorrangige Anordnung der Auflage der Schadenswiedergutmachung zu sensibilisieren.

³⁴ Thomas Fischer, StGB, 56. Aufl., 2009, § 56b Rn.2.

4. Nebenklage

Der Strafprozess ist kein Parteienprozess wie das zivilrechtliche Verfahren. In einem Strafprozess wird der Strafanspruch des Staates verwirklicht. Für die Staatsanwaltschaft besteht Verfolgungszwang, der grundsätzlich selbst dann durchgesetzt wird, wenn Geschädigte die Bestrafung nicht wollen. Dieses sogenannte Offizialprinzip ist eine Folge des staatlichen Gewaltmonopols³⁵.

Mit einer Nebenklage kann das Opfer mit eigenen Rechten selbstständig am Strafverfahren teilnehmen.³⁶ Die Nebenklage (§§ 395 bis 402 StPO) regelt die Befugnis von Verletzten (im Falle eines Tötungsdelikts der nahen Angehörigen), sich dem Verfahren nach Anklageerhebung anzuschließen.

§ 395 StPO wurde wesentlich durch das OpferRRG vom 24. Juni 2004³⁷ und das 2. OpferRRG vom 29. Juli 2009³⁸ geändert. Die Erweiterung und Neufassung des Katalogs der Nebenklagedelikte wurde mit dem Grundsatz begründet, die Nebenklage sei das Beteiligungsrecht am Strafverfahren für diejenigen Personen, die Opfer einer Straftat gegen besonders gewichtige höchstpersönliche Rechtsgüter geworden seien und die deshalb ein besonderes Bedürfnis hätten, durch ihre hervorgehobene Mitwirkung am Strafverfahren Genugtuung zu erfahren und die mit der Nebenklage verbundenen Abwehr- und Beistandsrechte in Anspruch zu nehmen. Die Nebenklage sei dort gerechtfertigt und notwendig, wo der Verletzte in seiner Persönlichkeit besonders tief verletzt wurde. Die Nebenklage solle aber nicht mit einer systemfremden generellen Verfahrensteilhabe jedes durch eine Straftat Verletzten und damit letztendlich einer grundsätzlichen Neuverteilung der Rollen im Strafprozess einhergehen. Der Bundesgesetzgeber setzte mit dieser Zielvorstellung zur Ausdehnung der Nebenklagebefugnisse den mit dem Ersten Gesetz zur Verbesserung der Stellung von Verletzten im Strafverfahren beschrittenen Weg fort, die Nebenklage auf schwere Straftaten zu beschränken.

Die Nebenklage ist kein selbstständiges Verfahren. Sie stattet den Nebenkläger aber

³⁵ Karlsruher Kommentar – Schoreit, StPO, 6. Aufl., 2008, § 152 Rn. 9,10.

³⁶ Joachim Herrmann, ZIS 3/2010, S. 241.

³⁷ BGBl. I S. 1354.

³⁸ BGBl. I S. 2280.

mit selbstständigen Rechten aus, die er im Rahmen seiner Beteiligungsbefugnis unabhängig von der Staatsanwaltschaft wahrnehmen kann. Bei einer Nebenklage kann ein Verletzter in einem Strafverfahren neben dem Staatsanwalt als weiterer Ankläger auftreten. Er nimmt ein persönliches Interesse auf Genugtuung wahr. Dem Nebenkläger wird Gelegenheit gegeben, durch aktive Beteiligung (Anträge, Erklärungen, Fragen) das Verfahrensergebnis zu beeinflussen. Der Nebenkläger ist seiner Rechtsstellung nach ein mit besonderen Rechten ausgestatteter Verfahrensbeteiligter³⁹.

Ein Verletzter wird nur auf eigenen Antrag Nebenkläger. Dem Nebenkläger stehen eigene Verfahrensrechte zu, die in den §§ 397 bis 401 StPO geregelt sind. Insbesondere ist er, auch wenn er als Zeuge vernommen werden soll, zur Anwesenheit in der Hauptverhandlung berechtigt, § 397 Absatz 1 Satz 1. Weiterhin hat er – unter den gesondert geregelten Voraussetzungen – wichtige Rechte wie z. B. Richter- und Sachverständigen-Ablehnung, Beweisantragsrecht, Fragerecht, das Recht zur Beanstandung von Anordnungen des Vorsitzenden sowie das Recht zur Abgabe von Erklärungen, § 397 Absatz 1 Satz 3 StPO. Darüber hinaus kann er unabhängig von der Staatsanwaltschaft Rechtsmittel einlegen, allerdings nicht in Bezug auf die Höhe des Strafmaßes, § 401 Absatz 1 StPO. Ferner haben nebenklageberechtigte Verletzte Anspruch auf die Hinzuziehung eines Dolmetschers oder Übersetzers, § 187 Absatz 2 GVG.

Das Recht zur Nebenklage steht nur den in § 395 StPO bezeichneten Personen zu. Nebenklageberechtigt sind danach durch eine bestimmte Straftat, und zwar durch eine rechtswidrige Tat nach

- 1) den §§ 174 bis 182 StGB,
- 2) den §§ 211 und 212 StGB, die versucht wurde,
- 3) den §§ 221, 223 bis 226 und 340 StGB,
- 4) den §§ 232 bis 238, 239 Absatz 3, §§ 239a, 239b und 240 Absatz 4 StGB,
- 5) § 4 des Gewaltschutzgesetzes und
- 6) § 142 des Patentgesetzes, § 25 des Gebrauchsmustergesetzes, § 10 des Halbleiterschutzgesetzes, § 39 des Sortenschutzgesetzes, den §§ 143 bis 144 des Markengesetzes, den §§ 51 und 65 des Geschmacksmustergesetzes, den §§ 106 bis 108b des Urheberrechtsgesetzes, § 33 des Gesetzes betreffend das

³⁹ Lutz Meyer-Goßner, StPO, 53. Aufl., 2010, § 395 Rn. 1, 2.

Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie und den §§ 16 bis 19 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb

unmittelbar verletzte Personen. Durch das 2. OpferRRG ist in § 395 Absatz 1 Nr. 4 StPO die Nebenklagebefugnis auf alle Delikte nach §§ 232 bis 238 StGB sowie auf § 240 Absatz 4 StGB ausgedehnt worden.

Die gleiche Befugnis steht Personen zu, deren Kinder, Eltern, Geschwister, Ehegatten oder Lebenspartner durch eine rechtswidrige Tat getötet wurden oder die durch einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung (§ 172 StPO) die Erhebung der öffentlichen Klage herbeigeführt haben, § 395 Absatz 2 StPO.

Bei anderen als in § 395 Absatz 1, Absatz 2 Nr. 1 StPO aufgeführten Straftaten kann der Verletzte Nebenklage erheben, wenn dies aus besonderen Gründen, insbesondere wegen der schweren Folgen der Tat, zur Wahrnehmung seiner Interessen geboten erscheint, § 395 Absatz 3 StPO. Das wird insbesondere bei den in § 395 Absatz 3 StPO erwähnten Straftaten der Fall sein, nämlich § 229, § 244 Absatz 1 Nr. 3, §§ 249 bis 255, § 316a und §§ 185 bis 189 StGB. Der Katalog ist nicht abschließend.

Im Strafverfahren gegen einen Jugendlichen ist die Nebenklage bei Verbrechen gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die sexuelle Selbstbestimmung oder nach § 239 Absatz 3, § 239a oder § 239b StGB, durch welches das Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt oder einer solchen Gefahr ausgesetzt worden ist, oder durch ein Verbrechen nach § 251 StGB, auch in Verbindung mit § 252 StGB oder § 255 StGB zulässig, § 80 Absatz 3 Satz 1 JGG. zulässig. Gegen Heranwachsende ist die Nebenklage ohne diese Beschränkungen zulässig.

Der Nebenkläger kann sich im Verfahren von einem Rechtsanwalt unterstützen oder vertreten lassen, § 397 Absatz 2 StPO. Die Anschlusserklärung ist bei dem Gericht schriftlich einzureichen, § 396 Absatz 1 StPO. Der Nebenkläger muss für die Gewährung von Prozesskostenhilfe grundsätzlich wirtschaftliche Bedürftigkeit nachweisen. Auf die Ausführungen in Abschnitt B. V. 4. wird verwiesen.

§ 397 Absatz 5 StPO sieht eine weitere Besonderheit vor. Für den Fall der Beschränkung der Strafverfolgung gemäß § 154a StPO bleibt für den Verletzten das

Recht erhalten, sich der erhobenen öffentlichen Klage als Nebenkläger anzuschließen. Wird der Nebenkläger zum Verfahren zugelassen, entfällt eine Beschränkung nach §154a Absatz 1 oder 2 StPO, soweit sie die Nebenklage betrifft. Den Belangen des Opfers wird dadurch Vorrang vor dem Interesse an einer Verfahrensvereinfachung eingeräumt.

1. Zahlungserleichterung für Verurteilte zur Ermöglichung der Schadenswiedergutmachung

Im Zuge des 2. JuMoG vom 22. Dezember 2006 ist § 42 Satz 3 StGB in das Sanktionssystem des materiellen Strafrechts eingefügt worden.

§ 42 StGB erlaubt es, dem Verurteilten im Hinblick auf seine persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse zu gestatten, eine gegen ihn verhängte Geldstrafe innerhalb einer vom Gericht zu bestimmenden Zahlungsfrist oder aber in bestimmten Teilbeträgen zu entrichten. Satz 3 der Vorschrift enthält jetzt eine Bedingung, unter der das Gericht solche Zahlungserleichterungen auch dann gewähren soll, wenn ohne die Bewilligung die Wiedergutmachung des durch die Straftat verursachten Schadens durch den Verurteilten erheblich gefährdet würde.

Die Vorschrift setzt das Vorliegen eines Schadens voraus, dessen Wiedergutmachung durch Zahlung der Geldstrafe überhaupt gefährdet sein könnte. Das Gesetz hat hauptsächlich Vermögensschäden im Blick und verlangt, dass ein Schaden gerade durch die abgeurteilte Straftat entstanden ist. Auch diese gesetzliche Neuregelung erfüllt den Gedanken des Opferschutzes mit Leben, in dem die Wiedergutmachung eines Schadens beim Opfer einer Straftat Vorrang vor der Bezahlung einer für die Tat verhängten Geldstrafe genießt.

C. Besondere Regelungen zum Schutz gefährdeter Personen und bestimmter Personengruppen

I. Zivilgerichtlicher Schutz bei Gewalttaten, Drohungen und Nachstellungen

Opfer von Straftaten erhalten Schutz nicht nur durch die Tätigkeit der Polizei, der Staatsanwaltschaft und des Strafgerichts. Über das Zivilgericht können sie gegen den Täter direkt Ansprüche insbesondere auf Unterlassung, Herausgabe, aber auch Schadensersatz geltend machen. An zentraler Stelle steht hierbei das im Jahr 2002 in Kraft getretene Gewaltschutzgesetz (GewSchG)⁴⁰.

1. Gewaltschutzgesetz

Das GewSchG beinhaltet den allgemeinen zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen. Seine Anwendungsfälle liegen vor allem im häuslichen Bereich, sind aber nicht auf diesen beschränkt.

a) Schutzanordnungen

§ 1 GewSchG ermächtigt das Familiengericht, bei der vorsätzlichen widerrechtlichen Verletzung des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit einer anderen Person auf Antrag der verletzten Person die zur Abwendung weiterer Verletzungen erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

In Betracht kommen z.B. Betretensverbote der Wohnung, Näherungsverbote oder Verbote der Kontaktaufnahme. Gleiches gilt für die Fälle widerrechtlicher Drohungen mit solchen Verletzungen, das Eindringen in die Wohnung oder das befriedete Besitztum des Opfers oder Nachstellungen.

§ 4 GewSchG sieht bei Zuwiderhandlungen gegen vollstreckbare Anordnungen nach § 1 GewSchG Freiheitsstrafe oder Geldstrafe vor. Opfer solcher Delikte sind nebenklageberechtigt und können im Strafverfahren als Nebenkläger ihre Rechte wahrnehmen, § 395 Absatz 1 Nr. 5 StPO.

b) Regelungen zur Wohnungsüberlassung

Ein wesentlicher Bestandteil des GewSchG ist die Regelung zur Wohnungsüberlassung in § 2 GewSchG. Nach dieser Vorschrift kann das gemeinsam mit dem Täter im

⁴⁰ BGBl. I 2001 S. 3513.

Haushalt lebende Opfer vom Täter befristet die Überlassung der Wohnung zur alleinigen Benutzung verlangen. Sie folgt dem Grundsatz: „Wer schlägt, muss gehen!“.

c) Einstweilige Anordnungen

Damit die durch das Gewaltschutzgesetz gewährten Ansprüche nicht nur auf dem Papier stehen, bedarf es entsprechender gerichtlicher Verfahren.

Bei der „Einstweiligen Anordnung“ handelt es sich um ein Rechtsinstitut des vorläufigen Rechtsschutzes, um schnell und effektiv die unter Ziffer 1. a) sowie 1 b) dargestellten Ansprüche gerichtlich durchzusetzen. Geregelt ist die einstweilige Anordnung in Gewaltschutzsachen in § 214 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)⁴¹ i. V. m. § 49 FamFG. Zuständig für die Entscheidung ist das Familiengericht. Dieses kann in dringenden Fällen ohne Anhörung des Täters entscheiden. Seine Anordnungen nach dem GewSchG teilt das Gericht gemäß § 216a FamFG der zuständigen Polizeibehörde und anderen öffentlichen Stellen, die von der Durchführung der Anordnung betroffen sind, mit, soweit nicht schutzwürdige Interessen eines Beteiligten überwiegen.

Mit Erlass vom 7. Oktober 2010 ist der gerichtliche Geschäftsbereich im Hinblick auf die Mitteilungspflicht gemäß § 216a FamFG zur Umsetzung gerichtlicher Anordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz sensibilisiert worden.

d) Reformen (FGG-RG)

Durch das Gesetz zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG-RG) ist für das Verfahren anstelle des bisherigen Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG) das FamFG getreten. Dieses enthält nunmehr mit den §§ 210 bis 216a FamFG einen eigenen Abschnitt für Verfahren in Gewaltschutzsachen. Neu gestaltet wurde die allumfassende Zuständigkeit des Familiengerichts in Gewaltschutzsachen. Von Bedeutung ist auch, dass der einstweilige Rechtsschutz hauptsacheunabhängig erfolgt.

⁴¹ BGBl. I 2008 S. 2586.

2. Vorläufige Benutzungsregelung bezüglich einer gemeinsamen Wohnung bei Trennung

§ 1361b des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) regelt die Zuweisung der Wohnung bei getrennt lebenden Ehegatten. Absatz 1 begründet für einen Ehegatten einen Überlassungsanspruch zur Vermeidung unbilliger Härten. Absatz 2 knüpft an die allgemeine Gewaltschutzregelung an und begründet einen Überlassungsanspruch für die gesamte Ehewohnung zur alleinigen Nutzung, wenn der Ehegatte, gegen den sich der Anspruch richtet, den anderen Ehegatten vorsätzlich und widerrechtlich an Körper, Gesundheit oder Freiheit verletzt hat oder mit einer solchen Verletzung widerrechtlich bedroht. Nach Absatz 3 gilt für den aus der Wohnung gewiesenen Ehegatten ein Wohlverhaltensgebot, für den Verlust des Besitzrechts kann er von dem nutzungsberechtigten Ehegatten nach Billigkeitsgesichtspunkten eine Vergütung verlangen.

§ 14 Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG)⁴² trifft gleiche Regelungen für die Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft.

3. Initiative von 12 Mitgliedstaaten der EU für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über eine europäische Schutzanordnung

Mit dem Ziel, den grenzüberschreitenden Schutz von Personen, die durch eine andere Person gefährdet werden, innerhalb der Europäischen Union zu verbessern, haben zwölf Mitgliedstaaten im Januar 2010 eine Initiative für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über eine europäische Schutzanordnung⁴³ vorgelegt, die der Ausdehnung des Opferschutzes im Allgemeinen und dem Schutz von Frauen vor häuslicher Gewalt im Besonderen dienen soll.

Die vorgeschlagene Richtlinie soll es ermöglichen, die nach dem Recht eines Mitgliedstaats ("Anordnungsstaat") angeordneten Opferschutzmaßnahmen - wie beispielsweise Kontakt- oder Annäherungsverbote - auf einen anderen Mitgliedstaat ("Vollstreckungsstaat") auszuweiten, in den sich die geschützte Person begibt; und

⁴² BGBl. I 2001 S. 266.

⁴³ BR-Drs. 43/10.

zwar unabhängig von Art oder Dauer der in ihnen enthaltenen Verpflichtungen oder Verbote. Hiermit soll für den Vollstreckungsstaat eine Rechtsgrundlage geschaffen werden, damit dieser die zuvor ergangene Entscheidung anerkennen kann, ohne dass die gefährdete Person dort ein neues Verfahren anstrengen muss. Die vorgeschlagene Richtlinie soll im Rahmen der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen auf Grundlage von Artikel 82 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstaben a) und d) des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlassen werden.

Sachsen-Anhalt begrüßt den Ansatz des Richtlinienvorschlags. Allerdings teilt Sachsen-Anhalt auch die Bedenken, auf die der Bundesrat im Rahmen seiner Stellungnahme hierzu gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG hingewiesen hat⁴⁴. Da die vorgesehene Maßnahme ein vergleichsweise kompliziertes Verfahren erfordert, ist zu prüfen, ob im Ergebnis das Ziel, gefährdeten Personen schnelleren und einfacheren Schutz in dem Mitgliedstaat zu gewähren, in den sie sich begeben wollen, tatsächlich erreicht werden kann. In diesem Zusammenhang sollte nach Möglichkeiten der Verfahrensvereinfachung gesucht werden.

Bislang ist noch keine politische Einigung über den Richtlinienentwurf erzielt worden.

II. Zeugenschutzharmonisierungsgesetz

Das Zeugenschutzharmonisierungsgesetz (ZSHG)⁴⁵ bietet gem. § 1 Absatz 1 Schutz für Personen, ohne deren Aussage die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthalts eines Beschuldigten in einem Strafverfahren nicht möglich oder zumindest wesentlich erschwert wäre. § 1 Absatz 2 und 3 ZSHG erstrecken diesen Schutz auch auf Angehörige von gefährdeten Zeugen oder diesen sonst nahestehende Personen, auch wenn diese nach dem Kenntnisstand der zuständigen Zeugenschutzdienststelle nicht selbst gefährdet sind.

Der Zeugenschutz ist der Polizei oder den sonst nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Behörden zugewiesen, § 2 Absatz 1 ZSHG. In Sachsen-Anhalt ist die Zeugenschutzdienststelle das Landeskriminalamt. § 48a des Sicherheits- und

⁴⁴ BR-Drs. 43/10(B)(2).

⁴⁵ BGBl. I 2001 S. 3510.

Ordnungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA)⁴⁶ regelt landesrechtlich den Zeugenschutz.

§ 5 ZSHG regelt den Aufbau einer vorübergehenden Tarnidentität des gefährdeten Zeugen. Öffentliche Stellen haben demnach die Befugnis, auf Ersuchen der Zeugenschutzdienststellen Tarndokumente (z. B. Personalausweis, Führerschein) herzustellen, zu verändern und die geänderten Daten zu verarbeiten. Personenstandsbücher müssen jedoch „richtig“ bleiben und dürfen zum Zwecke des Zeugenschutzes nicht geändert werden, § 5 Absatz 1 Satz 4 ZSHG. Die Erreichbarkeit der zu schützenden Personen im Rechtsverkehr, z. B. für Ladungen, Zustellungen oder für Maßnahmen der Zwangsvollstreckung, muss sichergestellt bleiben, § 9 ZSHG.

§ 10 ZSHG regelt die Auskunftspflichten schutzbedürftiger Zeugen in justizförmigen Verfahren. Für Zivilverfahren gilt, dass die Schutzperson abweichend von den Bestimmungen der jeweiligen Verfahrensordnung berechtigt ist, Angaben zur Person nur über eine frühere Identität zu machen und Angaben, die Rückschlüsse auf die Tarnidentität zulassen, verweigern kann, § 395 Absatz 2 Zivilprozessordnung (ZPO). Zum Strafverfahren vgl. Abschnitt B. III. 2. b. cc).

III. Schutz von Kindern und Jugendlichen

Gemäß Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) und gemäß Artikel 11 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt ist die Pflege und Erziehung der Kinder das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Nach Satz 2 der genannten Artikel wacht über ihre Betätigung jedoch die staatliche Gemeinschaft.

Die Erfahrungen von Jugendämtern und Vereinen, die im Kinderschutz aktiv sind, zeigen, dass Eltern manchmal mit ihren Aufgaben überfordert sein können. In besonderen Situationen bedürfen Kinder und Jugendliche als jüngste Mitglieder unserer Gemeinschaft staatlichen Schutzes, wenn sie Gefahren hilflos ausgeliefert sind.

⁴⁶ GVBl. LSA 2003 S. 214.

1. Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Der staatliche Schutzauftrag zugunsten der Kinder wird in erster Linie durch die Jugendämter wahrgenommen. Die gesetzliche Konkretisierung der Verfassungsvorgaben findet sich in § 8a des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII)⁴⁷.

Danach hat das Jugendamt

- bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Kindeswohlgefährdung das Gefährdungsrisiko abzuschätzen und gegebenenfalls den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten die geeigneten und notwendigen Hilfen anzubieten,
- erforderlichenfalls das Familiengericht anzurufen,
- gegebenenfalls das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen oder
- die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen einzuschalten.

Die Vorschriften des SGB VIII zum Kinder- und Jugendschutz werden ergänzt durch das Gesetz zum Schutz des Kindeswohls und zur Förderung der Kindergesundheit (Kinderschutzgesetz - KSchG)⁴⁸ des Landes Sachsen-Anhalt vom 09. Dezember 2009.

§ 1 KSchG verdeutlicht die Aufgaben des Jugendamtes, das in erster Linie den Auftrag hat, Kinder vor Gefahren zu schützen. Gemäß § 3 KSchG sind auf Initiative des örtlichen Trägers der Jugendhilfe in den Landkreisen und kreisfreien Städten lokale Netzwerke Kinderschutz für frühe und rechtzeitige soziale und gesundheitliche Hilfen und Leistungen für Schwangere, Kinder, Mütter und Väter einzurichten. Die lokalen Netzwerke Kinderschutz befassen sich insbesondere mit dem Auf- und Ausbau der frühen und niedrigschwelligen Hilfen sowie eines Risiko-, Krisen- und Fehlermanagements und der Abstimmung zwischen den Beteiligten zur Erbringung früher und rechtzeitiger Hilfen und Leistungen.

⁴⁷ BGBl. I 2006 S. 3134.

⁴⁸ GVBl. LSA S. 644.

Neben dem Jugendamt, den Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, dem Sozialamt, den Schulen und den Schulträgern sind beispielsweise auch Einrichtungen und Dienste, die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, Gesundheitshilfe oder Rehabilitation erbringen, Träger der Wohlfahrtspflege, Kinderschutzorganisationen und –zentren, niedergelassene Ärzte, Einrichtungen und Dienste zum Schutz vor Gewalt in engen sozialen Beziehungen sowie die Polizei in dem lokalen Netzwerk Kinderschutz vertreten.

Zur Erreichung der Ziele des Gesetzes hat das Ministerium für Gesundheit und Soziales gemäß § 5 KSchG ein „Zentrum für frühe Hilfen“ eingerichtet, das unter anderem die lokalen Netzwerke Kinderschutz unterstützt, Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe berät und den landesweiten Erfahrungsaustausch der lokalen Netzwerke organisiert.

Ergänzend hat das Ministerium für Gesundheit und Soziales gemäß § 17a des Gesetzes zur Familienförderung in Sachsen-Anhalt einen Expertenrat mit der Bezeichnung „Allianz für Kinder“ zur Beratung und Unterstützung des Aufbaus eines Frühwarnsystems zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Kindesvernachlässigung einberufen.

2. Zivilrechtlicher Kinderschutz

Zivilrechtlicher Kinderschutz ist vielgestaltig. An erster Stelle stehen die familienrechtlichen Regelungen, die den Handlungsrahmen des Familiengerichts bei Gefährdung des Kindeswohls bestimmen. Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht gemäß § 1666 BGB die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind. Hierzu zählen insbesondere Gebote, z. B. öffentliche Hilfen in Anspruch zu nehmen oder für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen, Verbote, z. B. die Wohnung oder bestimmte andere Orte nicht aufzusuchen, Kontakt mit dem Kind aufzunehmen, die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge oder die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge. Das Gericht führt das Verfahren von Amts wegen.

Zivilrechtlicher Kinderschutz im Sinne von Opferschutz findet sich auch in Schadensersatzansprüchen. Neben die allgemeine Schadensersatzpflicht nach § 823 Absatz 1 BGB bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung dort geschützter Rechtsgüter, wie u. a. des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit und des Eigentums, tritt gemäß § 823 Absatz 2 BGB der Schadensersatzanspruch bei Verstoß gegen einschlägige Schutzgesetze. Als solche Schutzgesetze sind insbesondere zu erwähnen die Strafvorschriften bei Taten gegen die sexuelle Selbstbestimmung gemäß §§ 174 ff. StGB, aber auch die Strafvorschriften bei Taten gegen die körperliche Unversehrtheit gemäß §§ 223 ff. StGB, hier insbesondere die Misshandlung von Schutzbefohlenen gemäß § 225 StGB.

Der Gedanke des Kinderschutzes kommt schließlich in zahlreichen weiteren Normen des Zivilrechts zum Ausdruck. Nur stellvertretend seien an dieser Stelle einzelne Verjährungsvorschriften genannt: So bestimmt § 207 BGB die Hemmung der Verjährung für Ansprüche u. a. zwischen dem Kind und seinen Eltern oder dem Ehegatten oder Lebenspartner eines Elternteils bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres des Kindes und dem Vormund und dem Mündel während der Dauer des Vormundschaftsverhältnisses. Dem Opferschutz dient auch § 208 BGB, der die Hemmung der Verjährung bei Ansprüchen wegen Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung regelt und diese bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres des Gläubigers ausdehnt.

3. Jugendschutz und Jugendmedienschutz

Der Opferschutz von Kindern und Jugendlichen beschränkt sich nicht allein auf die Folgen von Gewalttaten. Kinder und Jugendliche sind in einer offenen Gesellschaft vielfältigen Einflüssen ausgesetzt, die ihre Entwicklung negativ beeinflussen können und sie so zum „Opfer“ machen. In Betracht kommen zum Beispiel der Konsum schädlicher Genussmittel, wie Alkohol und Tabak, von Filmen und Computerspielen oder der Besuch von Diskotheken und Gaststätten. Kernstück des Jugendschutzes in der Öffentlichkeit und im Bereich der Medien ist das Jugendschutzgesetz (JuSchG)⁴⁹.

Dementsprechend regelt das JuSchG den Verkauf und die Abgabe von Alkohol (§ 9 JuSchG) und Tabakwaren (§ 10 JuSchG), Filmen und Computerspielen (§ 12 und 14

⁴⁹ BGBl. I 2002 S. 2730.

JuSchG), den Besuch von Filmveranstaltungen (§ 11 JuSchG), Gaststätten (§ 4 JuSchG), Tanzveranstaltungen (§ 5 JuSchG) und Spielhallen (§ 6 JuSchG). Die Vorschriften sind zum Teil altersdifferenziert ausgestaltet und dem Entwicklungsstand der Kinder bzw. Jugendlichen angepasst. Gemäß § 14 JuSchG müssen Filme und Computerspiele mit einer verbindlichen Altersfreigabe gekennzeichnet werden, wenn sie Kindern oder Jugendlichen in der Öffentlichkeit – sei es durch Verkauf oder Vorführung – zugänglich gemacht werden sollen.

Die Obersten Landesjugendbehörden haben hierfür ein gemeinsames Verfahren mit der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) bzw. der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) vereinbart. Gekennzeichnete Filme oder Spiele dürfen nur an Kinder und Jugendliche abgegeben werden, die mindestens das angegebene Alter haben.

Weiterer Bestandteil des JuSchG ist die Indizierung jugendgefährdender Trägermedien, also auch von Schriften. Gemäß § 15 Absatz 2 JuSchG gehören hierzu automatisch solche Trägermedien, die einen schwer jugendgefährdenden Inhalt aufweisen, also z.B. den Krieg verherrlichen oder besonders realistisch grausame und reißerische Darstellungen selbstbezogener Gewalt beinhalten. Darüber hinaus hat gem. §§ 17 ff. JuSchG die „Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien“ Träger und Telemedien, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen zu gefährden, in eine Liste jugendgefährdender Medien aufzunehmen. Indizierte Trägermedien unterliegen den Beschränkungen des § 15 Absatz 1 JuSchG. Sie dürfen z.B. nicht Kindern oder Jugendlichen angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden.

Zu Telemedien (Radio, Fernsehen und Internet) finden sich jugendschützende Vorschriften insbesondere in § 4 des Mediengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt⁵⁰ und im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag. Diese beinhalten vor allem Bestimmungen zu jugendschutzrelevanten Angeboten unter Berücksichtigung bestimmter Sendezeiten und zum Jugendschutz in der Werbung sowie im Teleshopping.

Der 14. Rundfunkänderungsstaatsvertrag enthält als Schwerpunkt eine Novellierung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages, bei der u. a. aus wissenschaftlichen

⁵⁰ GVBl. LSA 2010 S. 304.

Evaluierungen des Themas „Jugendmedienschutz“ gewonnene Erkenntnisse umgesetzt werden.

Die wesentlichen Zielsetzungen der Novellierung sind die Stärkung des Jugendmedienschutzes auf der Grundlage der Selbstregulierung, die Überwindung der unterschiedlichen Regelungsstrukturen nach dem Jugendschutzgesetz und dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag in materiellrechtlicher Hinsicht und verfahrensrechtlicher Sicht, die Schaffung der Grundlagen für nutzerautonome Jugendschutzprogramme, die Stärkung freiwilliger Jugendmedienschutzmaßnahmen von Anbietern, die Stärkung der Kompetenzen der Einrichtungen der freiwilligen Selbstkontrolle, die Schaffung transparenterer Regelungsstrukturen sowie ein vereinfachtes Genehmigungs- und Aufsichtsverfahren.

Zur Umsetzung dieser Ziele soll der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag umfassend novelliert werden. Eckpfeiler der Novellierung sind die Regelungen zu den entwicklungsbeeinträchtigenden Angeboten, zu den Jugendschutzprogrammen, zur Kennzeichnung, zu den Aufgaben der Einrichtungen der freiwilligen Selbstkontrolle und zur Aufsicht.

Daneben sollen eine vereinheitlichte Altersstufung im Jugendschutzgesetz des Bundes und im Jugendschutzmedien-Staatsvertrag aufgenommen, die freiwilligen Alterskennzeichnung von Medieninhalten gefördert und die gegenseitige Anerkennung von Entscheidungen in Kennzeichnungsverfahren bei Offline-Medien und Online-Medien umgesetzt werden.

Die Abstufung der Verantwortung für Medieninhalte zwischen Kontent-Anbietern und reinen Netzbetreibern in § 3 Absatz 2, § 5 und § 11 des Vierzehnten Staatsvertrages zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (14. Rundfunkänderungsstaatsvertrag) und die Schaffung von Rechtssicherheit für Anbieter im Falle der Bestätigung von Alterskennzeichnungen durch Einrichtungen der freiwilligen Selbstkontrolle in § 5 Absatz 2 des 14. Rundfunkänderungsstaatsvertrages werden angestrebt.

Dem Ziel einer breiten Etablierung soll die Fortentwicklung der rechtlichen Vorgaben für Jugendschutzprogramme dienen. Die elektronische Lesbarkeit von Kennzeichnungen durch Jugendschutzprogramme wird verwirklicht.

Ein Aufsichtssystem für Online- und Offline-Spiele wird entwickelt (§ 19 des 14. Rundfunkänderungsstaatsvertrages). Das Aufsichtsverfahren soll beschleunigt (§ 20 Absatz 5, 6 des 14. Rundfunkänderungsstaatsvertrages) und die dauerhafte finanzielle Absicherung von Jugendschutz.net (§ 18 des 14. Rundfunkänderungsstaatsvertrages) sichergestellt werden.

4. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates, KOM(2010)94 endg.

Sexueller Missbrauch und sexuelle Ausbeutung von Kindern sind besonders schwere Straftaten, da sie langfristig körperliche, psychische und soziale Schäden bei den Opfern verursachen. Solche Taten treffen den Kern einer modernen Gesellschaft in Bezug auf den besonderen Schutz von Kindern und mindert das Vertrauen in die zuständigen staatlichen Einrichtungen.

Auf europäischer Ebene trägt der am 22. Dezember 2003 vom Rat der Europäischen Union verabschiedete Rahmenbeschluss 2004/68/JI⁵¹, der die Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornografie zum Gegenstand hat, zu einer Mindestangleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten bei und stellt sicher, dass die schwersten Formen von sexuellem Missbrauch und sexueller Ausbeutung von Kindern in allen Mitgliedstaaten unter Strafe gestellt werden, die innerstaatliche gerichtliche Zuständigkeit erweitert und ein Mindestmaß an Opferschutz gewährleistet wird.

In der Bundesrepublik Deutschland ist der Rahmenbeschluss mit dem am 5. November 2008 in Kraft getretenen Gesetz zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates der Europäischen Union zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und Kinderpornographie vom 31. Oktober 2008⁵² umgesetzt worden.

Die Europäische Kommission sieht jedoch in den Mitgliedstaaten weitere Defizite. Der

⁵¹ ABl. L 13 vom 20.1.2004, S. 44

⁵² BGBl. I S. 2149.

geltende Rahmenbeschluss erfasse nicht die neuen Formen des Missbrauchs und der Ausbeutung mittels neuer Informationstechnologien und beseitige nicht die Hindernisse im Rahmen der Strafverfolgung außerhalb des nationalen Hoheitsgebiets. Zudem werde er nicht allen besonderen Bedürfnissen der Opfer von Kindesmissbrauch gerecht und sehe auch keine adäquaten Maßnahmen zur Verhinderung von Sexualstraftaten vor.

Im März 2010 hat die Europäische Kommission deshalb einen Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates⁵³ vorgelegt, deren Anliegen es ist, sexuellen Missbrauch und sexuelle Ausbeutung von Kindern sowie Kinderpornografie in ihren verschiedenen Erscheinungsformen in allen Mitgliedstaaten zu verhindern und zu verfolgen. Der Entwurf stützt sich dabei weitgehend auf den im März 2009 vorgelegten Vorschlag für einen Rahmenbeschluss⁵⁴, mit dem die geltenden Rechtsvorschriften ersetzt werden sollten. Mit Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon ist dieser indes aufgrund der Änderung der Rechtsgrundlage und damit auch der Form der Regelung obsolet geworden, so dass die Europäische Kommission ihn nach Überarbeitung als Richtlinienentwurf erneut vorgelegt hat.

Mit dem Richtlinienentwurf sollen unter anderem neue Formen des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung, die durch Informationstechnologie erleichtert werden, europaweit unter Strafe gestellt werden. Strafbar sollen künftig das „Grooming“ (Kontaktaufnahme zu Kindern zum Zwecke des sexuellen Missbrauchs) sein sowie das Anschauen von Kinderpornografie auf Webseiten, ohne die Bilder herunterzuladen oder zu speichern.

Zudem sollen neue, breit gefasste Opferschutzbestimmungen aufgenommen werden, die in allen Mitgliedstaaten die Unterstützung, Betreuung und den Schutz von Opfern, insbesondere bei strafrechtlichen Ermittlungen und Verfahren umfassen. Die Opfer von Kindesmissbrauch sollen leichten Zugang zu Rechtsbehelfen haben, einschließlich unentgeltlicher Rechtsberatung und kostenfreier rechtlicher Vertretung.

⁵³ BR-Drs. 180/10.

⁵⁴ BR-Drs. 297/09.

Darüber hinaus sollen Änderungen in die Richtlinie aufgenommen werden, die die Prävention von Straftaten wie sexuellem Missbrauch und sexueller Ausbeutung von Kindern durch ein Maßnahmenpaket fördern sollen. Vorgesehen ist unter anderem ein Verbot für Sexualstraftäter, Tätigkeiten im Kontakt mit Kindern auszuüben. Durch die zunehmende Erschwerung des Zugangs zu öffentlichen Webseiten soll die Verbreitung von Kinderpornografie eingeschränkt werden. Die Mitgliedstaaten sollen auch für eine Löschung der betreffenden Webseiten Sorge tragen.

Sachsen-Anhalt begrüßt das von der Europäischen Kommission gesetzte Ziel, mit allen rechtsstaatlichen Mitteln gegen den sexuellen Missbrauch und die sexuelle Ausbeutung von Kindern sowie gegen Kinderpornografie auch auf EU – Ebene vorzugehen.

Insbesondere mit Nachdruck begrüßt wird das Ziel, die Strafverfolgung in diesem Kriminalitätsbereich in den Mitgliedstaaten zu verbessern, weitere Straftaten möglichst zu verhüten und die kindlichen Missbrauchsoffer weitestmöglich zu schützen. Sachsen-Anhalt hat sich auch - wie schon seinerzeit im Hinblick auf den Rahmenbeschlussvorschlag der Kommission⁵⁵ - im Bundesrat dafür ausgesprochen, das Anliegen des Vorschlags, sexuellen Missbrauch und sexuelle Ausbeutung von Kindern sowie Kinderpornografie in ihren verschiedenen Erscheinungsformen zu verhindern und zu verfolgen, zu unterstützen.

Dies hat Frau Ministerin der Justiz Prof. Dr. Angela Kolb auf der 81. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 23. und 24. Juni 2010 in Hamburg nachdrücklich bekräftigt.

Allerdings teilt Sachsen-Anhalt auch die Bedenken, auf die der Bundesrat im Rahmen seiner Stellungnahme hierzu hingewiesen hat.⁵⁶ Das zu begrüßende Ziel, die Rechte der Opfer weiter zu stärken, muss im Einklang stehen mit dem staatlichen Anspruch auf die Verfolgung und Aufklärung von Straftaten. Daher erscheint es geboten, z.B. die Voraussetzungen, unter denen eine Privilegierung des Opfers bei seiner Strafverfolgung erfolgen kann, zu konkretisieren. Zudem teilt Sachsen-Anhalt die Auffassung, dass das wirksamste Mittel für die effektive Bekämpfung

⁵⁵ BR-Drs. 297/09(B).

⁵⁶ BR-Drs. 180/10(B).

kinderpornografischer Inhalte im Internet die Löschung der entsprechenden Internetseiten ist.

Die EU-Ratsarbeitsgruppe „Materielles Strafrecht“ hat sich bereits in zahlreichen Sitzungen mit dem Richtlinienvorschlag befasst, zuletzt in der Sitzung am 17. September 2010. Die Beratungen dauern weiterhin an. Gemäß des Berichts zu der Sitzung vom 17. September 2010 sollen sie nach den derzeitigen Planungen der Präsidentschaft am 22. Oktober 2010 fortgesetzt werden. Die Aussichten für einen Abschluss der Beratungen noch unter belgischer Ratspräsidentschaft werden als eher gering eingeschätzt. Eine politische Einigung auf EU-Ebene über den Richtlinienvorschlag konnte bislang noch nicht erzielt werden.

IV. Opferanspruchssicherungsgesetz

Das Gesetz zur Sicherung der zivilrechtlichen Ansprüche der Opfer von Straftaten (Opferanspruchssicherungsgesetz – OASG)⁵⁷ dient der Sicherung der zivilrechtlichen Ansprüche der Opfer von Straftaten gegenüber dem Täter.

§ 1 Absatz 1 OASG begründet ein gesetzliches Pfandrecht an einer Forderung, die ein Täter oder Teilnehmer einer rechtswidrigen Tat im Hinblick auf eine öffentliche Darstellung der Tat – z.B. durch den „Verkauf“ des Tatgeschehens an das Fernsehen oder Herausgabe eines Buches - gegen einen Dritten erwirkt.

Pfandgläubiger ist der Verletzte. Nach § 4 OASG hat der Verletzte einen Auskunftsanspruch gegen den Täter, den Teilnehmer, einen an der Veröffentlichung beteiligten Dritten und einen sonstigen Begünstigten über das Bestehen und den Umfang einer Forderung, um die Durchsetzung der Forderung zu ermöglichen. Der Verwirklichung des Anspruchs dient ferner ein Umgehungsverbot in § 7 OASG, welches das Pfandrecht unter bestimmten Voraussetzungen auch auf die Forderung eines Dritten erstreckt, die dieser als Gegenleistung für eine öffentliche Darstellung im Sinne des § 1 OASG erlangt.

⁵⁷ BGBl. I 1998 S. 905.

V. Schutz ausländischer Opfer von Menschenhandel

1. Rahmenbeschluss des Rates vom 15. März 2001 über die Stellung des Opfers im Strafverfahren

Allgemeines Ziel des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI des Rates vom 15. März 2001 über die Stellung des Opfers im Strafverfahren⁵⁸ ist es, Opfern von Straftaten in der gesamten EU unabhängig davon, in welchem Land sie sich aufhalten, ein vergleichbar hohes Schutzniveau zu bieten.

Die Bestimmungen des Rahmenbeschlusses sind nicht darauf beschränkt, die Interessen des Opfers im Rahmen des eigentlichen Strafverfahrens zu schützen. Sie enthalten auch eine Reihe von Unterstützungsmaßnahmen für Opfer vor und nach dem Strafverfahren, die die Folgen der Straftat abmildern können. Der Rahmenbeschluss sieht eine Harmonisierung der die Stellung und die wichtigsten Rechte des Opfers betreffenden Vorschriften und Praktiken vor. Die Bestimmungen dieses Rahmenbeschlusses verlangen von den Mitgliedstaaten jedoch nicht, dass sie die Opfer den Prozessparteien gleichstellen.

Der Rahmenbeschluss legt fest, dass die Mitgliedstaaten vor, im und nach dem Strafverfahren Rechtspositionen umzusetzen haben über:

1. die Anhörung und Beweiserbringung des Opfers (Artikel 3) und seine schonende Vernehmung im Strafverfahren (Artikel 8 Absatz 4),
2. den Erhalt von Informationen über Verfahrensgang, Opferschutz, Opferentschädigung oder sonstige Opferhilfen sowie die Unterrichtung über bestimmte Verfahrensmaßnahmen und die Entscheidung des Gerichts (Artikel 4),
3. das Verstehen der wichtigen Phasen des Strafverfahrens, soweit das Opfer als Zeuge oder Partei beteiligt ist (Artikel 5),
4. den gegebenenfalls unentgeltlichen Zugang zur Rechtsberatung und zu einem Rechtsbeistand für verfahrensbeteiligte Opfer im erforderlichen Umfang (Artikel 6),
5. die Erstattung von durch die Beteiligung am Strafverfahren entstandenen Ausgaben auf der Grundlage bereits geltender Vorschriften (Artikel 7),

⁵⁸ ABl. L 82 vom 22.3.2001, S. 1.

6. den angemessenen Schutz für Opfer und gegebenenfalls ihre Familien (Artikel 8),
 7. die Entschädigung im Strafverfahren, es sei denn, das Recht der Mitgliedstaaten sieht eine Entschädigung in einem anderen Rahmen vor (Artikel 9),
 8. die Streitbeilegung durch Schlichtung in Strafsachen in geeigneten Fällen (Artikel 10),
 9. die Erstattung einer Strafanzeige der im Ausland wohnenden Opfer auch in einem anderen Mitgliedstaat und deren Bearbeitung (Artikel 11),
 10. die Unterstützung von Einrichtungen für die Opferhilfe, auch durch Schulung ihrer Mitarbeiter (Artikel 12, 13, 14),
 11. die Schaffung der Voraussetzungen zur Verhinderung einer Sekundärviktimisierung und Vermeidung eines unnötigen Drucks auf die Opfer, insbesondere durch schrittweise Schaffung opfergerechter Räumlichkeiten bei öffentlichen Einrichtungen (Artikel 15).
2. Richtlinie 2004/81/EG des Rates vom 29. April 2004 über die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Drittstaatsangehörige, die Opfer des Menschenhandels sind oder denen Beihilfe zur illegalen Einwanderung geleistet wurde und die mit den zuständigen Behörden kooperieren

Menschenhandel und Zwangsprostitution sind besonders menschenverachtende Formen der Kriminalität, die massiv in das Selbstbestimmungsrecht der Opfer eingreifen und unabsehbare physische und psychische Schäden bei den Opfern verursachen.

Vor diesem Hintergrund ist der Bekämpfung des Menschenhandels und der Unterstützung der Opfer ein hoher Stellenwert beizumessen. Um der Viktimisierung der Opfer und ihrer Bedeutung als Zeugen im Strafverfahren gerecht zu werden, wurde ein Weg der Legalisierung des Aufenthalts ausländischer Opfer von Menschenhandel gesucht.

Diesen Weg bereitet die Richtlinie 2004/81/EG vom 29. April 2004 über die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Drittstaatsangehörige, die Opfer des Menschenhandels sind oder denen Beihilfe zur illegalen Einwanderung geleistet wurde und die mit den

zuständigen Behörden kooperieren ("Opferschutzrichtlinie")⁵⁹. Mit ihr wird für die Opfer des Menschenhandels oder - sofern ein Mitgliedstaat eine entsprechende Ausweitung des Geltungsbereichs dieser Richtlinie beschließt - für Drittstaatsangehörige, denen Beihilfe zur illegalen Einwanderung geleistet wurde, ein befristeter Aufenthaltstitel eingeführt. Dieser bietet den Betroffenen hinlänglich Anreize für eine Kooperation mit den zuständigen Behörden und ist gleichzeitig an gewisse Voraussetzungen geknüpft, um Missbrauch zu verhindern. Denn die Angst vor Selbstbelastung wegen des eigenen illegalen Status steht in der Regel der Aussagebereitschaft der Opfer entgegen. Zudem fürchten sie Repressalien seitens des Täters. Die Strafverfolgungsbehörden sind jedoch bei der Bekämpfung dieser Straftaten auf die Angaben der Opfer angewiesen, da eine beweiskräftige Überführung von Tatverdächtigen und damit deren Verurteilung oft nur durch die Aussagen der Betroffenen gelingt.

Die Richtlinie fordert deshalb aufenthaltsrechtliche Maßnahmen zugunsten der genannten Personen, die bereit sind, mit den Strafverfolgungsbehörden und Strafgerichten zusammenzuarbeiten und sich als Zeugen zur Aufklärung und Verfolgung entsprechender Straftaten zur Verfügung zu stellen. Den betroffenen Drittstaatsangehörigen soll in Anbetracht ihrer Schutzbedürftigkeit Unterstützung gemäß dieser Richtlinie gewährt werden. Diese Unterstützung soll es ihnen erlauben, sich zu erholen und dem Einfluss der Täter zu entziehen. Der vorgesehene befristete Aufenthaltstitel ist dabei an die Dauer der maßgeblichen innerstaatlichen Verfahren gekoppelt. Vor dessen Erteilung sollen die Betroffenen eine Bedenkzeit erhalten, die es ihnen ermöglichen soll, in Kenntnis der Sachlage und Abwägung aller Gefahren darüber zu entscheiden, ob sie mit den zuständigen Behörden kooperieren möchten. Dauer und Beginn der Bedenkzeit werden nach innerstaatlichem Recht geregelt.

Das zum 28. August 2007 in Kraft getretene Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der EU vom 19. August 2007⁶⁰ setzt die Vorgaben dieser Richtlinie in der Bundesrepublik Deutschland um.

3. Besonderheiten in aufenthaltsrechtlicher Sicht

Gemäß § 25 Absatz 4a Aufenthaltsgesetz (AufenthaltG)⁶¹ kann einem Ausländer, der

⁵⁹ ABl. L 261 vom 6.8.2004, S. 19.

⁶⁰ BGBl. I S. 1970.

⁶¹ BGBl. I 2002 S. 1946.

Opfer einer Straftat wurde, unter bestimmten Bedingungen trotz vollziehbarer Ausreisepflicht für einen vorübergehenden Aufenthalt eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.

Diese humanitäre Sonderregelung dient unter anderem der Umsetzung der in Abschnitt C. V. 2. genannten Richtlinie. Die Wahrung der Sicherheitsinteressen der Opferzeugen von Menschenhandel sowie deren angemessene Unterstützung bilden eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Verfolgung der Täter. Diese bundesgesetzliche Regelung ist unterlegt durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift der Bundesregierung vom 27.07.2009.⁶²

4. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verhütung und Bekämpfung von Menschenhandel und zum Opferschutz sowie zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates, KOM(2010) 95 endg.

Die EU hat sich der Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels sowie dem Schutz der Opfer von Menschenhandel verpflichtet.

In Reaktion auf das allseits empfundene Erfordernis, dem schweren Straftatbestand Menschenhandel auf EU-Ebene zu begegnen, wurde der Rahmenbeschluss 2002/629/JI des Rates vom 19. Juli 2002 zur Bekämpfung des Menschenhandels⁶³ erlassen. Dieser wurde in der Bundesrepublik Deutschland mit dem am 19. Februar 2005 in Kraft getretenen 37. Strafrechtsänderungsgesetz vom 11. Februar 2005⁶⁴ umgesetzt.

Die Europäische Kommission verfolgt das Ziel einer weitergehenden und wirksameren Verhütung und Bekämpfung von Menschenhandel und eines besseren Opferschutzes in allen Mitgliedstaaten. Im März 2010 legte sie deshalb den Vorschlag für eine Richtlinie zur Verhütung und Bekämpfung von Menschenhandel und zum Opferschutz sowie zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates⁶⁵ vor, der ein integriertes und ganzheitliches Vorgehen bei der Bekämpfung des Menschenhandels vorsieht. Eine rigorosere Prävention und Strafverfolgung sowie der stärkere Schutz der

⁶² BR-Drs. 669/09.

⁶³ ABl. L 203 vom 1.8.2002, S. 1.

⁶⁴ BGBl. I S. 239.

⁶⁵ BR-Drs. 181/10.

Rechte der Opfer und die Schaffung eines wirksamen Kontrollsystems sind vorrangige Ziele der vorgeschlagenen Richtlinie. Da Kinder aufgrund ihrer größeren Schutzbedürftigkeit stärker gefährdet sind, Opfer von Menschenhandel zu werden, soll bei der Anwendung der Bestimmungen der Richtlinie deren Wohl im Vordergrund stehen.

Der Richtlinienvorschlag stützt sich dabei auf den inhaltlich weitgehend identischen Vorschlag für einen Rahmenbeschluss zur Verhütung und Bekämpfung von Menschenhandel und zum Opferschutz⁶⁶, den die Europäische Kommission im März 2009 dem Bundesrat vorgelegt hatte. Wie auch der zuvor erwähnte Rahmenbeschlussvorschlag zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie (vgl. Abschnitt C. III. 4.) ist dieser Entwurf mit Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon obsolet geworden, so dass die Europäische Kommission ihn gleichermaßen nach Überarbeitung erneut in der Form eines Richtlinienvorschlags vorgelegt hat.

Opfer von Menschenhandel, die die Folgen von Missbrauch und erniedrigender Behandlung (beispielsweise sexuelle Ausbeutung, Vergewaltigung, sklavereiähnliche Praktiken oder Organentnahme), die gewöhnlich mit der Straftat des Menschenhandels einhergehen, zu tragen haben, sollen vor sekundärer Viktimisierung und einem weiteren Trauma in allen Mitgliedstaaten geschützt werden. Ihnen soll daher nicht nur während des Strafverfahrens, sondern auch davor und für einen angemessenen Zeitraum danach eine den individuellen Bedürfnissen entsprechende Unterstützung und Betreuung zuteil werden, unabhängig davon, ob sie bereit sind, als Zeuge aufzutreten.

Jeder Mitgliedstaat soll außerdem dafür Sorge tragen, dass neben den für alle Opfer von Menschenhandel vorgesehenen Maßnahmen besondere Hilfs-, Betreuungs- und Schutzmaßnahmen für Opfer im Kindesalter zur Verfügung stehen. Opfer von Menschenhandel sollen - im Einklang mit den Grundprinzipien der Rechtsordnung der betreffenden Mitgliedstaaten - zudem vor strafrechtlicher Verfolgung oder Bestrafung wegen strafbarer Handlungen wie der Verwendung falscher Dokumente oder Verstößen gegen die Prostitutions- oder Einwanderungsgesetze geschützt werden, zu deren Begehung sie als unmittelbare Folge dessen gezwungen wurden, dass sie dem Menschenhandel ausgesetzt waren. Damit wird das Ziel verfolgt, die Menschenrechte

⁶⁶ BR-Drs. 298/09.

der Opfer zu schützen, ihre weitere Viktimisierung zu vermeiden und sie dazu zu ermutigen, in Strafverfahren als Zeugen gegen die Täter auszusagen.

Darüber hinaus sollen Opfer des Menschenhandels Zugang zu Rechtsberatung sowie - im Einklang mit der Stellung des Opfers in der betreffenden Rechtsordnung - zu rechtlicher Vertretung, auch zum Zweck der Beantragung einer Entschädigung, erhalten. Die Rechtsberatung und die rechtliche Vertretung sollen zumindest dann, wenn das Opfer nicht über ausreichende Mittel verfügt, unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden und in einer Weise, die mit den internen Verfahren der Mitgliedstaaten im Einklang steht. Überdies sollen die Opfer auf der Grundlage einer gemäß den nationalen Verfahren durchgeführten individuellen Risikobewertung vor Vergeltung, Einschüchterung und der Gefahr, erneut Opfer von Menschenhandel zu werden, geschützt werden.

Sachsen-Anhalt begrüßt das Ziel, die Strafverfolgung im Bereich des Menschenhandels auf EU-Ebene zu verbessern, weiteren Menschenhandel möglichst zu verhüten, die Opfer des Menschenhandels weitestgehend zu schützen und ein wirksames Kontrollsystem zu schaffen. Deshalb hat sich Sachsen-Anhalt auch - wie schon seinerzeit im Hinblick auf die Bemühungen der Kommission, durch den Rahmenbeschlussvorschlag ein integriertes, ganzheitliches Vorgehen bei der Bekämpfung des Menschenhandels vorzusehen⁶⁷ - im Bundesrat dafür ausgesprochen, das Anliegen des Vorschlags, dem illegalen Menschenhandel eine entschlossene Reaktion entgegenzusetzen, zu unterstützen. Dies hat Frau Ministerin der Justiz Prof. Dr. Kolb auf der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 23. und 24. Juni 2010 in Hamburg nachdrücklich bekräftigt.

Zu dem Text des Richtlinienvorschlages⁶⁸ ist durch den Rat für Justiz und Inneres am 4. Juni 2010 eine allgemeine Ausrichtung festgelegt worden. Eine politische Einigung auf EU-Ebene ist bislang noch nicht erzielt worden.

⁶⁷ BR-Drs. 298/09 (B).

⁶⁸ Dok. 10845/10.

VI. Die Ansprüche des Opfers nach dem Opferentschädigungsgesetz

1. Anspruchsvoraussetzungen

Die Freiheit und Sicherheit des Einzelnen vor Straftaten zu schützen, ist eine zentrale Aufgabe des Staates. Der Staat garantiert den Bürgern innere Sicherheit, aber Straftaten lassen sich - trotz größter Anstrengungen und trotz aller Präventionsmaßnahmen und Sicherheitsaktivitäten - nie gänzlich vermeiden.

Opfer oder ihre Hinterbliebenen haben zwar gegen den Täter einen zivilrechtlichen Schadensersatzanspruch nach den §§ 823 ff. BGB. Ein solcher erweist sich indes häufig als nutzlos, da dessen Durchsetzung ganz wesentlich von der Ermittlung und Liquidität des Täters abhängig ist.

Umso wichtiger ist es, dass sich der Staat auch zu seiner sozialen Verantwortung bekennt, wenn Menschen Opfer von Gewalttaten werden. Gewaltopfer und ihre Angehörigen brauchen dann besondere Unterstützung. Grundlage für diese staatlichen Hilfen ist das Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (Opferentschädigungsgesetz – OEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Januar 1985⁶⁹, zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Opferentschädigungsgesetzes (3. OEG-Änderungsgesetz) vom 25. Juni 2009⁷⁰.

Das OEG bietet eine Vielzahl von Unterstützungsleistungen, jedoch muss sich das Opfer im Rahmen des Entschädigungsverfahrens erneut mit der Tat und deren Folgen auseinandersetzen. Zugrunde liegt der Gedanke, dass die Gesellschaft für die gesundheitlichen Schäden des Opfers einer Gewalttat einzutreten hat, weil der Staat es im Einzelfall nicht vermocht hat, den Bürger vor einem gewaltsamen Angriff zu bewahren.⁷¹ Die Entschädigung der Opfer resultiert aus der besonderen bzw. gesteigerten Verantwortung des Staates. Das OEG ist damit vom Fürsorgegedanken des Staates für seine Bürger bzw. für diejenigen Personen, die sich dauerhaft rechtmäßig in Deutschland aufhalten, geprägt. Es wird insgesamt von dem „Grundsatz

⁶⁹ BGBl. I S. 1.

⁷⁰ BGBl. I S. 1580.

⁷¹ vgl. BR-Drs. 352/74, S.10.

der allgemeinen Fürsorgepflicht“ getragen.⁷² Dieser ist Teil des verfassungsrechtlich garantierten Sozialstaatsprinzips.

Das OEG basiert auf dem Territorialitätsgrundsatz, demzufolge Opfer von Gewalttaten einen Anspruch auf Versorgung haben, wenn die Schädigung auf dem Territorium der Bundesrepublik Deutschland oder auf einem deutschen Schiff oder Luftfahrzeug eingetreten ist.

Mit Inkrafttreten des 3. OEG- Änderungsgesetzes zum 1. Juli 2009 können nun auch bei Auslandstaten Ansprüche nach diesem Gesetz begründet sein. Die neu eingeführte Vorschrift in § 3a OEG schafft einen Anspruch auf Leistungen für Fälle, in denen Deutsche und ihnen gleichgestellte Ausländer Opfer von Gewalttaten im Ausland werden. Das dem Opferentschädigungsrecht bis dato zugrunde liegende Territorialitätsprinzip ist damit durchbrochen⁷³ und um das Personalitätsprinzip für im Ausland begangene Taten ergänzt worden. Die Ausweitung des Kreises der Berechtigten reiht sich in eine von einem gesellschaftlichen Konsens getragene Rechtsentwicklung ein, die den besonderen Opferinteressen Rechnung trägt.

Nach § 1 Absatz 1 OEG erhält das Opfer, das infolge eines vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriffs gegen seine oder eine andere Person oder durch dessen rechtmäßige Abwehr eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat, wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen auf Antrag Versorgung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes (BVG)⁷⁴.

Ebenso wie sonst im Sozialrecht müssen auch für eine Leistung nach dem Opferentschädigungsgesetz alle anspruchsbegründenden Tatsachen zur Überzeugung der entscheidenden Stelle erwiesen sein. Fehlt es daran, geht dies zu Lasten des Antragstellers, was Opfer nicht selten davon abhält, ihre Ansprüche nach dem Opferentschädigungsgesetz geltend zu machen. Insoweit bestünde noch Verbesserungsbedarf.

Dem Ergebnis der polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen sowie den

⁷² BT-Drs. 16/12273, S. 6.

⁷³ BT-Drs. 16/12273, S. 6.

⁷⁴ BGBl. I 1982 S. 21.

Strafurteilen kommt dabei indizielle Bedeutung für die Frage zu, ob die Voraussetzungen des § 1 OEG erfüllt sind. Der ursächliche Zusammenhang zwischen einer Gesundheitsschädigung und einer bleibenden Gesundheitsstörung, die einen Entschädigungsanspruch begründet, muss nur wahrscheinlich sein, § 1 Absatz 12 OEG i. V. m. § 1 Absatz 3 Satz 1 BVG.

Fahrlässigkeitstaten sind allerdings von den gesetzlichen Leistungen ausgeschlossen. Auch Hinterbliebene können in bestimmten Fällen Leistungen erhalten. Insoweit ordnet § 1 Absatz 8 Satz 1 OEG die entsprechende Anwendung der Vorschriften über die Hinterbliebenenversorgung des Bundesversorgungsgesetzes auf Hinterbliebene gewaltsam Getöteter an. Nach § 38 BVG haben die Witwe, die Waisen und Verwandte der aufsteigenden Linien Anspruch. Da es sich hierbei um einen abgeleiteten Anspruch handelt, besteht dieser allerdings nur dann, wenn der Verstorbene den Schädigungstatbestand erfüllt. Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft erhalten unter bestimmten Voraussetzungen Leistungen, wenn nach dem Tod des Partners die Betreuung des gemeinsamen Kindes bis zum 3. Lebensjahr übernommen wird, § 1 Absatz 8 Satz 4 OEG.

Desgleichen haben ausländische Geschädigte bzw. deren Hinterbliebene unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Leistungen (§ 1 Absatz 4 bis 8 OEG). Dabei regeln die besonderen Bestimmungen für Ausländer keine Einschränkungen des persönlichen Anwendungsbereichs, sondern enthalten u.a. ergänzend weitere besondere Leistungsvoraussetzungen für diesen Personenkreis, die zusätzlich zu erfüllen sind.

Wird ein Schaden durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder Anhängers verursacht, so kommt das OEG nicht zur Anwendung (§ 1 Absatz 11 OEG). In diesem Fall ist der Entschädigungsfond für Schäden aus Kraftfahrzeugunfällen leistungspflichtig⁷⁵. Ansprüche können insoweit bei dem Verein für Verkehrsofferhilfe e.V. (www.verkehrsofferhilfe.de) geltend gemacht werden.

⁷⁵ Verordnung über den Entschädigungsfonds für Schäden aus Kraftfahrzeugunfällen vom 14. Dezember 1965 (BGBl. I S. 2093), geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3845).

2. Leistungen

Die Art und Höhe der Leistungen, die nur auf Antrag gewährt werden, bestimmen sich nach den Regelungen des BVG. Danach beginnt die Versorgung grundsätzlich frühestens mit dem Antragsmonat (§ 60 Absatz 1 Satz 1 BVG). Wird der Antrag jedoch innerhalb eines Jahres nach Eintritt der Schädigung gestellt, ist Versorgung auch für Zeiträume vor der Antragstellung zu leisten (§ 60 Absatz 1 Satz 2 BVG).

Der Leistungskatalog des BVG umfasst u. a. die Heil- und Krankenbehandlung, Krankenhilfe, Hilfe zur Pflege, Hilfe zur Weiterführung des Haushalts, Erziehungsbeihilfe und Beschädigtenrente.

Für Schädigungen im Ausland gilt § 3a OEG. Danach können Leistungen in Form von Maßnahmen der Heilbehandlung, medizinischen Rehabilitation einschließlich psychotherapeutischer Angebote für Geschädigte, von Einmalzahlungen an Geschädigte, Witwen/r, hinterbliebene Lebenspartner, Betreuungsunterhaltsberechtigte, Vollwaisen und Halbwaisen, von psychotherapeutische Maßnahmen für Hinterbliebene einschließlich Eltern, deren minderjährige Kinder an den Folgen der Gewalttat im Ausland verstorben sind, und von Zuschüssen zu den Überführungs- und Beerdigungskosten gewährt werden.

Zur Gewährung der Versorgung ist gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 OEG das Bundesland verpflichtet, in dem die Schädigung eingetreten ist. Sind hierüber keine Feststellungen möglich, so ist das Bundesland Kostenträger, in dem der Geschädigte zur Tatzeit seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatte, § 4 Absatz 1 Satz 2 OEG. Hatte indes der Geschädigte zur Tatzeit seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Geltungsbereich des OEG, so trägt der Bund die Kosten, § 4 Absatz 2 OEG.

3. Europäische Regelungen zur Opferentschädigung

- a) Europäisches Übereinkommen über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten vom 24. November 1983

Aus Gründen der Gleichheit und der sozialen Gerechtigkeit ist ein Staat gehalten, nicht nur seine eigenen Staatsbürger zu entschädigen, sondern auch Opfer von Gewalttaten, die auf seinem Hoheitsgebiet begangen wurden, insbesondere, wenn der Täter nicht bekannt oder mittellos ist. Auf diesem Prinzip beruht das Europäische Übereinkommen über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten vom 24. November 1983⁷⁶, das sich zum Ziel setzt, auf europäischer Ebene Leitlinien über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten in Form von verbindlichen Mindestbestimmungen zu harmonisieren.

Das Übereinkommen verpflichtet die Vertragsstaaten, in ihrer Gesetzgebung oder Verwaltungspraxis eine aus öffentlichen Mitteln finanzierte Entschädigung vorzusehen für Opfer vorsätzlicher Gewalttaten, die eine schwere Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung erlitten haben, sowie für unterhaltsberechtigten Hinterbliebenen der infolge einer solchen Straftat Verstorbenen (Artikel 2). Zudem setzt es Mindestanforderungen für eine solche Entschädigungsregelung fest und zählt die Schadenselemente auf, die unbedingt gedeckt werden müssen. Dazu zählen Verdienstaufschlag einer Person, Heilbehandlungs- und Krankenhauskosten, Bestattungskosten sowie bei Unterhaltsberechtigten Ausfall von Unterhalt (Artikel 4).

Entschädigung ist von dem Staat zu gewähren, in dessen Hoheitsgebiet die Straftat begangen worden ist, und zwar an Staatsangehörige von Vertragsstaaten dieses Übereinkommens sowie an die aller Mitgliedstaaten des Europarats, die ihren ständigen Aufenthalt in dem Staat haben, in dessen Hoheitsgebiet die Straftat begangen worden ist (Artikel 3).

Das Übereinkommen verpflichtet die Staaten nur im Verhältnis zu denjenigen Staaten zur Entschädigung, die sich ihrerseits zu einer solchen Entschädigung verpflichtet haben. Es ist mittlerweile in 25 Mitgliedstaaten des Europarates in Kraft getreten, in der Bundesrepublik Deutschland am 1. März 1997.

Durch das Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen vom 24. November 1983 über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten vom 17. Juli 1996⁷⁷ ist der persönliche Geltungsbereich des OEG mit Inkrafttreten des Übereinkommens auf die

⁷⁶ BGBl. II S. 1121.

⁷⁷ BGBl. II S. 1120.

Staatsangehörigen der Vertragsstaaten erstreckt worden, die sich rechtmäßig, aber nur kurzfristig bis zu sechs Monaten im Bundesgebiet aufhalten.

b) Richtlinie 2004/80/EG des Rates vom 29. April 2004 zur Entschädigung der Opfer von Straftaten

Opfer von Straftaten in der EU sollen unabhängig davon, an welchem Ort in der Europäischen Gemeinschaft die Straftat begangen wurde, Anspruch auf eine gerechte und angemessene Entschädigung für den ihnen zugefügten Schaden haben.

Ziel der Richtlinie 2004/80/EG des Rates vom 29. April 2004 zur Entschädigung der Opfer von Straftaten ⁷⁸ ist es daher, Opfern von vorsätzlich begangenen Gewalttaten in grenzübergreifenden Fällen - die Straftat wird in einem anderen Mitgliedstaat als dem Wohnsitzland des Opfers verübt - einen leichteren Zugang zu Entschädigungsleistungen des Mitgliedstaates zu verschaffen, in dessen Hoheitsgebiet die vorsätzliche Gewalttat begangen wurde. Um dieses Ziel zu erreichen, schafft die Richtlinie ein System der behördlichen Zusammenarbeit zwischen den einzelstaatlichen Stellen, die für die Übermittlung von Anträgen auf Entschädigung in grenzüberschreitenden Fällen zuständig sind. Danach haben die Mitgliedstaaten dafür zu sorgen, dass Opfer von Gewalttaten in einem grenzüberschreitenden Fall ihren Antrag auf Entschädigung in dem Mitgliedstaat stellen (Artikel 1) und sich von der dort zuständigen Stelle in praktischen Fragen und Verwaltungsangelegenheiten beraten lassen können (Artikel 5), in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben („Unterstützungsbehörde“).

Die Unterstützungsbehörde hat den Antrag unmittelbar der zuständigen Behörde des Mitgliedstaates, in dessen Hoheitsgebiet die Straftat begangen worden ist („Entscheidungsbehörde“) und der die Zahlung der Entschädigung nach den dort geltenden Rechtsvorschriften obliegt (Artikel 2, 12 Absatz 1), zu übermitteln (Artikel 6) und sie auch im Übrigen zu unterstützen (Artikel 8 und 9).

Alle Mitgliedstaaten haben deshalb dafür Sorge zu tragen, dass in ihren einzelstaatlichen Rechtsvorschriften eine Regelung für die Entschädigung der Opfer

⁷⁸ ABl. L 261 vom 6.8.2004, S. 15.

von in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet vorsätzlich begangenen Gewalttaten vorgesehen ist, die eine gerechte und angemessene Entschädigung der Opfer dieser Gewalttaten gewährleistet (Artikel 12 Absatz 2).

Die Mitgliedstaaten waren dabei verpflichtet, den Vorgaben der Richtlinie bis zum 1. Januar 2006 nachzukommen (Artikel 18 Abs. 1). Nach dem Bericht der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss vom 20. April 2009⁷⁹ über die Anwendung der Richtlinie 2004/80/EG des Rates haben die Mitgliedstaaten mit Ausnahme von Griechenland Umsetzungsvorschriften erlassen, wobei u.a. die Bundesrepublik Deutschland schon vor dem eigentlichen Termin die Umsetzung vorgenommen hatte.

c) Aktuelle Regelungen/Vorhaben/Initiativen

In seinen Schlussfolgerungen vom 23. Oktober 2009 zu einer Strategie für die Verwirklichung der Rechte und eine bessere Unterstützung von Personen, die in der EU zum Opfer einer Straftat werden⁸⁰, stellt der Rat der EU fest, dass die Verwirklichung der Rechte und eine bessere Unterstützung der Opfer einer Straftat innerhalb der EU eine höhere Priorität bekommen sollten. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass eine Zunahme der Reisebewegungen innerhalb der EU zu einem Anstieg der Zahl von Personen führt, die in anderen Mitgliedstaaten als dem ihres Wohnsitzes zum Opfer einer Straftat werden und dass es eine oft schwer zu bewältigende, möglicherweise traumatische und mit Ängsten verbundene Erfahrung ist, zum Opfer einer Straftat zu werden, besonders wenn dies in einem anderen Mitgliedstaat als dem des Wohnsitzes des Opfers geschieht.

Insoweit ist der Rat der Auffassung, dass eine gemeinsame Strategie vereinbart werden muss, von der die künftige Arbeit in diesem Bereich geleitet wird, wobei es den unterschiedlichen Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten und der aus ihnen erwachsenden Stellung von Opfern einer Straftat Rechnung zu tragen gilt.

⁷⁹ Bericht der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss über die Anwendung der Richtlinie 2004/80/EG des Rates zur Entschädigung der Opfer von Straftaten vom 20.4.2009, KOM(2009) 170 endgültig.

⁸⁰ Dok. 12944/09.

Das Stockholmer Programm⁸¹, das als Nachfolger des Haager Programms von den Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten auf deren Gipfel am 10./11. Dezember 2009 angenommen worden ist und gemeinsam mit dem Aktionsplan der Europäischen Kommission⁸² den Rahmen für Maßnahmen auf den Gebieten Unionsbürgerschaft, Justiz, Grundrechte, Sicherheit, Asyl und Einwanderung in den kommenden fünf Jahren bildet, beinhaltet deshalb auch als einen der Schwerpunkte den Ausbau des grenzüberschreitenden Opferschutzes.

In dem Programm ist festgeschrieben, dass insbesondere Opfer von geschlechtsspezifischer Gewalt oder Personen, die Opfer anderer Arten von Straftaten in einem Mitgliedstaat werden, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen oder in dem sie nicht ihren Wohnsitz haben, der besonderen Unterstützung und des besonderen rechtlichen Schutzes bedürfen.

Entsprechend der von der Europäischen Kommission am 20. April 2010 veröffentlichten Mitteilung zur geplanten Umsetzung des Stockholmer Programms (Aktionsplan), die der Europäische Rat in seinen Schlussfolgerungen⁸³ zur Kenntnis genommen hat, beabsichtigt die Kommission, bis 2011 einen entsprechenden Rechtsetzungsvorschlag über ein umfassendes Instrument zum Schutz von Opfern zu unterbreiten⁸⁴. Die insoweit geplante Richtlinie soll dabei neben Schutzvorschriften zu Gunsten der Opfer von Straftaten auch Regelungen zu deren Entschädigung enthalten.

In Vorbereitung dessen hat die Kommission im Juli 2010 eine öffentliche Konsultation im Rahmen des von ihr realisierten Impact Assessments zu der Frage eingeleitet, ob sich ein neues Rechtsinstrument im Bereich des Opferschutzes empfiehlt und - wenn ja - in welche Richtung dieses inhaltlich gehen sollte. Auf deren Grundlage soll – wie angekündigt - im Jahr 2011 ein Vorschlag für ein umfangreiches Paket von praktischen Maßnahmen und Rechtsvorschriften vorgelegt werden.

Die Konsultation befasst sich mit den Bedürfnissen der Opfer in fünf Bereichen:

⁸¹ ABl. C 115 vom 4.5.2010, S. 1.

⁸² KOM (2010) 171 endgültig.

⁸³ Dok. 9935/10.

⁸⁴ KOM (2010) 171 endgültig, S. 15.

Anerkennung, Schutz, Unterstützung, Zugang zum Recht und Entschädigung. Die Kommission möchte damit sicherstellen, dass die Opfer während des gesamten Verfahrens und darüber hinaus Unterstützung erhalten. Es gelte, die Opfer sowohl vor dem Täter als auch vor weiteren Belastungen während des Verfahrens zu schützen und dafür Sorge zu tragen, dass ihre Rechte bei Gerichtsverfahren gewahrt werden und sie die nötige Unterstützung erhalten, um sich erholen und schadlos halten zu können. Dazu wurde von der Kommission ein Anhörungsfragebogen online bereitgestellt.

Das Ministerium der Justiz hat am 26. August 2010 verschiedene Opferschutzverbände zu einem Workshop mit dem Thema „Ausgestaltung, Entwicklung und Perspektiven des Opferschutzes in Sachsen-Anhalt“ eingeladen (vgl. auch Abschnitt I.) Im Rahmen dieses Workshops wurde auf das Konsultationspapier der Europäischen Kommission zum Opferschutzpaket vom 15. Juli 2010 hingewiesen. Der entsprechende Internet – link zu diesem Fragebogen wurde den Workshopteilnehmern WEISSER RING e. V., Magdeburg Mobile Beratung für Opfer rechter Gewalt Verein „Miteinander“ e.V., Netzwerk für Demokratie und Toleranz in Sachsen-Anhalt, Landesverband für Straffälligen- und Bewährungshilfe, Richterbund des Landes Sachsen-Anhalt, Bildungsvereinigung ARBEIT und LEBEN Sachsen-Anhalt e.V., Interventionsstelle häusliche Gewalt Magdeburg, Interventionsstelle häusliche Gewalt Halle, Wildwasser Magdeburg e.V., Deutscher Kinderschutzbund- Landesverband Sachsen-Anhalt) und der Landesintervention und -koordinationsstelle bei häuslicher Gewalt und Stalking (LIKO) durch das Justizministerium unmittelbar nach der Veranstaltung mitgeteilt.

Außerdem wurden der Präsident des Oberlandesgerichts und der Generalstaatsanwalt in Naumburg gebeten, für den Geschäftsbereich unmittelbar eine Stellungnahme zu der Frage der Notwendigkeit und des Inhalts eines neuen Rechtsinstruments im Bereich des Opferschutzes abzugeben sowie die Internetadresse zum Anhörungsbogen im Geschäftsbereich mit der Bitte um Beantwortung der im Anhörungsbogen gestellten Fragen bekannt zu geben.

Auf der 81. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 23. und 24. Juni 2010 in Hamburg hat sich Frau Ministerin der Justiz Prof. Dr. Kolb ausdrücklich dafür ausgesprochen, im Rahmen der Umsetzung des Stockholmer Programms die Rechte

der Opfer von grenzüberschreitenden Straftaten zu stärken und weitere Maßnahmen zum Ausbau des Opferschutzes zu prüfen.

D. Opferschutz durch Behandlung der Täter: Forensa

Am 18. April 2007 ist das Gesetz zur Reform der Führungsaufsicht und zur Änderung der Vorschriften über die nachträgliche Sicherungsverwahrung in Kraft getreten⁸⁵. Schwerpunkte der Änderungen im Bereich der Führungsaufsicht sind die Ausweitung des Weisungskatalogs des § 68b StGB, die Erweiterung der Möglichkeiten für die Anordnung einer unbefristeten Führungsaufsicht (§ 68c StGB) sowie die rechtliche Verankerung forensischer Ambulanzen und ihrer Kompetenzen (§ 68a Absatz 7 StGB).

Nach § 68 Absatz 1 Nr. 11 StGB kann das Gericht für die Dauer der Führungsaufsicht oder für einen kürzeren Zeitraum die verurteilte Person anweisen, sich zu bestimmten Zeiten oder in bestimmten Abständen bei einer forensischen Ambulanz vorzustellen.

§ 68a Absatz 7 in Verbindung mit § 68b Absatz 2 und 3 StGB sieht vor, dass forensischen Ambulanzen die Betreuung und Behandlung von verurteilten Personen übertragen werden kann, wenn das Gericht insbesondere angewiesen hat, dass sich diese psychiatrisch, psycho- oder sozialtherapeutisch betreuen und behandeln zu lassen haben.

Darüber hinaus sind die Landesjustizverwaltungen gemäß § 126 StVollzG verpflichtet, für Gefangene, die in einer sozialtherapeutischen Vollzugseinrichtung behandelt worden sind, eine „nachgehende Betreuung“ vorzuhalten.

Die nachgehende Betreuung verfolgt in erster Linie den Zweck, Therapieerfolge, die während der Inhaftierung in der Sozialtherapie erzielt worden sind, zu festigen, um einen Übergang des Klienten in den sozialen Empfangsraum möglichst ohne Brüche in der weiteren Aufarbeitung sicherzustellen. Dadurch soll erreicht werden, dass eine

⁸⁵BGBI. I S. 513.

während der Haft durchgeführte Sozialtherapie nach der Entlassung schrittweise ausklingt bzw. partiell weitergeführt wird, um einen dauerhaften Behandlungserfolg zu gewährleisten und dadurch eine erneute Straffälligkeit zu vermeiden.

Seit April 2007 besteht das gemeinsame Modellvorhaben des Ministeriums für Gesundheit und Soziales und des Justizministeriums, ein Konzept zur Einrichtung einer Forensischen Ambulanz (nachfolgend FORENSA) für aus dem Maßregelvollzug entlassene Patienten und für aus der Sozialtherapie entlassene Straftäter zu entwickeln und umzusetzen. In die Betreuungsarbeit durch eine Forensische Ambulanz sollen auch Risikotäter eingebunden werden, die aus dem Regelvollzug entlassen sind.

Die FORENSA ist als selbstständige Abteilung der Salus gGmbH konzipiert. In der FORENSA arbeiten ein Psychiater als ärztlicher Leiter, vier Psychologen sowie acht Sozialarbeiter mit der Hälfte ihrer Arbeitskraft in einem multiprofessionellen Team zusammen. Dies ermöglicht den unmittelbaren und schnellen Informationsaustausch zwischen behandelndem Arzt, Psychologen und Sozialarbeiter und die Festlegung einer ganzheitlichen Behandlung und einheitlichen therapeutischen Vorgehensweise.

Mit dieser Konzeption hat Sachsen-Anhalt soweit ersichtlich als einziges Bundesland die Verknüpfung der verschiedenen Professionen in einer Forensischen Ambulanz installiert.

Die Mitarbeiter der Ambulanz begleiten Entlassene aus diesen Vollzugseinrichtungen, sofern eine entsprechende gerichtliche Weisung im Rahmen der Führungsaufsicht angeordnet worden ist. Dies gilt vor allem dann, wenn ein besonderer psychiatrischer oder psychotherapeutischer Nachbetreuungsbedarf besteht. Sowohl entlassungsvorbereitende Maßnahmen als auch Tätigkeiten im Rahmen der aufsuchenden Betreuung erfordern eine überleitende bzw. fachübergreifende Fallkooperation. Das multiprofessionelle Team soll es ermöglichen, die unterschiedlichen Störungen der Klienten unter Berücksichtigung des gegebenenfalls vorliegenden spezifischen Gefährdungspotentials in umfassender Weise und differenziert zu behandeln.

Dem Opferschutz wird dabei in besonderer Weise Rechnung getragen. Dadurch ist es möglich, auf Verhaltensveränderungen beim Verurteilten schnell und vor allem rechtzeitig zu reagieren und bei Maßregelvollzugspatienten im Rahmen der

Krisenintervention gegebenenfalls die einstweilige Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus zu erwirken, gegebenenfalls auch den Widerruf einer zur Bewährung ausgesetzten Unterbringung beim Gericht zu beantragen.

Die Forensische Ambulanz des Landes Sachsen-Anhalt arbeitet von zwei Standorten in Magdeburg und Halle aus. Gegenwärtig ist die ursprünglich geplante Kapazitätsgrenze von bis zu 80 Klienten bereits mit 88 Klienten überschritten. Dies zeigt, dass für die psycho-soziale Nachbetreuung rückfallgefährdeter Straftäter ein großer Bedarf besteht. Derzeit wird im Rahmen einer Strukturrevaluation die Rahmenkonzeption überprüft, um für die Landesregierung eine Grundlage zu schaffen, die langfristige Fortführung des Modellprojektes „FORENSA“ zu beschließen.

E. Opferschutz durch effektive Verfolgung politisch motivierter Kriminalität

I. Richtlinien über die Verfolgung politisch motivierter Straftaten

Auch die Landesregierung misst der Bekämpfung politisch motivierter Kriminalität einen besonders hohen Stellenwert bei, wobei vor allem die Zahl rechter Gewaltstraftaten im Land und daher die Opfer solcher Straftaten in besonderer Weise im Zentrum der (justiz-) politischen Aufmerksamkeit stehen. Einigkeit besteht auch dahingehend, dass trotz der in der letzten Zeit erfreulicherweise auch als Resultat der zahlreichen, bereits in der Vergangenheit ergriffenen Maßnahmen gesunkenen Zahl politisch motivierter (Gewalt-) Straftaten in Sachsen-Anhalt auch in Zukunft besondere Anstrengungen, insbesondere beim Opferschutz, notwendig sind.

Bereits im Jahre 2006 ist die Idee entstanden, im Phänomenbereich politisch motivierter Kriminalität die Zusammenarbeit zwischen Polizei und Staatsanwaltschaften des Landes auf die Grundlage eines gemeinsamen Erlasses zu stellen.

In einer gemeinsamen Arbeitsgruppe der Ministerien des Innern und der Justiz des Landes Sachsen-Anhalt, die im Juni 2007 ihre Arbeit aufnahm, sind erste Initiativen zur

Schaffung einer Richtlinie über die Verfolgung politisch motivierter Straftaten mit dem Ziel einer wirksameren Zusammenarbeit zwischen Polizei und Staatsanwaltschaften entfaltet worden. An der Ausarbeitung der federführend durch das Ministerium des Innern geschaffenen Richtlinie war auch der staatsanwaltliche Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz beteiligt.

Im Ergebnis der Arbeit ist die Richtlinie über die Verfolgung politisch motivierter Straftäter als gemeinsamer Runderlass der beiden Ministerien am 5. September 2007 in Kraft getreten⁸⁶.

Die Richtlinie legt besonderen Wert auf eine Optimierung der Arbeitsabläufe und des Informationsflusses an den Schnittstellen zwischen den mit den Ermittlungen betrauten Behörden von Polizei und Justiz in politisch motivierten Strafsachen. Angestrebt ist eine Intensivierung der Zusammenarbeit der zuständigen Strafverfolgungsbehörden und sonst beteiligten Stellen. Besonderes Augenmerk liegt auf einer beschleunigten Bearbeitung von Ermittlungsverfahren aus dem Bereich der politisch motivierten Kriminalität.

Bedeutung kommt dabei der koordinierten Bekämpfung politisch motivierter Kriminalität zu. Zu diesem Zweck konstituiert die Richtlinie ein Netz fester Ansprechpartner bei den Staatsanwaltschaften und polizeilichen Dienststellen des Landes Sachsen-Anhalt. Schon vor Erlass der Richtlinie war durch behördeninterne Organisation auch bei den Staatsanwaltschaften des Landes sichergestellt worden, dass die Bearbeitung politisch motivierter Kriminalität durch besonders spezialisierte und fachlich ausgebildete Staatsanwälte in Sonderdezernaten erfolgt.

Zur Gewährleistung einer zentralen täterorientierten Bearbeitung von Strafsachen aus diesem Phänomenbereich sollen Ermittlungen gegen politisch motivierte Alleintäter sowie Mehrfach- und Intensivtäter grundsätzlich dort geführt werden, wo der jeweilige Täter seinen Wohnsitz hat. Dieser für das Jugendstrafverfahrensrecht gesetzlich geregelte Zustand soll damit jedenfalls grundsätzlich auch die Bearbeitungszuständigkeit der polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Dienststellen bestimmen. Die jeweilig zuständigen Dezernenten der Staatsanwaltschaft sind nach der Richtlinie gehalten, bei der Prüfung einer Verfahrenseinstellung aus

⁸⁶ JMBI. LSA 2008 S. 131.

Opportunitätsgründen die Auswirkungen der Tat auf das Opfer und das öffentliche Verfolgungsinteresse besonders zu beachten.

Besondere Aufmerksamkeit widmet die Richtlinie den Interessen der Verletzten und Geschädigten unter Hervorhebung der einschlägigen gesetzlichen Regelungen. Der Verletzte einer politisch motivierten Straftat, der Entsprechendes beantragt, ist von der Staatsanwaltschaft unverzüglich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben über den Ausgang des Verfahrens zu informieren. Die Interessen der Verletzten und Geschädigten sind in allen Verfahrensstadien zu beachten, wobei dafür Sorge zu tragen ist, dass Opfer von Straftaten schriftlich über ihre Rechte als Verletzte und Geschädigte im Strafverfahren belehrt werden. Auch hat ein Hinweis auf Namen und Anschriften von Dienst- oder Nebenstellen des Sozialen Dienstes der Justiz und von Büros der Opferschutzorganisationen als Anlauf- und Kontaktstellen zu erfolgen. Schließlich müssen im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten auch Belange der Schadenswiedergutmachung angemessen berücksichtigt werden.

Die Richtlinie hat sich in der täglichen Zusammenarbeit der beteiligten Dienststellen bewährt. Sie hat eine einheitliche und koordinierte Bearbeitung entsprechender Ermittlungsverfahren weiter gefördert. Auch nehmen Mitarbeiter von Beratungsstellen für Opfer rechter Straf- und Gewalttaten und des Sozialen Dienstes der Justiz an gemeinsamen Arbeitsgesprächen zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei teil, die nach der Richtlinie in regelmäßigen Abständen stattfinden müssen. Mit solchen Arbeitsgesprächen wird erreicht, dass die Zusammenarbeit der beteiligten Stellen immer wieder kontrolliert und effektiviert werden kann.

Schließlich formuliert die Richtlinie auch das Ziel, durch bedarfsgerechte Aus- und Fortbildung die Qualifikation der an den Ermittlungen beteiligten Personen von Justiz und Polizei zu erweitern. Das Ministerium der Justiz des Landes Sachsen-Anhalt bietet etwa im Rahmen der Fortbildungsmöglichkeiten Seminare zu einzelnen Themen zum Rechtsextremismus für Richter aller Gerichtsbarkeiten, Staatsanwälte, Bedienstete von Justizvollzugsanstalten und Beschäftigte der Bewährungshilfe an. Grundsätzlich ist es auch möglich, dass Mitarbeiter von Jugendämtern bei spezifisch auf sie ausgerichteten Tagungen Berücksichtigung finden können (vgl. Abschnitt H. II.).

Die gemeinsame Richtlinie ist ein wichtiges Element bei der Bekämpfung politisch motivierter Kriminalität. Sie hat insgesamt nicht nur zu einer weiteren Verbesserung der Zusammenarbeit der betreffenden Dienststellen geführt, sondern auch die an den Ermittlungen beteiligten Personen für die Thematik weiter sensibilisiert.

II. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches zur Strafschärfung im Bereich politisch motivierter Kriminalität

Für ein demokratisch und rechtsstaatlich verfasstes Gemeinwesen ist es ein zentrales Anliegen, auch mit den Mitteln des Strafrechts gegen jegliche Form der Missachtung der Menschenwürde vorzugehen und damit den Schutz von Menschen, die allein wegen ihrer politischen Einstellung, Nationalität, Volkszugehörigkeit, Hautfarbe, Religion, Weltanschauung oder ihres äußeren Erscheinungsbildes, ihrer sexuellen Orientierung oder ihrer Behinderung Opfer von Straftaten werden. Die Würde des Menschen zu schützen, ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt (Artikel 1 Absatz 1 Satz 2 GG).

Menschen aus anderen Kulturen oder gesellschaftlichen Schichten, solche mit Behinderung oder anderweitiger sexueller oder politischer Orientierung sind in der Vergangenheit immer wieder durch von menschenverachtenden Motiven getragene kriminelle Handlungen angegriffen worden. Diese Kriminalität bedeutet für die Opfer schwerste physische und psychische Verletzungen und ist darüber hinaus geeignet, in weiten Kreisen der Bevölkerung Angst und Schrecken zu verbreiten. Diesen menschenverachtenden Kriminalitätsformen ist dabei eigen, dass das Opfer gerade als Vertreter der vom Täter als verachtenswert definierten Gruppe und wegen der Zugehörigkeit des Opfers zu dieser Gruppe angegriffen wird. Derartige Taten haben daher ein über das Individuum noch hinausgehendes Angriffsziel. Sie wollen ganze Personengruppen als verachtenswert brandmarken und sind daher geeignet, dass friedliche Zusammenleben der Bürger in der Gesellschaft erheblich zu beeinträchtigen und an den Grundprinzipien einer freiheitlichen Gesellschaft zu rütteln. Extremistisch motivierte Gewalttaten sind zwar kein auf die Bundesrepublik Deutschland beschränktes Phänomen, haben hier jedoch quantitativ und qualitativ immer noch ein besonderes Ausmaß. Selbst wenn erfreulicherweise festzustellen ist, dass in den letzten Jahren die Anzahl rechtsextremistischer Straftaten rückläufig ist, bleibt die

Bekämpfung dieser Form der Kriminalität ein zentrales Ziel der Justiz- und Kriminalpolitik des Landes Sachsen-Anhalt.

Gegen die Ausbreitung menschenverachtender Vorurteils- und Gewaltkriminalität gilt es daher, durch den Gesetzgeber deutliche Signale zu setzen.⁸⁷

Schon im Jahre 1999 hatte die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) deutschlandspezifisch angemahnt, den Kampf gegen die besonderen Formen von Gewalt dadurch zu verstärken, dass rassistisch begründete Straftaten als besondere Straftaten eingestuft oder der rassistische Beweggrund als erschwerender Faktor von den Gerichten berücksichtigt wird. In den Jahren 2007 und 2008 konnte unter deutscher Ratspräsidentschaft innerhalb der EU eine politische Einigung der Justizminister der EU über einen entsprechenden Rahmenbeschluss erzielt werden.⁸⁸ Artikel 4 dieses Beschlusses sieht vor, dass die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen treffen, um sicher zustellen, dass rassistische und fremdenfeindliche Beweggründe als erschwerender Umstand gelten oder dass solche Beweggründe anderenfalls bei der Festlegung des Strafmaßes durch die Gerichte berücksichtigt werden können.

Es ist daher eine beständige Aufgabe, auf die Missachtung der Menschenwürde, die in einer politisch motivierten Straftat regelmäßig zum Ausdruck kommt, auch in verhaltensbildender und normverdeutlichender Absicht zu reagieren. Der Rechtsstaat muss auch mit den Mitteln des Strafrechts unmissverständlich zum Ausdruck bringen, dass er derartige kriminelle und menschenverachtende Angriffe nicht toleriert.

Die Bekämpfung von aus menschenverachtenden, rassistischen oder fremdenfeindlichen Gründen und Motiven begangenen Straftaten ist gerade dem Ministerium der Justiz des Landes Sachsen-Anhalt ein zentrales Anliegen. Vor dem Hintergrund hoher Zahlen extremistischer Straftaten im Jahre 2006 hatten die Fraktionen von CDU und SPD bereits damals einen Antrag in den Landtag von Sachsen-Anhalt eingebracht, der die Landesregierung aufforderte, im Bundesrat gegebenenfalls mit anderen Bundesländern initiativ zu werden. Ziel war es, eine

⁸⁷ BT-Drs. 16/10123, S. 9.

⁸⁸ Rahmenbeschluss 2008/913/JI des Rates vom 28. November 2008 zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, Amtsblatt der Europäischen Union (L 328/55) vom 6. Dezember 2008

Strafschärfung für Delikte zu erreichen, die aus politisch motivierten Gründen, aus religiöser Missachtung oder Missachtung ethnischer Minderheiten begangen wurden.⁸⁹

Im Jahre 2000 war eine entsprechende Initiative von den Ländern Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern im Bundesrat verfolgt worden, die jedoch zunächst nicht weiter beraten worden ist.⁹⁰

Gemeinsam mit dem Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg ist durch das Ministerium der Justiz des Landes Sachsen-Anhalt sodann ein Gesetzentwurf ausgearbeitet worden, dessen vorgesehene Regelungen sich etwa wie folgt zusammenfassen lassen:

Gemäß § 46 Absatz 1 StGB ist die Schuld des Täters die Grundlage für die Zumessung der Strafe. Nach Absatz 2 der vorgenannten Vorschrift hat das Gericht bei der Zumessung der Strafe die Umstände abzuwägen, die für und gegen den Täter sprechen. Dabei muss das Gericht beim Finden einer gerechten Strafe grundsätzlich auch die Ziele des Täters in den Blick nehmen, die dieser mit der von ihm begangenen Tat verfolgt hat.

Der Gesetzentwurf zielt darauf ab, diese Ziele im Hinblick auf mit menschenverachtenden Motiven begangene Straftaten dahin näher gesetzlich zu definieren. Besonders menschenverachtende, rassistische oder fremdenfeindliche Ziele des Täters sollen bei der Findung der Strafe Beachtung finden können. Zwar erlaubt § 46 StGB auch bereits ohne diese Änderungen die Berücksichtigung von Tatzielen bei der Zumessung der Strafe. Nach der bisherigen gesetzlichen Regelung fehlt jedoch eine nähere Qualifikation dieser Ziele.

Diese Lücke will der Gesetzentwurf schließen, indem er in § 46 StGB solche Beweggründe oder Ziele ausdrücklich benennt und ihnen strafschärfenden Gehalt beimisst. Dadurch soll erreicht werden, dass die Norm den besonderen, mit der Werteordnung des Grundgesetzes unvereinbaren Unwert einer von menschenverachtenden Beweggründen oder Zielen beeinflussten Tat zum Ausdruck bringt. Die Regelung soll eine Handlungsanweisung des Gesetzgebers an die zur

⁸⁹ LT-Drs. 5/399.

⁹⁰ BR-Drs. 577/00 und 759/00.

Anwendung des Gesetzes berufenen Gerichte enthalten, durch die diese angemessen auf fremdenfeindliches, rassistisches oder sonst menschenverachtendes Handeln im Rahmen der Strafzumessung reagieren können. Der Normbefehl würde insoweit aber auch bedeuten, dass die mit den Ermittlungen betrauten Staatsanwaltschaften und Polizeibehörden den fraglichen Beweggründen und Zielen sich rechtzeitig widmen und die insoweit notwendigen Beweise umfassend sichern.

Des Weiteren erstrebt der Entwurf eine Änderung von § 47 Absatz 1 StGB. Nach der bisherigen Rechtslage wird eine Freiheitsstrafe unter sechs Monaten durch das Gericht nur dann verhängt, wenn besondere Umstände, die in der Tat oder der Persönlichkeit des Täters liegen, die Verhängung einer Freiheitsstrafe zur Einwirkung auf den Täter oder zur Verteidigung der Rechtsordnung unerlässlich machen. Dieser Norm soll folgender Satz angefügt werden:

„Unerlässlich zur Verteidigung der Rechtsordnung ist die Verhängung einer Freiheitsstrafe in der Regel, wenn die Tat von menschenverachtenden, rassistischen oder fremdenfeindlichen Beweggründen oder Zielen mitbestimmt war.“

Weiter ist eine Änderung von § 56 Absatz 3 StGB vorgesehen. Diese Vorschrift bestimmt, dass bei einer Verurteilung zu Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten die Vollstreckung nicht ausgesetzt wird, wenn die Verteidigung der Rechtsordnung sie gebietet. Durch einen Verweis auf die eben genannte Vorschrift des § 47 Absatz 1 Satz 2 StGB-Entwurf sollen die Gerichte leichter in die Lage versetzt werden, bei Freiheitsstrafen von mehr als sechs Monaten von einer Strafaussetzung zur Bewährung abzusehen, wenn es um Taten geht, die aus den o. g. Motiven heraus begangen worden sind.

Da die von Menschenverachtung, Fremdenfeindlichkeit oder Rassismus mitbestimmten Taten regelmäßig auf Zustimmung und Nachahmung angelegt sind, soll den Tätern und potenziellen Nachahmern mit den Mitteln der Verhängung kurzer Freiheitsstrafen und der regelmäßigen Vollstreckung von Freiheitsstrafen von über sechs Monaten das Riskante ihres Handelns verdeutlicht werden. Entsprechende Täter könnten dann auch bei erstmaliger Tatbegehung nicht zwangsläufig auf die Verhängung einer Geld- oder Bewährungsstrafe vertrauen. Denn gerade in diesen, oft gewaltbereiten Kreisen von

Straftätern werden Bewährungs- oder Geldstrafen kaum als spürbare Sanktionen empfunden.

Das Ministerium der Justiz des Landes Sachsen-Anhalt hat gemeinsam mit anderen Bundesländern in den vergangenen drei Jahren maßgebliche gesetzgeberische Vorarbeiten für diesen Gesetzentwurf geleistet und ist weiterhin um seine Realisierung und sein Inkrafttreten bemüht. Diese Bemühungen sind ganz wesentlich von dem Gedanken getragen, mit den Mitteln des Strafrechts und einer angemessenen Berücksichtigung menschenverachtender Motive von Gewaltstraftätern auch einen Beitrag zur Verhinderung künftiger Straftaten in diesem Bereich zu leisten und damit dem Opferschutz Rechnung zu tragen.

Nachdem die Länder Brandenburg, Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern noch in der 16. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages den entsprechenden Gesetzesantrag dem Bundesrat zugeleitet hatten, hatte dieser im Juli 2008 beschlossen, den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG beim Deutschen Bundestag einzubringen.⁹¹

Das Gesetzgebungsverfahren insgesamt ging auf eine gemeinsame Initiative der fünf neuen Länder in jener Legislaturperiode zurück. Im Februar 2010 hat das Land Mecklenburg-Vorpommern den Gesetzentwurf auch für Sachsen-Anhalt erneut dem Bundesrat mit dem Antrag zugeleitet, denselben dem Deutschen Bundestag zur Beschlussfassung vorzulegen.⁹² Nunmehr sind der Rechts- und Innenausschuss des Bundesrates mit dem Gesetzentwurf befasst. Derzeit ist der Antrag jedoch nicht mehrheitsfähig.

Sachsen-Anhalt unterstützt und fördert das weitere Gesetzgebungsverfahren und wird sich im Bundesrat weiter dafür einsetzen, dass die entsprechenden Regelungen umgesetzt werden.

⁹¹ BR-Drs. 458/08.

⁹² BR-Drs. 71/10.

F. Vorbeugender Opferschutz

I. Opferschutz durch effektive Bekämpfung der Kriminalität von jugendlichen Mehrfach- und Intensivtätern

Kriminologisch bedeutsam sind sogenannte Jungtatverdächtige, die entweder als jugendliche Intensivtäter mit mehr als neun Straftaten pro Jahr oder aber als jugendliche Mehrfachtäter mit mehr als zwei Straftaten pro Jahr auffällig werden.

Das Ministerium der Justiz ist deshalb mit dem Ministerium des Innern übereingekommen, die effektive Bekämpfung der Kriminalität in diesem Bereich auf einen gemeinsamen Runderlass „Konzeption zur Bearbeitung von Jugendsachen“ zu stellen. Zugleich haben beide Ministerien Leitlinien zur Bearbeitung von Jugendsachen in Verbindung mit jugendlichen Intensivtätern erarbeitet.⁹³ Damit soll Jugendkriminalität bereits im Vorfeld verhütet werden.

Durch den Gemeinsamen Runderlass wird den Belangen des Opferschutzes sowie dem Täter-Opfer-Ausgleich angemessen Rechnung getragen. Ermittlungen gegen Mehrfach-/Intensivtäter sollen nach den Vorgaben des Erlasses vorrangig geführt werden, um ein weiteres kriminelles Abgleiten der betreffenden Personen zu verhindern. Dazu sind die entsprechenden Jugendstrafverfahren beschleunigt und zeitnah zu bearbeiten. Zuständigkeiten sollen konzentriert und effektiviert werden. Besonderes Augenmerk ist auf die Analyse der Entwicklung der Jugendkriminalität und Jugendgefährdung nach einheitlichen Kriterien zu legen. Damit kann erreicht werden, dass durch ein möglichst frühzeitiges Erkennen jugendlicher Mehrfach-/Intensivtäter weitere Straftaten verhindert und potenzielle Opfer geschützt werden. Darüber hinaus ist sichergestellt, dass eine zügige und konzentrierte Bearbeitung auch derjenigen Ermittlungsverfahren erfolgt, die erwachsene Mehrfach- bzw. Intensivtäter betreffen.

Präventionsarbeit muss früh ansetzen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist es sehr wichtig, dass alle Beteiligten der Jugendarbeit ständig im Gespräch bleiben, um so frühzeitig Entwicklungsdefizite bei dem Jugendlichen erkennen zu können und ihnen mit gezielten

⁹³ MBl. LSA 2004 S. 393 ff.

Maßnahmen der Schul- und Jugendarbeit – auch in Zusammenarbeit mit den Gerichten des Landes – zu begegnen. Dazu gehört aber auch, dass die Jugendlichen das Rechtssystem kennen, seine Strukturen verstehen und über die Folgen des kriminellen Handelns aufgeklärt werden, was der Rechtskundeunterricht in den Schulen auch durch Unterstützung aus dem Justizbereich zu leisten vermag. Neben der Prävention ist es ebenso wichtig, den Behandlungsansatz des Jugendstrafrechts umzusetzen. Dieses gelingt unter anderem in der Jugendanstalt Raßnitz für straffällig gewordene Jugendliche, mit einem strukturierten Tagesablauf, den Möglichkeiten einen Schulabschluss nachzuholen oder einen Beruf zu erlernen.

II. Bekämpfung von Kinderpornografie

1. Bekämpfung der Verbreitung kinderpornografischer Daten im Internet

Die ohnehin schon gewaltige Menge der in das Internet eingestellten Daten wächst täglich rasant.

Immer mehr Menschen entdecken die vielfältigen Nutzungsmöglichkeiten des world wide web für sich und schätzen den freien Zugriff auf die darin enthaltenen Informationen.

Bedauerlicherweise verbergen sich in der Flut legaler Daten aber auch kriminelle Inhalte. Zu deren schlimmsten Auswüchsen gehört dabei die Verbreitung pornografischen Materials, das den sexuellen Missbrauch und die Vergewaltigung von Jugendlichen, Kindern, ja sogar Babies zeigt.

Das Internet mit der von ihm gebotenen Anonymität hat sich rasch zu einem der wichtigsten Verbreitungswege solcher allgemein mit dem Begriff Kinderpornografie bezeichneten Inhalte entwickelt. Es stellt dabei nicht nur einen Verbreitungsweg dar, sondern ermöglicht den Tätern auch die Abwicklung des mit der Vermarktung der Kinderpornografie verbundenen Zahlungsverkehrs, denn das Treiben der inzwischen weltweit operierenden pädokriminellen Straftäter ist auch von erheblichen wirtschaftlichen Interessen geleitet.

Jeder Internetnutzer aber, der dafür bezahlt, sich Kinderpornografie im Netz anzusehen, schafft eine entsprechende Nachfrage. Er setzt Anreize dafür, dass noch mehr Kinder Opfer sexuellen Missbrauchs werden, der dann wiederum als kinderpornografisches Material vermarktet werden kann.

Sachsen-Anhalt führt seit Jahren einen entschlossenen Kampf zur Ächtung und Bekämpfung der Kinderpornografie in all ihren Erscheinungsformen.

Dazu gehört auch und gerade der Einsatz für effektive Gesetze, deren konsequente Anwendung die entschlossene und nachdrückliche Verfolgung aller Straftaten auf diesem Gebiet zulässt.

Die Strafverfolgungsbehörden Sachsens-Anhalts erzielten nachhaltige Fahndungserfolge, die weit über die juristische Fachöffentlichkeit hinaus überregionale Beachtung fanden. Erinnert sei nur an das unter dem Schlagwort „Marcy“ bekannt gewordene Verfahren, in dem es der Zentralstelle zur Bekämpfung gewaltdarstellender, pornografischer und sonst jugendgefährdender Schriften bei der Staatsanwaltschaft Halle (Zentralstelle der Staatsanwaltschaft Halle) im Zusammenwirken mit dem Landeskriminalamt Sachsen-Anhalt (Landeskriminalamt) gelungen ist, mehr als 26.000 Tatverdächtige zu ermitteln, die ihren Wohnsitz in 166 Staaten dieser Erde hatten.

Bei aller berechtigter Genugtuung über solche Erfolge darf die engagierte Arbeit aber keineswegs nachlassen. Denn die rasant fortschreitende technische Entwicklung gepaart mit dem zu beobachtenden Erfindungsreichtums pädokrimineller Täter erlaubt es diesen, immer neue Kommunikationsfelder auch und gerade in einer expandierenden Medienlandschaft zu finden.

Die den Strafverfolgungsbehörden zur Verfügung stehenden gesetzlichen Instrumentarien sind deshalb permanent darauf zu überprüfen, ob diese noch zur Erreichung des ehrgeizigen Zieles, nämlich den Sumpf der Kinderpornografie in modernen Kommunikationsnetzen auszutrocknen, taugen oder aber an die sich stets ändernden Bedingungen anzupassen sind.

Es geht dabei auch darum, Signale zu senden an all diejenigen, die im Internet nach

kinderpornografischen Inhalten suchen. Dieser Tätergruppe muss klar gemacht werden, dass sie auf dem Weg sind, sich der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung auszusetzen und eine besonders widerliche Form der organisierten Kriminalität zu finanzieren.

Den Kampf der Landesregierung von Sachsen-Anhalt gegen die Kinderpornografie kann die Justiz allein nicht gewinnen. Deshalb sind auch in der Polizei sowohl die personellen und organisatorischen als auch technischen Voraussetzungen geschaffen worden, um eine wirksame Verfolgung der Straftaten sicherstellen zu können (vgl. auch nachfolgend Nr. 2).

Diesen Weg werden wir in Zukunft im wohlverstandenen Interesse größtmöglichen Opferschutzes entschlossen weitergehen. Hierzu wird die Landesregierung ihren Einfluss auch in den dynamischen Gesetzgebungsprozess einbringen, wodurch gewährleistet wird, dass die den Strafverfolgungsbehörden zur Verfügung stehenden gesetzlichen Instrumentarien regelmäßig dem aktuellen Stand der fortschreitenden technischen Entwicklung angepasst werden.

Dabei darf die Bekämpfung der Kinderpornografie nicht an der Landesgrenze und auch nicht an den Grenzen der Bundesrepublik Deutschland enden. Vielmehr bedarf es einer Intensivierung der internationalen Kooperation.

Dieser dient neben anderen auch eine derzeit erarbeitete neue Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie (vgl. Abschnitt C. III. 4.). Anliegen des Vorschlags ist es, sexuellen Missbrauch und sexuelle Ausbeutung von Kindern sowie Kinderpornografie in ihren verschiedenen Erscheinungsformen in allen Mitgliedstaaten zu verhindern und zu verfolgen. Diese Richtlinie sieht unter anderem auch die Sperrung des Zugangs zu Kinderpornografie im Internet vor, wo die vorzugswürdige Löschung – die, was nicht übersehen werden darf, auch schon heute rechtlich zulässig ist – aus tatsächlichen Gründen nicht möglich sein sollte.

2. EDV-Beweissicherung und –Auswertung

Neben den bereits unter Nr. 1 erwähnten Maßnahmen des Ministeriums des Innern im

Bereich der Polizei hat auch das Ministerium der Justiz Maßnahmen zur Verbesserungen in der Bekämpfung der Kinderpornografie ergriffen. Den Maßnahmen waren zahlreiche Besprechungen einer interministeriellen Arbeitsgruppe der Ministerien des Innern und der Justiz, zu der u.a. auch der Generalstaatsanwalt und der Direktor des Landeskriminalamtes gehörten, vorausgegangen.

So ist die Zusammenarbeit zwischen den Stellen, die wesentlich die Verfolgung von Kinderpornografie betreiben, nämlich der Zentralstelle der Staatsanwaltschaft Halle und der Auswertungs- und Koordinierungsstelle Kinder- und Jugendpornografie (AKS KiPo) im Landeskriminalamt weiter intensiviert worden. Gerade deren Festlegung landesweit verbindlicher Bearbeitungs- und Qualitätsstandards, die den jeweils aktuellen technischen oder ermittlungstaktischen Anforderungen entsprechen, wird die Bekämpfung der Kinder- und Jugendpornografie nachhaltig optimieren. Dazu werden auch die regelmäßigen Besprechungen zwischen der AKS KiPo und der Zentralstelle zur aktuellen Festlegung von Auswerteerfordernissen weiter beitragen.

Die Beauftragung externer, öffentlich bestellter Sachverständige zur technischen und inhaltlichen Auswertung von EDV-Datenträgern soll im Land Sachsen-Anhalt nicht die Regel werden. Um künftig aber auf Verfahren mit besonders umfangreichen Datenmengen angemessen reagieren zu können, wird in solchen Fällen eine Vergabe an externe Sachverständige in Betracht gezogen. Dies ist das Resultat einer Umfrage unter den übrigen Landesjustizverwaltungen und eines bei der Zentralstelle der Staatsanwaltschaft Halle durchgeführten Pilotprojektes.

Die vom Ministerium der Justiz im November 2009 durchgeführte Länderumfrage hat zu dem Ergebnis geführt, dass die Landesjustizverwaltungen keine rechtlichen Bedenken gegen eine Vergabe an externe Sachverständige geäußert haben. In neun Bundesländern wird die Vergabe an externe Sachverständige bereits erfolgreich durchgeführt.

Auch die im Ministerium der Justiz vorgenommene Prüfung hat ergeben, dass eine Beauftragung externer Sachverständige rechtlich zulässig und tatsächlich zuverlässig ist. Ausschlaggebend war zunächst, dass die Sachverständigen selbst nicht hoheitlich tätig werden. Mit der EDV-Auswertung stellen sie (lediglich) Daten fest, um die anschließende rechtliche Bewertung durch Staatsanwaltschaft und Gericht zu

ermöglichen. Die Tatsachenaufbereitung durch die Sachverständigen versetzt die Staatsanwaltschaft in die Lage zu entscheiden, ob die festgestellten Tatsachen den anklagereifen Verdacht einer Straftat (etwa: Besitz kinderpornographischer Bilder) begründen, ob das Verfahren fortgeführt wird, ggf. welche weiteren Ermittlungsmaßnahmen zu ergreifen sind. Die Hoheit über die rechtliche Bewertung und den Fortgang des Verfahrens liegt damit nach wie vor in den Händen der hierfür von der Strafprozessordnung bestimmten Strafverfolgungsbehörden. Auch ordnen die Sachverständigen keine in die Grundrechte der Beschuldigten eingreifenden strafprozessualen Ermittlungsmaßnahmen in eigenem Ermessen an.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist eine solche Beauftragung von Privatpersonen verfassungsrechtlich unbedenklich, da sie eben nicht hoheitlich, sondern unter Anleitung und Aufsicht der Staatsanwaltschaft tätig werden.⁹⁴

Ferner stehen Sachverständige zur Verfügung, die sich durch langjährige Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit Strafverfolgungsbehörden in anderen Bundesländern als sachkundig und zuverlässig erwiesen haben.

Zudem werden bei einer externen Vergabe eine gesicherte Aufbewahrung der übergebenen EDV-Datenträger sichergestellt, die unberechtigte Weitergabe an Dritte ausgeschlossen und die Sachverständigen förmlich zur Einhaltung des Datengeheimnisses verpflichtet.

Um auch eigene Erfahrungen mit der Beauftragung externer Sachverständiger zu erhalten, ist bei der Zentralstelle der Staatsanwaltschaft Halle ein Pilotprojekt ab September 2009 durchgeführt worden. Es sollte mit dem Pilotprojekt herausgefunden werden, ob der externe technische Standard dem der hiesigen Polizei entspricht, die Auswertung auch für die hiesigen Verhältnisse (etwa technische Ausstattung) und für ein „Massengeschäft“ in Betracht kommt und grundsätzlich auch zum Abbau von Altbeständen geeignet ist. Dieses Pilotprojekt hat ein positives Ergebnis erbracht.

Vor diesem Hintergrund hat das Ministerium der Justiz Ende April 2010 entschieden, dass in etwa 50 Verfahren wegen Verbreitung, Erwerbs oder Besitzes kinderpornografischer Schriften (§ 184b StGB) eine Vergabe an externe

⁹⁴ Beschluss v. 31.08.2007, 2 BvR 1681/07.

Sachverständige auch zur inhaltlichen EDV-Auswertung erfolgen soll. Insoweit kamen nur solche Verfahren in Betracht, die von der Zentralstelle der Staatsanwaltschaft Halle und dem Landeskriminalamt Sachsen-Anhalt als geeignet für eine Vergabe an externe Sachverständige eingestuft wurden.

III. Pilotprojekt „Schülergremium“

Im Jahre 2007 hat das Ministerium der Justiz des Landes Sachsen-Anhalt die Idee aufgegriffen, in Strafverfahren gegen Jugendliche ein kriminalpädagogisches Schülerprojekt zu integrieren, mit dessen Hilfe auf geringfügige Delikte durch ein im Wesentlichen aus gleichaltrigen Jugendlichen bestehendes Schülergremium angemessen reagiert werden kann.

Damit hat sich das Ministerium einer Thematik angenommen, die bereits in den davor liegenden Jahren in verschiedenen Bundesländern kontrovers diskutiert worden war. Modellprojekte für solche mitunter als Schülergerichte bezeichnete Gremien existierten zu dieser Zeit zum Beispiel in Bayern und in Hamburg.

Die durch das Ministerium des Justiz begonnene und seit 2007 erfolgreich begleitete Initiative zur Einrichtung von Schülergremien im Land Sachsen-Anhalt verfolgt das Ziel, mit einer Ahndung geringfügiger Delikte Jugendlicher durch ein aus Gleichaltrigen bestehendes Gremium weitere Straftaten des betreffenden Jugendlichen in der Zukunft zu verhindern. Damit soll das Abrutschen in kriminelle Karrieren einzelner Jugendlicher verhindert werden. Solche Sanktionen wirken aber immer auch generalpräventiv und stellen so faktisch einen Beitrag zur Verbesserung des Schutzes potentieller Opfer künftiger Straftaten dar.

Dabei ist festzuhalten, dass sich hinter dem häufig auch verwendeten Begriff „Schülergerichte“ keine schulinterne Einrichtung verbirgt. Der Begriff deutet vielmehr auf die Altersstruktur der Jugendlichen hin, welche das kriminalpädagogische Gremium bilden. Es wird aus der Mitte der Schülerschaft gewonnen und stellt kein Gericht dar, da nur staatliche Gerichte mit hierzu ernannten Richtern berufen sind, über Schuld und Unschuld eines Täters zu entscheiden.

Schülergremien werden bereits im Vorfeld einer möglicherweise auch denkbaren gerichtlichen Verhandlung, nämlich im staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren tätig. In bestimmten Fällen von Jugendkriminalität kann nach den Regeln des Jugendgerichtsgesetzes der zuständige Staatsanwalt das Verfahren bei geringer Schuld einstellen, wenn eine erzieherische Maßnahme bereits durchgeführt worden ist oder eingeleitet werden soll. Als eine solche erzieherische Maßnahme ist die Tätigkeit des Schülergremiums anzusehen, das mit gleichaltrigen jugendlichen Beschuldigten vor allem im Alter zwischen vierzehn und siebzehn Jahren intensive Gespräche führt und dem betreffenden Jugendlichen so das Unrecht seines Handelns zu Bewusstsein bringt.

Das Schülergremium unterscheidet sich von Projekten für Schulstreitschlichtung oder Schulmediation.

Bei mediativen Maßnahmen geht es nämlich um die Aufarbeitung typischer Schulkonflikte, welche zu einem Teil (man denke an Beleidigung, Körperverletzung oder Sachbeschädigung) zwar auch Tatbestände des Strafrechts erfüllen, bei denen es aber in erster Linie darum geht, Ursachen von Konflikten zwischen Schülern untereinander oder zwischen Schülern und Lehrern zu finden, aufzuarbeiten und einer Lösung zuzuführen.

Das Schülergremium befasst sich hingegen mit typischen Alltagsfällen der leichteren Jugendkriminalität. Voraussetzung einer Behandlung eines Falles durch das Schülergremium ist weiterhin, dass der betreffende Jugendliche die Straftat glaubhaft gestanden hat und bereit ist, über sein Fehlverhalten mit den Schülerrichtern zu sprechen.

Das Justizministerium hatte im Vorfeld der Einführung des Pilotprojekts „Schülergremium“ eine Vielzahl rechtlicher und auch wissenschaftlicher Fragen zu klären. So war zunächst ein geeigneter Träger zu finden, der fachlich, personell geeignet und in der Lage sein musste, die Ausbildung der Schülerrichter, deren Begleitung und Betreuung sowie die Organisation der einzelnen Gremiensitzungen durchzuführen. Fragen des Datenschutzes waren zu klären und nicht zuletzt kriminologische und jugendstrafrechtliche Fragestellungen zu berücksichtigen.

Im April 2007 übertrug das Ministerium der Justiz die Trägerschaft für das Projekt auf den Verein Anti-Gewalt-Zentrum Harz e. V. (Elbingerode). Die Arbeit begann zunächst mit dem Ziel der Ausbildung für das Projekt geeigneter Schülerrichter. Deren Aufgabe sollte es dann sein, in monatlich stattfindenden Gremiensitzungen auf Verfehlungen von Altersgenossen mit verschiedenen Auflagen (Erbringen von Arbeitsleistungen, schriftlichen Reflexionen zur begangenen Tat oder Entschuldigungen bei Tatopfern, künstlerische Auseinandersetzungen mit der begangenen Straftat, zum Beispiel Comics) zu reagieren und damit für die mit dem jeweiligen Jugendstrafverfahren befasste Staatsanwaltschaft die Grundlage für eine Einstellung des Verfahrens zu schaffen. In diese Ausbildung der Schülerrichter, die bis zum heutigen Tag fortgesetzt wird, ist die Zweigstelle Halberstadt der Staatsanwaltschaft Magdeburg durch dort tätige Jugendstaatsanwälte eingebunden.

Nachdem die Ausbildung einer ersten Generation von insgesamt sechzehn Schülerrichtern abgeschlossen war, nahm das Schülergremium ab April 2008 seine Arbeit auf und fand insbesondere bei den mit der Zuweisung von geeigneten Fällen betrauten Staatsanwälten der Zweigstelle Halberstadt der Staatsanwaltschaft Magdeburg zunehmend größere Akzeptanz.

Das Schülergremium ist dabei vor allem auf die Mitarbeit der beim Bekanntwerden von Straftaten jugendlicher Täter in der Regel zuerst tätigen Polizei sowie des zuständigen Staatsanwalts angewiesen. In geeigneten Fällen ist es nämlich zunächst Sache der Polizei, die Jugendlichen auf die Möglichkeit einer Ahndung der von ihnen begangenen Straftat durch das Schülergremium hinzuweisen. Der zuständige Staatsanwalt trifft die Auswahl geeigneter Fälle und weist diese dem Schülergremium zu. Selbstverständlich bedarf die Behandlung durch das Schülergremium der Zustimmung des betreffenden Jugendlichen und dessen Eltern.

Zu Beginn des Projektes bis zum Februar des Jahres 2009 hatte die beteiligte Zweigstelle Halberstadt der Staatsanwaltschaft Magdeburg bereits 21 Fälle dem Schülergericht zugewiesen. Bis Januar 2009 waren weitere elf Mitglieder des Schülergremiums ausgebildet worden, die ab diesem Zeitpunkt ihre Arbeit aufgenommen haben. Die Zuweisungszahlen haben sich seither ausgesprochen positiv entwickelt, was zusätzlich für eine immer größere Akzeptanz des Schülergremiums spricht. Im Jahr 2009 wurden insgesamt 54 Fälle zugewiesen und erledigt. Auch die

Zuweisungszahlen seit Anfang 2010 entwickeln sich positiv und werden voraussichtlich das Vorjahresniveau noch überschreiten.

Die Zusammenarbeit zwischen Schülergremium und Staatsanwaltschaft ist gut. Alle an dem Projekt Beteiligten sind mit großem Engagement dabei, vor allem die als Gremienmitglieder fungierenden Schüler, die auch selbst durch ihre Tätigkeit eigene soziale Kompetenzen ausbauen und ihr Verantwortungsgefühl für die Gesellschaft stärken. Im Mittelpunkt steht nämlich nicht nur und ausschließlich eine angemessene Reaktion auf strafbares Unrecht von Jugendlichen, sondern auch der Gesichtspunkt der allgemeinen pädagogischen Bedeutung für die betreffenden Schülerrichter.

Derzeit wird eine dritte Generation Gremienmitglieder ausgebildet, um den weiter steigenden Fallzahlen gerecht werden zu können.

Der beachtliche Erfolg, den die Arbeit des Schülergremiums erzielt hat, hat im Verlaufe des Projektes zu der Entscheidung geführt, die Möglichkeit der Behandlung eines Falles durch das Schülergremium auf Fälle leichter Körperverletzungen sowie auf Täter zu erweitern, die nicht erstmalig strafrechtlich in Erscheinung getreten sind. Das Schülergremium, das unter sozialpädagogischer Betreuung des Trägervereins sich in bestimmten Abständen zu Gremiensitzungen zusammenfindet, besteht aus Schülern eines Gymnasiums und einer Sekundarschule in Halberstadt.

Das Ministerium der Justiz begleitet die Arbeit des Schülergremiums durch regelmäßige Besprechungen mit Vertretern des Trägervereins. Da zum Ende dieses Jahres die Pilotierungsphase des Projektes enden wird, ist eine Erweiterung desselben ins Auge gefasst worden. Für diese Erweiterung wird derzeit eine Konzeption erarbeitet, die sodann im Ministerium der Justiz geprüft und umgesetzt werden soll. Nicht unerwähnt bleiben darf, dass das Ministerium der Justiz das Projekt neben der in den letzten Jahren stattgefundenen fachlichen Betreuung auch finanziell fördert.

IV. Beschleunigte Verfahren

1. Gesetzeslage

Das beschleunigte Verfahren ist eine besondere Verfahrensart, die in besonderer Weise der schnellen Abwicklung von Strafverfahren dient. Die strafrechtliche Sanktion soll möglichst schnell erfolgen.

Die Besonderheiten dieses Verfahrens (§§ 417 bis 420 StPO) bestehen im Vergleich zum „normalen“ Strafverfahren im Wesentlichen in Folgendem:

- die Anklage kann auch mündlich erhoben werden,
- der Beschuldigte wird nur dann geladen, wenn er sich nicht freiwillig zur Hauptverhandlung stellt oder nicht dem Gericht vorgeführt wird,
- mit der Ladung wird dem Beschuldigten mitgeteilt, was ihm vorgeworfen wird, und die Ladungsfrist beträgt lediglich 24 Stunden,
- das Gericht erlässt keinen Eröffnungsbeschluss,
- das Beweisrecht ist erheblich modifiziert, indem die Verlesung von Protokollen früherer Vernehmungen von Zeugen und Sachverständigen eine neue Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen ersetzen kann.

Das beschleunigte Verfahren ist gesetzlich nur in solchen Fällen zulässig, in denen der Sachverhalt einfach gelagert ist, also für die Verfahrensbeteiligten leicht überschaubar ist oder eine klare Beweislage besteht (zum Beispiel wenn der Beschuldigte geständig ist). Eine höhere Strafe als ein Jahr Freiheitsstrafe oder eine Maßregel der Besserung und Sicherung darf im beschleunigten Verfahren nicht verhängt werden. Die Entziehung der Fahrerlaubnis ist aber zulässig. Ist zu erwarten, dass der Angeklagte zu mindestens sechs Monaten Freiheitsstrafe verurteilt wird, muss ihm ein Verteidiger beigeordnet werden, § 418 Absatz 4 StPO.

Schließlich setzt die Durchführung eines beschleunigten Verfahrens voraus, dass eine sofortige Verhandlung möglich ist. Dies ist nur dann der Fall, wenn die Hauptverhandlung in kurzer Zeit (nicht länger als 6 Wochen) anberaumt werden kann. Dies verlangt allerdings auch, dass allein nach der Geschäftslage des Gerichts eine Verhandlung kurzfristig terminiert werden kann. Dazu ist erforderlich, dass auch die Beweismittel sofort verfügbar sind⁹⁵. In Sachsen-Anhalt sind diese Verfahren durch die Verordnung über die Konzentration von beschleunigten Verfahren vom 14. Juni 2004⁹⁶

⁹⁵ Karlsruher Kommentar – Graf, StPO, 6. Aufl., 2008, § 417 Rn. 7.

⁹⁶ GVBl. LSA 28/2004.

bei den Amtsgerichten am Sitz einer Staatsanwaltschaft oder einer Zweigstelle konzentriert worden.

Als besonders beschleunigte Verfahren werden die Verfahren bezeichnet, in denen noch am Tag der Tat oder spätestens am folgenden Tag das beschleunigte Verfahren durchgeführt und der Beschuldigte (auch aus der sogenannten Hauptverhandlungshaft nach § 127b StPO) zur Verhandlung vorgeführt wird.

2. Dessauer Modell

In der Vergangenheit sind in Sachsen-Anhalt bereits erhebliche Anstrengungen der Praxis zur Förderung des beschleunigten Verfahrens unternommen worden. Angesichts der rechtspolitischen Zielsetzung gilt es, in diesen Bemühungen nicht nachzulassen und sie nach Möglichkeit noch zu verstärken.

Die Staatsanwaltschaft Dessau entwickelte in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe mit der Polizeidirektion Dessau ein Konzept für die beschleunigte Bearbeitung von Verfahren, vor allem der Massenkriminalität.

Ziel war es, den bisherigen Aufwand bei Verfahren geringer und mittlerer Kriminalität durch die Nutzung des (besonders) beschleunigten Verfahrens (§§ 417 ff. StPO) zu verringern, ohne dass dies zu Lasten der Verfahren nach §153a StPO (vorläufige Verfahrenseinstellung unter Erteilung einer Auflage) oder nach § 407 StPO (Strafbefehlsverfahren) geht.

Da das beschleunigte Verfahren einen nicht unerheblichen organisatorischen Aufwand bei Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht erfordert, unternahm das Projekt gemeinsame organisatorische Anstrengungen, um die Anwendung des Verfahrens voranzutreiben.

Die Überlegungen zum Dessauer Modell beruhten auf der konstruktiven Beteiligung der verschiedenen Behörden vor Ort. Das Engagement und der Einsatz der mit dem Projekt befassten Personen war groß. Es wurden Thesen zur Gestaltung der Verfahrensabläufe bei der Polizei und bei der Staatsanwaltschaft aufgestellt. Durch einheitliche Formulare sollte die Verfahrensbearbeitung strukturiert, vereinfacht und dadurch beschleunigt

werden. Die Beschuldigten eines Strafverfahrens sollten anhand eines Informationsblattes über die Besonderheiten und Vorteile des Dessauer Modells informiert werden.

Das Dessauer Modell startete am 5. Mai 2008. Bereits im September 2008 sind erste staatsanwaltschaftliche Erfahrungen umfassend erörtert worden. Im Ergebnis hat es keine Steigerung der beschleunigten Verfahren gegeben. Von den insgesamt bei der Staatsanwaltschaft Dessau in diesem Zusammenhang mit dem Dessauer Modell erledigten 102 Verfahren sind gerade 2 Verfahren gerichtsanhängig geworden. Das Dessauer Modell wurde nur unzureichend genutzt.

Um das Dessauer Modell zu fördern, fand am 19. September 2008 im Ministerium der Justiz in Magdeburg eine Dienstbesprechung statt. In der Besprechung sind die Ursachen für die geringe Anwendung umfassend erörtert und weitere Maßnahmen zur Belebung des Modells vereinbart worden, etwa die Durchführung weiterer Gespräche zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei oder die Benennung von polizeilichen Ansprechpartnern für die Koordinierung der Verfahren nach dem Dessauer Modell. Im Ergebnis ist eine Verlängerung des Projektes bis zum Jahresende 2008 vereinbart worden. Danach wurde das Dessauer Modell beendet. Es hatte sich vor allem herausgestellt, dass der Ablauf der Sachbearbeitung in den einzelnen Organisationsstrukturen mit den Erwartungen an diese Art der Beschleunigung des Verfahrens nicht in Einklang zu bringen war.

Die positiven Ansätze, die sich bei der Durchführung der beschleunigten Verfahren gezeigt haben und auch der allgemeinen Verfahrensbeschleunigung dienlich sein können, werden bei der Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau weiter fortgeführt, insbesondere

- erfolgt eine frühzeitige Kontaktaufnahme zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft zur Verfahrensbeschleunigung (zum Beispiel Absprachen zu Vorgängen, die ohne weitere überflüssige Ermittlungen sogleich der Staatsanwaltschaft vorgelegt werden können),
- schafft die Staatsanwaltschaft „Transparenz“ zur Verfahrensbeschleunigung, indem sie in geeigneten Fällen zum Beispiel mit dem Verteidiger Kontakt aufnimmt und ihre Vorstellungen zur Verfahrenserledigung mitteilt,

- werden die bei der Polizei benannten Ansprechpartner – auch ohne Bezug zum Dessauer Modell – weiter in Anspruch genommen, um eine Abstimmung einerseits zwischen Schutz- und Kriminalpolizei sowie andererseits mit der Staatsanwaltschaft frühzeitig zum weiteren Verfahrensablauf vornehmen zu können.

Diese Ansätze haben auch dazu geführt, dass bei der Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau im Jahr 2009 mehr als 500 beschleunigte Verfahren beantragt worden sind. Landesweit ist die Anzahl der Anträge auf Durchführung eines beschleunigten Verfahrens auf 1.137 Anträge im Jahr 2009 angestiegen. Der Anteil der Anträge im beschleunigten Verfahren an den Strafrichteranklagen betrug 12,5 %. Damit ist das Ziel eines Anteils von 10 % übertroffen. Die für das Jahr 2010 derzeit vorliegenden Zahlen lassen erwarten, dass sich die Zahl der beschleunigten Verfahren unter Berücksichtigung der insgesamt rückläufigen Verfahrenseingänge auf einem vergleichbaren Niveau bewegen wird.

Die Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft durch Rationalisierung der Verfahrensabläufe verstehen auch die übrigen Strafverfolgungsbehörden losgelöst vom Dessauer Modell als eine selbstverständliche, fortdauernde Aufgabe.

Aktuelle Bedeutung erlangte das beschleunigte Verfahren im Fall der Lutherzwerge von Wittenberg im August 2010. Innerhalb weniger Tage ist der Täter der Sachbeschädigung an einer Martin Luther darstellenden Figur, die auf dem Marktplatz von Wittenberg ausgestellt ist, durch das Amtsgericht Wittenberg verurteilt worden. An einem Donnerstagabend hatte der Täter die Figuren beschädigt, am Freitag erhob die Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau Anklage und am darauffolgenden Montag erging das Urteil. Der Sachverhalt war einfach, die Sachlage klar und ein Geständnis des Täters lag vor. Die Strafe konnte in diesem Fall auf dem Fuße folgen.

V. Landespräventionsrat

Die ursachenorientierte Kriminalitätsvorbeugung ist ein gesamtgesellschaftliches und ressortübergreifendes Anliegen. Auf der Grundlage bisheriger Erfahrungen und Entwicklungen im Bereich der Kriminalitätsprävention in Sachsen-Anhalt war

festzustellen, dass eine lediglich auf den Informationsaustausch aufbauende ressortübergreifende Zusammenarbeit nicht ausreicht, um diesem Anliegen gerecht zu werden.

Mit Blick auf eine verstärkte Einbindung und Strukturierung der Bürgerbeteiligung erschien es auf Landesebene geboten, in eine neue Qualität der ressortübergreifenden Kooperation einzutreten. Im Vordergrund stand dabei der Leitgedanke, dass es sich bei den kriminalpräventiven Aufgaben um Querschnittsaufgaben handelt, deren Qualität nicht an einer einzelnen Investition, sondern am Gesamterfolg gemessen wird.

Diesem Aspekt Rechnung tragend, wurde auf Beschluss der Landesregierung vom 22. Juni 1999 der Landespräventionsrat Sachsen-Anhalt errichtet, der sich am 6. September 1999 konstituierte.

Das Gremium, dem auch das Ministerium der Justiz angehört, verfolgt als Service-, Informations- und Koordinierungsstelle das Ziel, die gesamtgesellschaftliche Kriminalprävention im Land und in den Kommunen zu fördern und zu optimieren.

Im Vordergrund steht dabei, Bemühungen staatlicher, gesellschaftlicher und privater Organisationen und Einrichtungen, die im Bereich der Kriminalitätsverbeugung tätig sind, personell, institutionell und materiell miteinander zu vernetzen und deren Sachverstand und Initiativen zu bündeln. Der Landespräventionsrat hat hierbei insbesondere die Aufgaben,

- kriminalpräventive Vorschläge und Empfehlungen für die Landesregierung zu erarbeiten,
- finanzielle Unterstützung für Modellprojekte im Rahmen von Anwendungshinweisen vorzuschlagen,
- die Kommunikation und den Erfahrungsaustausch zwischen Wissenschaft und Praxis sowie die länderübergreifende Zusammenarbeit auszubauen,
- örtliche Präventionsgremien zu unterstützen.

Im Mittelpunkt zukünftiger Fördermaßnahmen stehen dabei insbesondere Projekte, die mittelbar bzw. unmittelbar zur Verhinderung von Kriminalität beitragen oder gesellschaftliche Normen und Werte vermitteln helfen. Modellprojekte, die dazu

beitragen, Kinder- und Jugendkriminalität, Gewaltkriminalität einschließlich Fremdenfeindlichkeit sowie Drogenkriminalität in Sachsen-Anhalt zu vermeiden, haben dabei Priorität.

Neben den Ministerien und Behörden, die sich aus der jeweils fachlichen Sicht mit dem Thema Kriminalitätsvorbeugung befassen, gehören dem Landespräventionsrat die kommunalen Spitzenverbände sowie andere Verbände, Vereine und Institutionen an, die sich landesweit auf diesem Gebiet engagieren.

Aktuell umfasst der Landespräventionsrat mehr als 40 Mitglieder, von denen 11 unmittelbar – so wie das Ministerium der Justiz - in die Vorstandsarbeit einbezogen sind. Den Vorsitz des Vorstandes übt in Person der Staatssekretär des Ministeriums des Innern aus.

Zu bedeutsamen Themen werden vom Vorstand Arbeitsgruppen gebildet. Zudem veranstaltet der Landespräventionsrat unter Federführung der dem Ministerium des Innern zugeordneten Geschäftsstelle seit 2000 im zweijährigen Turnus zu wechselnden - dabei auch den Opferschutz betreffenden - Themen einen Landespräventionstag, der in praxisbezogenen Workshops und auf dem sogenannten „Markt der Möglichkeiten“ über vielfältige Projekte und Initiativen in Sachsen-Anhalt informiert.

Der am 22. November 2006 durchgeführte 4. Landespräventionstag stand unter dem Motto „Opferschutz und Opferhilfe - Perspektiven, Netzwerke und Erfahrungen“. Der Schwerpunkt bei diesem Präventionstag wurde auf die Situation von Opfern rechtsextremer Gewalt gelegt.

Der 5. Landespräventionstag am 12. November 2008 griff das rechtspolitisch wichtige Thema „Kinderschutz - Verhütung von Kindesmisshandlung und Kindesvernachlässigung“ auf.

Am 10. November 2010 findet der 6. Landespräventionstag statt, der sich mit dem Thema „Demografischer Wandel – generationsübergreifende Prävention in Sachsen-Anhalt“ beschäftigen wird.

Daneben werden - ebenfalls unter Federführung der dem Ministerium des Innern

zugeordneten Geschäftsstelle - regelmäßig zu verschiedenen Themen landesweite Fachtagungen des Landespräventionsrates abgehalten.

VI. Interministerieller Arbeitskreis Extremismusprävention

Am 17. Oktober 2006 beschloss die Landesregierung ein Aktionsprogramm gegen Rechtsextremismus. Vorgesehen war die monatliche Befassung der Landesregierung mit der Bekämpfung des Rechtsextremismus, des Antisemitismus und der Fremdenfeindlichkeit.

Parallel dazu wurde unter Federführung des Ministeriums des Innern der interministerielle Arbeitskreis (IMAK) „Extremismusprävention“ eingerichtet. Aufgabe des IMAK, dem auch das Ministerium der Justiz angehört, ist es, die Landesregierung - anfangs monatlich und seit Frühjahr 2010 vierteljährlich - über aktuelle Entwicklungen des Rechtsextremismus, Antisemitismus und der Fremdenfeindlichkeit in Sachsen-Anhalt zu unterrichten.

Bislang hat sich der IMAK „Extremismusprävention“ in mehr als 30 Berichten mit unterschiedlichen, auch opferschutzrelevanten Themen befasst. Alle Berichtsvorlagen wurden dabei von den jeweils thematisch zuständigen Einzelressorts aufbereitet und neben aktuellen Maßnahmen, Projekten und Veranstaltungen zur Bekämpfung des Rechtsextremismus im IMAK vorgestellt und diskutiert.

So oblag dem Ministerium der Justiz u.a. die Federführung zum Thema „Arbeit mit rechtsextremistischen Straftätern in den Justizvollzugseinrichtungen Sachsen-Anhalts“, mit dem sich der IMAK „Extremismusprävention“ im November 2007 befasst und zu dem er der Landesregierung berichtet hat.

VII. Vorbeugende Informationsaustauschsysteme

1. Informationsaustausch zum Schutz vor inhaftierten und entlassenen Rückfalltätern

a) Runderlass Sexualstraftäter

Schwere Sexualstraftaten, vor allem zum Nachteil von Kindern, haben in den letzten Jahren immer wieder in der Öffentlichkeit für Aufsehen gesorgt und die Bevölkerung in besonderer Weise erschüttert. Nach dem Tötungsdelikt an einem Jungen in Leipzig im Jahre 2007 ist die Diskussion über Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Straftaten von haftentlassenen rückfallgefährdeten Sexualstraftätern erneut entfacht worden.

Wenn auch in den vergangenen Jahren in Sachsen-Anhalt erfreulicherweise eine hohe Aufklärungsquote bei Straftaten mit sexuellem Hintergrund festgestellt werden kann und diese Delikte an der Anzahl der Gesamtdelikte nur einen relativ geringen Anteil ausgemacht haben, gebietet es der Schutz vor allem minderjähriger oder jugendlicher Opfer sexueller Gewalt, auf diesem Gebiet tätig zu werden.

Schon im Jahre 2007 konstituierte sich deshalb eine ressortübergreifende Arbeitsgruppe, bestehend aus Mitarbeitern der Ministerien der Justiz, für Gesundheit und Soziales sowie des Innern des Landes Sachsen-Anhalt - dem die Federführung oblag -, um einen Vorschlag für einen Gemeinsamen Runderlass über Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes der Bevölkerung vor Straftaten von haftentlassenen rückfallgefährdeten Sexualstraftätern zu erarbeiten.

Ungeachtet des Umstandes, dass Polizei und Strafverfolgungsbehörden sowie die mit der Überwachung und Reintegration von Sexualstraftätern nach deren Haftentlassung betrauten Führungsaufsichtsstellen und Sozialbehörden schon vorher in besonderer Weise diesem Phänomenbereich der Kriminalität ihre Aufmerksamkeit widmeten, sollte mit dem in Rede stehenden Runderlass vor allem die zusammenfassende Darstellung des rechtlich möglichen Informationsaustausches zwischen den zuständigen Stellen in Bezug auf aus der Haft entlassene rückfallgefährdete Sexualstraftäter sowie eine Optimierung der Informationsbeziehungen erreicht werden. Dies dient unmittelbar dem Opferschutz, denn die zur Prävention und Verhinderung solcher Straftaten berufenen öffentlichen Stellen sollen besser in die Lage versetzt werden, die Rechte der Opfer zu schützen und vor allem Wiederholungstaten zu verhindern.

Im Ergebnis zahlreicher auf Arbeitsebene zwischen den genannten Ministerien geführter Gespräche ist dann am 21. April 2008 der Gemeinsame Runderlass des

Ministeriums des Innern, des Ministeriums der Justiz und des Ministeriums für Gesundheit und Soziales über Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes der Bevölkerung vor Straftaten von haftentlassenen rückfallgefährdeten Sexualstraftätern in Kraft getreten.⁹⁷

Ziel des Runderlasses ist zunächst einmal eine zusammenfassende Darstellung des nach den Normen des Strafgesetzbuchs und der Strafprozessordnung zulässigen Informationsaustausches zwischen den Stellen, die hinsichtlich der aus der Haft entlassenen rückfallgefährdeten Sexualstraftäter zuständig sind.

Im Zentrum dieser gegenseitigen Informationspflichten und –rechte steht das Institut der Führungsaufsicht (vgl. Abschnitt F. IX. 2. a) bb) und 3. a)). Gemäß § 68 Absatz 1 StGB kann das erkennende Gericht Führungsaufsicht anordnen, wenn jemand wegen einer Straftat, bei der das Gesetz Führungsaufsicht besonders vorsieht, zeitige Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verwirkt hat.

Besondere Bedeutung kommt in diesem Rahmen den für die Führungsaufsicht möglichen gerichtlichen Weisungen zu. So kann eine verurteilte Person etwa angewiesen werden, Wohn- oder Aufenthaltsort nicht ohne Erlaubnis der zur Überwachung der Führungsaufsicht gebildeten Führungsaufsichtsstelle zu verlassen. Auch kann ihm aufgegeben werden, zur verletzten Person oder zu bestimmten anderen Personen, die Gelegenheit oder Anreiz zu weiteren Straftaten bieten könnten, keinen Kontakt aufzunehmen. Diese im Rahmen der Führungsaufsicht durch das Gericht möglichen Weisungen müssen effektiv durch die Führungsaufsichtsstelle überwacht werden. Dem Ziel einer Überwachung dient es, wenn die Führungsaufsichtsstelle recht- und frühzeitig über die bevorstehende Haftentlassung eines betreffenden Straftäters informiert wird.

Der Runderlass erfasst gefährliche Sexualstraftäter. Das sind solche, die wegen einer Sexualstraftat oder eines Verbrechens mit sexuellem Hintergrund eine Freiheitsstrafe verbüßen, deren Entlassung aus dem Vollzug unmittelbar bevorsteht, bei denen Führungsaufsicht kraft Gesetzes eintritt oder angeordnet worden ist, die bereits aus dem Strafvollzug entlassen sind und unter Führungsaufsicht stehen oder an denen

⁹⁷ MBl. LSA 2008 S. 196.

freiheitsentziehende Maßregeln der Besserung und Sicherung vollzogen werden oder wurden.

Steht das Strafende einer dieser Personen unmittelbar bevor, so ist zunächst die zuständige Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde berufen, die Führungsaufsicht inhaltlich vorzubereiten und auszugestalten. Dazu holt sie Stellungnahmen der Vollzugseinrichtung und gegebenenfalls weiterer Stellen ein. Die Justizvollzugsanstalt, in der sich der Gefangene befindet, hat nach dem Erlass darauf hinzuwirken, dass die verurteilte Person in jedem Falle eine Entlassungsanschrift angibt, welche sie an die Führungsaufsichtsstelle zu übermitteln hat. Erhält die Führungsaufsichtsstelle Kenntnis von Umständen, aus denen auf ein nicht weisungsgemäßes Verhalten der betreffenden Person zu schließen ist, so informiert sie die örtliche Polizeidienststelle, die ihrerseits hierdurch in die Lage versetzt wird, die notwendigen Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zu treffen.

Bei den Polizeidirektionen wird ein Verantwortlicher bestimmt, der zugleich auch als Ansprechpartner für die Justiz (insbesondere die Führungsaufsichtsstelle und den Sozialen Dienst der Justiz) fungiert. Wichtig ist auch, dass über die Ländergrenzen hinaus gehandelt wird. Der Erlass bestimmt hierzu, dass die zuständige Führungsaufsichtsstelle des aufnehmenden Landes zu informieren ist, wenn ein in einer Vollzugseinrichtung des Landes Sachsen-Anhalt einsitzender Strafgefangener in ein anderes Bundesland entlassen wird. Darüber hat das Landeskriminalamt Sachsen-Anhalt das betreffende Landeskriminalamt des aufnehmenden Landes zu informieren.

Dem Ministerium der Justiz ist durch die zuständige Führungsaufsichtsstelle im Land Sachsen-Anhalt (angesiedelt beim Landgericht Magdeburg) bis zum 31. Januar eines jeden Jahres über die Umsetzung des Runderlasses und die gegebenenfalls aufgetretenen Probleme zu berichten.

Der Erlass hat sich seit seinem Inkrafttreten im Jahre 2008 in der Praxis bewährt. Die beteiligten Stellen arbeiten intensiv zusammen und gewährleisten einen reibungslosen Informationsfluss.

b) Stärkung der Bewährungshilfe und Straffälligenarbeit

Eine Freiheitsstrafe, die zwei Jahre nicht übersteigt, kann vom Gericht zur Bewährung ausgesetzt werden, ebenso wie eine bereits teilweise verbüßte Freiheitsstrafe. Für die Dauer oder einen Teil der Bewährungszeit unterstellt das Gericht die verurteilte Person der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers, wenn dies angezeigt ist, um sie von Straftaten abzuhalten, § 56d Absatz 1 StGB. Bei Jugendstrafen gilt dies grundsätzlich.

Der Bewährungshelfer steht der verurteilten Person helfend und betreuend zur Seite. Der gesetzliche Auftrag gemäß § 56d Absatz 3 StGB umfasst die fürsorgliche Betreuung, Lebenshilfe und Resozialisierung, zum Beispiel Hilfe, die sozialen Anpassungsschwierigkeiten zu überwinden, die zu neuen Straftaten führen könnten (Familie, Arbeitsplatz, Wohnung). Ziel der Bewährungshilfe ist es, die Integration in die Gesellschaft zu unterstützen und weiteren Straftaten vorzubeugen. Gelingt dies, wird die Strafe nach Ablauf der Bewährungszeit erlassen⁹⁸. Bei Verstößen gegen gerichtliche Auflagen und Weisungen, deren Erfüllung der Bewährungshelfer zu überwachen hat, oder bei neuen Straftaten kann die gewährte Strafaussetzung zur Bewährung widerrufen werden, § 56f Absatz 1 StGB.

In Zeitabständen, die das Gericht bestimmt, berichtet der Bewährungshelfer dem Gericht über die Lebensführung des Verurteilten, namentlich über etwaige Straftaten, die Erfüllung von Auflagen und Weisungen sowie von Anerbieten oder Zusagen.⁹⁹

Im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung besteht die Möglichkeit, dass der Bewährungshelfer auch Erkenntnisse über die Gefährlichkeit des Verurteilten erlangt, die zur Abwehr einer Gefahr für das Leben, das körperliche Wohlbefinden, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung Dritter entscheidend sein können. Die Erkenntnisse des Bewährungshelfers können wesentlich die Einschätzung, ob und inwieweit im Einzelfall eine Gefahr künftiger schwerwiegender Straftaten gegeben ist und wie ihr wirksam begegnet werden kann, erleichtern. Außerdem sind – wenn es zu einem Widerruf der Strafaussetzung oder zu einer erneuten Verurteilung kommt – die im Rahmen der Bewährungshilfe gewonnenen Daten in der Aufnahmephase für die Arbeit des Justizvollzugs von besonderer Bedeutung, da die

⁹⁸ Thomas Fischer, StGB und Nebengesetze, 56. Auflage, 2009, § 56d Rn. 4.

⁹⁹ Wie vor, § 56d Rn. 5.

Erfahrungen mit dem Verurteilten in Freiheit und der bis zur Inhaftierung erreichte Sachstand der Zusammenarbeit erheblichen Einfluss auf die Vollzugsplanung erlangen können.

In diesem Zusammenhang führt die Abkürzung des „Informationsdreiecks“ Bewährungshilfe – Gericht – Staatsanwaltschaft zu einer beschleunigten Reaktionsfähigkeit der Vollstreckungsbehörden. Die Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde wird dabei mit Anregungen zu bestimmten Weisungen und Auflagen gegenüber dem bewährungsüberwachenden Gericht sogar teilweise präventiv tätig.

Deshalb sollten einmal erhobene Daten und gewonnene Erkenntnisse auch im weiteren Verlauf der Strafvollstreckung genutzt werden können. Für die Übermittlung entsprechender Daten durch den Bewährungshelfer an den Justizvollzug besteht jedoch zur Zeit keine ausreichende Rechtsgrundlage. Als mögliche Rechtsgrundlage für die Informationsweitergabe käme nur § 17 Absatz 1 Nr. 1, Nr. 4 und Nr. 5 EGGVG in Betracht. Deshalb werden von den Verurteilten gegenwärtig Einwilligungserklärungen eingeholt. Zwar werden diese oftmals erteilt; gleichwohl erscheint es unbefriedigend, auf solche angewiesen zu sein.

Der gegenwärtige Rechtszustand zur Möglichkeit der Weitergabe von Informationen der Bewährungshilfe ist also weder aus der Sicht der Daten übermittelnden Stelle noch aus der Perspektive des Betroffenen anwenderfreundlich. Das Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung fordert für einen Informationsaustausch hinreichend konkrete gesetzliche Datenübermittlungsbefugnisse. Die gesetzlichen Befugnisse, die es den Bewährungshelfern erlauben, personenbezogene Daten ihrer Probanden an andere Behörden (Polizei, Staatsanwaltschaft/Jugendrichter als Vollstreckungsbehörde, Justizvollzug) weitergeben zu können, sind – soweit sie überhaupt bestehen – nicht hinreichend normenklar ausgestaltet. Auf die möglichst unmittelbar vermittelten Erkenntnisse desjenigen, der mit dem Probanden regelmäßig am engsten in Kontakt steht, sind Polizei, Staatsanwaltschaften, Gerichte und Justizvollzugsanstalten angewiesen.

Die Schaffung einer bundeseinheitlichen länderübergreifenden Rechtsgrundlage ist aus diesem Grunde erforderlich, um die unmittelbare Weitergabe der Daten zu ermöglichen.

Zusammen mit den anderen Landesjustizverwaltungen hat sich das Ministerium der Justiz des Landes Sachsen-Anhalt daher für die Schaffung einer klarstellenden gesetzlichen Regelung für die Übermittlung personenbezogener Daten der Bewährungshelfer an die Polizei, die Strafvollstreckungsbehörde und die Einrichtungen des Justiz- und Maßregelvollzugs ausgesprochen.

Die Landesjustizverwaltungen wollen einen Gesetzentwurf erarbeiten, mit dem klargestellt wird, dass die Weitergabe personenbezogener Daten

- von Verurteilten, die der Bewährungshilfe unterstellt sind, an die Polizei oder die Strafvollstreckungsbehörde erlaubt ist, wenn dies zur Abwehr einer Gefahr für Leib, Leben, die persönliche Freiheit, die sexuelle Selbstbestimmung Dritter oder zur Sicherung der Zwecke der Bewährungshilfe erforderlich ist;
- von Verurteilten an die Einrichtungen des Justiz- und Maßregelvollzugs erlaubt ist, sofern deren Kenntnis für den Vollzug der Freiheitsentziehung (insbesondere zur Förderung der Vollzugs- und Behandlungsplanung oder der Entlassungsvorbereitung) erforderlich ist.

Auf der 80. Konferenz am 24. und 25. Juni 2009 in Dresden haben sich die Justizministerinnen und Justizminister über die Problemstellungen ausgetauscht, die im Zusammenhang mit den von den Landesjustizverwaltungen entwickelten Konzepten zur besseren Behandlung und Wiedereingliederung Verurteilter auftreten. Des Weiteren wurde die Einsetzung einer Arbeitsgruppe unter Federführung von Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen beschlossen, die um Prüfung gebeten wurde, ob und gegebenenfalls wo es einer gesetzgeberischen Klarstellung der Zulässigkeit einer Datenübermittlung zwischen allen beteiligten Institutionen (Gerichte, Staatsanwaltschaften, Führungsaufsichtsstellen, Soziale Dienste, Justizvollzugsanstalten, Polizei, Jugendhilfe) durch spezifische Regelungen bedarf.

2. Rückfallstatistik

Um festzustellen, welche Behandlungs- und Therapiemaßnahmen tatsächlich auf welche Weise bei welchen Tätertypen wirken, unterstützt Sachsen-Anhalt bereits seit Jahren Bestrebungen, aus dem Datenbestand des Bundeszentralregisters eine

Rückfallstatistik zu erstellen, die eine länderbezogene Erfolgskontrolle der Arbeit des Vollzuges, insbesondere einzelner Anstalten bzw. Gruppen von Anstalten und der Sozialen Dienste, ermöglicht.

Der Strafvollzugsausschuss der Justizministerkonferenz der Länder hat hierzu bereits im Oktober 2007 einstimmig beschlossen, das Bundeszentralregister um Angaben zur Entlassungsanstalt und zum Entlassungsdatum zu ergänzen, um dadurch die Grundlage für eine Evaluation vollzuglicher Maßnahmen zu erweitern.

Sofern das Vorhaben gelingt, wäre es möglich, Rückfallzeiträume genau zu berechnen und der kriminologischen Forschung Instrumente an die Hand zu geben, um die Entlassungsvorbereitung und den für die Legalbewährung so bedeutsamen Übergang von der Haft in die Freiheit weiter zu optimieren.

Gegenwärtig finden Abstimmungen zwischen dem Strafvollzugsausschuss der Länder und dem Bundesministerium für Justiz über den Umfang der notwendigen Bundesgesetzesänderungen statt. Das Ministerium der Justiz wird diesen Prozess unterstützen und forcieren.

VIII. Opferschutz durch Strafvollzug und Jugendstrafvollzug

1. Mittelbarer Opferschutz durch Resozialisierung in den Justizvollzugsanstalten

Ein effektiver Strafvollzug bietet die beste Gewähr für effektiven Opferschutz. Erneute Straffälligkeit – und damit weitere Opfer – können am besten verhindert werden, wenn die Haftzeit dazu genutzt wird, mit dem Straftäter die Ursachen seines Straffällig-Werdens aufzuarbeiten und ihm Perspektiven für ein künftiges Leben ohne Straftaten und in sozialer Verantwortung aufzuzeigen. Ein reiner Verwahrverschluss entfaltet demgegenüber keine nennenswerten positiven Effekte, sondern trägt dazu bei, den Täter zu hospitalisieren, seine Defizite zu manifestieren und die Rückfallgefahr zu erhöhen. Ein qualitativ hochwertiger Strafvollzug dient somit nicht nur den Belangen des Täters, sondern liegt auch und vor allem im Interesse der Gesellschaft, in deren Mitte der Gefangene nach Verbüßung seiner Freiheitsstrafe zurückkehrt.

Mit der Inbetriebnahme der neuen Justizvollzugsanstalt Burg im Mai 2009 und mit dem im Frühjahr 2010 vom Landtag verabschiedeten Gesetz über die Justizvollzugsanstalten in Sachsen-Anhalt (JVAG LSA)¹⁰⁰ wurde die bislang tiefgreifendste Reform des Justizvollzuges im Land Sachsen-Anhalt eingeleitet. So wurde nicht nur eine der modernsten Justizvollzugseinrichtungen mit 658 Haftplätzen in Betrieb genommen, sondern darüber hinaus auch die Struktur der verbliebenen Altanstalten neu geordnet und optimiert.

Im Ergebnis dieser umfassenden Reform wurden die vormals teils unzureichenden Unterbringungsbedingungen der Gefangenen - auch in den Altanstalten – spürbar verbessert und dadurch ein Anstaltsklima geschaffen, das effektivere Behandlungsmaßnahmen ermöglicht. Darüber hinaus wurde die inhaltliche Zuständigkeit der Justizvollzugsanstalten im Sinne einer stärkeren Schwerpunktbildung und Spezialisierung neu geordnet, so dass nunmehr stärker als bisher auf die Behandlungsbedürfnisse der einzelnen Gefangenen eingegangen werden kann.

Die besonderen vollzuglichen Schwerpunkte des Landes bilden neben dem Langstrafenvollzug (JVA Burg) die Sozialtherapie (JVA Halle – Sozialtherapeutische Abteilung) und der Jugendstrafvollzug (Jugendanstalt Raßnitz), die neben optimierten Unterbringungsbedingungen auch eine breite Palette qualitativ hochwertiger Behandlungs- und Therapiemaßnahmen vorhalten.

Innerhalb des Strafvollzuges liegt das besondere Augenmerk auf dem Jugendstrafvollzug, der aufgrund der vergleichsweise hohen Formbarkeit der Klientel in besonderer Weise von den Leitlinien der Erziehung und Resozialisierung geprägt ist. Die im Jugendstrafvollzugsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (JStVollzG) vom 7. Dezember 2007 als gleichrangig deklarierten Aufgaben der (Re-)Sozialisation der Gefangenen und der Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten dienen gleichermaßen dem Opferschutz.

2. Mittelbarer Opferschutz durch Resozialisierung in den Jugendstrafvollzugsanstalten

Der Jugendstrafvollzug unterscheidet sich sowohl in seinen Ausgangsbedingungen als auch in seinen Wirkungen wesentlich vom Erwachsenenstrafvollzug. Der Jugendliche

¹⁰⁰ GVBl. LSA 2010, 71.

befindet sich im Entwicklungsstadium der Adoleszenz, einem biologischen, psychischen und sozialen Stadium des Übergangs, das typischerweise mit Spannungen, Unsicherheiten und Anpassungsschwierigkeiten einhergeht. Der Freiheitsentzug wirkt auf den Jugendlichen daher in einer Lebensphase ein, in der seine Persönlichkeit noch nicht ausgereift ist.

Indem der Staat durch den Freiheitsentzug in diese Lebensphase eingreift, übernimmt er dadurch für die weitere Entwicklung des Jugendlichen eine besondere Verantwortung. Dieser Verantwortung kann er nur durch eine Vollzugsgestaltung gerecht werden, die in besonderer Weise auf Förderung, soziales Lernen und den Erwerb von Fähigkeiten und Kenntnissen, die einer beruflichen Integration dienen, ausgerichtet ist. Hinzu kommt, dass sich der Jugendliche auch nach seiner Strafverbüßung noch in einem Alter befindet, das statistisch betrachtet hoch kriminalitätsanfällig ist. Eine erfolgreiche Resozialisierung ist vor diesem Hintergrund sowohl für sein weiteres Leben als auch im Hinblick auf den Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten von besonderem Gewicht.

§ 3 JStVollzG trägt dem durch einen expliziten Erziehungsauftrag Rechnung. Hiernach ist der Gefangene in der Entwicklung seiner Fähigkeiten und Fertigkeiten so zu fördern, dass er zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Lebensführung in Achtung der Rechte anderer befähigt wird. Darüber hinaus soll bei ihm auch die Einsicht in die beim Opfer verursachten Tatfolgen geweckt werden.

Unter einer Vielzahl von Maßnahmen zur sozialen (Re-) Integration der jungen Gefangenen wird im Jugendstrafvollzug der Schwerpunkt auf die schulische und berufliche Bildung und Ausbildung gelegt.

Die aktuelle Statistik belegt, dass 73 % der im Jugendstrafvollzug aufgenommenen Straftäter (Zugänge) im Jahr 2009 keinen Schul- oder Berufsabschluss vorweisen konnten. Lediglich 22 % verfügten über einen Schulabschluss, 5 % über eine Berufsausbildung. Auch konnte erhoben werden, dass bei vielen jungen Gefangenen Schulzeugnisse neben überwiegend mangelhaften Lernergebnissen lange unentschuldigte Abwesenheitszeiten dokumentieren.

Neben der Deckung dieses hohen Bildungsbedarfes erhält der Gefangene, der oftmals

aus bildungsfernen Familien stammt, über die Institution (Haft-)Schule erneut oder erstmals soziale Kompetenzen, erlernt den Umgang mit Erfolg und Misserfolg, erlebt Spaß und Freude am Lernen sowie Bildung als Chance. Auf diese Weise trägt der Jugendstrafvollzug maßgeblich dazu bei, jungen Straftätern den Zugang zur Bildung zu ermöglichen und ihm dadurch die Eintrittsvoraussetzungen zum Arbeitsmarkt zu verschaffen – eine Grundvoraussetzung für sein finanzielles Auskommen und die gesellschaftliche Integration nach der Haft.

In den Jahren 2006 bis 2009 haben in Sachsen- Anhalt insgesamt 490 jugendliche Straftäter einen Schulabschluss erworben, 114 konnten mit einem Gesellenbrief aus der Haft entlassen werden.

In § 107 JStVollzG hat das Land Sachsen- Anhalt darüber hinaus eine Präferenz der kriminologischen Forschung für den Bereich des Jugendstrafvollzuges normiert. Danach soll der Jugendstrafvollzug, insbesondere seine Aufgabenerfüllung und Gestaltung, die Umsetzung seiner Leitlinien sowie die Behandlungsprogramme und deren Wirkungen auf das Vollzugsziel, regelmäßig durch den Kriminologischen Dienst, durch eine Hochschule oder durch eine andere Stelle wissenschaftlich begleitet und erforscht werden.

Da der gesetzliche Forschungsauftrag somit primär auf dem Jugendstrafvollzug liegt, wurde der Kriminologische Dienst organisatorisch an die Jugendanstalt Raßnitz angebunden. Mit seinem Aufbau wurde bereits kurz nach Inkrafttreten des JStVollzG (1. Januar 2008) im Mai 2008 begonnen, seine formale Einrichtung erfolgte am 1. Februar dieses Jahres. Der Auftrag umfasst die Sichtung und Systematisierung der im Jugendstrafvollzug bereits vorhandenen Daten sowie die Standardisierung der Datenerhebung, um auf dieser Basis eine wissenschaftlich fundierte Evaluation durchzuführen.

Der Kriminologische Dienst arbeitet eng mit der Kriminologischen Zentralstelle Wiesbaden, dem Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen, der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, der Hochschule Merseburg sowie den Kriminologischen Diensten anderer Bundesländer und externen Forschungseinrichtungen zusammen.

In der Zeit von Mai 2008 bis Anfang 2010 war der Kriminologische Dienst schwerpunktmäßig mit dem Aufbau der Kontakte zu den genannten Partnern sowie der Sichtung und Erfassung der zur Verfügung stehenden Daten befasst. So wurden sämtliche Daten aus dem Aufnahmebereich des Jugendstrafvollzuges seit dem Jahr 2000 gesichtet, systematisiert und tabellarisch erfasst. Mit dieser aus 2.260 Vollzugs- und Bildungsdatensätzen bestehenden Excel-Tabelle können nunmehr alle Datensätze im Gesamtzeitraum 2000 bis 2009 sowie die Datensätze der einzelnen Jahre bzw. Halbjahre kurzfristig verfügbar gemacht und ausgewertet werden. Im Einzelnen umfassen die Daten unter anderem Aussagen zum Jahr der Einlieferung, der Altersgruppe und der Staatsangehörigkeit des Gefangenen, zum Delikt sowie der Vollzugs- und Haftart. Ferner wurden Daten zur Schul- und Berufsausbildung aufgenommen, da im Jugendstrafvollzug auf dem Bereich der Aus- und Fortbildung ein besonderer Schwerpunkt liegt. Selbstverständlich wurde und wird im Umgang mit diesen Daten der Datenschutz beachtet, der sowohl im Strafvollzugsgesetz als auch im Jugendstrafvollzugsgesetz des Landes in jeweils eigenen Abschnitten explizit geregelt ist.

Eine Auswertung der Datensätze hat schlaglichtartig Folgendes ergeben:

- 66,1 % der Gefangenen waren Ersttäter, verfügten also über keine Hafterfahrung.
- Die stärkste Altersgruppe im Jugendstrafvollzug bilden die 20 – 21-jährigen (37,7 % der Gesamtanzahl). Gefangene im Alter von 14 – 15 Jahren hatten demgegenüber lediglich einen Anteil von 0,6 %.
- Die häufigsten Delikte sind Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz (27,8 %), gefolgt von Diebstahl (21,6 %) und Körperverletzung (21,3 %).
- 8,9 % der Gefangenen waren rechtsextrem und 1,9 % linksextrem orientiert.
- 24,6 % der Gefangenen haben ein Alkoholproblem. Harte Drogen werden bzw. wurden vor der Inhaftierung von 22,8 % konsumiert. Bei 33,4 % der Gefangenen war kein Drogenproblem zu verzeichnen.
- 33,2 % der Gefangenen waren im Heim aufgewachsen, 7,3 % Straßenkinder.
- Fast die Hälfte aller Gefangenen (49,5 %) konnte bei Inhaftierung keinen Schulabschluss vorweisen. 1,9 % der Gefangenen waren Analphabeten.

Der Kriminologische Dienst führt darüber hinaus seit Oktober 2008 in der Jugendanstalt Raßnitz Befragungen von Rückkehrern durch. Eine Auswertung dieser Befragungen hat

ergeben, dass der Übergang von der Haft in die Freiheit besonders risikobehaftet ist und für eine erfolgreiche Wiedereingliederung eine herausragende Rolle spielt. Da dieses Ergebnis zu erwarten war, wurde bereits Ende 2008 in der Jugendanstalt Raßnitz in Kooperation mit der Hochschule Merseburg und unter Trägerschaft des Europäischen Bildungswerks für Beruf und Gesellschaft ein besonderes Nachbetreuungsprojekt mit dem Namen „MOVES“ ins Leben gerufen (vgl. Abschnitt F. IX. 2. f) bb)).

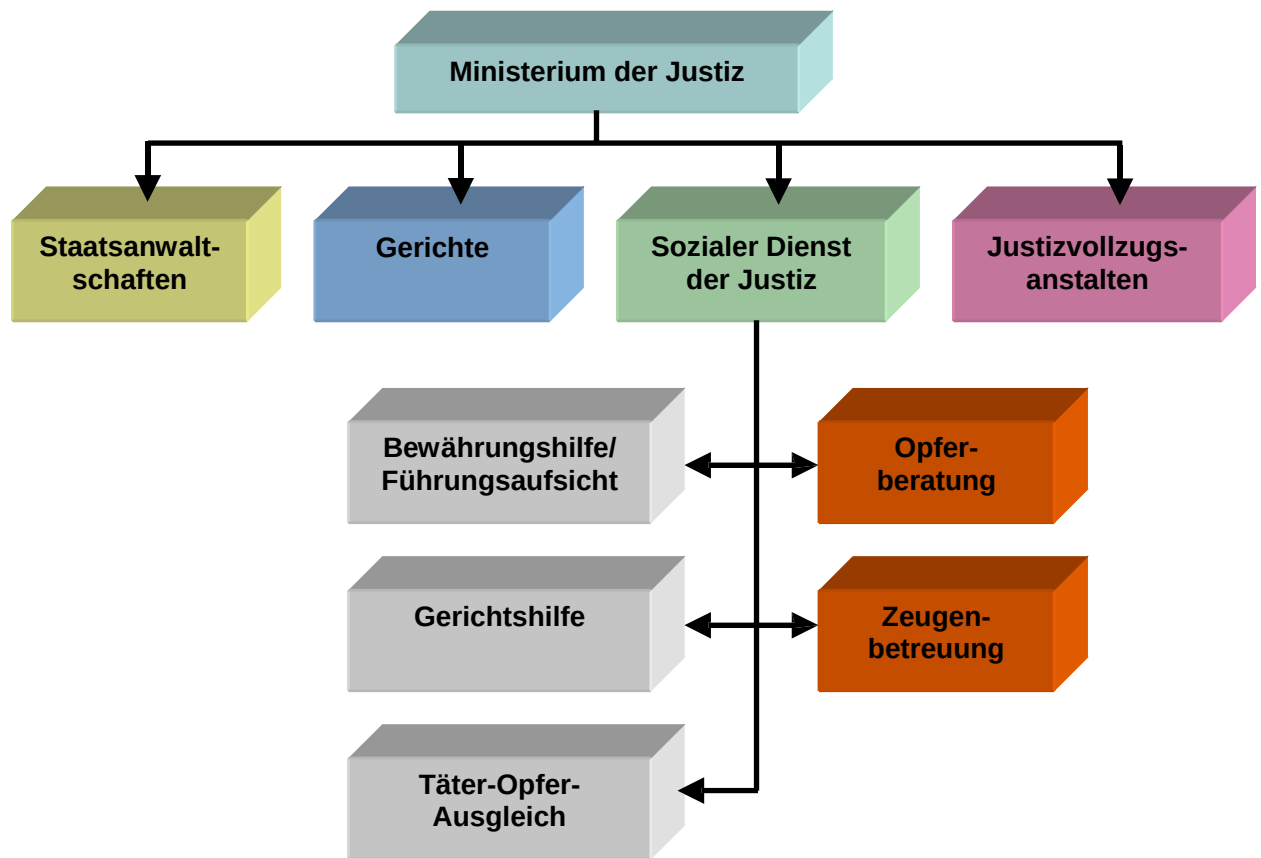
IX. Die Arbeit der Sozialen Dienste der Justiz

1. Organisation des Sozialen Dienstes der Justiz

Sachsen-Anhalt ist mit der Einrichtung des Sozialen Dienstes der Justiz in struktureller, organisatorischer und inhaltlicher Hinsicht einen anderen, neuen Weg für die soziale Arbeit in der Justiz gegangen.

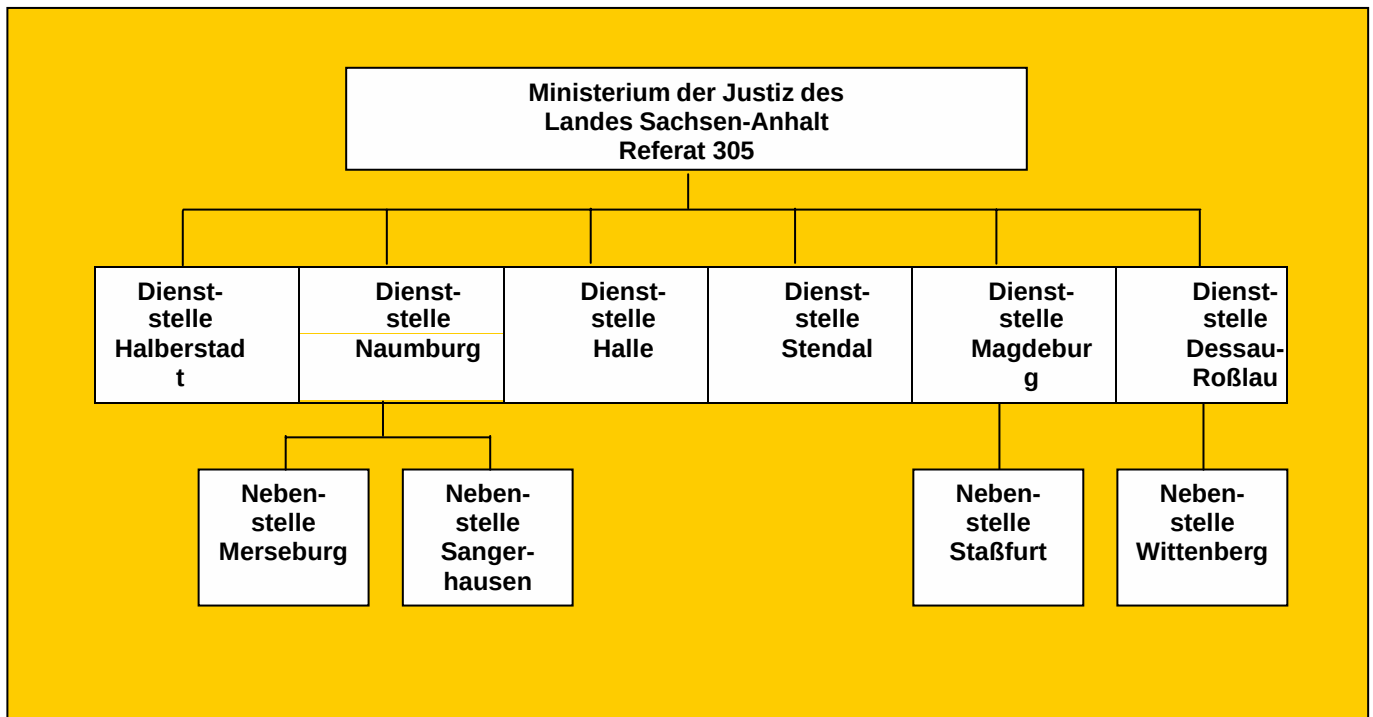
Die in den meisten Ländern bestehende organisatorische Zuordnung der einzelnen Zweige der Sozialen Dienste (Bewährungshilfe und Gerichtshilfe) zu den Oberlandesgerichten, Landgerichten oder Staatsanwaltschaften als weitere Aufgabe der etablierten Einrichtungen im Geschäftsbereich der Justizverwaltung erfolgte in Sachsen-Anhalt nicht. Stattdessen wurde neben den Gerichten, Staatsanwaltschaften und Justizvollzugsanstalten mit dem Sozialen Dienst der Justiz eine weitere, unabhängige und eigenständige Säule geschaffen.

Unter dem Dach des Sozialen Dienstes der Justiz des Landes Sachsen–Anhalt sind die Zuständigkeiten für die Aufgaben der Bewährungshilfe, der Führungsaufsicht, des Täter–Opfer–Ausgleichs, der Opferberatung und der Zeugenbetreuung zusammengeführt.



Sachsen-Anhalt verfügt mit seinem Sozialen Dienst der Justiz über ein tatkräftiges Instrument der Straffälligen- und Opferhilfe als eigenständiges Institut der Strafrechtspflege.

Der Soziale Dienst der Justiz ist in sechs selbstständige Dienststellen mit vier Nebenstellen organisiert. Dienststellen des Sozialen Dienste der Justiz bestehen in Dessau-Roßlau, Halberstadt, Halle, Magdeburg, Naumburg und Stendal. Die Nebenstellen in Merseburg, Sangerhausen, Staßfurt und Wittenberg sind als Teile der Dienststellen zur besseren Erreichbarkeit für Klienten dort eingerichtet, wo dies aufgrund der Größe des Einzugsgebiets geboten ist.



Organigramm Sozialer Dienst der Justiz des Landes Sachsen – Anhalt

Zusätzlich gewährleisten 28 Außenstellen, in denen regelmäßig Sprechstunden durchgeführt werden, eine flächendeckende Versorgung und verbessern die Klientennähe im ländlichen Raum.

Die fachlichen und organisatorischen Vorzüge eines einheitlichen Sozialen Dienstes, der unmittelbar an das Ministerium der Justiz angebunden ist, sind offensichtlich.

Die sich aus dem zeitlichen Ablauf des Strafverfahrens ergebenden Arbeitsaufträge an die Gerichts- und Bewährungshilfe werden durch ein am Klienten orientiertes einheitliches Konzept realisiert, dessen Hauptmerkmale die Allzuständigkeit der Mitarbeiter und das Prinzip der durchgehenden Betreuung in den jeweiligen Lebenslagen der Klienten sind. Betreuungsbrüche, die sich aufgrund des Übergangs von Zuständigkeiten für den gleichen Klienten von einer Behörde zur anderen entstehen können, werden weitestgehend vermieden. Sozialpädagogische Maßnahmen bei der Bearbeitung des Einzelfalles lassen sich so genauer nach fachlichen Kriterien aufeinander abstimmen.

Der Verzicht auf eine Mittelbehörde verkürzt überdies Verwaltungswege. Dienstliche Aufträge und Informationen gelangen zügig an die Mitarbeiter, umgekehrt haben die Dienststellen einen unmittelbaren Zugang zum Ministerium der Justiz. In dienstlichen Angelegenheiten können somit sach- und fachgerechte Entscheidungen schnellstmöglich herbeigeführt werden. Personal- und Haushaltsverantwortung sowie die dienst- und fachaufsichtliche Zuständigkeit liegen im Ministerium der Justiz bei dem zuständigen Fachreferat in einer Hand, so dass die notwendigen Maßnahmen der Personalplanung, der Mitarbeitergewinnung, der Personalführung, der Haushaltsaufstellung und – bewirtschaftung, der Qualitätsentwicklung und -sicherung effektiv und effizient ergriffen und umgesetzt werden können.

Die Hochschule Magdeburg-Stendal hat in Zusammenarbeit mit dem Personal-Service-Center (PSC) der Staatskanzlei und dem Ministerium der Justiz beginnend zum Wintersemester 2008 einen Bachelor-Studiengang eingerichtet, der geeigneten Bewerbern aus der Landesverwaltung offen steht.

Das Studium vermittelt Fachkenntnisse, Fähigkeiten und wissenschaftliche Methoden auf dem Gebiet der Sozialarbeit, um in den Tätigkeitsfeldern des Sozialen Dienstes der Justiz des Landes Sachsen-Anhalt im gehobenen Sozialdienst eingesetzt zu werden.

Der Studiengang ist modular aufgebaut und wird über die gesamte Studiendauer von Fachpraktika in den Dienststellen des Sozialen Dienstes der Justiz begleitet. Das Studium endet mit dem Erwerb des akademischen Grades „Bachelor of Arts“. Damit ist die Berechtigung verbunden, auch in anderen Feldern der Sozialarbeit eine berufliche Tätigkeit aufzunehmen.

Nach einem Orientierungspraktikum in den Dienststellen des Sozialen Dienstes der Justiz haben am 01. Oktober 2008 sechs Studenten das Studium aufgenommen. Es ist beabsichtigt, bis 2012 jährlich sechs infrage kommende Bewerber zu gewinnen. Zum Ende des Sommersemesters 2011 werden die ersten Übernahmen in den Sozialen Dienst der Justiz erfolgen.

2. Tätigkeitsbereiche

Die Aufgaben des Sozialen Dienstes der Justiz sind in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz (AV des MJ) vom 18. Juli 1994¹⁰¹ beschrieben.

„Pflichtaufgaben“ nach § 1 Absatz 1 sind:

- Bewährungshilfe/Führungsaufsicht,
- Gerichtshilfe und
- Täter-Opfer-Ausgleich.

Hinzu kommen die nicht durch Bundesgesetze vorgegebenen Aufgabenbereiche wie „Projektarbeit, allgemeine Sozialarbeit und Opferberatung“.

Weiterhin umfassen die von StGB, JGG, StVollzG, JStVollzG LSA und StPO vorgeschriebenen Aufträge folgende Aufgabenschwerpunkte:

- Zeugenbetreuung,
- Nachsorge der entlassenen Gefangenen, einschließlich der
- Nachsorge der Entlassenen aus einer sozialtherapeutischen Anstalt oder einer Einrichtung des Maßregelvollzugs im Rahmen einer Forensischen Ambulanz.

Bei der Erledigung der verschiedenen Aufgaben in einem einheitlichen Sozialen Dienst der Justiz ist es für die Aufarbeitung der Problemlagen der Klienten nach Aufbau einer vertrauensvollen und tragfähigen dienstlichen Arbeitsbeziehung hilfreich, die Zusammenarbeit mit festen Bezugspersonen langfristig zu gestalten. Eine möglichst durchgehende Betreuung stellt dabei sicher, dass dem Klienten in jedem Stadium des Verfahrens ein mit den Sozialdaten und der Fallentwicklung vertrauter Mitarbeiter zur Verfügung steht. Ziel ist es, Doppel- oder Mehrfachbetreuung möglichst zu vermeiden.

Durch die Zusammenarbeit mit Netzwerkpartnern wird eine optimierte Arbeitsteilung herbeigeführt. Für den Erfolg ist eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit der

¹⁰¹ MBl. LSA 1994 S. 2115.

Mitarbeiter des Sozialen Dienstes der Justiz untereinander und mit den Bediensteten von Gerichten, Staatsanwaltschaften sowie Justizvollzugsanstalten erforderlich. Hinzu kommt eine Kooperation mit den Mitarbeitern der Kommunen (z.B. im Sozial- und Jugendhilfebereich), den Beschäftigten der Träger der freien Wohlfahrtsverbände sowie ein enges Zusammenwirken mit den Vereinen der Straffälligenhilfe.

Die hoheitlichen Aufgaben der Bewährungsaufsicht/Führungsaufsicht und der Gerichtshilfe nehmen hinsichtlich des Fallaufkommens den größten Raum innerhalb des Dienstleistungsspektrums des Sozialen Dienstes ein.

Eine Besonderheit in fachlicher Hinsicht bildet der Täter-Opfer-Ausgleich (TOA). Er wird seit 1996 aufgrund des Gemeinsamen Runderlasses des Ministeriums der Justiz, des Ministeriums des Innern und des Ministeriums für Soziales vom 29. April 1996¹⁰² landesweit in Sachsen-Anhalt durchgeführt.

Im Bereich des TOA und der Gerichtshilfe werden Aufgaben teilweise an freie Träger übertragen. § 28 Absatz 4 der AV des MJ vom 18. Juli 1994 regelt, „sofern andere Träger, Vereine oder Einrichtungen Maßnahmen zum TOA anbieten, ist der TOA des Sozialen Dienstes der Justiz subsidiär“. Diese Anordnung stellt sicher, dass landesweit der TOA auch dort durchgeführt werden kann, wo keine privaten Träger zur Verfügung stehen. Privaten Trägern den Vorrang zu geben, schafft besonders günstige Möglichkeiten. Es erfolgt eine Spezialisierung des TOA. Die Neutralität der Konfliktschlichtungsstellen wird besonders herausgestellt und die gesamtgesellschaftliche Aufgabe aller staatlichen und gesellschaftlichen Kräfte wird unterstrichen.

Bei der Durchführung der Abwendung der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe werden Teilaufgaben ebenfalls auf freie Träger übertragen. In Sachsen-Anhalt trat am 21. September 1993 die Verordnung über die Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafe durch freie Arbeit in Kraft.¹⁰³ Gemäß § 5 der Verordnung bedient sich die Vollstreckungsbehörde zur Durchführung der Abwendung der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe durch freie Arbeit des Sozialen Dienstes der Justiz, welcher

¹⁰² JMBI. LSA 1996, S. 163.

¹⁰³ GVBI. LSA 1993, S. 564.

wiederum in geeigneten Fällen freie Träger mit der Wahrnehmung von Teilaufgaben betraut.

Die einzelnen Arbeitsbereiche des Sozialen Dienstes der Justiz werden nachfolgend dargestellt.

a) Bewährungshilfe / Führungsaufsicht

aa) Bewährungshilfe

Die Bewährungshilfe umfasst die Begleitung von Tätern, die aufgrund einer positiven Sozialprognose zu einer zeitigen Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe verurteilt worden sind, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt worden ist. Die Probanden können aber auch vorzeitig aus der Haft entlassen und der Rest der zu vollstreckenden Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt worden sein.

Der Bewährungshelfer steht dem Probanden helfend zur Seite und überwacht die Einhaltung richterlicher Auflagen und Weisungen.

Im Rahmen der Modernisierung und Organisationsentwicklung im Sozialen Dienst der Justiz wird insbesondere mit der Erarbeitung von Fachstandards der Grundstein für ein umfassendes Qualitätsmanagement gelegt.

Um den Anforderungen gerecht zu werden, haben sich europaweit die Justizverwaltungen auf eine risikoorientierte Bewährungshilfe verständigt. Unter Wahrung der Methodenvielfalt tritt an die Stelle von tradierten Arbeitsformen in der Bewährungshilfe eine

strukturierte Betreuung und Kontrolle der Probanden nach standardisierten Leistungsmerkmalen. Diese sind in Prozessschritten in Qualitätshandbüchern beschrieben.

Dabei erfolgt die Einordnung der Probanden in Fallbewertungsgruppen aufgrund von Fallanalysen, Einschätzungen zur Rückfallwahrscheinlichkeit, auf der Grundlage ermittelter kriminogener Faktoren, die sich aus der Tatkonstellation ergeben, den

Einschätzungen zur Gefährlichkeit und Veränderungsbereitschaft und zum Behandlungsbedarf. Hieraus ergeben sich je nach Lage des Einzelfalls - bezogen auf den Hilfe- und Kontrollbedarf - die Mindestanforderungen an die Aufgabenerfüllung durch den Bewährungshelfer.

Die Einordnung in Fallbewertungsgruppen unterliegt der kollegialen Fachkontrolle und der Fallkontrolle hinsichtlich der Vorlage- und Dokumentationspflichten durch den Dienstvorgesetzten. Standards berücksichtigen aktuelle Forschungsergebnisse und sind mit ständiger wissenschaftlicher Begleitung entwickelt worden.

Um den Anforderungen des Gesetzgebers und den Erwartungen der Betroffenen in angemessener Weise Rechnung zu tragen, sind neue Steuerungsinstrumente eingeführt worden. Hierbei handelt es sich insbesondere um eine differenzierte Fallbewertung mit einem fallgruppenspezifischen Leistungsangebot, ein Risikomanagement zur Wahrnehmung der Kontrollaufgaben, eine spezialisierte Motivationsarbeit sowie die Risikobewertung unter Berücksichtigung von Gefährlichkeit und Progredienz.

Diese Neuerungen in der Arbeit der Bewährungshilfe und Führungsaufsicht stellen den rückfallgefährdeten Täter in den Vordergrund, setzen Prioritäten bei der Verteilung der vorhandenen Ressourcen und ermöglichen eine differenzierte Bewertung der Arbeitsbelastung der Mitarbeiter. Durch die Konzentration der Betreuung auf besonders rückfallgefährdete Straftäter und die bessere Dokumentation der Behandlungs- und Betreuungsmaßnahmen ist es möglich, Informationslücken zu schließen, was auch unter dem Gesichtspunkt des Opferschutzes von Vorteil ist.

bb) Führungsaufsicht

Die Führungsaufsicht wird bei Straftätern mit einer negativen Legalprognose, die aus dem Straf- oder Maßregelvollzug entlassen werden, gerichtlich angeordnet. Auch für die Fälle der Führungsaufsicht gelten die o. a. Fachstandards in analoger Anwendung zu denen der Bewährungshilfe.

b) Forensische Ambulanz und Integrierte Führungsaufsicht

Ausführungen zur forensischen Ambulanz befinden sich in Abschnitt D.

Der Soziale Dienst der Justiz steht im Rahmen von Maßnahmen der Integrierten Führungsaufsicht neben den erforderlichen psychiatrischen, psycho- oder sozialtherapeutischen Behandlungen in verstärktem Maße für die allgemeine soziale Begleitung als Teil eines multiprofessionellen Teams zur Verfügung.

Besondere Kennzeichen der Integrierten Führungsaufsicht sind unter anderem die frühzeitige und langfristige Einbindung in den Entlassungsvorbereitungsprozess, die enge Zusammenarbeit mit dem Sozialdienst der stationären Einrichtung (gegebenenfalls über den Entlassungszeitpunkt hinaus) zur Vermeidung von Betreuungsbrüchen sowie die intensive Kooperation mit Partnern des regionalen psycho-sozialen Versorgungsnetzwerks.

c) Gerichtshilfe

Die Gerichtshilfe unterstützt staatsanwaltschaftliche und gerichtliche Verfahren, indem sie Daten zur Persönlichkeit, zur Lebenssituation und zum sozialen Umfeld von Tatverdächtigen und Verurteilten ermittelt. Hierzu führt der Gerichtshelfer in der Regel persönliche Gespräche mit dem Beschuldigten in einem Ermittlungsverfahren oder dem Verurteilten und verfasst Berichte und Stellungnahmen.

Die Zusammenarbeit mit der Gerichtshilfe ist für den Betroffenen freiwillig. Dieser entscheidet selbst, ob und wie er sich dem Gerichtshelfer gegenüber äußert und in welchem Umfang er Unterstützungsangebote annehmen möchte. Der Gerichtshelfer berücksichtigt in jedem Stadium des Verfahrens den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Gerichtshilfeberichte in Ermittlungsverfahren, bei Gnadensachen und Haftentscheidungen werden von Mitarbeitern des Sozialen Dienstes der Justiz mit entsprechender Schulung spezialisiert bearbeitet.

Weiterhin gehört zur Gerichtshilfe die Vermittlung und Überwachung gemeinnütziger Arbeit als Arbeitsauflage im Rahmen richterlicher oder staatsanwaltschaftlicher Beschlüsse / Verfügungen oder zur Abwendung von Ersatzfreiheitsstrafen. Hierzu erhält der Klient eine Übersicht über infrage kommende Beschäftigungsstellen und Unterstützung bei der Auswahl einer geeigneten Tätigkeit. Der Gerichtshelfer arbeitet eng mit den Einsatzstellen zusammen und kontrolliert die Erledigung der Arbeitsauflage. Die Vermittlung in gemeinnützige Arbeit führt er entweder selbst durch oder er kooperiert mit Fachvermittlungsstellen, die den Beschuldigten bei der Suche nach einer geeigneten Beschäftigungsstelle unterstützen und das Verfahren begleiten.

d) Täter–Opfer–Ausgleich

Zur inhaltlichen Ausgestaltung des Täter-Opfer-Ausgleichs und seiner Durchführung wird auf Abschnitt G.III. des Berichtes verwiesen.

e) Opferberatung / Zeugenbetreuung

Die unter dem Aspekt des Opferschutzes wichtigen Tätigkeitsfelder Opferberatung und Zeugenbetreuung werden unter Abschnitt F. IX. 4. d) des Berichtes eingehend dargestellt.

f) Projektarbeit

aa) Erlebnispädagogische Gruppenarbeit in der Bewährungshilfe

Erlebnispädagogische Gruppenarbeit leistet einen wertvollen Beitrag im Rahmen der Bewährungsbetreuung und versteht sich als komplementäres Angebot zur „klassischen“ Einzelfallhilfe.

Seit 1998 werden mit großem Erfolg erlebnispädagogische Maßnahmen von Beschäftigten des Sozialen Dienstes der Justiz durchgeführt. Aufgrund der durchweg positiven Erfahrungen ist ein weiterer Ausbau erlebnispädagogischer Projektarbeit geplant.

bb) Modellprojekt „MOVES - Mit Offenem Vollzug zur Erwerbstätigkeit und Sozialintegration“

Mit dem Doppelhaushalt 2008/09 hat der Landtag des Landes Sachsen-Anhalt Fördermittel zur Verfügung gestellt, um ein effektives Übergangsmanagement für aus dem Jugendstrafvollzug der Jugendanstalt Raßnitz zu entlassende Jugendliche und Heranwachsende zu installieren.

Das Justizministerium widmet den entlassenen Jugendlichen und Heranwachsenden aufgrund ihrer besonderen sozialen Problemlagen und der oft noch nicht abgeschlossenen Persönlichkeitsentwicklung besondere Aufmerksamkeit und Fürsorge, denn gerade in den ersten sechs Monaten nach der Entlassung ist das Risiko eines Rückfalls besonders hoch.

Das Modellprojekt wurde am 1. Dezember 2008 begonnen. Das Projekt hat zum Ziel, die im Jugendstrafvollzug erzielten Behandlungserfolge in Freiheit zu festigen, indem die Entlassenen bereits am ersten Tag die Chance bekommen, eine berufliche bzw. berufsbildende Tätigkeit aufzunehmen. Dadurch wird einerseits dem Täter eine feste Tagesstruktur gegeben. Andererseits wird vermieden, dass der Täter unmittelbar nach seiner Entlassung wieder in seine alten Verhaltensmuster, welche zu seiner strafrechtlichen Delinquenz geführt haben, verfällt. Den jungen Menschen soll eine echte Perspektive geboten werden, ihr Leben aus eigener wirtschaftlich selbstständiger Tätigkeit zu gestalten.

Ein weiterer positiver Effekt des Projekts ist, dass der sogenannte Offene Vollzug stärker genutzt und ausgelastet wird. Der Gefangene wird durch begleitete oder auch unbegleitete Ausgänge und Freizeitaktivitäten in Gruppen zu höherer Selbstständigkeit befähigt und auch dadurch besser auf sein Leben in Freiheit vorbereitet.

Die für das Modellprojekt in Frage kommenden Gefangenen werden durch die Anstalt vorgeschlagen. Es steht aber daneben jedem Gefangenen die Möglichkeit offen, sich selbst unmittelbar an den Projektträger zu wenden.

Die Aufnahme in das Projekt kann versagt werden, wenn sich der Gefangene aus vollzuglichen Gründen nicht für den Offenen Vollzug eignet (schwerste Gewalttaten,

Sicherheitsbedenken, schwere Suchtproblematik). Ein bestimmter Bildungsstand oder andere intellektuelle Voraussetzungen sind nicht gefordert. Diese weite Öffnung des Projektes hat zur Folge, dass es auch jungen Menschen mit oft großen sozialen und hohen Bildungsdefiziten offen steht.

Das Projekt gliedert sich inhaltlich in drei Phasen:

1. Phase

Entscheidung über Aufnahme in das Projekt mit dem Ziel der Übernahme in den offenen Vollzug (ca. sechs Wochen, Beratungs- und Coachinggespräche, in denen die Ernsthaftigkeit der Bereitschaft des Gefangenen überprüft wird).

2. Phase

Phase des offenen Vollzuges (ca. sechs Wochen).

Individuelle Entlassungsvorbereitung (Wohnraumklärung, begleitende Ausgänge Agentur für Arbeit, Sozialämter etc.), Ausbildungs- und Arbeitsplatzbeschaffung, Organisation und Durchführung begleitender Freizeitaktivitäten.

3. Phase

Nach der Haftentlassung (ca. acht Monate, max. bis zu 14 Monaten):

Systematische und individuelle Begleitung am Wohnort (Hausbesuche, Unterstützung sinnvoller Freizeitaktivitäten), Schaffung und Fortführung von Ausbildung und Arbeitsmöglichkeiten.

Grundlage der Zusammenarbeit zwischen dem Projektträger und dem Inhaftierten ist der Abschluss einer Betreuungsvereinbarung. Zum Teil sind Jugendrichter bereits dazu übergegangen, die erfolgreiche Teilnahme an dem Modellprojekt als Auflage in ihren Bewährungsbeschlüssen zu verankern, was auf eine hohe Akzeptanz des Projektes bei den Jugendgerichten schließen lässt.

Die ersten Ergebnisse nach 1 ½ Jahren stimmen zuversichtlich. Die Etablierung des Projekts hat zu einer deutlichen Belebung des Offenen Vollzugs im Sinne einer höheren Belegung geführt. Insbesondere hat das Projekt jungen Gefangenen mit fehlendem sozialen (familiären) Empfangsraum den Zugang zum Offenen Vollzug eröffnet. Die hohe Intensität der Entlassungsvorbereitung durch die organisierte Begleitung der

Gefangenen durch die Mitarbeiter des Projektes ermöglicht es auch diesen Gefangenen, in den "Genuss" der Vollzugslockerung zu kommen, da sie den fehlenden sozialen Empfangsraum ersetzt.

Mit Stand 28. Februar 2010 haben an dem Projekt 77 Teilnehmer Interesse bekundet, wovon lediglich zwei Teilnehmer im Verlauf des Projektes davon Abstand genommen haben. Zurzeit befinden sich von den 77 Teilnehmern 29 bereits in Freiheit. Diesen 29 Teilnehmern konnten bislang insgesamt 52 Tätigkeitsmöglichkeiten vermittelt werden. Die höhere Anzahl der Tätigkeitsmöglichkeiten gegenüber der Teilnehmerzahl resultiert aus Anschlussvermittlungen nach Ausbildung, aber auch aus Mehrfachvermittlungen, weil es dem Einen oder Anderen nicht auf Anhieb gelungen ist, bei der ersten Stelle gleich „Fuß zu fassen“.

Von den 52 Tätigkeitsmöglichkeiten waren 9 Vermittlungen in Ausbildung, 11 berufsvorbereitende Maßnahmen, 7 Arbeitsverhältnisse, 11 Aktivierungshilfen und 14 Beschäftigungsgelegenheiten. Die Bandbreite der Tätigkeiten spiegelt die unterschiedlichen Bildungsvoraussetzungen der Projektteilnehmer wider und zeigt zugleich, dass es sich oft um junge Menschen mit geringer Bildung handelt. Gerade für diese jungen Menschen muss ein Start in die Freiheit mit Aussicht auf ein in Zukunft wirtschaftlich selbstbestimmtes Leben vermittelt werden, um ihnen eine straffreie Zukunft zu ermöglichen.

Insgesamt kann das Modellprojekt gute Ergebnisse vorweisen, die zumindest sehr gute Startbedingungen für junge Haftentlassene bieten und die Hoffnung begründen, dass die Teilnehmer im Sinne eines wirksamen Opferschutzes nicht mehr straffällig werden.

Das Projekt und die Bilanz werden durch die Fachhochschule Merseburg gemeinsam mit dem Ministerium der Justiz und dem Projektträger evaluiert. Erste Ergebnisse auch zur Nachhaltigkeit des Projektes werden im 2. Halbjahr 2011 vorliegen. Nach bisheriger Einschätzung ist beabsichtigt, das Projekt aus der Modellphase heraus fortzusetzen.

g) Arbeit in regionalen Netzwerken

Netzwerkarbeit ist ein unverzichtbarer Bestandteil der Tätigkeit des Sozialen Dienstes der Justiz. Insbesondere kommt der Kooperation mit freien Trägern der Straffälligenhilfe

eine besondere Bedeutung zu. Die Bediensteten des Sozialen Dienstes der Justiz arbeiten eng mit Behörden, Institutionen, Verbänden, Vereinen und anderen Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege zusammen. Sie wirken gemeinwesenorientiert in Arbeitskreisen, Ausschüssen, Kommissionen und Gremien mit. Die Mitarbeiter treten für Probanden sozialanwaltlich ein, um auf deren Problemlagen aufmerksam zu machen. Sie engagieren sich unter anderem bei folgenden regionalen Netzwerkpartnern:

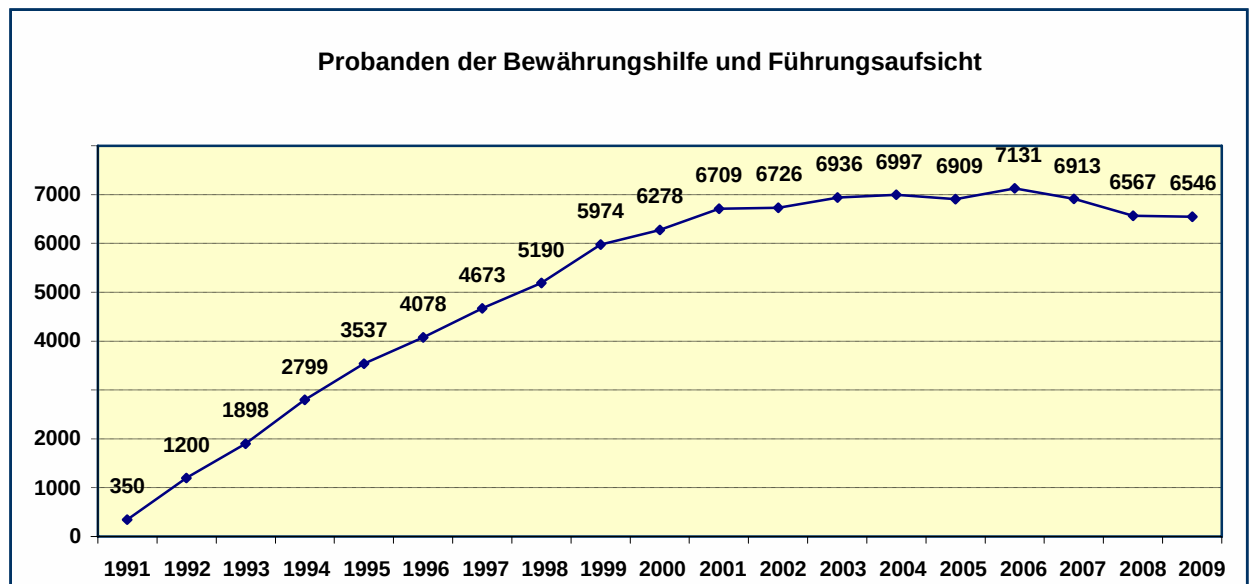
„Verband für Straffälligenbetreuung und Bewährungshilfe e.V. in Magdeburg, „Hoffnung e.V. in Halberstadt, „Anti-Gewalt-Zentrum Harz e.V.“ in Elbingerode, „Jukon e.V.“ in Staßfurt, „Verein für Straffälligenbetreuung und Bewährungshilfe e.V.“ in Stendal, „Freie Straffälligenhilfe Halle e.V.“, „Arbeitskreis Präventive Kooperation in Jugendstrafverfahren“ in Dessau-Roßlau, „Präventionsrat Dessau-Roßlau“, „Arbeitskreis Häusliche Gewalt“ in Dessau-Roßlau, „Sozialer Hilfeverein Mansfelder Land e.V.“ in Sangerhausen, „Psychosoziale Arbeitsgemeinschaft des Landkreises Stendal“, „Arbeitskreis Psychisch Kranke“ in Stendal, „Arbeitsgemeinschaft Drogen“ in Stendal und „Arbeitskreis für Toleranz und Demokratie“ in Quedlinburg.

3. Verfahrenszahlen / Statistiken

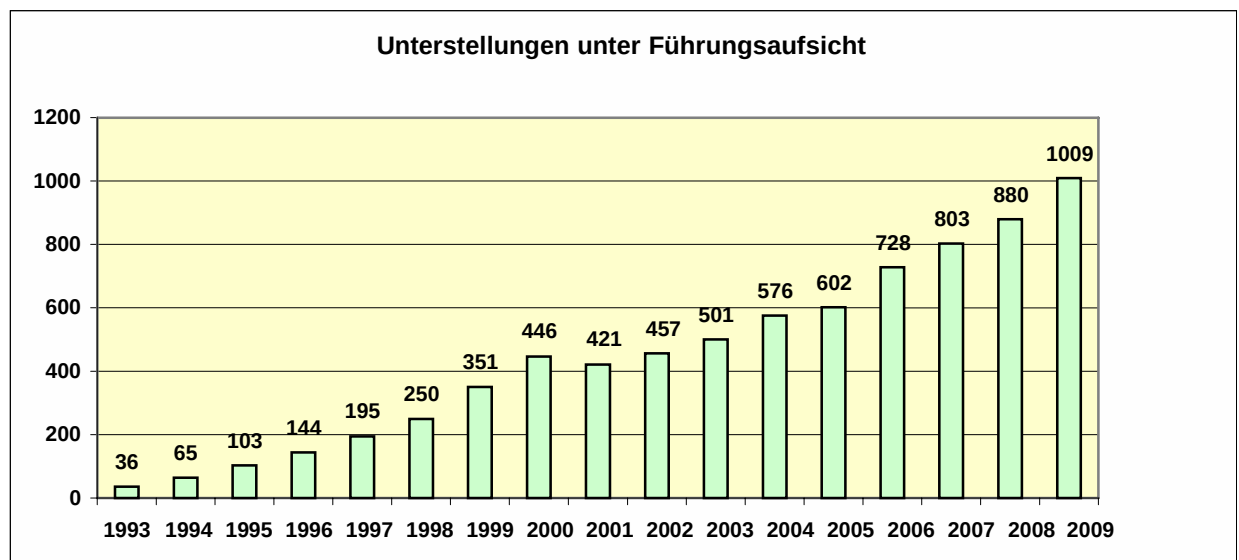
a) Bewährungshilfe / Führungsaufsicht

Seit Beginn der statistischen Erfassung der Erledigungszahlen im Jahr 1991 sind die Fälle der Bewährungshilfe und Führungsaufsicht stark gestiegen.

Der Zuwachs war in den Jahren von 1991 (350 Probanden) bis 2001 (6.709 Probanden) beachtlich. Die Probandenzahlen stiegen jährlich um durchschnittlich 732 Personen. Erst seit 2002 hat sich der Anstieg verlangsamt. Seit 2003 sind die Zahlen mit jährlich über 6.900 Probanden auf hohem Niveau stabil. Am Stichtag 31.12.2009 wurden insgesamt 6.546 Personen im Rahmen der Bewährungs- oder Führungsaufsicht durch den Sozialen Dienst der Justiz betreut.



Die Anzahl der besonders sicherheitsrelevanten und kontrollintensiven Unterstellungen unter Führungsaufsicht ist im Gegensatz zu den Bewährungsunterstellungen weiter deutlich gestiegen. Sie hat in 2009 mit 1.009 Unterstellungen einen bisher absoluten Höchststand erreicht.

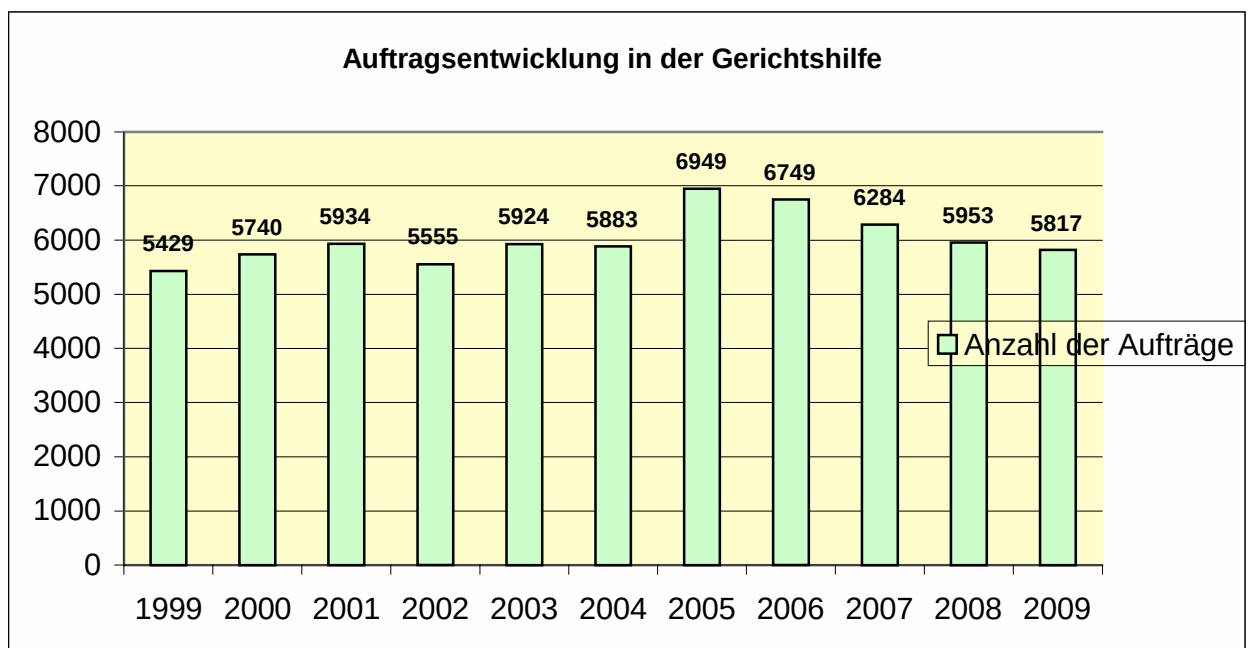


b) Gerichtshilfe

Die Gesamtzahl der Fälle der Gerichtshilfe ist 2009 im Vergleich zum Vorjahr leicht gesunken.

Der Geschäftsanfall beläuft sich auf insgesamt 5.817 Aufträge in der Gerichtshilfe. Die Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafe bildet seit Jahren den Schwerpunkt für die Tätigkeit im Bereich der Gerichtshilfe. Insgesamt ist es 2009 in 3.370 Fällen zu einer Abwendung einer Ersatzfreiheitsstrafe durch gemeinnützige Arbeit gekommen. Die tatsächlich abgeleisteten Tagessätze belaufen sich auf 73.139.

In 30 Fällen sind Aufträge in Haupt- und Ermittlungsverfahren ergangen. Weiterhin sind 106 Gnadensachen und Haftentscheidungshilfen beim Sozialen Dienst der Justiz 2009 bearbeitet worden.

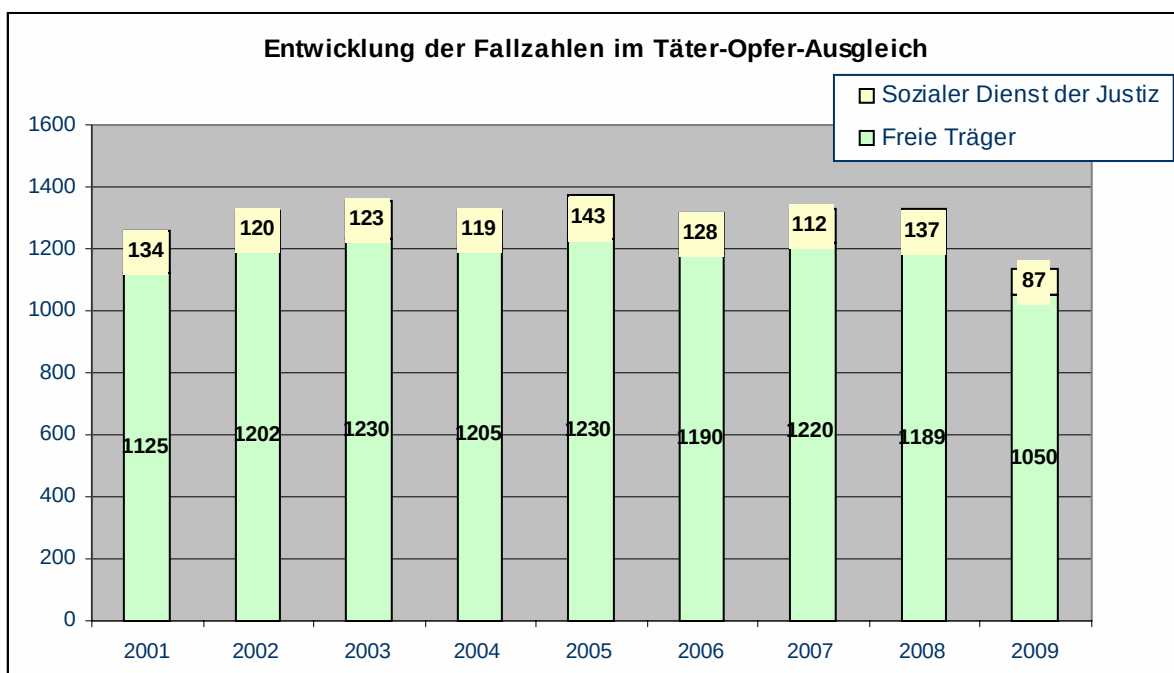


c) Täter-Opfer-Ausgleich (TOA)

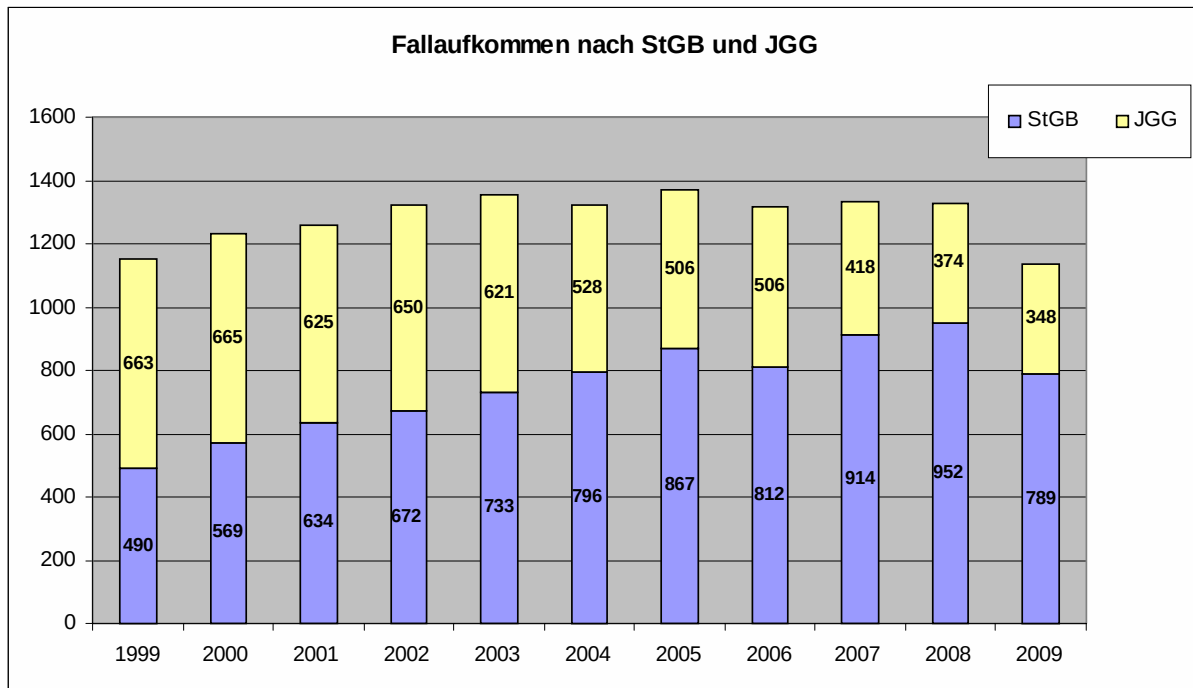
Das Land Sachsen-Anhalt misst dem TOA als einem wichtigen Element eines unmittelbaren Opferschutzes hohe Bedeutung bei. Dies spiegelt sich nicht nur in der hohen materiellen Unterstützung durch den Landeshaushalt wieder.

Anlässlich der von dem Landesverband für Bewährungs- und freie Straffälligenhilfe mit Unterstützung des Justizministeriums ausgerichteten Festveranstaltung „15 Jahre Täter-Opfer-Ausgleich in Sachsen-Anhalt“ im Oktober 2009, haben Herr Staatsminister Robra und Frau Ministerin der Justiz Prof. Dr. Angela Kolb verdienstvolle Schlichter mit einer Ehrenurkunde ausgezeichnet.

Die nachfolgende Grafik bildet das Fallzahlenaufkommen bei den freien Trägern und bei dem Sozialen Dienst der Justiz ab. Im Jahr 2009 wurden insgesamt 1.137 Fälle im Rahmen des TOA (Jugendliche und Erwachsene) bearbeitet, was einen Rückgang der Fälle in Höhe von 189 gegenüber dem Jahr 2008 (1.326 Fälle) bedeutet.



Mit 163 Fällen fällt der Rückgang der Fallzahlen im Erwachsenenbereich deutlicher aus als im Jugendbereich (26 Fälle).



d) Opferberatung und Zeugenbetreuung

aa) Opferberatung

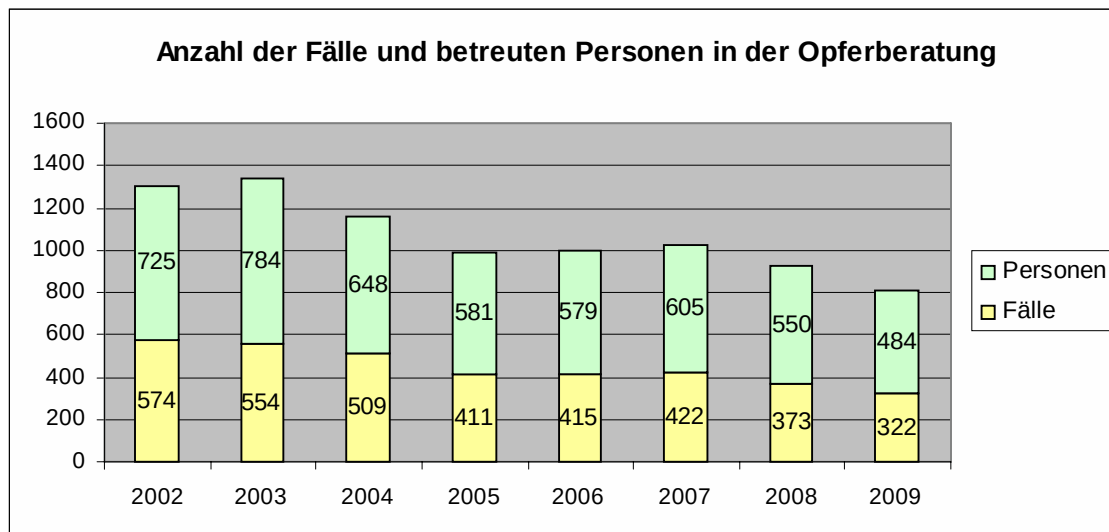
Seit Anfang der 90er Jahre hält Sachsen-Anhalt als einziges Bundesland eine „justizeigene“ Opferberatung als Bestandteil des Sozialen Dienstes der Justiz vor. Dieser Tätigkeitsbereich besteht eigenständig neben den Arbeitsbereichen der Bewährungshilfe, Führungsaufsicht, Gerichtshilfe und dem TOA. Aus fachlichen Gründen sollen Opferberater weitestgehend nicht gleichzeitig mit Tätern arbeiten.

Das Betreuungsangebot richtet sich an Opfer von Straftaten und deren Angehörige, die im Rahmen von Strafverfahren Unterstützung, Beratung, Begleitung und die Vermittlung von Hilfe benötigen. Dieses besondere Hilfeangebot wird in Magdeburg, Dessau–Roßlau, Hansestadt Stendal und in Halle (Saale) bereitgestellt. Die Aufgaben der Opferberatung für das Einzugsgebiet der Dienststelle Naumburg werden von der Dienststelle Halle (Saale) aus wahrgenommen. Personalvermehrung und interne Aufgabenwechsel haben es ermöglicht, seit dem Jahr 2008 in Halberstadt erneut Opferberatung durch den Sozialen Dienst der Justiz anzubieten. In Magdeburg konnte das Angebot ausgebaut werden. Der Soziale Dienst der Justiz gewährleistet somit

flächendeckend für das gesamte Land Sachsen-Anhalt das sozialpädagogische Angebot der Opferberatung.

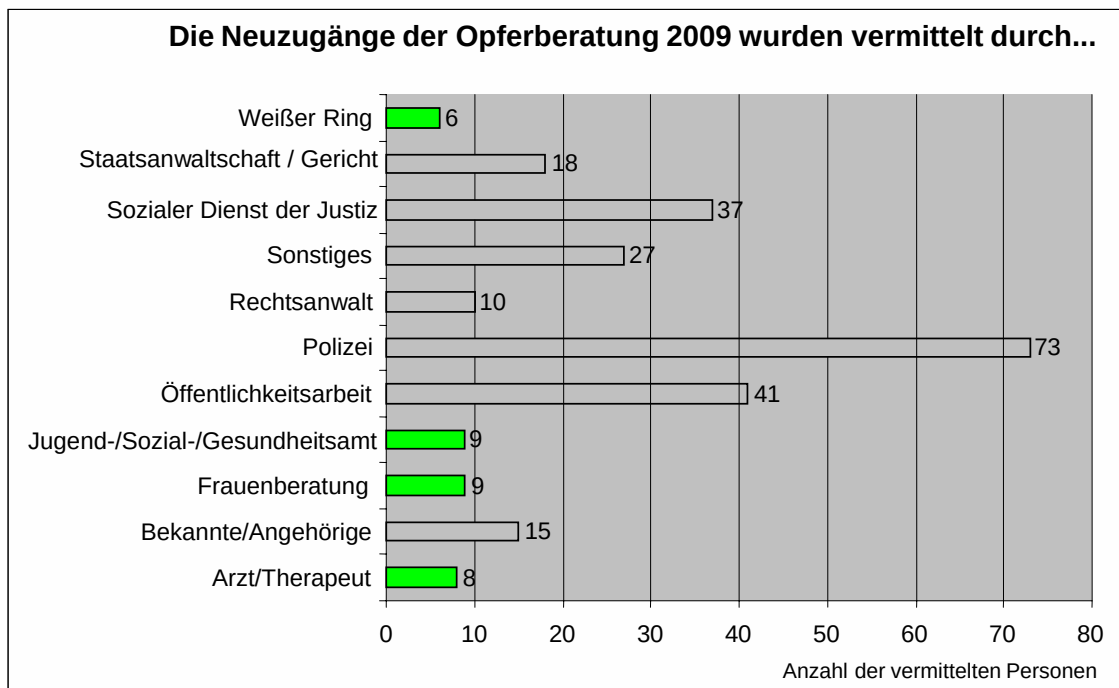
Die Anzahl der betreuten Personen und der Fälle der Opferberatung ist 2009 im Vergleich zu den Vorjahren leicht rückläufig. Hierzu ist anzumerken, dass die Beratung auf freiwilliger Basis und auf Wunsch auch anonym erfolgt.

Der nachfolgenden Übersicht ist die Entwicklung des Geschäftsanfalls seit 2002 zu entnehmen.



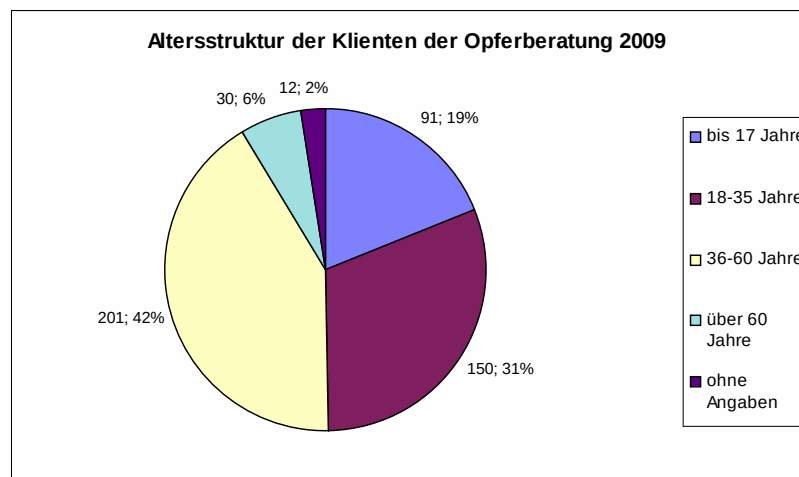
Für das Zustandekommen von Betreuungskontakten ist es wichtig, dass Opfer und deren Angehörige von diesem Beratungsangebot Kenntnis erlangen. Nicht alle Hilfesuchenden finden allein den Weg zum Sozialen Dienst der Justiz. Auch deshalb kommt der Zusammenarbeit mit anderen staatlichen und nichtstaatlichen Einrichtungen, z.B. Polizeidienststellen, Staatsanwaltschaften, Gerichten, kommunalen Behörden, Rechtsanwälten, Vereinen und Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege ebenso wie einer eigenen Öffentlichkeitsarbeit in der Opferberatung ein hoher Stellenwert zu.

Die nachfolgende Übersicht veranschaulicht, über welche Netzwerkpartner eine Vermittlung von Klienten in 2009 erfolgte.

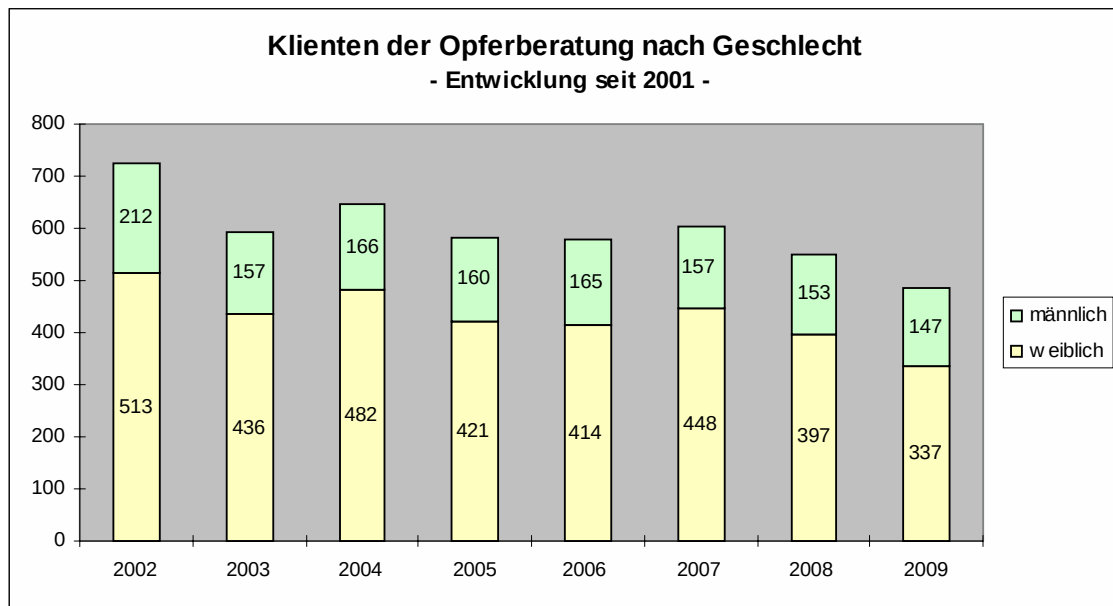


Der Zugang zu den Hilfen muss niedrigschwellig ermöglicht werden. Hierzu gehört ein Vertrauen bildendes angenehmes Betreuungsklima ebenso wie eine ständige Qualifikation der Mitarbeiter, um den unterschiedlichen Bedürfnissen der Zielgruppe gerecht werden zu können. Die Beratung erfolgt nicht nur in den Dienststellen, sondern im Einzelfall auch vor Ort.

Für die Frage, wer die Beratung in Anspruch nimmt, lohnt sich zunächst ein Blick auf die Altersstruktur. Im Vergleich zu den Vorjahren sind keine wesentlichen Veränderungen eingetreten. Im Jahr 2009 war der überwiegende Teil der in der Opferberatung betreuten Personen (über 70%) volljährig und nicht älter als 60 Jahre.



Auch das Verhältnis von Beratung suchenden Frauen und Männern wies - wie in den Vorjahren - einen deutlich höheren Anteil an weiblichen Klientinnen aus. Weniger als die Hälfte der Hilfesuchenden waren Männer. Dieser Anteil ist seit Jahren relativ konstant.

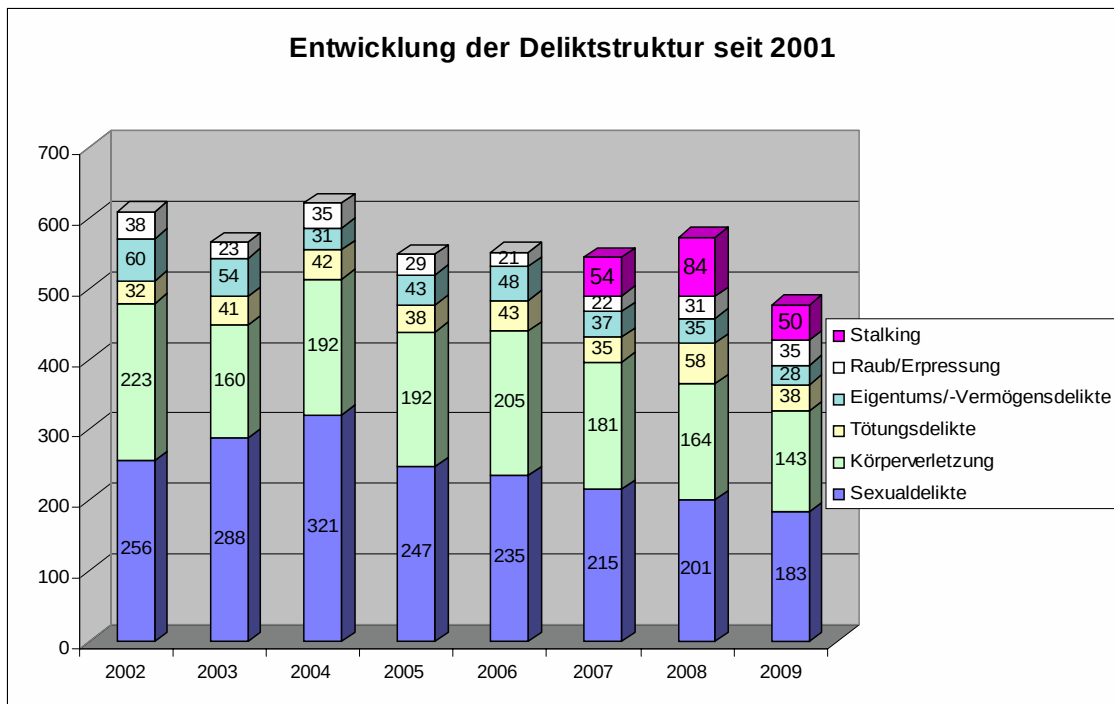


Im Vergleich zur Durchschnittsbevölkerung verfügte bei den von der Opferberatung betreuten Personen 2009 ein sehr viel höherer Anteil über kein eigenes Einkommen und war von staatlichen Transferleistungen abhängig.¹⁰⁴

Personen, die von der Opferberatung betreut werden, sind in den meisten Fällen von schweren Straftaten gegen Leib und Leben (Sexual-, Tötungs- und schwere Körperverletzungsdelikte) betroffen. Fälle von „Stalking“ nach § 238 StGB sind im Vergleich zum Vorjahr rückläufig.

In 73 Beratungsfällen sind im Jahr 2009 Delikte im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt verübt worden.

¹⁰⁴ 10,3 % der Bevölkerung von Sachsen – Anhalt bezog 2008 Arbeitslosengeld I/II (in: Mikrozensus in Sachsen – Anhalt, Ausgabe 2009; Statistisches Landesamt Sachsen Anhalt).



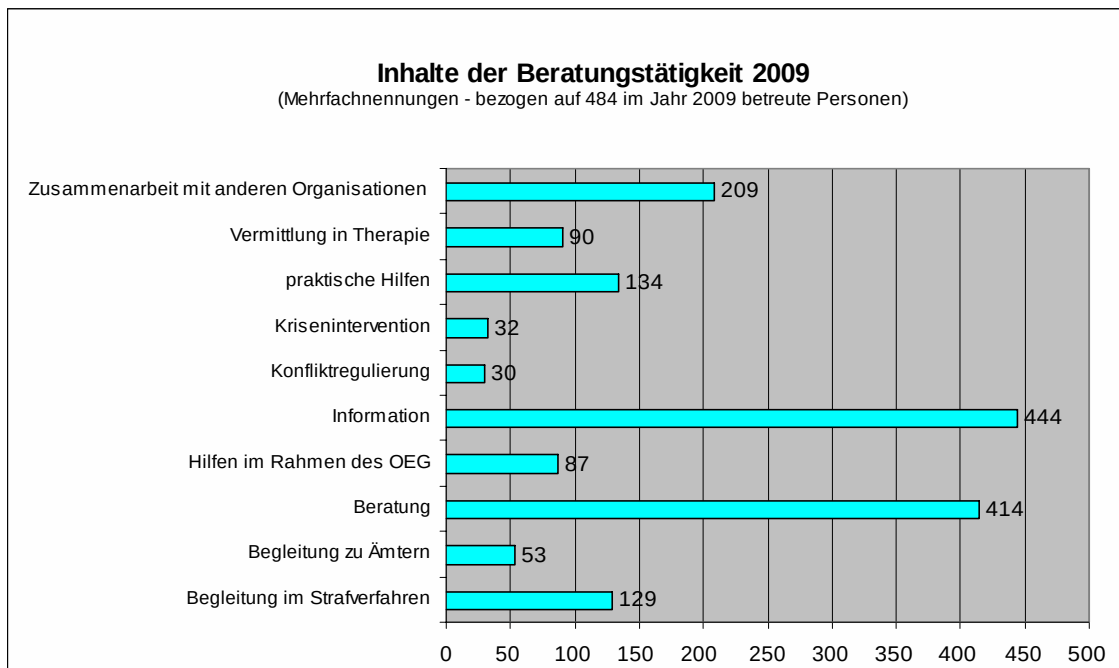
Ein Großteil der betreuten Personen (80 %) litt unter gesundheitlichen Folgen der Straftat. Über die Hälfte dieser Personen musste mit dauerhaften körperlichen (32 Personen) oder psychischen (242 Personen) Schädigungen leben. Hinzu kam, dass Opfer sich infolge der Straftat gezwungen sahen, berufliche Veränderungen oder einen Wechsel des Wohnortes vorzunehmen.

In 70 % aller Fälle waren Täter und Opfer einander bekannt, davon lebten nahezu ein Drittel der Opfer mit dem Täter in einem gemeinsamen Haushalt.

330 Personen (68,2 %) waren unmittelbar von einer Straftat betroffen. Über die Hälfte der Opfer nahm im ersten halben Jahr nach der Tat Kontakt zur Opferberatung auf.

Die Betreuung umfasste Besuche der Opfer in der Dienststelle, Hausbesuche und telefonische Beratung. Ca. ein Drittel der betreuten Personen wurde in ihrem Wohnumfeld aufgesucht.

Die Tätigkeitsbereiche der Opferberatung sind vielfältig. Unter anderem klären die Opferberater über Verfahrensabläufe und Rechte von Opfern, über die verfahrensrechtliche Stellung von Zeugen in Gerichtsverfahren sowie über Entschädigungsmöglichkeiten, beispielsweise nach dem OEG, auf und vermitteln medizinisch-therapeutische Hilfsangebote.



Durch die Opferberater sind 2009 bei folgenden Verfahren allgemeine Beratung und Hilfe geleistet worden:

24 Adhäsionsverfahren,
45 Nebenklagen,
26 Zivilverfahren,
19 Verwaltungsverfahren und
6 TOA.

In der Mehrzahl der Fälle fanden in der Opferberatung kurz- und mittelfristige Beratungen statt. Die durchschnittliche Betreuungszeit umfasste einen Zeitraum von sechs Monaten.

bb) Zeugenbetreuung

Hauptanliegen der Zeugenbetreuung ist es, Personen, die Opfer eines Verbrechens geworden sind und im Rahmen eines Strafverfahrens als Zeuge aussagen müssen, praktische Hilfe am Gerichtsort anbieten zu können.

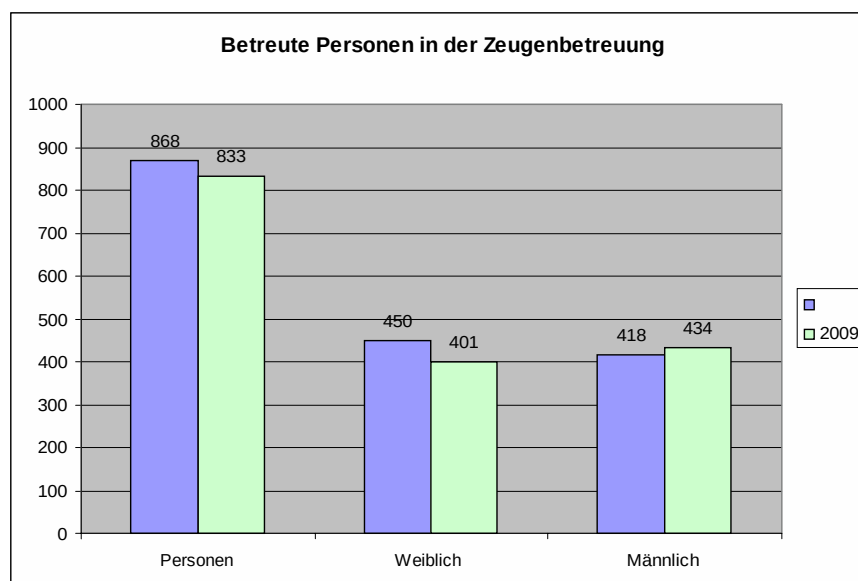
Durch das Ministerium der Justiz des Landes Sachsen-Anhalt wurden bereits 1996 zwei

Teilzeitstellen zu je 20 Stunden für zwei sozialpädagogische Mitarbeiter in der Zeugenbetreuung jeweils für das Amts- und das Landgericht Magdeburg eingerichtet.

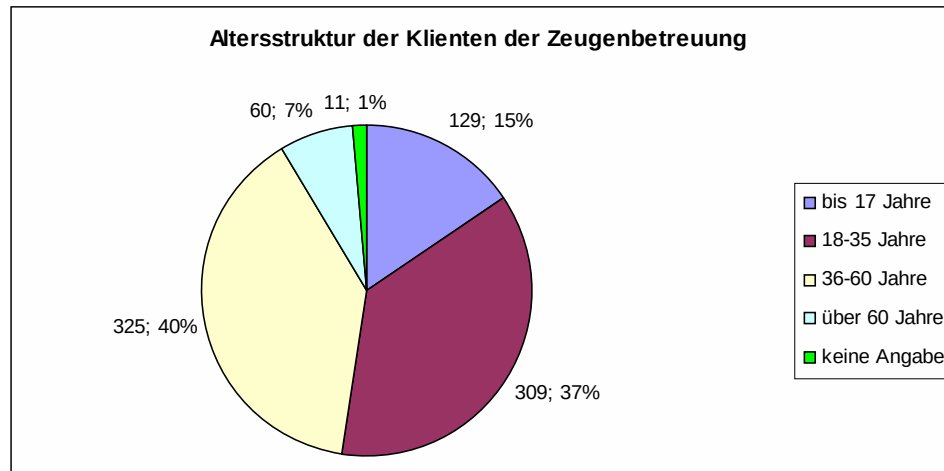
Eine stabile Personalsituation spiegelt sich auch in der Fallentwicklung wieder. Mit einem annähernd gleich hohen jährlichen Geschäftsanfall hat sich die Zeugenbetreuung an beiden Gerichten zwischenzeitlich fest etabliert. Für die Arbeit stehen speziell eingerichtete Zeugenschutzzimmer mit Kinderspielecke an beiden Gerichten zur Verfügung. Der Betreuungskontakt wird in der Regel von der Zeugenbetreuung vor Beginn der Gerichtsverhandlung hergestellt.

Die Grundlagen der Betreuung sind Freiwilligkeit der Inanspruchnahme durch die Zeugen und absolute Verschwiegenheit der Mitarbeiter. Zeugen werden im Rahmen des Strafverfahrens unterstützend begleitet, um Orientierung zu geben und Belastungsmomente möglichst zu minimieren. So können sich Zeugen beispielsweise im Vorfeld einer Verhandlung umfassend über die Gegebenheiten im Gericht und den Ablauf des Verfahrens sowie ihre Rechte und Pflichten als Zeugen informieren. Dabei kann auch eine Besichtigung des Sitzungssaales Ängste abbauen helfen.

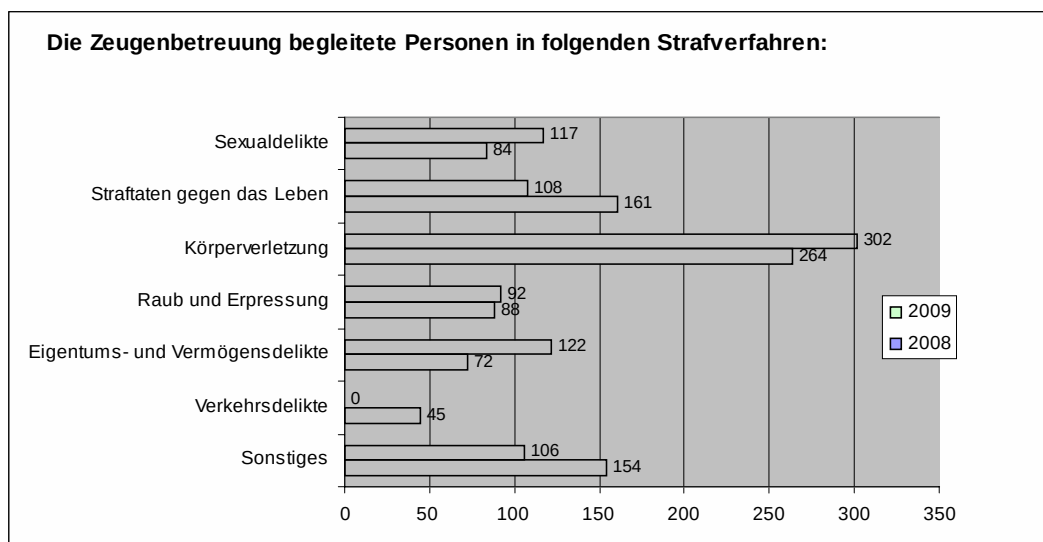
Während des Strafverfahrens bietet die Zeugenbetreuung einen geschützten Raum für das Opfer, leistet auf Wunsch eine Begleitung des Opfers in den Gerichtssaal, bietet begleitende Gespräche zur Verarbeitung des Geschehenen an und kann über weiterführende Hilfemöglichkeiten für Verbrechensoffer informieren. Dies kann je nach Lage des Einzelfalls in eine weitergehende Betreuung durch die Opferberatung münden.



Ähnlich wie in der Opferberatung waren auch 2009 in der Zeugenbetreuung die überwiegende Anzahl der Klienten Erwachsene zwischen dem 18. und 60. Lebensjahr. Nur in 15 % der Fälle wurden Jugendliche betreut.



Über die Hälfte der im Rahmen der Zeugenbetreuung begleiteten Personen waren Zeugen in Strafverfahren, in denen wegen schwerwiegender Straftaten verhandelt wurde.



Den Großteil der Kontakte stellten einmalige Begleitungen (722) von Zeugen dar. In 93 Fällen erfolgten mehrmalige Zeugenbegleitungen (bis zu drei Kontakte). Häufig ergaben sich weitere Betreuungsansätze im Rahmen der Opferberatung.

Die positive Rückmeldung der Zeugen über die Qualität der Betreuung sowie die stetig steigende Nachfrage nach Betreuungs- und Hilfeangeboten ergeben eine insgesamt sehr positive Bilanz der bisher geleisteten Arbeit.

4. Perspektiven

Der Soziale Dienst der Justiz ist bestrebt, das erreichte hohe Leistungsniveau zu halten. Dies gilt sowohl im Bereich der Täterarbeit – Bewährungshilfe und Führungsaufsicht – als auch im besonderen Maße für den Bereich der Opferberatung und der Zeugenbetreuung.

Aufgrund der dargestellten Aufgaben und des Geschäftsanfalls wird deutlich, dass mit dem bestehenden Betreuungs– und Beratungsangebot für Zeugen und Opfer dem vorhandenen Bedarf im Kern entsprochen wird.

Ein weiterer Ausbau der Angebotsstruktur entspricht dem Anliegen der Landesregierung. Mittelfristig sollen deshalb Planstellen für die flächendeckende Zeugenbetreuung bei den Landgerichten Dessau-Roßlau, Halle (Saale) und Hansestadt Stendal sowie bei dem Amtsgericht Halle (Saale) eingerichtet werden. Es wird angestrebt, hierfür Mitarbeiter zu gewinnen, die den Bachelor-Studiengang „Soziale Dienste der Justiz“ absolvieren (vgl. Abschnitt F. IX. 1. b)).

Im Bereich der Opferberatung sollen die Bürger durch Intensivierung der Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums der Justiz über die Beratungsangebote umfassend informiert werden.

5. Gewaltprävention durch Täterarbeit

a) Das „Magdeburger Anti-Gewalt-Training“ im Sozialen Dienst der Justiz

aa) Konzeption und Philosophie

Konzeptionell wurde das Anti-Gewalt-Training (AGT) von einer Mitarbeiterin des

Sozialdienstes der Justizvollzugsanstalt Magdeburg und einem Mitarbeiter des Sozialen Dienstes der Justiz Magdeburg entwickelt.

Seit 1998 wurde das AGT von beiden Trainern für Probanden der Bewährungshilfe oder für Insassen der Justizvollzugsanstalt in Magdeburg angeboten.

Das Magdeburger Anti-Gewalt-Training ist eine deliktbezogene Trainingsmaßnahme. Die Konzeption beruht auf der Annahme, dass Gewalttäter spezifische Defizite und Modellvorstellungen (Weltanschauungen, Weltbilder) haben. Diese sollen durch gezielte Trainingseinheiten behoben oder zumindest soweit korrigiert werden, dass ein ausreichendes Maß an sozialer Angepasstheit erreicht wird.

Wenn in diesem Training von Aggressionen gesprochen wird, liegt dem immer die nach außen, auf andere Personen gerichtete, körperliche Gewalt mit der Absicht zur Schädigung zu Grunde.

Die grundlegenden Ansätze des Trainings beruhen auf den Prinzipien des sozialkognitiven Lernens¹⁰⁵ zur Modifikation und Kontrolle aggressiven Verhaltens, den Ansätzen der Rational - Emotiven Therapie¹⁰⁶ bzw. der kognitiven Verhaltenstherapie zur Veränderung von Kognitionen. Weiterhin werden Strategien der „Provokativen Therapie“¹⁰⁷ sowie Aspekte der Körpersprache¹⁰⁸ eingesetzt. Spezielle Trainingskonzepte für Gewalttäter stammen von J. Weidner und M. Heilemann (AAT). Weidners therapeutischer Focus zielt besonders auf Konfrontation bzw. auf das Aushalten von Konfrontation.

Das vorliegende AGT ist im Unterschied zu anderen Konzeptionen sehr breit angelegt und zielt besonders auf Veränderung der internen Kognitionsstruktur, Emotionen und Verhaltenssteuerung und -kontrolle.

Zum AGT wurden folgende Leitsätze definiert:

¹⁰⁵ Bandura, A., Aggression. Eine sozial-lerntheoretische Analyse; Stuttgart 1979.

¹⁰⁶ Ellis, Albert, 1962.

¹⁰⁷ Farelly, Frank, Provokative Therapie; Berlin 1986.

¹⁰⁸ Molcho, Sammy, Körpersprache, 1985.

- Regeln werden explizit definiert und müssen eingehalten werden. Regelverstöße werden konsequent geahndet.
- Dem Straftäter wird vor Augen geführt, dass er für seine Taten selbst verantwortlich ist. Er muss in zunehmendem Maße die Verantwortung für sein schädliches und unmoralisches Verhalten übernehmen. Auf ein Schuldeingeständnis wird hingearbeitet. Die Bereitschaft, um Verzeihung zu bitten, stellt einen Teil der Verantwortungsübernahme des eigenen Fehlverhaltens dar.
- Selbstakzeptanz ist für jeden möglich. Generelle Fremd- oder Selbstabwertungen sind kontraproduktiv.
- Selbsterfahrung erfolgt in der Gruppe. Die Beziehung zu anderen Personen, die der eigenen Peer-Gruppe nicht angehören, ist erforderlich und wird gefördert. Der unmittelbare (face-to-face) Kontakt in der Gruppe katalysiert die Veränderung.
- Veränderung entsteht durch das eigene Bemühen und nicht durch Anstrengung anderer. Nicht die äußeren Umstände (Gesellschaft, Politik, u.a.) müssen sich ändern, sondern die Person selbst muss sich ändern.
- Die Beziehungsstruktur ist komplementär. Die Beziehungsgestaltung soll abhängig sein. Es gibt keine demokratische Führung.
- Wertschätzung, Akzeptanz der Person, Fair Play und konsequentes Verhalten müssen von den Trainern geleistet werden können. Der Grundgedanke dieses Programms ist, ein handlungsorientiertes soziales Training erlern- und erlebbar zu machen. Dabei sollen Klienten möglichst auf verschiedenen Erlebensebenen aktiviert werden. Externe und interne Anforderungen sollen besser bewältigt werden können.
- Ein wichtiger Faktor stellt die Überprüfbarkeit des Trainingseffektes dar.

bb) Kursziele

Das globale Ziel dieses Trainingsprogramms ist die Verbesserung der Ausgangs- Basis zu einem sozial angepassten Verhalten. Der Teilnehmer soll nach dem Training besser als vorher befähigt sein, ein Leben in sozialer Verantwortung zu führen. Dazu sollen die vorhandenen Defizite, die zu seinem erkennbaren Verhaltensexzess und der übermäßigen Gewaltneigung führten, verändert werden.

Dies erfolgt durch Aneignung weiterer Kompetenzen und Fähigkeiten. Die Gründe sind in der Regel vielfältig. Die Ursachen können in mangelhafter Frustrationstoleranz, unzureichendem Selbstwertgefühl, negativem Selbstbild, Fehlbewertungen, disfunktionalen Überzeugungen, unzureichenden Antizipationsfähigkeiten, sozialen Unsicherheiten, belastenden und unverarbeiteten Krisen und Informationsmängeln liegen.

cc) Trainingsmodule

Das AGT setzt sich aus den folgenden Trainingseinheiten (Modulen) zusammen:

- Kosten-Nutzen-Analyse (Befragung zu Gewaltverbrechen, Aufschlüsselung von Vor- und Nachteilen von Gewalttätigkeit in der direkten Gegenüberstellung, negative Konsequenzen von Gewalt in medizinischer Hinsicht unter Hinzuziehung eines Gerichtsmediziners),
- Körpersprache (praktische, übungsorientierte Einheit, in der die Eigenwahrnehmung und die Fremdwahrnehmung des Täters geschult werden),
- Kommunikationstraining (Flirttraining und Rhetorikübungen),
- Deeskalationsmodul (Selbstkontrolle in aggressiven Konfliktsituationen und Erlernen von Rückfallvermeidungsstrategien durch Wissensvermittlung und Rollenspiele),
- Deliktbezogene Anamnese,

- Demaskierungssitzung (Konfrontationsübung mit persuasiv-aufdeckendem Charakter; Deliktaufarbeitung),
- Empathiephase (Mitleid mit den Opfern soll erlernt bzw. reaktiviert werden, Einbeziehung einer Mitarbeiterin aus der Opferberatung).

Jedes Modul besteht seinerseits aus einer unterschiedlichen Anzahl von Übungen, die sich auf das vorgegebene Thema (Modul) beziehen. Die Module sind zeitlich feststehende, geplante Trainingseinheiten. Ergänzt werden die Module durch Entspannungs- und sogenannte Sportübungen. Zu den Sportübungen gehören: Blamierübungen, Provokationstests, Emotionstraining und Mitleidtraining.

dd) Rahmenbedingungen

Das AGT erstreckt sich über einen Zeitraum von ungefähr fünf bis sechs Monaten. Es findet einmal wöchentlich an einem vorher festgelegten Wochentag statt. Die Sitzungsdauer erstreckt sich über vier Stunden.

Die Teilnahme von Gefangenen und Probanden der Bewährungshilfe am AGT erfolgt auf Empfehlung der Justizvollzugsanstalt, der Gerichte, Bewährungshilfen, Jugendgerichtshilfen. Natürlich können sich Gefangene auch freiwillig zur Teilnahme an dem Training bewerben. Die Auswahl der AGT-Teilnehmer erfolgt nach Eingangsgesprächen durch die Trainer. Des Weiteren wird mit jedem Teilnehmer ein Intelligenztest durchgeführt.

Das AGT ist eine geschlossene Gruppenmaßnahme. Pro Durchführung können maximal bis zu 16 Gefangene / Probanden der JVA / Bewährungshilfe teilnehmen. Das Minimum liegt bei einer Teilnehmerzahl von sechs Gefangenen / Probanden.

Sämtliche Trainingseinheiten während des gesamten Trainings werden in einem Sitzungsprotokoll dokumentiert. Am Ende fließen sämtliche Kriterien in eine Endbewertung ein und ergeben die Zertifikatsnote.

Die Dokumentation der Teilnehmerergebnisse zeigt, dass bei einer Rückfallquote von 17,3 % (Stand Juli 2006) das AGT in der vorab beschriebenen Form erfolgreich ist.

b) Ausbau des Anti-Gewalt-Trainings

Um in allen Dienststellen des Sozialen Dienstes der Justiz das AGT als Maßnahme im Rahmen der sozialen Gruppenarbeit zu etablieren, nehmen seit Anfang 2010 ausgewählte Sozialarbeiter an einem modular aufgebauten Qualifizierungsprogramm zum Anti-Gewalt-Trainer teil. Die Ausbildung soll Mitte 2011 abgeschlossen sein.

Bereits im Jahr 2006 wurde damit begonnen, ein Qualifizierungsprogramm zum Anti-Gewalt-Trainer im Justizvollzug des Landes Sachsen-Anhalt zu entwickeln und umzusetzen. Bisher wurden in 2006 und 2007 insgesamt 28 Bedienstete aus den Justizvollzugsanstalten ausgebildet. In den Justizvollzugseinrichtungen sind Trainerteams, denen Bedienstete des allgemeinen Vollzugsdienstes, des Psychologischen Dienstes und des Sozialdienstes angehören, eingesetzt.

In den Lehrgängen sind die zentralen Inhalte des Magdeburger–Anti–Gewalt–Trainings vermittelt worden. Eine regelmäßige Praxisanleitung erfolgt durch einen Mitarbeiter des Sozialen Dienstes der Justiz Magdeburg. Die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg evaluiert das AGT im Justizvollzug.

X. Präventionsarbeit im schulischen Bereich

1. Schülerwettbewerb

Das Justizministerium hat in Kooperation mit dem Kultusministerium die 2005 begonnene Initiative eines jährlichen Schülerwettbewerbs unter dem Rahmentitel „Alles rechtens?“ fortgeführt. Ziel war es, bei den Heranwachsenden das Interesse für Rechtsfragen zu wecken, sie zu einer aktiven Auseinandersetzung mit Justizthemen anzuregen und damit ihr Rechtsverständnis weiter auszubauen.

Die landesweit ausgeschriebenen Schülerwettbewerbe standen unter wechselnden Themen, waren dotiert und wendeten sich vor dem Hintergrund des Rechtskundeunterrichts hauptsächlich an Schüler ab Klassenstufe neun. Die eingereichten Arbeiten, für die es keine formalen Vorgaben gab und an denen einzelne

Schüler als auch Schülergruppen oder komplette Klassen beteiligt sein konnten, wurden von einer qualifiziert besetzten Jury begutachtet, darunter Frau Ministerin der Justiz Prof. Dr. Angela Kolb, OLG-Präsident Schubert und Generalstaatsanwalt Konrad. Diese Präsenz wie auch die Preisverleihung im Rahmen einer kleinen Feierstunde im Justizministerium haben den hohen Stellenwert des Schülerwettbewerbs unterstrichen. Einige hundert Schüler haben sich seit Beginn der Initiative um die Preise beworben.

Folgende Schülerwettbewerbe wurden in der Legislaturperiode realisiert:

- 1. Halbjahr 2006

„Wir sprühen vor Ideen, aber nicht an fremde Wände“

Anlass für das Motto war das im Frühjahr 2006 in Kraft getretene Graffiti-Bekämpfungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt.

- Schuljahr 2006/2007

„Krea(k)tiv gegen Rechtsextremismus“

Der Schülerwettbewerb war Teil der Aktivitäten, mit denen sich das Justizministerium gegen Fremdenfeindlichkeit und Rechtsextremismus gewendet hat. Begleitet wurde der Wettbewerb von der Veranstaltungsreihe „Aktiv für Toleranz und gegen Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit“ an mehreren Schulen in Sachsen-Anhalt.



Die Entwürfe dieser zwei Aufkleber sind im Rahmen des Wettbewerbs von Schülern entworfen worden. Sie erhielten einen Preis und wurden mit Unterstützung des Justizministeriums gedruckt.

- Schuljahr 2008/2009

„Justiz im Nationalsozialismus“

Der Schülerwettbewerb wurde begleitend zur Wanderausstellung „Justiz im Nationalsozialismus: Über Verbrechen im Namen des deutschen Volkes“ ausgeschrieben (vgl. auch Abschnitt F. XI. 1. c)). Die Jugendlichen waren aufgerufen, sich mit regionaler Justizgeschichte der NS-Zeit zu beschäftigen und sich durch das Ziehen von Parallelen zugleich mit dem Rechtsextremismus von heute auseinanderzusetzen. Partner des Schülerwettbewerbs war die Gedenkstätte ROTER OCHSE in Halle (Saale) der Stiftung Gedenkstätten Sachsen-Anhalt.

- 1. Halbjahr 2010

„Kritisch unterwegs im World Wide Web“

Der Wettbewerb knüpfte an den Erfahrungshorizonten und Alltagserfahrungen der Schüler und ihrer sich entwickelnden Medienkompetenz an. Erstmals waren Schüler bereits ab Klasse fünf aufgerufen, sich mit problematischen Inhalten und Erscheinungsformen rund um Internet und Medienkonsum auseinanderzusetzen. Ziel war es, ihr Bewusstsein für negative Aspekte der Internetnutzung zu schärfen und Strategien zur „Gefahrenabwehr“ zu entwickeln. Bewusst war der bundesweite „Safer Internet Day“ als Starttermin gewählt worden. Partner des Schülerwettbewerbs war die Medienanstalt Sachsen-Anhalt.

2. Veranstaltungsreihe „Krea(k)tiv gegen Rechtsextremismus“

Begleitend zum Schülerwettbewerb „Krea(k)tiv gegen Rechtsextremismus“ (2006/2007) hat das Justizministerium im vierten Quartal 2006 die Veranstaltungsreihe „Aktiv für Toleranz und gegen Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit“ an Schulen in Sachsen-Anhalt realisiert. Unterstützt wurde diese Veranstaltungsreihe vom Kultusministerium, der Landeszentrale für politische Bildung, dem Verein Miteinander und weiteren wechselnden Partnern, darunter die Generalstaatsanwaltschaft. Die Veranstaltungsreihe wurde von der Überzeugung getragen, dass gerade bei Jugendlichen über direkte Kontakte, Gespräche und Konfrontationen ein Nachdenken und eine Auseinandersetzung mit dem Thema Rechtsextremismus ausgelöst werden kann.

Die Auftaktveranstaltung „Neue Erscheinungsformen des Rechtsextremismus“, die zugleich den Auftakt für den Schülerwettbewerb 2006/2007 bildete, fand am 4. Oktober 2006 am Gymnasium Martineum in Halberstadt statt. Im Beisein von Justizministerin Kolb und Kultusminister Olbertz wurde über neue Erscheinungsformen des Rechtsextremismus und über die Folgen von Straftaten für Opfer und Täter gesprochen. Im Rahmen einer speziellen Unterrichtsstunde diskutierten anschließend Ministerin Kolb und Staatsanwalt Arnold Murra, Staatsanwaltschaft Magdeburg, mit Neuntklässlern über das Thema „Mit Recht gegen Rechts? Möglichkeiten und Grenzen im Kampf gegen Rechtsextremismus“.

Die Veranstaltungsreihe „Aktiv für Toleranz und gegen Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit“ wurde am 9. November 2006 mit einer öffentlichen Podiumsdiskussion an der Kooperativen Gesamtschule „Ulrich von Hutten“ in Halle (Saale) fortgesetzt, bei der es um „Strategien gegen rechtsextreme Strukturen“ ging. Am 22. November 2006 fand eine Diskussionsrunde an der Magdeburger Ganztagschule „Wilhelm Weitling“ unter dem Titel „Szenezeichen: Wie Rechtsextreme sich erkennen“ statt. Am 8. Dezember 2006 folgte an der Naumburger Sekundarschule „Alexander von Humboldt“ die Veranstaltung „Zivilcourage: Nur Prügel für die Helfer?“. Geschlossen wurde die Veranstaltungsreihe am 20. Dezember 2006 am Sportgymnasium Magdeburg. Als Teilnehmer für die Diskussion „Sport und Rassismus“ war der Magdeburger Handballer Joel Abati gewonnen worden.

Die Veranstaltungen waren fast durchweg durch rege Diskussionen mit Schülern gekennzeichnet. Die ausführliche Berichterstattung in der jeweiligen regionalen Presse trug zusätzlich zur Verbreitung von Informationen und Themen bei.

3. Bibliothek verbrannter Bücher

Im Jahr 2008 (75 Jahre nach den Bücherverbrennungen in Deutschland) verschenkten Juristen und Justizbedienstete aus Sachsen-Anhalt im Rahmen der Aktion „Bibliothek verbrannter Bücher“ des Moses Mendelssohn Zentrums für europäisch-jüdische Studien in Potsdam Buchpakete an Schulen des Landes.

Im Konvolut von zehn Bänden waren unter anderem Werke von Kurt Tucholsky, Erich Kästner und Anna Seghers enthalten, die 1933 bei der Bücherverbrennung der Nationalsozialisten in die Flammen geworfen wurden. Insgesamt nahmen im Bereich der sachsen-anhaltischen Justiz 50 Buchpaten an der Aktion teil.

Die Initiatoren der „Bibliothek verbrannter Bücher“ haben es sich zur Aufgabe gemacht, von Nationalsozialisten verfeimte und verbotene Literatur neu aufzulegen und Sponsoren zu finden, die diese Bücher kostenlos für die Schulbibliotheken zur Verfügung stellen. Justizministerin Kolb und Winfried Schubert, Präsident des Landesverfassungsgerichts, haben in Sachsen-Anhalt die Schirmherrschaft für das Projekt übernommen. Ihr Anliegen war es, mittels der Literatur den Schülern an Sekundarschulen, Gymnasien und Berufsschulen Anstöße zu geben, sich mit der menschenverachtenden Ideologie der Nationalsozialisten und zugleich mit dem aktuellen Erstarken rechtsextremen Gedankenguts auseinanderzusetzen.

Die Idee zur Beteiligung an der Aktion „Bibliothek verbrannter Bücher“ entstand im Rahmen des „Rundes Tisches gegen Rechts“ im Justizministerium (vgl. Abschnitt F. XI. 1. b).

XI. Stärkung der Zivilcourage und Sensibilisierung der Allgemeinheit

1. Initiativen gegen Fremdenfeindlichkeit und Rechtsextremismus: Die Kampagne „Hingucken! Für ein demokratisches und tolerantes Sachsen-Anhalt“

Die Kampagne „Hingucken!“ ist zentraler Bestandteil des von der Landesregierung im Oktober 2006 beschlossenen Aktionsprogramms gegen Rechtsextremismus. Unter gemeinsamer Schirmherrschaft des Ministerpräsidenten und des Landtagspräsidenten wurde das „Netzwerk für Demokratie und Toleranz“ ins Leben gerufen, um für eine demokratische Kultur in Sachsen-Anhalt zu streiten. Justizministerin Kolb trat dem Netzwerk Ende 2006 bei. Derzeit sind mehr als 230 Vereine, Verbände, Institutionen und Einzelpersonen aktiv, die vielfältige Aktionen und Angebote realisieren, um in der Schule, am Arbeitsplatz oder im allgemeinen gesellschaftlichen Leben Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit entgegenzuwirken.



Das Logo der Landeskampagne wurde erweitert: „Hingucken! Einmischen!“

Das Justizministerium hat sich seit Anbeginn mit zahlreichen Maßnahmen an der Kampagne „Hingucken!“ beteiligt. Dabei wurde auf einen Dreiklang aus Information, Prävention und Repression gesetzt.

Im Bereich der Prävention liegt das Hauptaugenmerk auf Aufklärung im schulischen Bereich. Zahlreiche Veranstaltungen, darunter die Diskussionsreihe „Aktiv für Toleranz und gegen Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit“ im Rahmen des Schülerwettbewerbs „Krea(k)tiv gegen Rechtsextremismus“ im Jahr 2006 (vgl. Abschnitt F. X. 2.), wurden realisiert. Zugleich sind Weiterbildungsangebote für Angehörige der Justiz entwickelt worden, die ausführliche Informationen über die rechte Szene mit ihrer Musik und Symbolik zum Inhalt hatten.

a) Journalistenpreis „Rechtsextremismus im Spiegel der Medien“ / Gala „TON ANGEBEN. Gegen rechte Gewalt“

Das Justizministerium und der Landesverband Sachsen-Anhalt des Deutschen Journalistenverbandes (DJV) haben 2007 zum ersten Mal den mit 2.500 Euro dotierten Journalistenpreis „Rechtsextremismus im Spiegel der Medien“ ausgeschrieben. Die Schirmherrschaft übernahm Justizministerin Kolb.

Mit dem Preis sollten herausragende Justizreportagen und Berichterstattungen zum Themenkreis rechte Gewalt, Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit gewürdigt werden. Anliegen war es, den Fokus der Öffentlichkeit auf journalistische Beiträge zu

lenken, die Hintergründe zu analysieren, den Blick für Zusammenhänge zu öffnen, diese zu erklären, zu ordnen und zu werten.

Die Initiatoren betrachteten den Preis zugleich als Unterstützung engagierter Journalisten, deren recherchierte und dargestellte Informationen einen wichtigen Stellenwert bei der öffentlichen Auseinandersetzung mit Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit einnehmen. Die Ausschreibung soll deutschlandweit im Zwei-Jahres-Rhythmus erfolgen.

Die Bekanntgabe des 1. Journalistenpreises „Rechtsextremismus im Spiegel der Medien“ erfolgte am 3. August 2007. Bis 30. Oktober 2007 konnten Beiträge eingereicht werden, die zwischen dem 1. Oktober 2006 und dem 15. Oktober 2007 in deutscher Sprache veröffentlicht worden waren. Vertreter und Autorentams von Printmedien, Radio- oder Fernsehsendern sowie von Online-Medien konnten sich beteiligen. Eine bestimmte journalistische Stilform war nicht vorgegeben.

Im Jahr 2007 folgten der Ausschreibung annähernd 100 Journalisten aus dem In- und Ausland mit insgesamt 124 Beiträgen. Eine Jury entschied über die Preisträger. Ihr gehörten an: Justizministerin Kolb, Uwe Gajowski (Landesvorsitzender DJV Sachsen-Anhalt), Alexander von Maydell (Geschäftsführer DJV Sachsen-Anhalt), Uta Leichsenring (Beirat des „Netzwerkes für Demokratie und Toleranz in Sachsen-Anhalt“ und Leiterin der BStU-Außenstelle Halle), Elke Lüdecke (Direktorin MDR-Landesfunkhaus Sachsen-Anhalt), Bernd Lüdkeimer (Direktor Landeszentrale für politische Bildung Sachsen-Anhalt) und Roman Ronneberg (Geschäftsführer Verein „Miteinander“). Aufgrund der vielen sehr qualitativollen Wettbewerbsbeiträge wurde eine Aufstockung der Dotierung auf insgesamt 3.000 Euro und eine Teilung des Preises sowie die Vergabe einer Anerkennung beschlossen.

Die beiden Preise sprach die Jury Frank Jansen vom „Tagesspiegel“ für den Beitrag „Ich verzeihe ihm jetzt“ (erschieden im „Tagesspiegel“ am 11. Dezember 2006) sowie Anke Jahns und Felix Pankok vom Landesfunkhaus Mecklenburg-Vorpommern des Norddeutschen Rundfunks für das Feature „Die neuen Nazis“ (ausgestrahlt im NDR am 15. Oktober 2007) zu. Den Sonderpreis, eine lobende Erwähnung, erhielt die Lokalredaktion Dortmund der Westfälischen Rundschau, die das Thema Rechtsextremismus zu einem Schwerpunktthema der Berichterstattung gemacht hatte.



Frau Ministerin der Justiz Prof. Dr. Angela Kolb
bei der Gala „TON ANGEBEN. Gegen rechte
Gewalt“, 2008

Die Preisverleihung erfolgte am 30. Januar 2008 im Rahmen der Gala „TON ANGEBEN. Gegen rechte Gewalt“ im Opernhaus Magdeburg, die zugleich Jahresauftakt für die Kampagne „Hingucken! – Für ein demokratisches und tolerantes Sachsen-Anhalt“ der Landesregierung Sachsen-Anhalt war. Den musikalischen Teil des Programms bestritten Sebastian Krumbiegel, Dirk Zöllner, Rolf Stahlhofen, die Magdeburger Martin-Rühmann-Band sowie Musiker und Tänzer des Theaters Magdeburg. Daneben gab es Gespräche mit Prominenten aus Kultur, Politik und Sport.

Im Jahr 2009 folgte die Ausschreibung des 2. Journalistenpreises zum selben Thema, veröffentlicht am 15. Juni 2009. Bis zum 15. November 2009 gingen 87 Beiträge aus allen journalistischen Sparten ein. Erneut konstatierte die Jury, der neben Justizministerin Kolb wiederum Uwe Gajowski (DJV-Landesvorsitzender), Elke Lüdecke (Direktorin MDR-Landesfunkhaus Sachsen-Anhalt) und Bernd Lüdkeimer (Direktor Landeszentrale für politische Bildung Sachsen-Anhalt) sowie Pascal Begrich (Geschäftsführer Verein „Miteinander“) und Stefan Schnabel (Chefdramaturg Theater Magdeburg) angehörten, eine hohe Qualität der eingereichten Beiträge. Wie im Jahr 2007 wurde die Gesamtdotierung auf insgesamt 3.000 Euro erhöht und der Preis an zwei Journalisten vergeben.



Die Preisträger 2010 (v.l.n.r.): Thorsten Poppe, Frau Ministerin der Justiz Prof. Dr. Angela Kolb, Thilo Schmidt, Kristina Maroldt, MDR-Vertreter Jörg Wildermuth und DJV-Landesvorsitzender Uwe Gajowski

Ausgezeichnet mit dem Journalistenpreis „Rechtsextremismus im Spiegel der Medien“ wurden 2010 Thilo Schmidt für die Hörfunkbeiträge „Kapitulation in Anklam“, „Der nette Nachbar“ und „Irgendwo in Thüringen“ (gesendet 2008/2009 im Deutschlandfunk und Deutschlandradio Kultur) sowie Kristina Maroldt für „Die Gefahr aus unserer Mitte“ (erschieden in „Brigitte“ am 30. Juli 2008). Anerkennungen, verbunden mit der Übergabe einer Original-Grafik einer jungen Grafikerin von der halleschen Kunsthochschule Burg Giebichenstein, erhielten: Thorsten Poppe für „Rechtsaußen im Abseits“ (gesendet am 21. Mai 2009 im Deutschlandradio Kultur) sowie Inga Klees und Heiner Hoffmann für „NPD-Schöffen“ (gesendet im ARD-Magazin „FAKT“ am 10. August 2009).

Die Preisverleihung erfolgte am 31. Januar 2010 und war wiederum in die Gala „TON ANGEBEN. Gegen rechte Gewalt“ eingebunden. Ministerpräsident Böhmer hatte für die Veranstaltung die Schirmherrschaft übernommen. Partner bei der Ausrichtung war neben der Landeszentrale für politische Bildung des Landes Sachsen-Anhalt erneut das Theater Magdeburg. Den musikalischen Part bestritt die Berliner Band „Miss Platnum“.

Im Jahr 2011 ist die Ausschreibung des 3. Journalistenpreises geplant. An der Themenstellung wollen Justizministerium und DJV als engagierten Beitrag für eine vielschichtige Aufklärung der Bevölkerung über Methoden und Erscheinungsformen von Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit festhalten. Für eine Fortsetzung spricht zudem, dass es deutschlandweit der einzige Medienpreis ist, der sich ausschließlich der journalistischen Auseinandersetzung mit Rechtsextremismus widmet.



Veranstaltungskarten zu „TON ANGEBEN. Gegen rechte Gewalt“ 2008 und 2009

b) „Runder Tisch gegen Rechts“ im Ministerium der Justiz

Bereits kurz nach Beginn der Legislaturperiode wurden durch das Ministerium der Justiz die Anstrengungen zur Bekämpfung von Fremdenfeindlichkeit in Sachsen-Anhalt verstärkt.

Am 30. Juni 2006 fand unter Leitung von Justizministerin Kolb eine erste Expertenrunde zum Thema „Was kann die Justiz gegen Fremdenfeindlichkeit und Rassismus unternehmen?“ statt, in der Möglichkeiten des Engagements gegen Rechtsextremismus und Ideen der Umsetzung entwickelt werden sollten. Teilnehmer waren: Vertreter vom Richterbund Sachsen-Anhalt, von der Generalstaatsanwaltschaft, von der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, vom Verein Miteinander, vom Netzwerk für Demokratie und Toleranz in Sachsen-Anhalt, vom Runden Tisch gegen Ausländerfeindlichkeit in Sachsen-Anhalt, vom Flüchtlingsrat des Landes und vom Landesverband für Straffälligen- und Bewährungshilfe. Im Ergebnis wurde ein regelmäßiger Austausch beschlossen.

Am 1. Dezember 2006 wurde der „2. Runde Tisch gegen Rechts“ in das Justizministerium einberufen. Im Zentrum der Beratung standen juristische Fragen, die für Vereine und Verbände im Umgang mit extremen Rechten von Interesse sind, darunter Fragen des Versammlungs- und des Demonstrationsrechts. Neben dem Schwerpunktthema wurde der Schulwettbewerb „Krea(k)tiv gegen Rechts“ und die begleitende Veranstaltungsreihe in Schulen (vgl. Abschnitt F. X. 2.) vorgestellt.

Der „3. Runde Tisch gegen Rechts“ fand am 21. Juni 2007 statt und hatte das Thema „Umgang mit Rechtsextremismus im Strafvollzug“ zum Inhalt. Als Gastreferent war ein Vertreter des Berliner Archivs der Jugendkulturen eingeladen, deren Mitarbeiter in den Jahren zuvor unter anderem mit jungen Strafgefangenen mit rechtsextremem Hintergrund in verschiedenen Jugendanstalten und Justizvollzugsanstalten gearbeitet hatten, so auch in der Jugendanstalt Raßnitz. Darüber hinaus wurde das Thema „Hilfe für Opfer“ angesprochen.

Prof. Dr. Julius Schoeps, Stiftungsvorstand der Moses-Mendelssohn-Akademie in Halberstadt, war am 26. März 2008 Gast des „4. Runden Tisches gegen Rechts“ im Ministerium der Justiz. Er stellte seine Pläne für ein Buch „Rechtsextremismus in Sachsen-Anhalt“ vor. Ein vergleichbares Projekt war zu diesem Zeitpunkt in Brandenburg bereits realisiert worden. Auf der Tagesordnung des „5. Runden Tisches gegen Rechts“ am 31. August 2009 standen die Vorstellung des Verfassungsschutzberichts des Landes Sachsen-Anhalt für 2008 und des Opernprojektes „Esther“ vom Verein „Kunst für Zivilcourage e.V.“

Der Vernetzung mit Gleichgesinnten in Vereinen, Verbänden und sonstigen Organisationen sowie die Bündelung der gemeinsamen Anstrengungen betrachtet das Justizministerium weiterhin als wichtige Arbeitsstrategie im Kampf gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit in Sachsen-Anhalt. Der „Runde Tisch gegen Rechts“ mit seinem Teilnehmerstamm, der bei einzelnen Veranstaltungen Ergänzungen gefunden hat, erwies sich dafür als geeignetes Instrument und wird eine Fortsetzung erfahren.

c) Wanderausstellung „Justiz im Nationalsozialismus: Über Verbrechen im Namen des deutschen Volkes“

Das Justizministerium des Landes Sachsen-Anhalt übernahm 2008 von der Stiftung

Niedersächsische Gedenkstätten Teile der Ausstellung „Justiz im Nationalsozialismus“ mit dem Ziel, diese um regionale Aspekte zu erweitern und als Wanderausstellung in Sachsen-Anhalt zu zeigen. Die Präsentation sollte eine intensive Auseinandersetzung mit regionaler NS-Justizgeschichte anstoßen und den Besuchern vor Augen führen, zu welchen Exzessen die Justiz in einem totalitären System fähig sein kann. Dieses Anliegen ging einher mit dem Bestreben, das Bewusstsein für das demokratische Rechtssystem in Sachsen-Anhalt weiter zu stärken und einen Beitrag zur gesellschaftlichen Auseinandersetzung mit dem Rechtsextremismus zu leisten.

Partner des Justizministeriums waren bei dem Ausstellungsprojekt die Stiftung Gedenkstätten Sachsen-Anhalt, die Landeszentrale für politische Bildung Sachsen-Anhalt, die Stiftung Rechtsstaat, das Landesbüro Sachsen-Anhalt der Friedrich-Ebert-Stiftung sowie zahlreiche regionale Partner.



Plakat der Wanderausstellung

Das Konzept der Wanderausstellung sah eine Präsentation an den vier sachsen-anhaltischen Landgerichten sowie am Oberlandesgericht Naumburg vor. An jedem einzelnen Standort wurden die justizhistorischen Darstellungen um eine Vielzahl regionaler und lokaler Aspekte erweitert. Geschichtliche Fakten wurden regional verortet, Opfer wie Täter erhielten ein Gesicht. Insgesamt arbeiteten an den fünf Ausstellungsstandorten mehr als 100 Juristen, Historiker und Vertreter von Vereinen und Verbänden unter der wissenschaftlichen Leitung der Gedenkstätte Roter Ochse Halle (Saale) örtliche Justizgeschichte auf.

Die Ausstellung wurde an folgenden Standorten präsentiert:

- 24. Oktober 2008 - 16. Januar 2009: Landgericht Magdeburg
- 28. Januar - 9. April 2009: Landgericht Halle
- 23. April - 7. August 2009: Landgericht Dessau-Roßlau
- 20. August - 9. Oktober 2009: Landgericht Stendal
- 22. Oktober - 18. Dezember 2009: Oberlandesgericht Naumburg

Begleitend zur Ausstellung gab es an allen Standorten ein umfangreiches Rahmenprogramm mit Vorträgen, Filmabenden, Workshops, Lehrer- und sonstigen Fortbildungsveranstaltungen sowie einer kleinen Kabinettausstellung.

Insgesamt konnten 70 Begleitveranstaltungen angeboten werden. Hervorzuheben ist der Kurs „Schüler führen Schüler“, bei dem sich Jugendliche intensiv mit der Ausstellung auseinandersetzten und anschließend Gleichaltrige durch die Ausstellung führen konnten. Insgesamt wurden 120 Schüler-Guides an den jeweiligen Ausstellungsorten ausgebildet.

Expositionen und Rahmenprogramme fanden bei mehr als 12.000 Besuchern Beachtung, darunter etwa 7.000 Schüler von 350 Schulklassen.

Die große Resonanz ist Anlass für das Justizministerium, eine Übernahme der Wanderausstellung und eine Präsentation an weiteren Ausstellungsorten zu prüfen.

d) Beteiligung „Meile der Demokratie“ Magdeburg

Das „Bündnis gegen Rechts Magdeburg“ rief am 17. Januar 2009 gemeinsam mit der Stadt Magdeburg die Bürger der Landeshauptstadt zu einer „Meile der Demokratie“ entlang des Breiten Wegs in Magdeburg auf. Das Bündnis ist ein Zusammenschluss von Initiativen, Gewerkschaften, Parteien und Einzelpersonen, welches demokratische und friedliche Protestaktionen gegen den Versuch von Rechtsextremen organisiert, die Erinnerung an die Bombardierung der Stadt Magdeburg am Ende des Zweiten Weltkrieges zu missbrauchen. Im Jahr 2010 gab es eine Neuauflage.

Sachsen-Anhalts Justiz beteiligte sich an beiden Aktionstagen mit Projekten im Land- und im Amtsgericht. 2009 wurden im Justizzentrum Magdeburg Arbeiten eines Magdeburger Künstlers gezeigt, der mit seinen Arbeiten auf die Bedrohung der Demokratie durch Rechtsextremismus aufmerksam macht. Parallel konnte im Landgericht Magdeburg letztmalig die Ausstellung „Justiz im Nationalsozialismus“ besichtigt werden (vgl. Abschnitt F. XI. 1. c)).

2010 führten unter anderem Magdeburger Grundschüler im Justizzentrum ein kleines Improvisationstheater zu Demokratie und Rechtsverständnis auf. Justizstaatssekretär Sterz stand den Schülern zu allgemeinen Rechtsfragen Rede und Antwort.

e) „Der moderne Rechtsextremismus“ - Seminarreihe für Richter, Staatsanwälte und Leiter der JVA in Sachsen-Anhalt

Die Landeszentrale für politische Bildung hat gemeinsam mit dem Ministerium der Justiz im Rahmen der Kampagne „Hingucken“ eine mehrteilige Veranstaltungsreihe zum „Rechtsextremismus“ durchgeführt. Zu den einzelnen Fortbildungsveranstaltungen wird auf die Ausführungen in Abschnitt H. II. verwiesen.

f) Sonstige Veranstaltungen

Vertreter der Justiz von Sachsen-Anhalt, darunter Justizministerin Kolb und der vorherige Justizstaatssekretär Lischka, nutzten folgende zahlreiche Veranstaltungen, um vor allem Schüler über Rechtsextremismus zu informieren und aufzuklären:

- Schirmherrschaft der Justizministerin über die „Aktionswochen gegen Antisemitismus in Dessau 2006“ mit Grußwort zur Eröffnung am 22. November 2006.
- Hallesches Mediengespräch „Neue Medien und alte Gefahren – Rechtsextremismus im Internet“ am 11. Juli 2007 in der Händelhalle Halle, Justizministerin Kolb und Kultusminister Olbertz als Teilnehmer der Podiumsdiskussion.
- Im Rahmen der Aktionswoche gegen Rechts der Landesregierung war Frau Ministerin der Justiz Prof. Dr. Angela Kolb am 7. November 2007 an der

Sekundarschule Förderstedt zu Gast und stand Schülern einer zehnten Klasse am Anschluss an den Film „Wölfe im Schafspelz“ Rede und Antwort. Staatssekretär Lischka diskutierte gemeinsam mit dem Landtagsabgeordneten Ralf Bergmann und unterstützt von Staatsanwalt Arnold Murra am 9. November 2007 mit Schülern einer Sekundarschule und eines Gymnasiums in Havelberg.

2. Aufklärung und Engagement gegen Gewalt und Missbrauch

Das Ministerium der Justiz hat im Rahmen seiner öffentlichkeitswirksamen Arbeit den Themenkomplex Gewalt und Missbrauch - vor allem im Zusammenhang mit Jugendlichen - als einen weiteren thematischen Schwerpunkt betrachtet. Im Rahmen unterschiedlicher Aktionen wurde der Focus der Öffentlichkeit auf den Themenkomplex gelenkt.

a) Telefonforum zum Opferschutz

„Hilfe für Opfer“ lautete das Thema eines Telefonforums, das vom Ministerium der Justiz gemeinsam mit der Volksstimme Magdeburg organisiert wurde. Es fand am 13. März 2007 statt. Im Rahmen der zweistündigen Aktion standen der damalige Justizstaatssekretär, eine Vertreterin der Staatsanwaltschaft Magdeburg, zwei Vertreterinnen der Rechtsanwaltschaft und eine Vertreterin von der Opferberatung beim Sozialen Dienst der Justiz Lesern der Volksstimme Rede und Antwort. Eine Zusammenfassung des Telefonforums wurde im Ratgeber-Teil der Volksstimme veröffentlicht, ergänzt durch konkrete Kontaktadressen für Opfer und Zeugen von Gewalt im Bereich Magdeburg. Nicht zuletzt durch die abgedruckte Dokumentation kann davon ausgegangen werden, dass ein große Leserschaft erreicht und auf das Thema „Opferschutz“ aufmerksam gemacht werden konnte.

b) Runder Tisch zur Bekämpfung von sexuellem Missbrauch

Am 23. April 2010 nahm Frau Ministerin der Justiz Prof. Dr. Angela Kolb am ersten Runden Tisch „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“ in Berlin teil.

Eingeladen hatten die Bundesministerinnen für Familien, Bildung und Justiz. Anlass für die Einrichtung des Forums waren zuvor bundesweit bekannt gewordene Missbrauchsfälle in verschiedenen öffentlichen Einrichtungen. Weitere Besprechungstermine sind geplant.

Ziel der Teilnehmer ist es, konkrete Antworten darauf zu finden, welche Hilfe und Unterstützung die Opfer von sexuellen Übergriffen benötigen, welche Maßnahmen nach Übergriffen eingeleitet werden müssen und was zu tun ist, um einen sexuellen Missbrauch von Kindern möglichst zu verhindern. Justizministerin Kolb wird sich im Verlauf der weiteren Arbeit des Runden Tisches vor allem in die Diskussion um rechtliche Fragen der Aufarbeitung einbringen und sich für ausreichende und finanziell abgesicherte Hilfeleistungen (wie beispielsweise Therapieangebote) für Opfer einsetzen.

c) „Sport gegen Gewalt“

Frau Ministerin der Justiz Prof. Dr. Angela Kolb hat – in der Nachfolge ihrer Amtsvorgänger – die Schirmherrschaft über den Aktionstag „Sport gegen Gewalt“ fortgesetzt. Die Veranstaltung wurde Ende der 1990er Jahre in Zusammenarbeit mit dem Sportclub Magdeburg ins Leben gerufen. Die Initiatoren wollen Kindern und Jugendlichen ein sportliches und soziales Ereignis bieten und ihnen Möglichkeiten einer sinnvollen Freizeitgestaltung ohne Kriminalität, Ausländerfeindlichkeit und Gewalt aufzeigen. Jugendliche Migranten und junge Straftäter aus der Jugendanstalt Raßnitz bzw. der Justizvollzugsanstalt Halle waren zuletzt als Teilnehmer zu den Aktionstagen, in deren Mittelpunkt ein Bowlingturnier stand, ebenfalls eingeladen.

Am 08. September 2010 startete das alljährliche Fußballturnier der Sekundarschule Salvador Allende in Klötze. Unter dem Motto „Gegen Rechtsextremismus und Gewalt unter Jugendlichen“ traten 12 Mannschaften von Schulen aus dem ganzen Altmarkkreis Salzwedel gegeneinander an.

Das Ministerium der Justiz betrachtet sein jährliches Engagement als Möglichkeit, den Jugendlichen vor Augen zu führen, dass gegenseitige Achtung, Fairness und Selbstdisziplin auch über den Sport hinaus Grundwerte eines gewaltfreien Zusammenlebens in einer demokratischen Gesellschaft sind.



Frau Ministerin der Justiz Prof. Dr. Angela Kolb und Teilnehmer beim Aktionstag „Sport gegen Gewalt“ 2009 in Magdeburg.

d) Podiumsdiskussionen „Gewalt im Spiel“ / „Kinder im Chat“

Das Ministerin der Justiz richtete mehrere Aktionen und Veranstaltungen aus, in denen es um mehr Jugendschutz im Internet und die Aufklärung über Gefahren im Zusammenhang mit Computerspielen ging (vgl. auch Abschnitt F. X. 1.).

Hervorzuheben sind zwei Podiumsdiskussionen in der Vertretung des Landes Sachsen-Anhalt beim Bund in Berlin. Am 3. September 2007 lautete das Thema der ersten öffentlichen Diskussion „Gefahren im Netz: Wenn Kinder chatten“. Neben Justizministerin Kolb waren Elisabeth Heister-Neumann, damalige Justizministerin von Niedersachsen, Oberstaatsanwalt Peter Vogt, Carmen Kerger von „Dunkelziffer e.V.“ Hamburg und Sabine Frank vom Verein „Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Dienstanbieter“ Berlin beteiligt. Beleuchtet wurden Möglichkeiten und Grenzen von Internet-Wirtschaft und Justiz, auf Kinder und Jugendliche einzuwirken, wenn es beispielsweise um sexuelle Belästigung in Chatrooms geht.

Der verantwortungs- und risikobewusste Umgang von Kindern mit Computerspielen und dem Internet war Thema der zweiten Podiumsdiskussion, die den Titel „Gewalt im Spiel: Kinder im Sog der virtuellen Welt“ trug. Sie fand am 8. Oktober 2008 in Berlin statt. Zusammen mit Justizministerin Kolb diskutierten der Journalist Dr. Rainer Fromm, Oberstaatsanwalt Peter Vogt und Medienpsychologe Prof. Dr. Helmut Lukesch. Ministerin Kolb forderte im Rahmen der Veranstaltung neue Steuerungselemente beim Kampf gegen stark gewalthaltige Computerspiele und sprach sich dafür aus, die

Spielindustrie beispielsweise durch eine Abgabe auf jedes verkaufte Spiel stärker in die Pflicht zu nehmen.

G. Nachsorgender Opferschutz

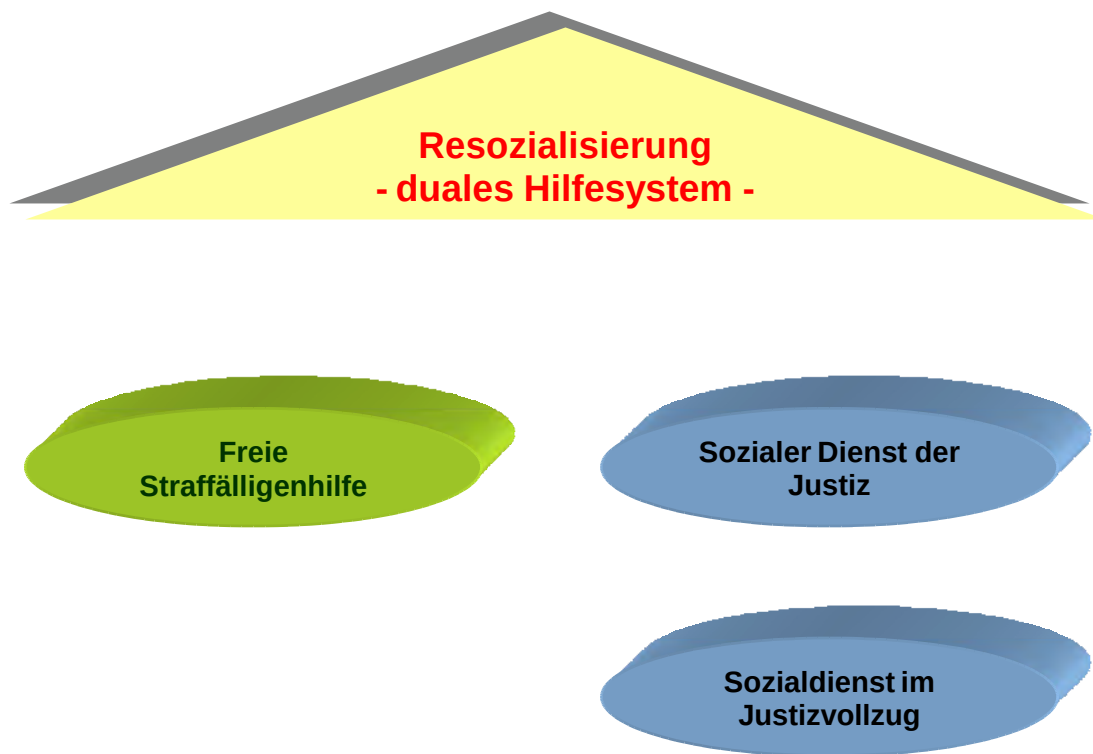
I. Nachsorgender Opferschutz durch die Arbeit der Vereine der freiwilligen Straffälligen- und Bewährungshilfe

1. ZEBRA – Zentrum für Entlassungshilfe, Beratung, Resozialisierung und Anlaufstelle zur Vermittlung gemeinnütziger Arbeit

Nachsorgende Täterarbeit dient dem nachhaltigen Schutz von Opfern vor Straftaten. Insbesondere im Bereich der Vorbereitung der Entlassung aus der Haft (Sozialdienst im Justizvollzug) und der Haftentlassungshilfe (Sozialer Dienst der Justiz und freie Straffälligenhilfe) kommt einer effektiven Abstimmung der Hilfen im Übergangsmanagement eine besondere Bedeutung zu. Die Sicherstellung der Fortführung der bereits in der Haft begonnenen Maßnahmen ohne Betreuungsbrüche trägt dazu bei, Rückfälle zu vermeiden.

Es ist eine unbestrittene Tatsache, dass aus der Straftat Entlassene große Schwierigkeiten haben, sozial integriert zu werden und sich Grundlagen einer selbstbestimmten wirtschaftlichen Existenz aufzubauen.

Neben den staatlichen Diensten - Sozialer Dienst der Justiz und Sozialdienst im Justizvollzug – engagiert sich in Sachsen-Anhalt eine Vielzahl von Vereinen in der freien Straffälligenhilfe. Mit Landesmitteln für ihre Projektarbeit gefördert, bilden sie eine wichtige Säule in einem dualen Hilfesystem. Das Zusammenwirken von staatlicher und privater Straffälligenhilfe hat sich in den vergangenen Jahren bewährt und zu einem funktionsfähigen Hilfenetzwerk entwickelt.



Mit der durch das Ministerium der Justiz des Landes Sachsen-Anhalt in Zusammenarbeit mit dem Landesverband für Straffälligen- und Bewährungshilfe Sachsen-Anhalt e. V. und den freien Trägern der Straffälligenhilfe 2007 erarbeiteten Rahmenkonzeption „ZEBRA - Zentrum für Entlassungshilfe, Beratung, Resozialisierung und Anlaufstelle zur Vermittlung gemeinnütziger Arbeit“ ist ein wesentlicher Schritt zur Umsetzung des Koalitionsvertrages getan worden.

Die Rahmenkonzeption soll den Vereinen Unterstützung bei der Entwicklung gemeinsamer Leitideen und fachlicher Standards für die Arbeit in der freien Straffälligenhilfe sowie Kriterien zur transparenten Darstellung des Hilfeprozesses (Falldokumentation) und zur einheitlichen Statistikerhebung geben.

Den Kern der Rahmenkonzeption bildet die Zusammenführung verschiedener Projektangebote freier Träger mit dem Arbeitsschwerpunkt „Straffälligenbetreuung“ unter einem organisatorischen Dach. Das organisatorische Dach ist mit der „AG Zebra“

als gemeinsames Gremium der „ZEBRA-Vereine“, in dem Mitarbeiter aller Vereine die Grundsatzfragen ihrer Tätigkeit selbst erörtern und lösen, geschaffen worden.

Ergänzend hierzu soll mit „ZEBRA“ das ehrenamtliche Engagement für die Arbeit in der Straffälligenhilfe gefördert und gestärkt werden.

In eigens durch die freien Träger eingerichteten zentralen Beratungszentren werden als Hilfsangebote die Beratung und Betreuung Straffälliger und deren Angehöriger und die Vermittlung gemeinnütziger Arbeit zur Abwendung von Ersatzfreiheitsstrafe vorgehalten. Ein weiterer Schwerpunkt der Arbeit der Beratungszentren besteht in der Gewinnung, Schulung und Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiter.

Die nachfolgend benannten Hilfeinrichtungen gehören der Arbeitsgemeinschaft „ZEBRA“ an:

- Rückenwind Bernburg e. V.
Fachvermittlungsstelle zur Vermittlung gemeinnütziger Arbeit
Nienburger Str. 24
06406 Bernburg
- Verein für Straffälligen- und Gefährdetenhilfe für Anhalt e. V.
Friedrich-Naumann-Str. 12
06844 Dessau-Roßlau
- Jugendförderungszentrum Gardelegen e. V.
Tannenweg 17
39638 Gardelegen
- Verein „Hoffnung“ für Straffälligen- und Bewährungshilfe Halberstadt e. V.
Bahnhofstr. 7
38820 Halberstadt
- Arbeiter-Samariter-Bund Regionalverband Halle/Saalkreis e. V.
Hordorfer Str. 5

06112 Halle (Saale)

- Freie Straffälligenhilfe e. V. Halle
Moritzzwinger 17
06108 Halle (Saale)
- Caritasverband für das Dekanat Magdeburg e. V.
Fachvermittlungsstelle zur Vermittlung gemeinnütziger Arbeit
Max-Josef-Metzger-Str. 1 a
39104 Magdeburg
- Verband für Straffälligenbetreuung und Bewährungshilfe e. V. Magdeburg
Leipzigerstr. 65
39112 Magdeburg
- Internationaler Bund e. V. - Bildungszentrum Naumburg
Friedrich-Nietzsche-Str. 1
06618 Naumburg
- Verein für Straffälligenbetreuung und Bewährungshilfe Stendal e. V.
Altes Dorf 22
39576 Hansestadt Stendal
- Reso-Witt e. V. Wittenberg
Große Bruchstr. 17
06886 Wittenberg

Für die Hilfeleistung sind landeseinheitliche Fachstandards entwickelt worden. Sie richten sich hauptsächlich an den berufsethischen Grundprinzipien sozialarbeiterischen Handelns aus. Die sozialen Hilfen sind so zu gestalten, dass der Hilfesuchende seine persönlichen Schwierigkeiten lösen kann (Individualitätsprinzip). Die Hilfe soll den Klienten befähigen, seine Angelegenheiten selbst zu regeln (Prinzip der Hilfe zur Selbsthilfe). Eigeninitiative ist zu stärken und zu fördern.

Methodische Grundlagen sind die soziale Einzelhilfe, die soziale Gruppenarbeit, Gemeinwesenarbeit, Fall- und Sozialmanagement.

2. Beratung Straffälliger und ihrer Angehörigen

a) Angebote für Gefangene im Rahmen der Haftentlassungshilfe

Die Hilfeleistung beginnt in der Regel drei Monate vor einer voraussichtlichen Entlassung aus der Haft. Sie wird primär durch den Sozialdienst im Justizvollzug erbracht.

In der vollzuglichen Betreuungsphase sind nach Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen vor allem die nachfolgenden Unterstützungsleistungen durch die Zentrale Beratungsstelle möglich:

- Begleitung von Gefangenen bei Vollzugslockerungen zur Aufrechterhaltung sozialer Kontakte;
- Hilfestellung im Rahmen von Sonderausgang und –urlaub zur Vorbereitung der Entlassung (z. B. Erledigung von Behördengängen, Kontaktaufnahme zu Berufsbildungseinrichtungen, Arbeitgebern und Wohnungsvermietern);
- Vorbereitungsmaßnahmen zur Übernahme der Anschlussbetreuung durch die örtlich zuständige Zentrale Beratungsstelle.

b) Hilfsangebote für nichtinhaftierte Straffällige

Die Hilfsangebote der Zentralen Beratungsstelle richten sich auch an Straffällige, die keine Freiheitsstrafe in einer Justizvollzugseinrichtung verbüßen oder verbüßt haben (z. B. aus dem Maßregelvollzug Entlassene, zu Geldstrafen Verurteilte und von Verurteilung Bedrohte).

Zu den vorrangigen Hilfeleistungen der Zentralen Beratungsstellen sind zu zählen:

- Beratung und Betreuung im Rahmen psychosozialer Einzelfallhilfe;

- Soziale Gruppenarbeit;
- Information und Aufklärung über sozialrechtliche Ansprüche;
- Unterstützung bei der Beantragung von Sozialleistungen (zur Sicherung des Lebensunterhalts);
- Hilfen im Umgang mit Behörden und Institutionen, persönliche Begleitung;
- Mitwirkung bei der Wohnraumbeschaffung;
- Hilfe in Mietangelegenheiten;
- Beratung und Betreuung in Beziehungs- und Familienangelegenheiten;
- Unterstützung bei der Arbeitssuche, Hilfe bei der Aufnahme einer beruflichen Aus- und Weiterbildung;
- Hilfe in Fällen der Suchterkrankung oder sonstiger medizinischer Angelegenheiten;
- Unterstützung in Schuldensachen.

c) Beratungs- und Betreuungsangebote für Angehörige

Neben den bereits aufgezeigten Leistungen hält die Zentrale Beratungsstelle für Angehörige von Straffälligen ein besonderes Betreuungsangebot vor.

Hierzu kann gehören:

- Unterstützung bei der Bewältigung der Auswirkungen und Folgen der Inhaftierung (das kann auch zur Organisation von Beistandschaften führen);
- Hilfestellung zur Aufrechterhaltung der sozialen Kontakte während der Inhaftierung;
- Beratung in Familienangelegenheiten.

3. Abwendung der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe durch gemeinnützige Arbeit

Als Teilaufgabe des Tätigkeitsfeldes „Gerichtshilfe“ kommt dem Sozialen Dienst der Justiz des Landes Sachsen-Anhalt bei der Vermittlung gemeinnütziger Arbeit eine federführende Rolle zu.

Im Rahmen hoheitlicher Aufgabenwahrnehmung werden den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes durch den originär zuständigen Sozialen Dienst der Justiz landesweit und flächendeckend Beschäftigungsstellen zur Ableistung gemeinnütziger Arbeit zur Verfügung gestellt. Er ist unmittelbarer Ansprechpartner der Gerichte und Staatsanwaltschaften.

Neben dieser Dienstleistung übernimmt der Soziale Dienst der Justiz Kontroll- und Aufsichtsfunktionen für die Vollstreckungsbehörden. Im Zusammenhang mit der Erbringung der Dienstleistungen wird der Soziale Dienst der Justiz von den Zentralen Beratungsstellen unterstützt.

4. Ehrenamtliche Arbeit

Grundlage eines bürgerschaftliches Engagements in der Straffälligenhilfe ist die Bereitschaft, Mitbürgern zu helfen, keine weiteren Straftaten zu begehen. Eine eigene straffreie Lebensführung (durch Führungszeugnis nachgewiesen) ist hierfür eine unverzichtbare Voraussetzung.

Der ehrenamtlich tätige Bürger hat oftmals unmittelbarerem Zugang zu den straffällig gewordenen Tätern als es staatlichen Einrichtungen, die immer in einem gewissen staatlichen Autoritätskontext stehen, oftmals gelingen kann. Insoweit legt das ZEBRA-Konzept ein Hauptaugenmerk auf die Förderung und den Ausbau ehrenamtlicher Tätigkeit.

Für die ehrenamtliche Betreuung kommen ausgewählte Klienten in Betracht. Der Arbeitsschwerpunkt liegt im Bereich der möglichst langfristigen ganzheitlichen Betreuung einzelner Hilfesuchender.

Das Schaffen geeigneter Kooperationsstrukturen und Hilfeangebote am Ort soll helfen, die Lebenssituation der Straffälligen zu verbessern und somit ihre Chancen für eine Integration zu vergrößern. Damit wird auch ein wichtiger Beitrag zur Prävention geleistet. Großer Wert wird hierbei auf die Zusammenarbeit mit dem staatlichen Sozialen Dienst der Justiz und den Haftanstalten gelegt.

Das Rahmenkonzept ZEBRA ist Bestandteil der Qualitätsentwicklungsmaßnahmen (QE) im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums der Justiz des Landes Sachsen-Anhalt.

Die nachfolgend aufgeführten Statistiken verdeutlichen, dass die ZEBRA-Vereine einen bedeutsamen Beitrag zum Opferschutz leisten.

5. Arbeitsergebnisse 2009

Beratung und Betreuung Straffälliger und ihrer Angehöriger				
Standorte	Langzeit- betreuungen	Kurzzeit- betreuungen	Betreuung von Angehörigen	Gesamt
Dessau-Roßlau	79	110	11	200
Bernburg	9	62	3	74
Halberstadt	22	133	3	158
Magdeburg	136	152	85	373
Halle	47	35		82
Stendal		72	2	74
Wittenberg	23	62	7	92
Gardelegen	10	25	1	36
Gesamt	326	651	112	1089

Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafe durch freie Arbeit						
Standorte	Aufträge absolut	Abgeschlossen	Zur Abwendung von Ersatz- freiheitsstrafe	Geleistete Tagessätze	Arbeitsauflagen nach § 153a StPO	Geleistete Stunden
Dessau-Roßlau	435	333	180	4.006	153	7.144
Bernburg	303	219	116	2.110	103	5.360
Halberstadt	83	63	49	1.219	14	590
Magdeburg	825	675	437	9.427	238	10.020
Halle	485	347	347	9.274		
Stendal	80	51	35	987	16	1.140
Wittenberg	40	35	20	667	15	697
Gardelegen	28	28	28	143		
Gesamt	2.279	1.751	1.212	27.833	539	24.951

Gewinnung, Schulung und Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiter			
Standorte	Aktive Ehrenamtliche		Gesamt
	weiblich	männlich	
Dessau-Roßlau	5	3	8
Bernburg	1		1
Halberstadt	3	1	4
Magdeburg	3	12	15
Halle			0
Stendal	3		3
Wittenberg	2	5	7
Gardelegen			0
Gesamt	17	21	38

II. Beratung, Betreuung und Schutz von Opfern

Neben der Opferberatung durch die Opferberater und Zeugenbetreuer des Sozialen Dienstes der Justiz bestehen im Land Sachsen-Anhalt eine Vielzahl von zum Teil auch mit Landesmitteln geförderte Beratungsstellen für Opfer von Straftaten, die sich in freier Trägerschaft befinden (vgl. auch Abschnitt F. IX. 3. d)).

Beispielhaft sind neben der Mobilen Opferberatung vor allem der WEISSE RING e. V., Wildwasser e.V. oder Einrichtungen wie die Verbraucherzentralen, die vor allem beratend bei Straftaten im Zusammenhang mit Konsumverhalten zur Seite stehen, zu nennen.

Um einen lückenlosen Schutz von Zeugen während des Ermittlungsverfahrens, während der Hauptverhandlung, aber auch nach der Hauptverhandlung zu gewährleisten, haben das Ministerium des Innern und der Justiz eine „Gemeinsame Richtlinie zum Schutz gefährdeter Zeugen“ erlassen. Unter den dort geregelten Voraussetzungen kommt für wirklich besonders gefährdete Zeugen zum Beispiel die Aufnahme in ein Zeugenschutzprogramm in Betracht, das mit Wohnortänderung bis hin zu Identitätsänderung verbunden sein kann.

Darüber hinaus gibt es bei jedem Polizeirevier des Landes einen Opferschutzbeauftragten, der neben der Netzwerkarbeit auch beratende Opferunterstützung leistet und Opfer auch gezielt an weitere Opferhilfeeinrichtungen verweisen kann.

Neben den auch in die Privatsphäre des Opfers tief eingreifenden Maßnahmen sind auch niedrighschwellige Leistungen wie besondere Sicherheitsvorkehrungen während der Hauptverhandlung durch Polizeipräsenz oder verstärkte Präsenz von Justizwachtmeistern möglich. Die Anordnung derartiger Maßnahmen während der Hauptverhandlung obliegt dem Vorsitzenden Richter des verhandelnden Gerichts.

Derartige Maßnahmen sind jedoch in der Praxis zum Glück nur selten erforderlich. Vielmehr reicht es häufig aus, wenn der Zeuge vor und während seiner Vernehmung keinen unmittelbaren Kontakt zum Angeklagten bekommt. Bei einer Hauptverhandlung können jedoch auch Angehörige und Freunde des Angeklagten anwesend sein, es

kann auch vorkommen, dass die Hauptverhandlung unterbrochen werden muss und der bereits auf seine Vernehmung wartende Zeuge auf dem Gerichtsflur den Freunden oder auch dem Angeklagten selbst begegnen kann.

Um einen derartigen, von vielen Zeugen als unangenehm empfundenen Kontakt auszuschließen, halten alle Landgerichte des Landes sowie die überwiegende Zahl der Amtsgerichte sogenannte Zeugenzimmer vor, in denen die Zeugen und gegebenenfalls Begleitpersonen in geschützter Atmosphäre die Wartezeit vor ihrer Vernehmung bzw. bei Unterbrechung der Hauptverhandlung überbrücken können. Die Zeugen erhalten zu den Zimmern unkompliziert Zugang über die jeweilige Wachtmeisterei des Gerichts. Auch an Gerichten, insbesondere kleineren Amtsgerichten, in denen keine extra eingerichteten Zeugenzimmer bestehen, wird sich ein für die Überbrückung etwaiger Wartezeiten geeigneter Raum finden lassen.

Als erstes Bundesland hat Sachsen-Anhalt Anfang der neunziger Jahre eine staatliche Opferberatung und Zeugenbetreuung durch den Sozialen Dienst der Justiz eingerichtet (vgl. Abschnitt F. IX. 3. d)).

Die Opferberatung wird flächendeckend in allen fünf Dienststellen des Sozialen Dienstes durch speziell geschulte Mitarbeiter angeboten und umfasst die Beratung und Betreuung von Opfern von Straftaten und deren Angehörige. Die Gespräche finden in den Diensträumen der Opferberater und auf Wunsch auch zu Hause oder im Krankenhaus statt.

Die Zeugenbegleitung wird als Hilfsangebot bei dem Landgericht Magdeburg für Opfer von Straftaten angeboten, die als Zeugen in Strafverfahren aussagen. Hier steht ein speziell eingerichtetes Zeugenschutzzimmer zur Verfügung. In Dessau und Halle wird die Zeugenbetreuung durch Vereine in enger Zusammenarbeit mit den Sozialen Diensten der Justiz angeboten.

In der Opferberatung und Zeugenbegleitung können Opfer von Straftaten umfassend über ihre Situation informiert werden. Außerdem können sie praktische Hilfe erhalten. Die engagierten Mitarbeiter leisten Betreuung in Krisensituationen, können psychosoziale Langzeitberatung anbieten oder die Vermittlung an eine andere Betreuungseinrichtung vornehmen.

Die Beratung und Betreuung von Opfern und Zeugen ist unentgeltlich. Die Beratung erfolgt auf freiwilliger Basis und wird streng vertraulich behandelt.

III. Täter–Opfer–Ausgleich (TOA)

Der TOA wird in Sachsen-Anhalt seit 1994 flächendeckend angeboten. In den meisten Fällen wird er von freien Trägern durchgeführt, die im Landesprojekt TOA unter Leitung des Landesverbandes für Straffälligen- und Bewährungshilfe Sachsen-Anhalt e.V. zusammengeschlossen sind.

Die Mitarbeiter des Sozialen Dienstes der Justiz werden nur subsidiär tätig, wenn kein geeigneter Verein die Schlichtung übernehmen kann. Hierzu verfügen 36 Beschäftigte des Sozialen Dienstes der Justiz über eine spezifische Ausbildung als Konfliktschlichter.

Die Durchführung des TOA nach allgemeinem Strafrecht und nach Jugendstrafrecht richtet sich in Sachsen-Anhalt nach den „Richtlinien zur Förderung des Täter-Opfer-Ausgleiches im Rahmen von Entscheidungen der Staatsanwaltschaften, Gerichte und Gnadenbehörden“ (Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums der Justiz, des Ministeriums des Innern und des Ministeriums für Soziales vom 29. April 1996¹⁰⁹, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 08.09.1998¹¹⁰).

1. TOA im allgemeinem Strafverfahren

Rechtliche Grundlagen für den TOA sind bei erwachsenen Tätern § 46 a StGB, § 153 a Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, Absatz 2 Satz 1, § 153 b Absatz 1 und 2 StPO.

Das Institut des TOA ist im Strafgesetzbuch in § 46a StGB verankert. Hiernach kann das Gericht die Strafe mildern und unter bestimmten Voraussetzungen sogar von Strafe absehen, wenn der Täter in dem Bemühen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen, seine Tat ganz oder zum überwiegenden Teil wiedergutmacht oder deren Wiedergutmachung ernsthaft erstrebt.

¹⁰⁹ MBl. LSA 2003, S. 379.

¹¹⁰ JMBI. LSA 1998, S. 412.

Der Anwendungsbereich des TOA ist jedoch weder auf das Hauptverfahren vor Gericht noch auf Fälle, in denen es zu einem Urteil kommt, beschränkt. § 155a StPO bestimmt vielmehr ausdrücklich, dass die Staatsanwaltschaft wie das Gericht in jedem Verfahrensstadium die Möglichkeit eines TOA prüfen und in geeigneten Fällen sogar darauf hinwirken soll.

Dies gewinnt vor allem insofern an Bedeutung, als dass einem Beschuldigten bzw. Angeklagten - im Ermittlungsverfahren durch die Staatsanwaltschaft, ansonsten durch das zuständige Gericht - im Wege einer Einstellung gegen Auflagen nach § 153a StPO insbesondere aufgegeben werden kann, sich ernsthaft um einen TOA zu bemühen und dabei eine Wiedergutmachung zu erreichen oder zu erstreben.

Darüber hinaus kommt gemäß § 153b StPO eine auflagenlose Einstellung in Betracht, soweit das Gericht infolge von Anstrengungen des Täters im Sinne des § 46a StGB von Strafe absehen könnte.

Aus § 155b StPO ergibt sich schließlich, dass Staatsanwaltschaft und Gericht eine Ausgleichsstelle mit der Durchführung des TOA beauftragen und ihr hierzu erforderlichenfalls die Akten zur Einsichtnahme überlassen können.

Der TOA ermöglicht eine außergerichtliche Einigung zwischen Täter und Opfer. Sie erhalten die Möglichkeit zur Aussprache über die Tat und ihre Folgen im Beisein von Konfliktschlichtern. Beide Seiten erarbeiten gemeinsam eine akzeptable Form der Wiedergutmachung. Damit besteht eine Chance, ein Strafverfahren zu vermeiden oder eine drohende Strafe zu mildern. In der Begegnung mit dem Opfer erfährt der Täter die Perspektive des Geschädigten. Er übernimmt Verantwortung für sein Handeln und erbringt aus eigener Kraft und mit eigenen Mitteln Maßnahmen der Schadensbehebung.

Der TOA ist dort besonders sinnvoll, wo Opfer und Täter in persönlicher Beziehung zueinander stehen. Der TOA kann erfolgen, wenn ein Täter seine Tat einräumt und der Geschädigte dem Schlichtungsvorhaben zustimmt. Für beide Seiten ist die Teilnahme freiwillig. Beim Opfer muss in der Regel noch ein regulierungsbedürftiger Schaden vorhanden sein. TOA kommt im Hinblick auf einen immateriellen Schaden auch bei Taten ohne Vermögensschaden und bei Tatversuchen in Betracht. Vorstrafen oder ein

bereits in früheren Verfahren durchgeführter TOA schließen die erneute Einleitung des Ausgleichsverfahrens nicht aus.

Der Konfliktschlichter gewährleistet als neutraler Vermittler zwischen den Beteiligten, dass die Interessen und Bedürfnisse beider Seiten Ausdruck und Gewicht erhalten. Ziel ist es, eine Lösung zu finden, die für die Beteiligten akzeptabel ist. Für eine Wiedergutmachung kommen viele Möglichkeiten in Betracht. Dies kann eine Entschuldigung sein, Schmerzensgeld, ein Geschenk als symbolische Geste oder Arbeitsleistungen.

Der Konfliktschlichter wird in der Regel von der Staatsanwaltschaft oder von einem Gericht beauftragt, einen TOA durchzuführen. Aber auch Täter oder Opfer können selbst einen entsprechenden Vorschlag unterbreiten. Täter und Opfer werden zunächst zu getrennten Vorgesprächen eingeladen, bevor es zu dem eigentlichen Schlichtungstreffen kommt. Staatsanwaltschaft oder Gericht werden über den Ausgang der Schlichtungsbemühungen unterrichtet.

2. TOA im Jugendstrafverfahren

Dem TOA im Jugendstrafverfahren kommt im Rahmen der Jugendhilfe wegen seiner erzieherischen Wirkungen auf junge Straftäter besondere Bedeutung zu.

Gesetzliche Regelungen zum TOA bei Jugendlichen und Heranwachsenden finden sich in § 10 Absatz 1 Nr. 7, § 15 Absatz 1 Nr. 2, Absatz 2, § 45 Absatz 2 und 3, § 47 JGG. Es wird vom Ministerium der Justiz die Auffassung vertreten, dass der TOA als eine unbenannte Form der Hilfe zur Erziehung der Generalklausel des § 27 Absatz 1 und 2 SGB VIII einzuordnen ist. Der TOA ist eine für die Entwicklung des straffällig gewordenen Jugendlichen geeignete Hilfe zur Erziehung im Sinne des § 27 SGB VIII.

Die Jugendlichen und Heranwachsenden werden in geeigneter Weise mit den Folgen ihres Handelns konfrontiert und erhalten die Chance, Verantwortung für ihr Handeln zu übernehmen. In den Ausgleichsgesprächen erhalten die Jugendlichen Gelegenheit, sich mit alternativen Konfliktlösungsmustern auseinanderzusetzen. Durch die Konfrontation mit dem Opfer muss der Täter die Verantwortung für die Tat gegenüber dem Opfer übernehmen und sich mit den Folgen der Tat auseinandersetzen. Die Wirkung dieses

schwerpunktmäßig pädagogischen Instruments ist eine Hilfe zur Erziehung im Sinne des SGB VIII. Sie geht über die Erledigung des Strafverfahrens hinaus. Über den Antrag eines jugendlichen Straftäters auf Förderung der Entwicklung durch die Durchführung eines TOA muss der Jugendhilfeträger ermessensfehlerfrei unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte entscheiden.

Während in traditionellen Strafverfahren das Opfer nur eine nachgeordnete Rolle als Zeuge zur Wahrheitsfindung spielt, berücksichtigt der TOA seine Interessen sehr viel umfassender. Der TOA gibt den Geschädigten Gelegenheit, ihre Belange zu thematisieren und ihre Sicht der Ereignisse und die persönlichen Folgen aus der Straftat zu schildern. Der TOA kann auch dabei helfen, die Ängste, die mit der Tat zusammenhängen, zu bewältigen. Darüber hinaus erlebt der Geschädigte den Täter als Person mit Schwächen, aber auch mit Kompetenz zur Wiedergutmachung.

Der TOA räumt insbesondere dem Jugendstaatsanwalt die Möglichkeit ein, im Einklang mit der Diversionsstrategie von der weiteren Strafverfolgung abzusehen. Der Staatsanwalt sieht von der Verfolgung ab, wenn eine erzieherische Maßnahme bereits durchgeführt oder eingeleitet und die Beteiligung des Richters oder die Durchführung einer Hauptverhandlung entbehrlich ist.

TOA ist eine erzieherische Maßnahme. Dabei kommt es nicht ausschließlich darauf an, dass der TOA mit einem einvernehmlichen Ausgleich endet. Schon das Bemühen des Beschuldigten um einen Ausgleich eröffnet die Möglichkeit, von weiterer Strafverfolgung abzusehen (§ 45 Absatz 2 JGG). In den Fällen, in denen der TOA nicht zum Absehen von weiterer Strafverfolgung durch die Staatsanwaltschaft geführt hat, kann er sich strafmildernd auswirken oder zur Verfahrenseinstellung führen, § 46 a StPO, § 47 JGG. Gegebenenfalls kann ein TOA auch noch im Zuge des Hauptverfahrens als Handlungsperspektive herausgearbeitet werden.

TOA ist eine Leistung der Jugendhilfe, auf die junge Menschen bzw. deren Erziehungsberechtigte einen Individualanspruch haben, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür gegeben sind. Insbesondere die Bereitschaft zur Mitwirkung, d.h. der Wunsch nach aktiver Auseinandersetzung mit der Tat, ist im TOA von besonderer Bedeutung. Ohne Freiwilligkeit ist ein TOA nicht durchführbar. Insofern ist dessen Auferlegung durch den Richter im Rahmen einer Weisung gemäß § 10 Absatz 1

Nr. 7 JGG oder als Zuchtmittel gemäß § 15 Absatz 1 Nr. 1 und 2 JGG aus erzieherischer Sicht nicht sinnvoll. Beschuldigte und Opfer müssen freiwillig zu einem Ausgleich bereit sein.

Bei jugendlichen Beschuldigten oder Opfern ist die Zustimmung der Personensorgeberechtigten erforderlich.

3. Durchführende Stellen

Der TOA ist nach allgemeinem Strafrecht Aufgabenbestandteil des Sozialen Dienstes der Justiz und wird in Sachsen-Anhalt unter der fachlichen und organisatorischen Leitung des Landesverbandes für Straffälligen- und Bewährungshilfe Sachsen-Anhalt e. V. vorrangig durch freie Träger durchgeführt. Im Jahr 2009 waren 12 Vereine mit Schlichtungen beauftragt. Nur dort, wo keine geeigneten freien Träger vorhanden sind, erfolgt die Durchführung des TOA nach allgemeinem Strafrecht durch Mitarbeiter des Sozialen Dienstes der Justiz.

Der TOA für Jugendliche und Heranwachsende nach dem JGG fällt grundsätzlich in den Zuständigkeitsbereich der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreise und kreisfreie Städte), wird aber in der Mehrzahl ebenfalls durch freie Träger durchgeführt. Die Finanzierung erfolgt hier durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. In Landgerichtsbezirken, in denen TOA für Jugendliche und Heranwachsende durch die Jugendgerichtshilfe oder freie Träger der Jugendhilfe nicht angeboten wird, kann dieser durch den Sozialen Dienst der Justiz wahrgenommen werden.

Bei den in Sachsen-Anhalt im TOA tätigen freien Trägern handelt es sich um folgende Vereine:

- Cornelius–Werk Diakonische Dienste gGmbH
Parchauer Chaussee 1 A
39288 Burg
- Verein für Straffälligen- und Gefährdetenhilfe für Anhalt e. V.
Friedrich-Naumann-Str. 12

06844 Dessau-Roßlau

- Jugendförderungszentrum Gardelegen e. V.
Tannenweg 17
39638 Gardelegen
- Verein „Hoffnung“ für Straffälligen- und Bewährungshilfe Halberstadt e. V.
Bahnhofstr. 7
38820 Halberstadt
- Arbeiter-Samariter-Bund Regionalverband Halle/Saalkreis e. V.
Hordorfer Str. 5
06112 Halle (Saale)
- Landesverband für Straffälligen- und Bewährungshilfe Sachsen-Anhalt e. V.
Keplerstr. 9 und 9a
39104 Magdeburg
- Verband für Straffälligenbetreuung und Bewährungshilfe e. V. Magdeburg
Leipzigerstr. 65
39112 Magdeburg
- Internationaler Bund e. V. - Bildungszentrum Naumburg
Friedrich-Nietzsche-Str. 1
06618 Naumburg
- Rückenwind Schönebeck e. V. Im Familienzentrum „Malzmühle“
Am Malzmühlenfeld 43
39218 Schönebeck
- Jukon e. V. Staßfurt
Bernburger Str. 27
39418 Staßfurt

- Reso-Witt e. V. Wittenberg
Große Bruchstr. 17
06886 Wittenberg
- Frauen- und Kinderschutzverein Zeitz e. V.
Judenstr. 1-2
06712 Zeitz

4. Finanzierung und Unterstützung der (freien) Träger

Das Ministerium der Justiz des Landes Sachsen-Anhalt hält seit Jahren Mittel für die finanzielle Unterstützung des TOA in Strafverfahren gegen Erwachsene durch freie Träger vor. Die freien Träger werden mittels nicht rückzahlbarer Zuwendungen zur Projektförderung gefördert. Seit dem 1. Januar 2007 erfolgt die Förderung der Arbeit der freien Träger zum Teil auch aus Mitteln des Europäischen Strukturfonds (ESF) für die Förderperiode 2007 - 2013. Aktuell stehen insgesamt Zuwendungsmittel in Höhe von 330.000 € zur Verfügung.

Die Jugendämter fördern über eine Jugendpauschale den Jugend-TOA nach Leistungsvereinbarungen mit den TOA durchführenden freien Trägern.

5. Verfahrenszahlen

Zur Entwicklung der Fallzahlen und dem Fallaufkommen im Täter-Opfer-Ausgleich wird auf die Ausführungen in Abschnitt F. IX. 3. c) verwiesen.

IV. Die Stellung des Opfers nach rechtskräftiger Verurteilung des Angeklagten

1. Informationsansprüche des Opfers

Verletzte sind auf Antrag nicht nur über den Ausgang des sie betreffenden gerichtlichen Verfahrens, sondern auch darüber zu informieren, ob einer oder einem Verurteilten die Weisung erteilt worden ist, zu dem Opfer keinen Kontakt aufzunehmen oder mit ihm zu

verkehren, § 406d Absatz 1, Absatz 2 Nr. 1 StPO. Auf Antrag ist dem Opfer ferner mitzuteilen, ob freiheitsentziehende Maßnahmen gegen den Beschuldigten bzw. den Verurteilten angeordnet oder beendet oder ob erstmalig Vollzugslockerungen oder Urlaub gewährt werden, § 406d Absatz 2 Nr. 2, 1. Halbsatz StPO. Auf die Ausführungen im Abschnitt B. IV. 1. wird ergänzend hingewiesen.

2. Kosten und Auslagen

Die Kosten des Verfahrens hat der Angeklagte insoweit zu tragen, als sie durch das Verfahren wegen einer Tat entstanden sind, wegen deren er verurteilt oder eine Maßregel der Besserung und Sicherung gegen ihn angeordnet wird, § 465 Absatz 1 Satz 1 StPO.

In einem Strafverfahren gegen Jugendliche kann gemäß § 74 JGG aus Gründen der Erziehung allerdings davon abgesehen werden, ihnen die Kosten und Auslagen aufzuerlegen. Dies gilt für Verfahren gegen Heranwachsende grundsätzlich entsprechend, wenn das Gericht nach Jugendstrafrecht verurteilt, § 109 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 74 JGG, sofern nicht dem Antrag auf Zuerkennung eines aus der Straftat erwachsenen Anspruchs stattgegeben wird, § 109 Absatz 2 Satz 4 JGG in Verbindung mit § 472a StPO.

Der Angeklagte, der wegen einer Tat verurteilt wird, wegen der ein Anschluss im Wege der Nebenklage erfolgt ist, hat grundsätzlich auch deren notwendige Auslagen zu tragen, § 472 Absatz 1 StPO.

Soweit im Adhäsionsverfahren ein Anspruch zuerkannt wird, hat der Verurteilte grundsätzlich auch die dadurch entstandenen Kosten und die notwendigen Auslagen des Verletzten zu tragen, § 472a Absatz 1 StPO.

Bei erfolglosen oder zurückgenommenen Rechtsmitteln trifft § 473 Absatz 1 StPO die Regelung, dass die Kosten den treffen, der das Rechtsmittel eingelegt hat. Im Falle eines erfolglosen oder zurückgenommenen alleinigen Rechtsmittels der Nebenklage hat diese gemäß § 472 Absatz 1 Satz 3 StPO die Kosten und die notwendigen Auslagen des Angeklagten zu tragen.

Für den Fall, dass das Verfahren wegen Zurücknahme des Strafantrags, durch den es bedingt war, eingestellt wird, sieht die Strafprozessordnung in § 470 Satz 1 StPO vor, dass der Antragsteller die Kosten sowie die dem Beschuldigten erwachsenen notwendigen Auslagen zu tragen hat. Sie können Beschuldigten nur auferlegt werden, wenn sie sich zur Übernahme bereit erklärt haben. Wäre es unbillig, die Beteiligten damit zu belasten, fallen sie der Staatskasse zur Last, § 470 Satz 2 StPO.

V. Interventionsstellen gegen häusliche Gewalt und Stalking

1. Häusliche Gewalt

Tagtäglich und in allen gesellschaftlichen Schichten gibt es in Familien und Partnerschaften Gewalt. Besonders betroffen sind davon zumeist Frauen und Kinder. Schutz vor der Gewalt des Partners suchen die Frauen mit ihren Kindern dann häufig in Frauenhäusern- und dies, obwohl schon seit über 100 Jahren, nämlich seit Inkrafttreten des BGB am 01. Januar 1900 klargestellt ist, dass kein Ehemann das Recht hat, seine Frau zu schlagen. Dennoch wurde das Thema häusliche Gewalt lange Zeit tabuisiert und verharmlost. Heute ist bereits ein entscheidender Bewusstseinswandel erreicht. In der Gesellschaft ist inzwischen anerkannt, dass häusliche Gewalt keine Privatangelegenheit ist. Es gilt, Gewalt als unannehmbare Form persönlicher Auseinandersetzung durch möglichst lückenlos angelegte Straftatbestände zu begegnen.

Seit einigen Jahren werden in Gesetzgebung, Polizei- und Strafrechtspraxis, aber auch durch Frauenhäuser, Einrichtungen der Jugendhilfe, Beratungsstellen und nichtstaatliche Organisationen vielfältige Anstrengungen gegen Gewalt im privaten Raum unternommen. Sie betreffen Familien, Partnerschaften und andere persönliche Beziehungen. Strafrechtliche Verbote werden zunehmend durch flankierende Regelungen wie das Recht auf gewaltfreie Erziehung und das GewSchG ergänzt.

Unter "häuslicher Gewalt" wird im Allgemeinen die Gewaltanwendung in Ehe- und Partnerbeziehungen verstanden. Gewalt in einer Partnerschaft bedeutet, dass in einer Konflikt- bzw. Streitsituation ein Partner verbal-psychischen oder körperlichen Zwang gegen den anderen ausübt, um sich bzw. seinen Standpunkt durchzusetzen. Das

umfasst Gewalt in heterosexuellen Partnerschaften (Gewalt von Männern gegen Frauen und Gewalt von Frauen gegen Männer) sowie Gewalt in gleichgeschlechtlichen Partnerschaften (Männer gegen Männer, Frauen gegen Frauen).¹¹¹

Häusliche Gewalt hat vielfältige Erscheinungsformen: von subtilen Formen der Gewaltausübung durch Verhaltensweisen, die Bedürfnisse und Befindlichkeiten des Geschädigten ignorieren, über Demütigungen, Beleidigungen und Einschüchterungen sowie psychischen, physischen und sexuellen Misshandlungen bis hin zu Vergewaltigungen und Tötungen.

Mit dem am 1. Januar 2002 in Kraft getretenen GewSchG werden die zivilrechtlichen Rechtsschutzmöglichkeiten der Opfer häuslicher Gewalt deutlich gestärkt und die Täter stärker zur Verantwortung gezogen (vgl. Abschnitt C. I. 1.). Das GewSchG ist ein Beispiel dafür, wie auch das Zivilrecht mit präventiven Maßnahmen zum Schutz des Opfers vor weiteren Straftaten beitragen kann. Ein entscheidender Grundsatz wurde damit gesetzlich verankert: „Der Täter geht, das Opfer bleibt“. Diese Verbesserung des zivilrechtlichen Schutzes vor häuslicher Gewalt hat auch Konsequenzen für den Einsatz und die Ermittlungen der Polizei

Bei akuten Gewalthandlungen hat die Polizei zunächst die Möglichkeit, den Täter für eine bestimmte Zeit aus der Wohnung zu verweisen (Platzverweis/Wegweisung). Des Weiteren kann die Polizei den Täter in Gewahrsam nehmen.

Häusliche Gewalt ist strafbare Gewalt. Fast alle Erscheinungsformen häuslicher Gewalt stellen strafrechtlich sanktionierte Handlungen dar und betreffen eine Reihe von Straftatbeständen. Von der Beleidigung, Bedrohung und Nötigung, der Freiheitsberaubung und Körperverletzung über verschiedene Sexualdelikte bis hin zur versuchten und vollendeten Tötung.

Es gehört in Fällen häuslicher Gewalt zu einer konsequenten Strafverfolgung, dass die Staatsanwaltschaften – wie auch in Sachsen-Anhalt - bei Antrags- bzw. Privatklagedelikten grundsätzlich das (besondere) öffentliche Interesse an der Strafverfolgung bejahen, auch wenn ein Strafantrag nicht gestellt oder zurückgezogen

¹¹¹ Axel Dessecker und Rudolf Egg, Gewalt im privaten Raum: aktuelle Formen und Handlungsmöglichkeiten, Kriminologie und Praxis, Schriftenreihe der Kriminologischen Zentralstelle e. V., Band 54, 2008, S. 40.

wurde. Denn Strafantragsrücknahmen und ebenso Aussageverweigerungen erfolgen oft nicht freiwillig. Sie beruhen nicht selten auf der ernst zu nehmenden Angst des Opfers vor weiteren Gewalthandlungen des Täters oder der Angst vor dem Verlust der sozialen Bindung sowie auf der Sorge um die im Haushalt lebenden Kinder.

Damit diese Lebenssituation der Opfer bei der Strafverfolgung besondere Berücksichtigung findet, ist es von Vorteil, dass es bei den Staatsanwaltschaften spezielle, über vertiefte Kenntnisse verfügende Ansprechpartner für häusliche Gewalt gibt. In Sachsen-Anhalt sind bei den Staatsanwaltschaften überwiegend Sonderdezernate für „Häusliche Gewalt und Stalking“ eingerichtet worden.

Dabei wird der Begriff der „häuslichen Gewalt“ nicht einheitlich verwendet. In der Sitzung des Strafrechtsausschusses der Justizministerkonferenz vom 14. bis 16. Juni 2010 in Hamburg war die Einführung einer bundesweit einheitlichen Definition für häusliche Gewalt zur Sicherstellung einer einheitlichen Erhebung zu Stand und Entwicklung der Anzahl der Ermittlungs- und Strafverfahren wegen häuslicher Gewalt Gegenstand der Erörterung. Aus der Sicht des Ministeriums der Justiz des Landes Sachsen-Anhalt wird eine bundesweite Erfassung der Verfahren wegen häuslicher Gewalt nachdrücklich befürwortet. Die statistische Erfassung ermöglicht eine – gegebenenfalls auch rechtspolitische – Reaktion auf die Entwicklung der Verfahren. Eine bundeseinheitliche Erfassung ist dazu erforderlich.

2. Stalking

Der Begriff "Stalking" ist vom englischen Verb "to stalk" abgeleitet, das in der Jägersprache "anpirschen/ sich anschleichen" bedeutet. Dahinter verbirgt sich das beabsichtigte und wiederholte Verfolgen und Belästigen eines Menschen, so dass dessen Sicherheit bedroht und er in seiner Lebensgestaltung schwerwiegend beeinträchtigt wird.

Stalker sind Personen, die einen anderen Menschen verfolgen, belästigen und terrorisieren. Dabei kann sich das Handeln der Stalker auf einen fremden Menschen, eine ihm oberflächlich bekannte Person oder einen ehemaligen Lebensgefährten/ Partner beziehen. Ziel des Stalkers ist dann zumeist, das Opfer zur Aufnahme oder Fortsetzung einer Beziehung etwa durch häufige Telefonanrufe zu jeder Tages- und

Nachtzeit, Übersenden von Briefen, SMS oder E-Mails, Übermittlung von Geschenken, Auflauern vor der Wohnung oder am Arbeitsplatz bis hin zu tätlichen Angriffen zu bewegen.

Die einzelnen Handlungen führen durch ihre Häufigkeit und Kontinuität zu unzumutbaren Beeinträchtigungen und einer erzwungenen Veränderung der Lebensumstände der Opfers. Um den Opfern Hilfe zuteil werden zu lassen, bedurfte es einer neuen gesetzlichen Regelung. Die Landesregierung Sachsen-Anhalts hat in diesem Zusammenhang die Diskussion um die Einführung eines speziellen Stalking-Tatbestandes in das StGB sowie die entsprechende Bundesratsinitiative unterstützt und zuletzt dem von Bund und Ländern erzielten Kompromiss, der nun Gesetz geworden ist, zugestimmt.

Das Gesetz zur Strafbarkeit beharrlicher Nachstellungen (40. StrÄndG)¹¹² vom 22. März 2007 ist am 31. März 2007 in Kraft getreten. In das StGB wurde folgender § 238 – Nachstellung eingefügt:

§ 238 StGB:

„(1) Wer einem Menschen unbefugt nachstellt, indem er beharrlich

1. seine räumliche Nähe aufsucht,

2. unter Verwendung von Telekommunikationsmitteln oder sonstigen Mitteln der Kommunikation oder über Dritte Kontakt zu ihm herzustellen versucht,

3. unter missbräuchlicher Verwendung von dessen personenbezogenen Daten Bestellungen von Waren oder Dienstleistungen für ihn aufgibt, oder Dritte veranlasst, mit diesem Kontakt aufzunehmen,

4. ihn mit der Verletzung von Leben, körperlicher Unversehrtheit, Gesundheit oder Freiheit seiner selbst oder einer ihm nahe stehenden Person bedroht, oder

5. eine andere vergleichbare Handlung vornimmt,

und dadurch seine Lebensgestaltung schwerwiegend und unzumutbar beeinträchtigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter das Opfer, einen Angehörigen des Opfers oder eine andere dem Opfer nahe stehende Person durch die Tat in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsbeschädigung bringt.

¹¹² BGBl. I S. 354.

(3) Verursacht der Täter durch die Tat den Tod des Opfers, eines Angehörigen des Opfers oder einer anderen dem Opfer nahe stehenden Person, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 wird die Tat nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

Durch dieses Gesetz wurde die Möglichkeit geschaffen, die Opfer von Nachstellungshandlungen durch konsequente und zeitnahe Intervention der Strafverfolgungsbehörden effektiver als bisher zu schützen.

Der in die Neuregelung des § 238 StGB aufgenommene Auffangtatbestand in Absatz 1 Nr. 5, der andere, vom Unrechtsgehalt vergleichbare Handlungen unter Strafe stellt, verhindert, dass zukünftige, zurzeit noch unvorhersehbare Entwicklungen gleich eine neue Gesetzesänderung bedingen.

In der Praxis ergeben sich immer noch vielfältige Probleme. Die Beweislast liegt bei den Opfern, ein Strafantrag ist nur gegen einen bekannten Stalker möglich, der Stalker muss geschäfts- und schulfähig sein. Des Weiteren müssen die Opfer oft einen enormen Bürokratieaufwand in Kauf nehmen, Misshandlungen durch ein ärztliches Attest nachweisen und stehen vor dem Problem, psychische Gewalt und finanzielle Belastungen nur schwer beweisen zu können. Außerdem halten sich viele Stalker nicht an gerichtliche Kontakt- und Näherungsverbote.

Einen wirksamen Opferschutz kann es daher nur geben, wenn Justiz, Polizei, Politik, Soziale Dienste, Medizin, Medien und andere gesellschaftliche Einrichtungen, die mit Stalkingfällen konfrontiert sind, ein gesteigertes Problembewusstsein entwickeln und zusammenarbeiten.

Da die Staatsanwaltschaft als Strafverfolgungsbehörde primär zur Verfolgung konkreter Straftaten berufen ist, kann ein Eingreifen erst erfolgen, wenn zumindest das Vorliegen eines Anfangsverdachts zu bejahen ist. Dabei ist – wie bei der häuslichen Gewalt – eine zeitnahe und entschiedene Reaktion von wesentlicher Bedeutung. Demgegenüber hat die Polizei, die auch im präventiven Bereich agieren kann, ein breiteres Handlungsspektrum.

Eine neue, erfolgreich auch in Sachsen-Anhalt praktizierte Maßnahme ist die sogenannte „Gefährderansprache“. Bei der Gefährderansprache handelt es sich um einen sogenannten Gefahrenerforschungseingriff beim Vorliegen eines Gefahrenverdachts. Er wird von der Polizei im Rahmen der Generalklauseln des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt angewendet. Der Gefahrenerforschungseingriff ist in diesem Falle das Gespräch mit dem Stalker im Sinne eines normenverdeutlichenden Gesprächs. Wird eine positive Gefahrenprognose für den Täter gestellt, wird dieser durch die Polizei angesprochen, um ihn mit den Erkenntnissen, die eine Gefahr für das Opfer begründen, zu konfrontieren und die rechtlichen und persönlichen Konsequenzen aufzuzeigen. Dem Täter wird damit zu verstehen gegeben, dass er im Fokus der Polizei steht und er mit weiteren polizeilichen Maßnahmen zu rechnen hat, wenn er sein Verhalten nicht ändert. Diese persönliche Kontaktaufnahme mit dem Gefährder aus präventiven Gründen kann bereits erfolgen, bevor konkrete Straftaten verübt wurden. Dies bedeutet einen großen Schritt nach vorn im Hinblick auf konsequenten Opferschutz.

3. Interventionsstellen

Aufgabe der Interventionsstellen, die auch in Sachsen-Anhalt eingerichtet worden sind, ist es, weiblichen und männlichen Opfern häuslicher Gewalt ab 18 Jahren Beratung, Begleitung und Unterstützung nach dem GewSchG zu gewähren und Präventionsarbeit, Prophylaxe und Krisenintervention im Beratungsprozess zu leisten.

Oberstes Ziel der Arbeit der Interventionsstellen ist es, den Schutz betroffener Frauen und auch von Männern zu verbessern. Von häuslicher Gewalt und Stalking Betroffenen wird die Möglichkeit gegeben, bedrohliche Situationen abzuwenden und Gewalt nicht länger zu dulden. Sie werden ermutigt, ihr Leben wieder selbstbestimmt in die Hand zu nehmen.

Die Interventionsstellen praktizieren eine zugehende Beratung und sind somit eine unverzichtbare Ergänzung in der Interventionsarbeit. Sie sind ein Bindeglied in der Kette staatlicher Interventionen bei häuslicher Gewalt und Stalking zwischen Maßnahmen der Sicherheitsbehörden und der Polizei (§ 36 Absatz 3 SOG LSA) beziehungsweise des Gesetzes zur Strafbarkeit beharrlicher Nachstellungen (Stalking-

Gesetz), den zivilrechtlichen Schutzmöglichkeiten (GewSchG) und weiterführender Beratungs- und Unterstützungsangebote.

Die schnelle fachspezifische opferparteiliche Beratung gewährleistet, dass gewaltbetroffene Frauen und Männer zivilrechtliche Möglichkeiten der Gefahrenabwehr für sich nutzen können. Sie informieren umfassend über die Rechte des Opferschutzes und helfen insbesondere denen, die auf Grund der Traumatisierung nicht von sich aus den Schritt in eine Beratungsstelle, zum Anwalt oder ins Frauenhaus schaffen.

Ein weiteres vorrangiges Ziel der Interventionsarbeit ist es, durch gezielte Fortbildungen und Kooperationen die Fach- und Handlungskompetenz aller mit häuslicher Gewalt befassten Einrichtungen und Institutionen zu erhöhen. Die kontinuierliche Netzwerk-, Gremien- und Öffentlichkeitsarbeit im jeweiligen Einzugsbereich trägt ganz wesentlich zur Sensibilisierung, Aufklärung und Prävention bei der Bekämpfung häuslicher Gewalt und Stalking bei.

Kontaktadressen sind:

- Interventionsstelle häusliche Gewalt und Stalking Magdeburg
Wilhelm-Höpfner-Ring 4
39116 Magdeburg
Tel.: 0391/ 610 62 26
E-Mail: interventionsstelle@gmx.de
- Interventionsstelle häusliche Gewalt und Stalking Halle (Saale)
Zerbster Straße 14
06124 Halle/Saale
Tel.: 0345/ 686 79 07
E-Mail: interventionsstelle-halle@web.de
- Interventionsstelle häusliche Gewalt und Stalking Dessau-Roßlau
c/o Sozialkulturelles Frauenzentrum
Törtenerstraße 44
06842 Dessau-Roßlau

Tel.: 0340/ 21 65 100

Internet: Intervention.dessau@web.de

- Interventionsstelle häusliche Gewalt und Stalking Hansestadt Stendal
c/o Verein Miß-Mut
Bruchstraße 1
39576 Hansestadt Stendal
Tel.: 03931/ 70 01 05
E-Mail: miss-mut.stendal@web.de; Internet: www.miss-mut.de.

Es ist in Sachsen-Anhalt gelungen, mit dem Ausbau eines differenzierten, in sich abgestimmten Hilfesystems und durch die Zusammenarbeit vieler Professionen bei der Bekämpfung von Gewalt insbesondere gegen Frauen und Kindern ein gutes Stück voranzukommen.

Die Bereitschaft der Gesellschaft, diese Form von Gewalt als Skandal einzustufen und die Ahndung der entsprechenden Rechtsverstöße zu akzeptieren, ist gewachsen. Professionalität und Kooperation im Umgang mit häuslicher Gewalt nehmen sowohl bei staatlichen Stellen als auch bei Vertretern von beratenden Institutionen erkennbar zu. Das sind Fortschritte, die motivieren, aber noch lange nicht ausreichen.

Um die Strukturen der Hilfsangebote noch effektiver zu gestalten und das jetzige Interventionssystem zu verbessern, hat seit Juli 2006 unter Federführung des Ministeriums für Gesundheit und Soziales eine landesweite Koordinierungsstelle „Landesintervention und -koordination bei häuslicher Gewalt und Stalking (LIKO)“, in Trägerschaft des Landesverbandes des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes ihre Arbeit begonnen. Die Koordinierungsstelle hat unter anderem die Aufgabe, alle regionalen Maßnahmen gegen häusliche Gewalt und Stalking auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen, um sie dem Bedarf entsprechend weiterzuentwickeln. Ein Schwerpunkt wird dabei der Aufbau und die Vernetzung einzelner Berufsprofessionen sein. Weiterhin werden Fortbildungen zu häuslicher Gewalt zum Beispiel in Verbindung mit Stalking entwickelt. Ein besonderer Fokus wird dabei auf bestimmte Opfergruppen, zum Beispiel Kinder, die direkt oder indirekt Opfer von Gewalt geworden sind und auf bestimmte Berufsgruppen, zum Beispiel Mitarbeiter aus gesundheitsorientierten Berufen, gerichtet (www.liko-sachsen-anhalt.de).

VI. Unterstützung der Opfer von Menschenhandel, Zwangsprostitution und Zwangsheirat

1. Schutz der Opfer von Zwangsheirat

Das Phänomen der sogenannten Zwangsheiraten bei Migranten ist seit einiger Zeit ins Bewusstsein der Öffentlichkeit gerückt. Betroffene solcher Zwangsheiraten haben sich vermehrt an die Öffentlichkeit gewandt und ihr Schicksal geschildert.

„Eine Zwangsheirat liegt dann vor, wenn mindestens einer der zukünftigen Ehepartner durch eine Drucksituation zur Ehe gezwungen wird, wobei in der überwiegenden Zahl der Fälle Mädchen und junge Frauen betroffen sind. Die Betroffene wird zur Ehe gezwungen und findet entweder mit ihrer Weigerung kein Gehör oder wagt es nicht, sich zu widersetzen, weil Eltern, Familie, Verlobte und Schwiegereltern mit den unterschiedlichsten Mitteln versuchen, Druck auf sie auszuüben. Dazu gehören physische und sexuelle Gewalt, Nötigungen (durch Drohungen, Einsperren, Entführung, psychischer und sozialer Druck sowie emotionale Erpressung), Einschränkungen in Bezug auf Lebensstil und Bewegungsspielraum und andere erniedrigende und kontrollierende Handlungen – in drastischen Fällen bis hin zu Ehrenmorden.

Die unter Zwang verheirateten Mädchen und jungen Frauen stammen vor allem aus türkischem oder kurdischem Umfeld. Betroffen sind aber auch Albanerinnen, Pakistanerinnen, Inderinnen oder Marokkanerinnen. Dabei ist das Phänomen der Zwangsheirat aber nicht auf den islamischen Kulturkreis beschränkt. Es sind auch Fälle aus Süditalien oder Griechenland bekannt. Zwangsheirat kommt in unterschiedlichen religiösen und ethnischen Gruppen vor und überschreitet auch die Grenzen von Schichten und Kasten. In Deutschland betrifft es deswegen so viele türkische Mädchen und Frauen, weil türkische Staatsangehörige die größte Gruppe unter den Migranten stellen.¹¹³

Solche Zwangsehen verstoßen gegen allgemeine Regeln des Völkerrechts. Nach der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte aus dem Jahre 1948 darf eine Ehe nur im

¹¹³ BT-Drs. 17/1213, S. 7.

freien und vollen Einverständnis der künftigen Ehegatten geschlossen werden. Zwangsheirat ist also deshalb als eine Menschenrechtsverletzung zu bewerten.

In Sachsen-Anhalt ist dieses Phänomen ebenfalls bereits aufgetreten. Den mit Zwangsverheiratung und Zwangsehen einhergehenden sozialen und gesellschaftlichen Problemen hat sich die Nichtregierungsorganisation „VERA - Fachstelle gegen Frauenhandel und Zwangsverheiratung in Sachsen-Anhalt“ angenommen. Sie unterhält eine Beratungsstelle für Frauen, die vom Menschenhandel betroffen sind und bietet für Betroffene in Sachsen-Anhalt sozialpädagogische Unterstützung. Das Ministerium der Justiz des Landes Sachsen-Anhalt berät diese bei der Arbeiterwohlfahrt Landesverband Sachsen-Anhalt e. V. angesiedelte Beratungsstelle in einem Beirat.

Der Bundesgesetzgeber hat sich ebenfalls dieser Thematik im Bereich des materiellen Strafrechts und des Strafprozessrechtes angenommen. Fälle von Zwangsverheiratung können mehrere Straftatbestände verwirklichen. In Betracht kommen etwa Fälle von Freiheitsberaubung, Vergewaltigung oder Nötigung. Bereits im Jahre 2005 verabschiedete der Deutsche Bundestag das 37. Strafrechtsänderungsgesetz, mit dem der Straftatbestand der Nötigung des § 240 StGB um Fälle der Nötigung zur Eingehung der Ehe erweitert worden ist. Das seit 19. Februar 2005 geltende Recht bedroht den Fall einer Nötigung zur Eingehung der Ehe als einen besonders schweren Fall der Nötigung mit einer erhöhten Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren und hat diese Fälle vom Unwertgehalt her etwa der Nötigung einer Schwangeren zum Schwangerschaftsabbruch gleichgestellt.¹¹⁴

Durch das 2. OpferRRG vom 29. Juli 2009, sind die strafprozessualen Rechte von durch Zwangsehen betroffenen Personen gestärkt worden.¹¹⁵ So können sich Opfer solcher Straftaten der durch die Staatsanwaltschaft erhobenen öffentlichen Klage mit einer Nebenklage nach § 395 StPO anschließen. Darüber hinaus hat dieses Gesetz auch die Möglichkeit geschaffen, dem Opfer einer solchen Straftat, das als Nebenkläger im Prozess auftritt, auf dessen Antrag einen Rechtsanwalt als Beistand zu bestellen, wenn die betreffende Person das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder diese ihre Interessen nicht selbst ausreichend wahrnehmen kann. Dies ist ein besonders wichtiger Baustein der Stärkung der prozessualen Rechte der betreffenden Personen,

¹¹⁴ BGBl. I 2005 S. 239.

¹¹⁵ BGBl. I S. 2280.

denn die Bestellung zum Rechtsanwalt als Beistand bedeutet eine kostenfreie rechtliche Begleitung und Beratung der Opfer derartiger Straftaten im Strafprozess.

Das Land Sachsen-Anhalt hat dem 2. ORRG im Bundesrat zugestimmt, da dieses Gesetz die Rechte von Opfern im Strafverfahren in angemessener Weise weiter gestärkt hat. Sachsen-Anhalt hat auch Gesetzesinitiativen anderer Länder, die sich dem Phänomen der Zwangsehe widmen, regelmäßig unterstützt und tut dies weiter.

Mit der Schaffung eines eigenen Straftatbestandes der Zwangsheirat würde vor allem dem Interesse der Opfer entsprochen werden können, diese besondere Form krimineller Handlungen in einem eigenen Straftatbestand zu regeln und damit ihren Unwertgehalt noch deutlicher zum Ausdruck zu bringen.

2. Kooperationskonzept zum Schutz der Opfer von Menschenhandel / Zusammenarbeit mit der Fachbeurteilungsstelle „Vera“

Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung ist ein Gewaltdelikt, das überwiegend Frauen betrifft und bei den Betroffenen häufig physische und psychische Schäden hinterlässt.

Schon frühzeitig hat Sachsen-Anhalt die interministerielle Arbeitsgruppe „Menschenhandel mit ausländischen Frauen und Mädchen in Sachsen-Anhalt“ ins Leben gerufen, die sich unter anderem aus Vertretern verschiedener Ressorts, so auch des Ministeriums der Justiz zusammengesetzt hat.

Aus deren Diskussion heraus wurde ein Projekt zur Unterstützung der von Menschenhandel und Zwangsprostitution betroffenen Frauen initiiert. Die Nichtregierungsorganisation „Vera - Fachstelle gegen Frauenhandel und Zwangsverheiratung in Sachsen-Anhalt“ hat ihre Tätigkeit im März 2000 unter der Bezeichnung „Vera-Beratungsstelle für Frauen, die vom Menschenhandel betroffen sind“ aufgenommen und bietet seitdem als Anlaufstelle für Betroffene in Sachsen-Anhalt eine kompetente sozialpädagogische Unterstützung.

Träger des in Magdeburg ansässigen Projekts ist der Arbeiterwohlfahrt - Landesverband Sachsen-Anhalt e. V. „VERA“ setzt sich landesweit gegen

Frauenhandel und Gewalt an Frauen im Migrationsprozess ein. Sie wendet sich sowohl gegen geschlechtsspezifisch ausgerichtete Diskriminierung und Ausbeutung der Frauen als auch gegen Missbrauch und Zwang. Seit 2008 bietet sie dabei nicht nur Betroffenen des Menschenhandels sozialpädagogische Unterstützung, sondern auch Betroffenen von so genannter ehrbezogener Gewalt und Zwangsverheiratung. Die Fachstelle zeichnet sich durch sprachliche, kulturelle und fachliche Kompetenz aus. Sie bietet den Betroffenen umfassende - nach Bedarf auch langfristige - Beratung und Begleitung sowie Schutz.

Das niederschwellig ausgerichtete Angebot beinhaltet neben einer anonymen und geschützten Unterbringung, psychosoziale (vorwiegend muttersprachliche) Beratung und Begleitung - auch während des Strafverfahrens - sowie sonstige Unterstützung und Hilfestellung bei der Rückkehr in die Heimat.

Die Fachstelle pflegt eine enge Zusammenarbeit mit Instituten und Behörden, auch international.

Neben der individuellen Betreuung ist „VERA“ im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit zudem darum bemüht, auf die schwierige Lage der von Menschenhandel Betroffenen aufmerksam zu machen und die Allgemeinheit entsprechend zu sensibilisieren.

Um einen intensiven Informationsaustausch zwischen Fachstelle und Landesbehörden zu gewährleisten, insbesondere um etwaige Anregungen, Hinweise oder Wünsche von „VERA“ auf Landesebene berücksichtigen zu können, wurde als „Sprachrohr“ ein Gremium - der Beirat - geschaffen, dem neben anderen Ministerien unter anderem auch das Ministerium der Justiz angehört. In ihrem jährlich erstellten Bericht unterrichtet „VERA“ den Beirat über die Ergebnisse ihrer Arbeit und über künftig geplante Maßnahmen.

Die Bekämpfung des Menschenhandels und die damit zusammenhängenden polizeilichen Ermittlungen gestalten sich regelmäßig als schwierig und zeitaufwändig, zumal Ermittlungserfolge und die Sicherung des Strafverfahrens in starkem Maße von der Kooperationsbereitschaft und der Zeugenaussage Betroffener abhängen. Opfer von Menschenhandel befinden sich in einer ausgesprochen prekären persönlichen

Situation, sind psychischem Stress ausgeliefert und häufig auf Grund der zurückliegenden Erfahrungen traumatisiert.

In der effektiven Bekämpfung des Menschenhandels sind die Strafverfolgungsbehörden jedoch auf die Unterstützung gerade dieser Betroffenen angewiesen. Häufig nur durch deren Aussagen können Strafverfahren erfolgreich zum Abschluss gebracht und damit die Täter überführt und verurteilt werden.

Die besondere Situation der Opfer verlangt daher nach speziellen polizeilichen Schutzmaßnahmen sowie einer fachkompetenten intensiven psychosozialen Betreuung, die vornehmlich „VERA“ anbietet. Daneben soll „VERA“ aber auch auf die Bereitschaft der Opfer hinwirken und sie ermutigen, über ihr Erlebtes im Strafverfahren zu berichten und gegen die Täter auszusagen.

Um hierfür die Rahmenbedingungen zu schaffen, hat das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz und dem Ministerium für Gesundheit und Soziales in Umsetzung der Richtlinie 2004/81/EG des Rates vom 29. April 2004 (vgl. Abschnitt C. V. 2.) Bestimmungen erlassen, die die Zusammenarbeit der beteiligten Behörden und die von ihnen zu veranlassenden Maßnahmen sowie ihre Zusammenarbeit mit der Fachstelle „VERA“ regeln. Dadurch soll gewährleistet werden, dass aussagebereite Opfer nicht bereits vor der Gerichtsverhandlung in ihr Heimatland ausgewiesen und abgeschoben werden.

VII. Wirtschaftliche und gesundheitliche Unterstützung von Opfern: Umsetzung des Opferentschädigungsgesetzes in Sachsen-Anhalt

1. Zuständigkeit und Verfahren

In Sachsen-Anhalt obliegt die Versorgung nach dem OEG dem Landesverwaltungsamt. Das Landesverwaltungsamt, an das der Antrag auf Entschädigung zu richten ist (§ 16 Absatz 1 Satz 1 SGB I), entscheidet, ob und in welchem Umfang Leistungen zu gewähren sind. Hierfür werden Vordrucke zur Verfügung gestellt, die im Bedarfsfall zur Verfahrenserleichterung verwendet werden können. Daneben besteht die Möglichkeit, den Antrag formlos schriftlich oder zur Niederschrift im Landesverwaltungsamt zu

stellen. Zudem kann der Antrag auch bei allen Sozialleistungsträgern (zum Beispiel bei einer Krankenkasse, einem Rentenversicherungsträger oder der Agentur für Arbeit) und bei den Gemeinden abgegeben werden (§ 16 Absatz 1 Satz 2 SGB I).

Das Landesverwaltungsamt klärt den Sachverhalt von Amts wegen auf. Es zieht Unterlagen der Staatsanwaltschaft bzw. des Gerichts zur Prüfung heran und stellt gegebenenfalls Ermittlungen zur Gewalttat an. Weiterhin können medizinische Befundunterlagen angefordert und Begutachtungen veranlasst werden. Dabei ist der Antragsteller verpflichtet, die erforderlichen Angaben zu machen und, soweit es zumutbar ist, bei der Sachverhaltsaufklärung mitzuwirken.

Ist der Sachverhalt entscheidungsreif, erteilt das Versorgungsamt einen Bescheid. Die Dauer der Bearbeitung eines Antrags hängt vom jeweiligen Fall ab. Ist der Sachverhalt eindeutig, wird nach der erforderlichen Prüfung schnell über den Antrag entschieden. Da dies häufig nicht der Fall ist, erstreckt sich die Sachverhaltsprüfung und Entscheidung in anderen Fällen über mehrere Monate.

Gegen jeden Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landesverwaltungsamt erhoben werden. Der Bescheid wird daraufhin unter Berücksichtigung der vom Antragsteller gegebenenfalls angeführten Begründung überprüft. Kann dem Widerspruch entsprochen werden, ergeht ein neuer Bescheid. Besteht das Landesverwaltungsamt auf der ursprünglichen Entscheidung, so wird ein Widerspruchsbescheid erlassen, gegen den der Antragsteller Klage bei dem für ihn zuständigen Sozialgericht einlegen kann.

2. Information der Bürger

Das vom Landesverwaltungsamt herausgegebene Informationsfaltblatt zum OEG enthält eine Vielzahl von Hinweisen und steht neben den Antragsvordrucken den Bürgern jederzeit im Internet (www.sachsen-anhalt.de) zur Verfügung.

Daneben informiert das Landesverwaltungsamt auf seiner Internetseite ausführlich über Anspruchsvoraussetzungen, Art und Höhe der maßgeblichen Leistungen, Antragstellung und Verfahren sowie mögliche Rechtsbehelfe und benennt in diesem

Zusammenhang kompetente Ansprechpartner. Zudem können die Bürger unter den dort eingestellten Links weitere Informationen zum OEG und zur Opferhilfe erhalten.

VIII. Information und Vermittlung von Hilfsangeboten für Opfer durch Merkblätter und Broschüren

1. Das Merkblatt über Rechte von Verletzten und Geschädigten in Strafverfahren

Den Verletzten einer Straftat stehen im Ermittlungs- und Strafverfahren Rechte zu, die es ihnen ermöglichen, ihre Interessen in das Verfahren einzubringen und sie zu wahren. Von ihren Rechten können sie jedoch nur dann Gebrauch machen, wenn sie diese kennen.

Ziel ist es deshalb, den Verletzten umfassend die Möglichkeit zu geben, sich über ihre Informations- und Mitwirkungsrechte im Ermittlungs- und Strafverfahren zu informieren und in der Praxis eine effektivere Wahrnehmung der Informations- und Beteiligungsrechte zu ermöglichen.

Bei dem „Merkblatt über Rechte von Verletzten und Geschädigten in Strafverfahren“ (kurz: Opfermerkblatt) handelt es sich um einen bundeseinheitlichen Vordruck. Der Inhalt des Opfermerkblatts ist zwischen den Bundesländern abgestimmt und wird mit geringfügigen inhaltlichen Abweichungen bundesweit genutzt.

Der Landespräventionsrat (vgl. Abschnitt F. V.) und der seit einigen Jahren veranstaltete Runde Tisch gegen Rechts (vgl. Abschnitt F. XI. 1. b)) bilden eine wichtige Plattform zum Erfahrungs- und Meinungsaustausch mit Opferschutzorganisationen, die regelmäßig Vorschläge zur Verbesserung des strafrechtlichen Zeugen- und Opferschutzes unterbreiten.

Unter der Prämisse „Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren“ wurden die zum Thema „Opferrechte/Opferschutz“ gewonnenen Erkenntnisse unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Anregungen und Vorschläge der Opferschutzorganisationen im Hinblick auf einen verbesserten strafrechtlichen Zeugen- und Opferschutz geprüft. Handlungsbedarf und Handlungsmöglichkeiten wurden festgestellt,

Verbesserungsmöglichkeiten wurden im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten umgesetzt.

Das Anliegen der Opferschutzvereine, die Informationsrechte der Opfer zu verbessern, bildet dabei einen Tätigkeitsschwerpunkt. Die Forderungen des WEISSEN RING e. V. und des Vereins Miteinander e. V. zur Verbesserung der Informationsrechte der Opfer durch eine Information der Zeugen über die mögliche Identitätswahrung gemäß § 68 Absatz 2 und 3 StPO, durch Ergänzung der Informationsrechte gemäß § 406d Absatz 1 StPO und durch eine Ergänzung der Hinweispflichten gemäß § 406h StPO wurden bereits umgesetzt.

Durch den Hinweis im Merkblatt, dass bei einer bestimmten Gefahrenlage der Wohnsitz und evtl. die Identität geheim gehalten werden können (§ 68 Absatz 2 und 3 StPO), können bei Opferzeugen vielfach vorhandene Ängste gemindert werden.

Der Hinweis auf das GewSchG ermöglicht es den Verletzten, durch Kontaktaufnahme zu den für die Umsetzung zuständigen Stellen unmittelbaren Schutz vor weiteren Verletzungen zu finden, als es die Durchführung des Strafverfahrens gewährleisten kann.

Durch die auf Antrag erfolgende Mitteilung über freiheitsentziehende Maßnahmen, deren Anordnung oder Aufhebung etc. gemäß § 406d Absatz 2 StPO können bei den Opfern Ängste abgebaut werden, dem Täter plötzlich unverhofft und unvorbereitet gegenüberzustehen.

Seitens des Justizministeriums wurden in der Vergangenheit Vorschläge zur ergänzenden Änderung des Opfermerkblatts erarbeitet und dem Hessischen Ministerium der Justiz übermittelt, das federführend die bundeseinheitliche Abstimmung des Inhalts des Opfermerkblatts betreut. Die Landesjustizverwaltung in Hessen hat zuletzt Anfang des Jahres 2010 unter Berücksichtigung der Stellungnahmen und Änderungsvorschläge einzelner Landesjustizverwaltungen und unter Beachtung der gesetzlichen Änderungen nach dem 2. ORRG das Opfermerkblatt erneut überarbeitet. Neben der Einarbeitung der wesentlichen Änderungen zur Nebenklagebefugnis wurden auch Kürzungen im Übrigen mit dem Ziel vorgenommen, den Umfang des Merkblattes nicht auszudehnen, was unter Berücksichtigung der

Zielrichtung des Merkblattes, vor allem erste Informationen den Opfern zur Verfügung zu stellen, vertretbar erscheint, auch wenn dies dazu führte, dass die gesetzlichen Regelungen nicht in allen Verästelungen vollständig wiedergegeben werden konnten.

Im Rahmen der Überarbeitung wurden dabei die Vorschläge des Ministeriums der Justiz des Landes Sachsen-Anhalt zum Teil aufgegriffen und umgesetzt.

Die in unserer landesspezifischen Fassung zusätzlich erteilten, an die geltende Rechtslage angepassten Hinweise und Informationen sowie die Anlage zum Opfermerkblatt sind ebenfalls aktualisiert worden. Insbesondere ist der Hinweis auf die Hilfsmöglichkeiten durch Einrichtungen der Opferhilfe, die in der Anlage „Opferhilfeeinrichtungen“ zum Opfermerkblatt von Sachsen-Anhalt unter Angabe der jeweiligen Kontaktdaten aufgeführt sind, enthalten.

Die landesspezifische Fassung des Opfermerkblatts wird ebenso wie das bundeseinheitliche Merkblatt in die vietnamesische, arabische, persische (farsi), französische, italienische, englische, spanische, albanische, serbisch / serbischkroatische, türkische, russische, griechische, portugiesische, kroatische, polnische, bulgarische und rumänische Sprache übersetzt.

2. Broschüren

Das Ministerium der Justiz ist auch im Bereich des Opferschutzes seiner Informationspflicht nachgekommen. So wurden Faltblätter zu folgenden Themen erstellt:

- „Opferberatung – Ein Angebot des Sozialen Dienstes der Justiz in Sachsen-Anhalt“
Es enthält u.a. Informationen zum Inhalt und zum Ablauf einer Beratung sowie zum Thema Zeugenbetreuung. Im November 2008 erschien die letzte (achte) Auflage. Seit 2006 wurden 80.000 Stück aufgelegt.
- „Täter-Opfer-Ausgleich des sozialen Dienstes der Justiz“
Das Faltblatt enthält neben grundsätzlichen Informationen zum TOA und zum Ablauf auch Kontaktadressen für ganz Sachsen-Anhalt. Im November 2008 ist die letzte (zweite) Auflage erschienen. 40.000 Stück wurden seit 2006 aufgelegt.

- „Der Soziale Dienst der Justiz“

Es enthält Informationen zu den Grundsätzen, Zielen und Aufgaben. Im November 2007 ist die 1. Auflage erschienen (Auflage 70.000 Stück).

Alle Faltblätter werden kostenlos abgegeben. Sie können vom Justizministerium angefordert werden und sind bei allen Stellen des Sozialen Dienstes der Justiz in Sachsen-Anhalt sowie bei weiteren Institutionen erhältlich. Darüber hinaus können die Publikationen auf den Internetseiten des Justizministeriums www.mj.sachsen-anhalt.de eingesehen und von dort heruntergeladen werden.

Um das Leistungsspektrum der Opferberatung und der Zeugenbetreuung verständlich und zeitgerecht zu präsentieren und um eine Aktualisierung von Anschriften und Telefonnummern vornehmen zu können, wurde eine Überarbeitung des Faltblattes zur Opferberatung des Sozialen Dienstes der Justiz vorgenommen.

Unter den Stichworten: Problem, Angebot, Hilfe, Betreuung und Adressen werden ein komprimierter Abriss der Beiträge der Opferberatung und der Zeugenbetreuung zum Opferschutz sowie Hinweise zu Ansprechpartnern und zur Erreichbarkeit an den jeweiligen Beratungsstellenstandorten gegeben.

Druck und Herausgabe erfolgen durch das Referat Presse – und Öffentlichkeitsarbeit. Die Mitarbeiter der Opferberatung und der Zeugenbetreuung bewerben ihre Tätigkeit durch gezielte Weitergabe von Faltblättern an Partner im Hilfenetzwerk von Polizeidienststellen, über Gerichte, Staatsanwaltschaften bis hin zu Behörden und freien Hilfeeinrichtungen.

H. Fortbildungsmaßnahmen in der Justiz

I. Tagungen zum Opferschutz

Das Ministerium der Justiz hat zur Sensibilisierung der Justizbediensteten zahlreiche Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit dem Thema Opferschutz durchgeführt.

Zum Adhäsionsverfahren fand im Jahr 2006 eine gemeinsame Tagung mit Thüringen zum Thema „Das Adhäsionsverfahren nach In-Krafttreten des Opferrechtsreformgesetzes“ statt.

Eine weitere Fortbildung zum Thema „Adhäsionsverfahren in der strafrechtlichen Praxis“ wird im Oktober 2010 in Magdeburg durchgeführt.

Zum Thema „Häusliche Gewalt und Stalking“ wurde für Richter und Staatsanwälte in Kooperation mit Sachsen eine mehrtägige Fortbildungsveranstaltung im Jahr 2008 in Meißen angeboten.

Das „Gewaltschutzgesetz“ fand Berücksichtigung während einer mehrtägigen Fortbildungsveranstaltung für Gerichtsvollzieher in Benneckenstein im Jahr 2006.

2007 wurden Tagungen zum Thema „Zerrissen – Kinder als Opfer häuslicher Gewalt“ und zu „Menschenhandel und Zwangsprostitution“ in Magdeburg veranstaltet. Diese Tagungen richteten sich auch an Richter und Staatsanwälte.

Das Fortbildungsprogramm der Justiz enthielt 2009 eine Tagung zum Thema „Sekundäre Traumatisierung – Berufsrisiko oder „Wie bleibe ich in der Spur?“, an der Richter und Staatsanwälte teilnahmen.

Im August 2010 fand eine Tagung zum Europäischen Menschenrechtsschutz auf Landesebene statt.

2010 werden vier Workshops im Familienrecht angeboten, die gemeinsam mit Bediensteten der Familiengerichte und der Jugendämter durchgeführt werden, und das Ziel haben, Kinder vor Gewalt zu schützen und die Zusammenarbeit der Gerichte und Ämter zu verbessern.

Das Fortbildungsprogramm der Deutschen Richterakademie, zu der Sachsen-Anhalt Richter und Staatsanwälte entsendet, enthält zum einschlägigen Themenkreis regelmäßig folgende Tagungsangebote:

- „Täter-Opfer-Ausgleich und allgemeine Schadenswiedergutmachung im Strafprozess“. Diese Tagung enthielt unter anderem im Jahr 2009 das Thema „Adhäsionsverfahren und seine Ausweitung durch das Opferrechtsreformgesetz“,
- „Gewalt in der Familie – familien- und strafrechtliche Aspekte, Stalking und Kindesmissbrauch“,
- „Der Umgang mit Opfern sexueller Gewalt innerhalb des Strafverfahrens, insbesondere mit Kindern/Jugendlichen“,
- „Fragen des Opferschutzes“,
- „Der Schutz von Kindern vor Vernachlässigung und Misshandlung“,
- „Internationaler Menschenhandel“,
- „Kindeswohlgefährdung durch elterliche Partnerschaftsgewalt und die kindschaftsrechtlichen Aspekte der FGG-Novelle“,
- „Recht, Gewalt, Aggression“.

Im Jahr 2010 wurde das Thema „Adhäsionsverfahren in der strafrichterlichen Praxis“ intensiv in der Tagung „Ausgewählte Fragen des Strafrechts und des Strafverfahrens“ behandelt. Auch die Wochentagung „Aktuelle Gesetzesänderungen im Straf- und Strafverfahrensrecht“ befasste sich mit dem Opferrechtsreformgesetz.

Für den 7. Dezember 2010 ist eine Fortbildungsveranstaltung zum Thema „Videovernehmung – Rechtliche und technische Grundlagen“ für Richter, Staatsanwälte, Systemverwalter, Bedienstete, denen (künftig) die Bedienung einer Videokonferenzanlage obliegt, geplant. Die Veranstaltung soll die rechtlichen Grundlagen für den Einsatz von Videotechnik in der Hauptverhandlung und die technischen Grundlagen für die Bedienung einer Videokonferenzanlage zum Gegenstand haben.

Im nächsten Jahr werden neben den Tagungen der Deutschen Richterakademie folgende Tagungen auf Landesebene angeboten, in denen die Opferperspektive einen besonderen Schwerpunkt bildet:

- „Vernehmung von minderjährigen Zeugen im Strafprozess“ am 30. Mai 2011 (In dieser Tagung werden auch die Besonderheiten des sexuellen Missbrauchs erörtert).
- „Kindliche Anhörungen bei Verfahren in Kindschaftssachen“ am 14./15. März 2011.
- „Gewalt in der Familie und Stalking“ am 9. Mai 2011.

II. Tagungen zum Rechtsextremismus

Im Rahmen der Kampagne „Hingucken“ hat die Landeszentrale für politische Bildung gemeinsam mit dem Ministerium der Justiz eine mehrteilige Veranstaltungsreihe zum „Rechtsextremismus“ durchgeführt. Ziel der Fortbildungen war es, den Richtern und Staatsanwälten die neuen Erscheinungsformen des modernen Rechtsextremismus zu vermitteln, um die Funktionsmechanismen rechtsextremer Gruppen verständlich zu machen und sie für die Perspektive der Opfer zu sensibilisieren.

Folgende Fortbildungsveranstaltungen für Richter und Staatsanwälte wurden durchgeführt:

- „Der moderne Rechtsextremismus: seine kulturelle Verankerung, seine Organisationsformen (2006)“,
- „Der moderne Rechtsextremismus: Rechtsrock, Fanzines, Internetmediale Segmente rechter Erlebniswelt (2007)“,
- „Der moderne Rechtsextremismus: Rechtsextreme und ausländerfeindliche Gewalt: Ursachen, Motiv und die Perspektive der Opfer (2007)“,
- „Rechte schwarze Blöcke? Aufmärsche und direkte Aktionen im Kontext rechtsextremistischer Strategien (2008)“,

- „Rechtsextreme Strategie auf dem Weg in die Mitte: Das Drei-Säulen-Konzept der NPD- Wortergreifungsstrategien und ihre Umsetzung in Sachsen-Anhalt; Rechte Frauen - die neue Zielgruppe auf dem Weg zur politischen Normalität (2009)“.
- „Justiz im Nationalsozialismus“ - Richterliche Unabhängigkeit im Wandel der Systeme, Rückblick auf 150 Jahre deutsche Justizgeschichte“ (2008),
- „Juristen im NS-Staat - Für das Unrecht blind?“ Die Legalitätslegende - war der Rechtspositivismus Schuld? (2009).

Im Oktober 2009 hat Sachsen-Anhalt die Tagung „Rechtsextremismus“ an der Deutschen Richterakademie angeboten und wird diese Tagung auch 2011 erneut durchführen.

Außerdem wurden auf Landesebene auch rechtshistorische Tagungen zum Nationalsozialismus durchgeführt, in denen die Rolle der Richter im NS-System problematisiert und die Folgen für die Opfer thematisiert wurden:

- „Justiz im Nationalsozialismus“ – Richterliche Unabhängigkeit im Wandel der Systeme, Rückblick auf 150 Jahre deutsche Justizgeschichte“ (2008),
- „Juristen im NS-Staat – Für das Unrecht blind?“ Die Legalitätslegende – war der Rechtspositivismus Schuld?“ (2009).

I. Kooperation mit den Opferverbänden

Opferschutz kann nur verwirklicht und verbessert werden, wenn alle Beteiligten aus Justiz, Polizei und Opferschutzeinrichtungen von der Sichtweise des anderen wissen und miteinander kooperieren. Auch zu diesem Zweck finden regelmäßige Besprechungen zwischen Vertretern des WEISSER RING e. V. und Vertretern des Ministeriums der Justiz statt.

Bereits im Jahr 2007 wurden im Ministerium der Justiz die in der bisherigen Beschäftigung mit dem Thema „Opferschutz“ gewonnenen Erkenntnisse dahingehend fachlich geprüft, ob und inwieweit Möglichkeiten zur Verbesserung des Opferschutzes bestehen und umgesetzt werden können. In die Prüfung sind u.a. auch Anregungen des Vereins Miteinander e.V. zu dem dortigen Projekt der „Mobilen Beratung für Opfer rechter Gewalt“ und der Bundesarbeitsgemeinschaft Soziale Arbeit im Justizvollzug e. V. sowie Vorschläge des Vereins WEISSER RING eingeflossen (vgl. bspw. Abschnitt B. IV. 1. und 3., B. VI.3. und 4).

So ist beispielsweise das Anliegen, Opfer einer Straftat umfassender zu informieren (Information über die mögliche Identitätswahrung gemäß § 68 Absatz 2 und 3 StPO, Aufnahme eines Hinweises, dass die Staatsanwaltschaften auf Antrag über eine erfolgte Anklageerhebung informieren, Aufnahme eines Hinweises auf die Möglichkeiten des Gewaltschutzgesetzes, Information der Verletzten über die vorhandenen Opferschutzeinrichtungen) durch das Ministerium der Justiz aufgegriffen und bei der Überarbeitung und Erstellung des Opfermerkblattes umgesetzt worden. Insoweit enthält das hiesige Opfermerkblatt auch über das bundeseinheitliche Merkblatt hinausgehende Informationen (vgl. Abschnitt B. IV. 1., 3. und G. VIII. 1.).

Der weiteren Intensivierung der Kontakte zu Opferverbänden diene auch der Workshop zum Thema „Ausgestaltung, Entwicklung und Perspektiven des Opferschutzes in Sachsen-Anhalt“ am 26. August 2010, zu dem das Ministerium der Justiz eingeladen hatte. An dem Workshop nahmen neben Vertretern des Justizministeriums Vertreter folgender Vereine und Verbände teil:

WEISSER RING e. V., Magdeburg Mobile Beratung für Opfer rechter Gewalt (Verein „Miteinander“ e.V.), Netzwerk für Demokratie und Toleranz in Sachsen-Anhalt, Landesverband für Straffälligen- und Bewährungshilfe, Richterbund des Landes Sachsen-Anhalt, Bildungsvereinigung ARBEIT und LEBEN Sachsen-Anhalt e.V., Interventionsstelle Häusliche Gewalt Magdeburg, Interventionsstelle Häusliche Gewalt Halle (Saale), Wildwasser Magdeburg e.V., Deutscher Kinderschutzbund - Landesverband Sachsen-Anhalt, Verein „Hoffnung“ für Straffälligen- und Bewährungshilfe Halberstadt e.V. Außerdem nahm eine Rechtsanwältin aus Halle (Saale), an der Veranstaltung teil.

Im Rahmen des Workshops wurde den Teilnehmern das Konzept des Opferschutzberichts vorgestellt. Ziel des Workshops war es außerdem, den in den vergangenen Jahren stets offen und zielorientiert geführten Dialog über konkrete Maßnahmen des Opferschutzes und die Zusammenarbeit fortzusetzen und sich einen Überblick über das derzeitige Netzwerk zwischen Opferschutzverbänden, Justiz- und Polizeibehörden zu verschaffen sowie Überlegungen dazu anzustellen, ob und – wenn ja – welche konkreten Maßnahmen zur Verbesserung des Opferschutzes in Sachsen-Anhalt in Zukunft erforderlich und durchsetzbar sind.

Bei dem Erfahrungsaustausch und der Diskussion wurden unter anderem folgende Gesichtspunkte angesprochen:

Die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung, des Ausbaus und der Erweiterung der Netzwerke zwischen Opferschutzverbänden, Justiz- und Polizeibehörden und gegebenenfalls privaten Einrichtungen zur Verbesserung des Opferschutzes im konkreten Einzelfall wurde betont. Eine Steuerung der lokalen Netzwerke etwa über die Landesintervention und -koordination bei häuslicher Gewalt und Stalking (LIKO) wurde überwiegend positiv bewertet.

Angeregt wurde eine Kontaktaufnahme zwischen den Vereinen für Straffälligen- und Bewährungshilfe und der jeweiligen Opferberatung im konkreten Einzelfall, wenn seitens des Opfers und des Täters Interesse an einer Aussprache und gegebenenfalls Aufarbeitung der Straftat und deren Folgen und nicht nur an einem materiellen Schadensausgleich bestehe. Wiedergutmachung gehe über einen finanziellen Ausgleich hinaus und konzentriere sich auf die Erholung und „Gesundung“ des Opfers. Dies könne auch Aktionen wie eine Entschuldigung oder die Wahrnehmung von Aufgaben für das Opfer oder die Gesellschaft allgemein durch den Täter umfassen. Die Vermittlung von Hilfen anderer Beratungsstellen spiele dabei in der Vielzahl der Fälle eine große Rolle.

Die Vertreter der Interventionsstellen sprachen die Bitte aus, das Interesse für das Thema „Häusliche Gewalt und Stalking“ insbesondere bei Staatsanwälten und Richtern durch Schulungen und Fortbildungen neu zu entfachen und auszubauen. Die Opferperspektive sollte einen Schwerpunkt von Fortbildungsveranstaltungen für Richter und Staatsanwälte bilden.

Dieser Bitte wird bereits entsprochen. So enthält das Fortbildungsprogramm der Deutschen Richterakademie, zu der Sachsen-Anhalt Richter und Staatsanwälte entsendet, das Angebot einer Tagung zum Thema „Gewalt in der Familie – familien- und strafrechtliche Aspekte, Stalking und Kindesmissbrauch“. Am 9. Mai 2011 ist eine Tagung zum Thema „Gewalt in der Familie und Stalking“ geplant. Im nächsten Jahr werden neben den Tagungen der Deutschen Richterakademie auch Tagungen auf Landesebene angeboten, in denen die Opferperspektive einen besonderen Schwerpunkt bildet. Insoweit wird auf die Ausführungen in Abschnitt H. I. verwiesen.

Die Teilnehmer bekundeten übereinstimmend Interesse, einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch zwischen Opferschutzverbänden und Justizbehörden durchzuführen, um die Arbeitsbereiche und Ziele der Anderen kennen und verstehen zu lernen und gegebenenfalls gemeinsam Lösungen zu finden. Der Vertreter des Richterbundes des Landes Sachsen-Anhalt bot an, gemeinsame Veranstaltungen mit Vertretern der Opferschutzverbände und Vertretern der gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Praxis durchzuführen.

Vereinzelt wurde um finanzielle Unterstützung durch Zuweisung von Geldauflagen im Rahmen von Ermittlungs- und Strafverfahren gebeten. Der Vertreter des WEISSER RING e. V. teilte mit, dass finanzielle Hilfen notwendig seien, um beispielsweise den Opfern Schecks für eine anwaltliche Beratung zur Verfügung stellen zu können. Das Vertrauen des Opfers in das Rechtssystem und die Beteiligung an einem Strafverfahren könne nur gewährleistet werden, wenn sich Opfer ihrer Rechte bewusst seien und sichergestellt sei, dass das Opfer Zugang zu allen verfahrensrelevanten Informationen habe und die Vorgänge sowohl juristisch als auch sprachlich verstehen könne.

Einige Teilnehmer sprachen sich dafür aus, gemeinsam mit dem Ministerium der Justiz im Hinblick auf die Verbesserung des Opferschutzes auch auf europäischer Ebene etwas bewegen zu wollen.

Die Teilnehmer des Workshops waren sich darin einig, dass Veranstaltungen wie dieser Workshop im Ergebnis dazu führen können, im Wege der Reflektion und des Erfahrungsaustauschs ein gemeinsames Verständnis zu finden und die Grundlagen für eine weitere Zusammenarbeit zur Verbesserung des Opferschutzes zu schaffen.

Frau Ministerin der Justiz Prof. Dr. Kolb fasste die im Workshop gegebenen wichtigen Anregungen, Vorschläge und Hinweise zur weiteren Verbesserung des Opferschutzes und zur Stärkung der Opferrechte in sechs Punkten wie folgt zusammen:

- 1) Förderung der Bildung von Netzwerken durch Schaffung funktionsfähiger Strukturen und Optimierung der Schnittstellen:

Die Aufrechterhaltung, der Ausbau und die Erweiterung der Netzwerke zwischen Opferschutzverbänden, Justiz- und Polizeibehörden zur Verbesserung des Opferschutzes im konkreten Einzelfall seien notwendig.

- 2) Verstärkung der Präventionsarbeit:

Die Justiz erfülle insbesondere auch eine repressive Funktion, so dass sämtliche Gesichtspunkte des Opferschutzes nicht immer vordergründig Berücksichtigung finden könnten. Im Hinblick auf die Präventionsarbeit im schulischen Bereich seien beispielsweise das Ministerium für Gesundheit und Soziales und das Kultusministerium vorrangig gefordert. Dies mache eine enge Zusammenarbeit auf ministerieller Ebene erforderlich.

- 3) Bundesweite Anwendung des Täter-Opfer-Ausgleichs:

Die Anwendung des Täter-Opfer-Ausgleichs unter Gewährleistung von einheitlichen Qualitätsstandards könnte ein Thema der nächsten Justizministerkonferenz sein.

- 4) Sensibilisierung der Praxis im Hinblick auf die Berücksichtigung von Opferschutzgesichtspunkten:

Die Opferperspektive könnte einen weiteren Schwerpunkt von Fortbildungsmaßnahmen für Richter und Staatsanwälte bilden.

- 5) Interministerielle Arbeitsgruppen:

Die interministerielle Arbeitsgruppe „Opferschutz“ sollte erneut ins Leben gerufen werden; dem Landespräventionsrat sollte vorgeschlagen werden, das Thema „Opferschutz“ wieder in den Blick zu nehmen.

- 6) Erfahrungsaustausch:

Das Bestreben, einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch zwischen den Opferschutzverbänden zur Entwicklung weiterer Initiativen zur Verbesserung des Opferschutzes durchzuführen, werde begrüßt. Dazu könnten auch Diskussionsrunden beitragen, an denen Vertreter der Opferschutzverbände sowie der gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Praxis teilnehmen. Der Dialog des Ministeriums der Justiz des Landes Sachsen-Anhalt mit den Opferschutzverbänden sollte fortgeführt werden.

Die Tätigkeit von Opferschutzverbänden ist ein unverzichtbares Element des effektiven Opferschutzes. Sie ergänzt insbesondere auch die Arbeit der Opferberatung des Sozialen Dienstes der Justiz. Deshalb ist eine auf hohem, fachlichem Niveau etablierte und von gegenseitiger Wertschätzung gekennzeichnete Zusammenarbeit Grundvoraussetzung für eine klientenorientierte Netzwerkarbeit.

Neben der Kooperation in der unmittelbaren Betreuungsarbeit mit den Opfern und deren Angehörigen durch die Opferberatung des Sozialen Dienstes der Justiz mit Beratungsstellen, Vereinen, Organisationen, Praxen oder sonstigen Einrichtungen, die ebenfalls Ansprechpartner für Opfer von Straftaten sind, kommt auch der gemeinwesenorientierten Arbeit zusätzliche Bedeutung zu, um auf die Bedürfnisse und Interessen der Opfer verstärkt aufmerksam zu machen und die Verantwortlichen z. B. in Fachgremien, Arbeitskreisen und Interessenvertretungen fachlich zu beraten.

Die Opferberatung des Sozialen Dienstes der Justiz unterhält auf regionaler Ebene eine regelmäßige und intensive Zusammenarbeit mit den nachfolgenden Institutionen,

Behörden und Vereinen:

- Polizeidienststellen,
- Staatsanwaltschaften und Gerichte,
- Interventionsstellen für häusliche Gewalt und Stalking und Frauenhäusern,
- SOS- Beratungszentrum in Bernburg,
- Stiftung Evangelische Jugendhilfe,
- Jugend- und Gesundheitsämter der Städte und Landkreise,
- Krankenhäuser,
- Verein „Wildwasser e. V.“,

- WEISSER RING e.V.,
- Rechtsanwälte,
- Therapeuten,
- Gleichstellungsbeauftragte,
- Versorgungsämter,
- Ausländerbeiräte,
- Familienberatungsstellen und
- Beratungsstellen für Opfer rechtsextremer Gewalt.

Die zwischen dem Sozialen Dienst der Justiz im Allgemeinen und den dortigen Mitarbeiterinnen der Opferberatung im Besonderen seit vielen Jahren bestehenden guten und intensiven Kontakte zu den Opferhilfeverbänden sollen weiterhin auf dem erreichten hohen Niveau gehalten werden. Die Kontakte und Informationsaustausche sollen ausgebaut und intensiviert werden. Zu diesem Zweck sollen die Opferberatung des Sozialen Dienstes der Justiz personell ausgebaut und die verstärkte Zusammenarbeit in Dienstbesprechungen regelmäßig thematisiert werden.

Hinsichtlich der Zusammenarbeit der Opferberatung des Sozialen Dienstes der Justiz mit der Polizei ist beispielhaft zu erwähnen, dass mit den Dienststellen in Dessau–Roßlau eine intensive Kooperation besteht. Dies ist daran erkennbar, dass im Jahr 2009 32 von 85 Fällen von der Polizei vermittelt wurden. Im ersten Halbjahr dieses Jahres sind es bereits 13 von 39 Fällen.

Beispielhaft sei auch der intensive Kontakt genannt zu den Beratungsstellen des Vereins „Wildwasser Dessau e.V.“ – Beratungsstelle für Opfer von sexueller und körperlicher Gewalt im sozialen Nahraum – in Dessau–Roßlau, Halle (Saale) und Magdeburg und zu dem Verein „Miß–Mut“ e.V. in der Hansestadt Stendal, der ebenfalls ein Beratungsangebot für Menschen vorhält, die direkt oder indirekt von sexualisierter Gewalt betroffen sind.

Mit der Landesinterventions– und Koordinationsstelle bei häuslicher Gewalt und Stalking, Paritäten Sachsen–Anhalt, die für die trägerübergreifende Vernetzung und Optimierung der Interventionsarbeit zuständig ist, ist bereits in 2008 im Rahmen einer gemeinsamen Dienstbesprechung, an der eine Vielzahl von Mitarbeitern der Interventionsstellen und der Opferberatung des Sozialen Dienstes der Justiz teilgenommen haben, ein Gedankenaustausch zu Beratungsinhalten, einer

gemeinsamen Fallbearbeitung und zu den Rahmenbedingungen bei der Fallabgabe initiiert worden.

J. Schlussbetrachtung und Ausblick

In dem vorliegenden Opferschutzbericht wurde das Spannungsfeld zwischen den Interessen der Opfer, der Beschuldigten und der Wahrnehmung des Gewaltmonopols des Staates bei der Durchführung eines Strafverfahrens hauptsächlich aus Opfersicht beschrieben.

Die Beschuldigtenrechte im Strafverfahren und die Gewährleistung der Fairness im Strafprozess sind Errungenschaften, die im Anwendungsbereich des deutschen Rechts als weithin selbstverständlich gelten dürfen. Mit der Erreichung eines hohen Schutzniveaus im Bereich der Beschuldigtenrechte ist die Rechtsentwicklung jedoch nicht abgeschlossen.

In einer Rechtsordnung, die in der Tradition humanistischer Werte steht, ist ständig zu überprüfen, ob die aus Menschenwürde und Freiheit resultierenden Vorgaben zu Gunsten aller Adressaten ausreichend berücksichtigt werden. Wenn Freiheit und Menschenwürde der Opfer aber im Zuge der Straftat durch den Täter beeinträchtigt werden, so stehen Staat und Gesellschaft in der Pflicht, bestehende Ungleichgewichte zu beheben. Schon gar nicht wäre es hinnehmbar, dass die Opfer durch Maßnahmen von Staatsanwaltschaften und Gerichten in die Gefahr einer neuerlichen Traumatisierung geraten. Die Resozialisierung des Täters darf nicht alleiniges Ziel sein. Dies gilt insbesondere dann, wenn offenbar wird, dass das Opfer einer Straftat aufgrund der erlittenen Schädigungen nicht länger aus eigener Kraft in der Lage ist, die ihm eingeräumten Rechte in eigener Verantwortung wahrzunehmen.

Der moderne Rechtsstaat beansprucht zu Recht das staatliche Gewaltmonopol. Es wäre daher inakzeptabel, wenn Rachegefühle oder Vergeltungsideen in den Strafprozess einfließen könnten, denn die Strafe ist das schärfste Schwert der Rechtsordnung. Schon deshalb dürfen rein subjektive Befindlichkeiten oder

Bestrafungssehnsüchte auf Inhalt und Ausmaß tatsächlich verhängter Sanktionen keinen Einfluss haben. Wahrheit und Objektivität müssen tragende Säulen des Strafrechtssystems bleiben.

Dies steht einer stärkeren Berücksichtigung von Opferbelangen aber nicht entgegen, zumal für die Opfer das Verstehen der Tat und ihrer Hintergründe oftmals viel wesentlicher ist als ein Mitspracherecht im Hinblick auf konkrete Sanktionen. Die Einräumung umfassender Informations- und Fragerechte ist daher unumschränkt begrüßenswert.

In diesem Zusammenhang ist auch der Täter-Opfer-Ausgleich zu nennen, der als modernes Mittel der Konfliktbewältigung mit besonderen Chancen verbunden ist. Besonders bei Jugendlichen bietet er eine echte Perspektive: Den Tätern wird unmittelbar vor Augen geführt, wie sich ihr Handeln auf das Leben ihres Opfers ausgewirkt hat. Dies fördert die Fähigkeit zur Empathie, die insbesondere bei jugendlichen Gewalttätern vielfach zu wenig ausgeprägt ist. Gestaltet sich der Täter-Opfer-Ausgleich erfolgreich, so ist der Boden für eine straffreie Zukunft des Straftäters im Erwachsenenleben bereitet. Grundlage dessen ist freilich eine angemessene finanzielle und personelle Ausstattung der zuständigen Stellen. Erstrebenswertes Ziel muss es sein, dass insbesondere der Jugend-Täter-Opfer-Ausgleich flächendeckend in Sachsen-Anhalt angeboten wird und nicht Sparzwängen unterfällt.

Für einen besseren Opferschutz spielt auch der zeitliche Faktor eine bedeutende Rolle. Dies ist im Zuge des 2. Opferrechtsreformgesetzes zutreffend berücksichtigt worden. Die Dimension des Problems geht über das Strafprozessrecht jedoch hinaus. Namentlich im Bereich des Sozialrechts besteht Nachbesserungsbedarf. Das Verfahren zur Gewährung von Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz ist zu schwerfällig. Die im Gesetz festgelegten Anspruchsvoraussetzungen sind trotz Amtsermittlungsgrundsatz zu hoch. In der Summe führt dies dazu, dass die Anspruchsteller nach dem Erleben der Straftat und den sich anschließenden Gerichtsprozessen ein weiteres Mal gezwungen sind, sich aktiv mit der Tat zu befassen. Schließlich benötigt die Behörde die notwendigen Angaben. Hiermit besteht ein drittes Mal das Risiko einer Belastungsstörung (sog. tertiäre Viktimisierung). Allein die Aussicht, erneut detaillierte Schilderungen über das Erlebte machen zu müssen, hält viele Opfer von der Verfolgung ihrer berechtigten Ansprüche nach dem

Opferentschädigungsgesetz ab. Vor diesem Hintergrund sollten hier Anpassungen dringend in Erwägung gezogen werden.

Darüber hinaus sollte überprüft werden, inwiefern sich der Opferschutz bereits im Verfahren und im Gerichtssaal optimieren lässt. Es ist darüber nachzudenken, ob es tatsächlich erforderlich ist, dass wirklich jeder Zeuge stereotyp nach seinen präzisen Identitätsdaten befragt werden muss. Die Angaben zur Person dürften in einem Großteil der Fälle für die Tataufklärung ohne jeden Belang sein, geben aber dem Täter oder seinem Umfeld Einwirkungsmöglichkeiten auf den (Opfer-)Zeugen. Die Identitätsfeststellung kann sichergestellt werden, ohne dass die persönlichen Daten der (Opfer-)Zeugen in der Anklageschrift oder während der Verhandlung thematisiert werden. Nach der bestehenden Regelung sind die Identitätsdaten des Zeugen zu Beginn der Vernehmung abzufragen. Bisher kann nur im Ausnahmefall darauf verzichtet werden, und zwar dann, wenn Opferschutzbelange eine besondere Vorsicht nahe legen. Dieses gegenwärtig in der StPO angeordnete Regel-Ausnahme-Verhältnis sollte der Gesetzgeber ins Gegenteil verkehren: Die Abfrage personenbezogener Daten sollte nicht – wie jetzt – ohne jeden Anlass erfolgen dürfen. Es sollte auf die Abfrage der persönlichen Angaben in der Regel verzichtet werden, es sei denn, dass diese für die Tataufklärung von Relevanz sind. Geschähe dies, würde ein Detail geändert, das den Opferschutz aber umso wesentlicher verbessern würde. Es tritt hinzu, dass eine derartige Regelung auch vor dem Hintergrund des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung einen verlässlicheren rechtlichen Rahmen bietet als die aktuelle Fassung der maßgeblichen Vorschriften in der StPO.

Auch ein ganz praktisches Argument spricht für einen wirksamen Opferschutz: Wir wissen heute, dass viele Ermittlungsverfahren nur deshalb eingeleitet werden, weil Opfer und Zeugen die Straftat zur Anzeige gebracht haben. Die Effektivität der Strafverfolgung ist also auf die Mitwirkung von Opfern und Zeugen angewiesen. Opfer werden die Ermittlungen als Zeugen umso offensiver unterstützen können, je stärker ihre wohlverstandenen Interessen beachtet werden und desto weniger sie befürchten müssen, durch ihre Mitwirkung im Strafverfahren selbst geschädigt zu werden.

Trotz der bereits auf den Weg gebrachten Initiativen gibt es durchaus noch ein Potential für Nachbesserungen. Der Schutz von Opfern und Zeugen im Strafverfahren – und außerhalb des Strafverfahrens – ist und bleibt ein wichtiges rechtspolitisches Anliegen.

Natürlich setzen erwägenswerte Änderungen eine intensive Prüfung unter Einbindung aller Beteiligten aus allen gesellschaftlichen Gruppen voraus und nicht nur von Justiz, Polizei und Opferschutzeinrichtungen. Ob und in welchem Umfang Vorschläge zur Optimierung des Opferschutzes aufgegriffen und umgesetzt werden können, wird eine Frage sein, die in der kommenden Legislaturperiode zu stellen und zu beantworten ist.

Mit dem vorliegenden Bericht ist ein Überblick aus Sicht der Justiz in Sachsen-Anhalt über die Bemühungen und Anstrengungen zur Stärkung der Rechte der Opfer von Straftaten gegeben worden. Die dargestellten Regelungen und durchgeführten Maßnahmen sind erste Schritte in die richtige Richtung.